

Geschäftsbericht 2014
2015



Hessischer
Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN _____	5
2. RECHT UND VERFASSUNG _____	25
3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG _____	34
4. GESUNDHEIT _____	55
5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT _____	64
6. VERKEHR / ÖPNV _____	93
7. SCHULE UND KULTUR _____	97

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE _____	107
--	-----

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES _____	113
--	-----

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT _____	3
--------------------------------	---

TABELLEN _____	4-47
-----------------------	------

STICHWORTVERZEICHNIS

Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2014/2015 fasst die Aktivitäten des Hessischen Landkreistages – des kommunalen Spitzenverbandes der 21 Landkreise in Hessen – in der Zeit von November 2014 bis November 2015 zusammen. Thematisch gegliedert informiert der Geschäftsbericht über die Arbeit der Gremien und der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum. Weiterhin informiert er über die Positionen der 21 hessischen Landkreise zu den kreisrelevanten Themen auf europäischer, bundesweiter und kommunaler Ebene.

Die Ausführungen verdeutlichen hierbei, dass der Hessische Landkreistag wiederum für das gesamte Spektrum der Kreisaufgaben Beratungen und Positionierungen vorgenommen und damit die Arbeit in den hessischen Landkreisen unterstützt hat. Wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum lagen im besonderen Fokus der Verbandsarbeit die Verhandlungen zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches in Hessen sowie die vielfältigen Fragen der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches ab dem Jahr 2016 und mithin der Weg weg vom sogenannten „Steuerverbund“, hin zu einem erstmals bedarfsorientierten Ausgleichssystem war für den Hessischen Landkreistag geprägt von einer Vielzahl an Sitzungsterminen, einem nahezu permanenten Austausch mit den zuständigen Ministerien und Fachleuten sowie der Erstellung einer Vielzahl an Stellungnahmen. Überdies beteiligte sich der Verband an der Diskussion um die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches in Hessen kritisch durch eine von seinem Präsidium in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Mit viel Überzeugungsarbeit und zahlreichen (politischen) Initiativen konnte sich der Verband im Sinne der 21 hessischen Landkreise in der Diskussion Gehör verschaffen und Änderungen erzielen. Dies mündete schließlich auch in der „Übereinkunft über die wesentlichen Weichenstellungen bei der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches“ zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Landesregierung und Regierungsfractionen im Juli 2015. Damit konnte unter anderem erreicht werden, dass die hessischen Landkreise fortan in voller Höhe an finanziellen Entlastungen durch den Bund oder Dritte partizipieren, was sich in den ursprünglichen Vorstellungen des Finanzministeriums noch gänzlich anders darstellte. Insbesondere auf dieser vollen Teilhabe an Entlastungen durch den Bund, die ab dem Jahr 2018 für die kommunale Familie Hessens voraussichtlich 350 Mio. Euro betragen wird, ruhen die Hoffnungen des Verbandes hinsichtlich einer nachhaltigen Besserung der Finanzlage seiner Mitgliedskreise.

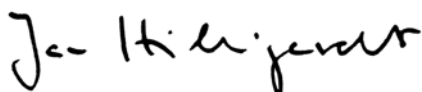
Die Zahl an Flüchtlingen ist deutschlandweit und im Bundesland Hessen im Berichtszeitraum in vorher nicht prognostizierte Höhen gestiegen. Das Land Hessen, die Landkreise, Städte und Gemeinden sehen sich in diesem Aufgabenfeld bisher kaum gekannten Herausforderungen gegenüber. Im Hessischen Landkreistag nahmen daher die Aufnahme und menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge breiten Raum ein. Vielfältige Abstimmungsprozesse der Landkreise untereinander, aber auch insbesondere mit dem Land und dem Bund standen im Mittelpunkt der Verbandsarbeit. Eine Vielzahl an Fragen zur Aufnahme, Betreuung und Unterbringung wurden erörtert. Ziel der Landkreise ist und bleibt, Menschen die sich auf der Flucht befinden, in gutem Mitaneinander mit der heimischen Bevölkerung aufzunehmen und unterzubringen. Dies geht nur mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung, weshalb der Hessische Landkreistag immer wieder darauf hingewiesen hat, dass das Land Hessen hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat. Die Anhebung der Pauschalen des Landesaufnahmegesetzes um 15 Prozent und die unmittelbare Weiterleitung der ersten Tranche der Bundesmittel - was noch immer nicht ausreichend ist - ist auch auf die fachlichen und politischen Initiativen des Hessischen Landkreistages zurückzuführen. Die Prognosen der Flüchtlingszahlen machen deutlich, dass die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen auch im kommenden Jahr sowie den kommenden Jahren eine der zentralen Herausforderungen für die 21 hessischen Landkreise und damit auch deren Spitzenverband sein wird.

Selbstverständlich war es auch im Berichtszeitraum wieder eine wichtige Aufgabe des Hessischen Landkreistages, die Positionierungen, Forderungen oder Informationen breit zugänglich zu machen. In einer intensiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den Kernstücken „Pressemitteilungen und -konferenzen,, , „Internetauftritt (www.hlt.de)“ sowie dem regelmäßig erscheinenden Newsletter „Landkreistag Kompakt“ hat sich der Verband in die öffentliche Debatte eingebracht. Mit mehr als 800 Rundschreiben und bei zahlreichen Sitzungsterminen von Gremien sowie bei Veranstaltungen hat der Hessische Landkreistag zugleich seinen Mitgliedern hilfreiche Informationen für deren Arbeit vor Ort geliefert sowie den Austausch untereinander befördert. Flankiert wurde diese intensive Verbandsarbeit durch unzählige Arbeitsgruppensitzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen.

Herr Geschäftsführender Direktor Christian Engelhardt ist nach seiner Wahl zum Landrat des Landkreises Bergstraße aus den Diensten des Hessischen Landkreistages ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger hat das Präsidium Herrn Matthias Drexelius als Direktor gewählt. Herr Drexelius hat seinen Dienst am 1. Oktober 2015 aufgenommen und Herr Direktor Dr. Jan Hilligardt hat turnusgemäß die Hauptgeschäftsführung übernommen. Die Geschäftsführung bedankt sich einmal mehr bei den 21 hessischen Landkreisen für das Engagement im Hessischen Landkreistag. Durch dieses ist es dem Verband und der Geschäftsstelle möglich gewesen, die Interessen der Landkreise in Hessen kraftvoll nach innen und gegenüber Dritten zu vertreten. Für deren Einsatz bedankt sich die Geschäftsführung darüber hinaus auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sehr herzlich, die mit großem Sachverstand ihrer Arbeit für die 21 hessischen Landkreise nachgehen.

Den vorliegenden Geschäftsbericht für das Berichtsjahr 2014/2015 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2015



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



Matthias Drexelius
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Im Mai 2015 wurde die jährliche Haushaltsumfrage unter den Mitgliedskreisen durchgeführt. Die Ergebnisse lassen auch in diesem Jahr die erhoffte Trendwende zum Besseren bei den Kreisfinanzen nicht erkennen.

Zusammengefasst stellen sich die Einzelergebnisse wie folgt dar:

- Zum 31.12.2014 weist die Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise ein bilanziertes negatives Ergebnis in Höhe von ca. 96,169 Mio. Euro aus. Damit konnte eine signifikante Verbesserung gegenüber dem Vorjahr erzielt werden. (2013: - 235,107 Mio. Euro).
- Insgesamt acht Kreise konnten das Haushaltsjahr 2014 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von insgesamt 50,320 Mio. Euro abschließen. In 2013 hatten nur fünf Kreise einen Überschuss in Höhe von insgesamt 35,271 Mio. Euro erzielt. Diese leicht positive Entwicklung wird sich jedoch bereits im laufenden Haushaltsjahr 2015 nicht fortsetzen. In 2015 erwarten nur sieben Kreise ein positives Ergebnis in Höhe von insgesamt lediglich 6,429 Mio. Euro. Vierzehn Kreise erwarten dagegen zum 31.12.2015 ein negatives Ergebnis von zusammen 141,258 Mio. Euro. Das für 2015 erwartete bilanzierte negative Gesamtergebnis in Höhe von ca. 134,829 Mio. Euro wird somit deutlich unter dem negativen Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2014 liegen.
- Einen Ausgleich ihres Finanzhaushaltes konnten im Haushaltsjahr 2014 nur sechs Kreise erzielen. Die Finanzhaushalte aller Landkreise zusammen weisen zum 31.12.2014 eine bilanzierte Finanzierungslücke in Höhe von ca. 172,514 Mio. Euro auf. Nur ein Landkreis erwartet für das Haushaltsjahr 2015 den Ausgleich seines Finanzhaushaltes. Die bilanzierte Finanzierungslücke aller Landkreise wird zum 31.12.2015 um rund 47,258 Mio. Euro auf voraussichtlich 219,772 Mio. Euro ansteigen.
- Auch im Haushaltsjahr 2015 sind die Kreise erneut darauf angewiesen zur

Schließung ihrer Deckungslücken die von ihnen aufgenommenen Kassenkredite deutlich auszuweiten. Der Kassenkreditbestand der hessischen Landkreise wird zum 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr um ca. 331,648 Mio. Euro auf voraussichtlich ca. 3,357 Mrd. Euro ansteigen.

- 14 Landkreise haben in 2015 ihren Kreisumlagehebesatz angehoben. Fünf Kreise haben dagegen ihren Kreisumlagehebesatz gegenüber dem Vorjahr gesenkt. Landesweit ist der Kreisumlagehebesatz im Haushaltsjahr 2015 um 0,79 Prozentpunkte auf 39,21 Prozentpunkte angestiegen.
- Gleichzeitig haben im Haushaltsjahr 2015 14 Kreise einen geringeren Schulumlagehebesatz festgesetzt als im Vorjahr, fünf Landkreise haben ihren Schulumlagehebesatz erhöht. Landesweit ist der Schulumlagehebesatz gegenüber dem Vorjahr um 0,73 Prozentpunkte auf 17,88 Prozentpunkte gesunken.
- Der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage ist gegenüber dem Vorjahr abermals angestiegen (+ 0,06 Prozentpunkte) und beträgt im Haushaltsjahr 2015 im Durchschnitt 57,09 Prozentpunkt. Die Bandbreite des Gesamthebesatzes liegt im Haushaltsjahr 2015 zwischen 53,40 und 58,00 Prozentpunkten. Ein Gesamthebesatz von 58,00 Prozentpunkten wird im Haushaltsjahr von 15 Landkreisen erhoben.
- Im Landesdurchschnitt hätte zum Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts 2014 der Kreisumlagehebesatz um 2,65 Prozentpunkte angehoben werden müssen.
- Der Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 – Soziale Leistungen inkl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen wird sich signifikant von 1,654 Mrd. Euro zum 31.12.2014 auf 1,747 Mrd. Euro zum Jahresende 2015 erhöhen. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 92,451 Mio. Euro.
- Innerhalb des Produktbereichs 05 wird der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II von 398,496 Mio. Euro am 31.12.2014 um ca. 17,30 Mio. Euro auf 415,792 Mio. Euro zum 31.12.2015 steigen. Auch die Leistungen an den LWV werden sich im gleichen Zeitraum von 788,173 Mio. Euro um 36,409 Mio. Euro auf 824,582 Mio. Euro erhöhen.

- Weiterhin wachsen wird auch der Zuschussbedarf bei den Ausgaben für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe inklusive Personalausgaben um ca. 23,649 Mio. Euro auf 532,015 Mio. Euro.
- Der Anteil des Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln wird zum 31.12.2015 um 7,80 v. H. auf 79,52 v. H. steigen.
- Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen werden zum 31.12.2014 gegenüber dem Vorjahrswert von 3,279 Mrd. Euro um rund 24,0 Mio. Euro auf 3,303 Mrd. Euro steigen.
- Auch die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen werden von ca. 1,424 Mrd. Euro zum 31.12.2014 auf 1,580 Mrd. Euro steigen (+ ca. 156 Mio. Euro).
- Hingegen werden im gleichen Zeitraum die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, von 88,760 Mio. Euro auf 82,493 Mio. Euro sinken.

Trotz der erheblichen Verbesserung, die im Haushaltsjahr 2014 hinsichtlich des bilanzierten negativen Gesamtergebnisses der Landkreise erreicht werden konnte, zeichnet sich insgesamt keine nachhaltige Verbesserung der Finanzsituation der hessischen Landkreise ab. Bereits im laufenden Haushaltsjahr 2015 wird sich das bilanzierte negative Gesamtergebnis der hessischen Landkreise um voraussichtlich rund 38,66 Mio. Euro auf rund 134,829 Mio. Euro verschlechtern. Eine Trendwende zum Besseren ist damit für die Kreisfinanzen noch immer nicht erreicht. Dies wird auch daran deutlich, dass im Haushaltsjahr 2015 nur sieben Kreise ein positives Gesamtergebnis in Höhe von insgesamt lediglich 6,429 Mio. Euro erwarten. Das Haushaltsjahr 2014 konnten noch acht Kreise mit einem positiven Gesamtergebnis in Höhe von insgesamt 50,320 Mio. Euro abschließen. Ihre eigenen Einnahmepotentiale haben die Landkreise mit einem durchschnittlichen Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage von 57,09 Prozentpunkten im Haushaltsjahr 2015 nahezu ausgereizt. Wie wenig Handlungsspielraum besteht,

ist auch daran erkennbar, dass im laufenden Haushaltsjahr 2015 fünfzehn Landkreise einen Gesamthebesatz von 58,00 Prozentpunkten haben.

Abermals können die Finanzierungslücken in den Kreishaushalten deshalb nur durch die Aufnahme von Kassenkrediten geschlossen werden, deren Bestand im Haushaltsjahr 2015 erneut massiv angewachsen ist. Insbesondere die steigenden Ausgaben im Bereich der sozialen Leistungen sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe belasten die Kreisfinanzen schwer. Im Haushaltsjahr 2015 wird der Anteil des Zuschussbedarfs für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln auf rund 80 vom Hundert ansteigen und damit etwa vier Fünftel der allgemeinen Deckungsmittel binden. Angesichts der im Wesentlichen fremdbestimmten Finanzsituation der Landkreise sind ihre Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Eigene Einnahmepotentiale bestehen kaum und sind – sofern vorhanden – nahezu vollständig ausgenutzt. Auch die Konsolidierungspotentiale der Landkreise sind mittlerweile durch den langjährigen Prozess der Haushaltssicherung und auch die Auflagen des Kommunalen Schuttschirms ausgeschöpft. Dem stehen vielfältige Herausforderungen entgegen. Aktuell insbesondere die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Eine Verbesserung ihrer Finanzsituation können die hessischen Landkreise deshalb aus eigener Kraft nicht erreichen.

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Über die Implementierung und Ausgestaltung verschiedener Arbeitsgruppen und Gremien sowohl innerhalb des Hessischen Landkreistages (HLT) als auch beim Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) zur fachlichen und politischen Begleitung der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches in Hessen wurde bereits im Geschäftsbericht 2013/2014 ausführlich berichtet. Ebenso wurden dort die Eckpunkte des neuen vertikalen Finanzausgleiches ab dem Jahr 2016 dargelegt. Die Einbringung der Interessen der hessischen Landkreise in die Erarbeitung eines bedarfsorientierten Kommunalen Finanzausgleichssystems in Hessen war auch im Berichtszeitraum 2014/2015 das zentrale und beherrschende Thema für die

zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des HLT.

In einer Anhörung im Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages im Oktober 2014 zum Landeshaushalt wurde durch die Geschäftsstelle die Kritik des Verbandes an der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches bekräftigt. In der 17. Sitzung der Arbeitsgruppe KFA 2016 beim HMdF am 17.10.2014 wurde durch die Geschäftsstelle deutlich kritisiert, dass durch die Systematik des neuen KfA in Teilen Pflichtaufgaben der Landkreise durch das Land Hessen schlechter behandelt werden als freiwillige Aufgaben.

In der 18. AG-Sitzung am 23.10.2014 gab das HMdF bekannt, dass diverse besondere Finanzzuweisungen des Landes nicht weitergeführt werden sollen, was zur Konsequenz hat, dass in den entsprechenden Produktbereichen die entsprechenden Einnahmen nicht länger bedarfsdeckend berücksichtigt werden. Mithin entstehen höhere Gesamtdefizite, die im Rahmen der finanziellen Mindestausstattung durch Schlüsselzuweisungen gedeckt werden müssen.

Im November 2014 äußerte sich die Mitgliederversammlung des HLT mit einem 10 Punkte umfassenden Beschluss, welcher nachfolgend auch als Musterantrag für die entsprechende Resolutionen in den Gremien der Mitgliedskreise diente, äußerst kritisch zur Neuordnung des KFA. Insbesondere wurde durch den Beschluss deutlich gemacht, dass durch die Vorstellungen des HMdF für einen neuen kommunalen Finanzausgleich die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr ist, das Konnexitätsprinzip weiterhin nicht beachtet wird, die Vorgabe des Staatsgerichtshofs im Hinblick auf die Mindestausstattung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben unerfüllt bleibt, der sogenannte „Angemessenheitsabschlag“ durch das „Thüringer Korridormodell“ in dieser überbordenden Höhe nicht hinnehmbar ist und das Land weiterhin einen Vorschlag schuldig bleibt, wie mit den aufgelaufenen Altdefiziten der hessischen Landkreise zu verfahren ist.

Auf dem Weg zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches besuchte Staatsminister Dr. Thomas Schäfer bis zum Jahresende 2014 alle Bürgermeisterdienstversammlungen in Hessen, um die Vorstellung seines Hauses für

einen neuen kommunalen Finanzausgleich vorzustellen und sich Fragen und Kritik der kommunalen Führungskräfte zu stellen. An allen fraglichen Bürgermeisterdienstversammlungen haben auch jeweils Vertreter des HLT teilgenommen.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe KFA 2016 am 05.11.2014 stellte Staatsminister Dr Schäfer erstmals die Überlegungen seines Hauses hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleiches vor. Erläutert wurde ferner der sogenannte Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wonach künftig die Finanzausgleichsmasse im selben Verhältnis wie die Steuereinnahmen des Landes (nach KFA) variieren soll. Die damals vermittelten Vorstellungen sahen noch vor, dass Zuwächse beim Stabilitätsansatz zu je einem Drittel auf das Land, die Kommunen und in eine sogenannte KFA-Rücklage verteilt werden sollten.

Aufgrund der Intervention der kommunalen Spitzenverbände stimmte das HMdF im November des Berichtszeitraumes entgegen seinen ursprünglichen Vorstellungen zu, die Finanzausgleichsmasse hinsichtlich der tatsächlichen Steuereinnahmen spitz abzurechnen. Ebenfalls vorgestellt wurde die im weiteren Prozess umstrittene sogenannte Solidaritätsumlage in Höhe von damals noch 25 % für Kommunen auf deren oberhalb der Abundanzschwelle liegende Steuerkraft. Ebenfalls erläuterte der Staatsminister im Rahmen dieses Novembertermines, dass die Sonderstatusstädte auch weiterhin einen Rabatt bei der Kreisumlage dergestalt erhalten, dass ihre Kreisumlagegrundlagen um 43,5 % reduziert werden. Auslaufen wird jedoch die bisherige Übergangsregelung in Form von Sonderzahlungen. Schließlich stellte das HMdF seine Idee eines sogenannten Übergangsfonds vor, welcher degressiv ausgestaltet ist und für einen Zeitraum von 10 Jahren mit einem Volumen bis zu 100 Mio. Euro Härten des neuen KFA-Systems abmildern soll.

Thema in der 19. Sitzung der Arbeitsgruppe KFA am 07.11.2014 war mit den Nivellierungshebesätzen für die Realsteuereinnahmen der Städte und Gemeinden ein aus Landkreissicht wichtiges Thema. Diesbezüglich wird das HMdF im neuen KFA die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im ersten Halbjahr 2014 zugrunde legen. Dadurch solle, so das HMdF, eine realitätsgetreuere Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse sichergestellt werden, ohne

auf die Gesamtheit der Kommunen gesehenen Einnahmepotentiale zu heben. Die gewählten Nivellierungshebesätze sollen erklärtermaßen für mindestens fünf Jahre festgeschrieben werden. Dem hierdurch hervorgerufenen massiven Anstieg der Kreisumlagegrundlagen begegnet das HMdF dadurch, dass es die Landkreise zwingt, ihren Kreisumlagehebesatz dergestalt abzusenken, dass das Aufkommen der Kreisumlage aus diesem Effekt unverändert bleibt. Auch die kostendeckende Schulumlage erfährt eine Anpassung, da deren Hebesatz dergestalt angepasst werden muss, dass ein Mehraufkommen zur Kompensation des Wegfalls der besonderen Finanzzuweisung „Schule“ erzielt wird.

Mit Schreiben vom 15.10.2014 hat die Geschäftsstelle vor dem Hintergrund einer zentralen Forderung des Finanzausschusses des HLT bei Staatsminister Dr. Schäfer die Bereitstellung der Datengrundlagen und Berechnungsmethoden des HMdF hinsichtlich dessen Modellrechnung zur vertikalen Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes angemahnt.

Nachdem Staatsminister Dr. Schäfer mit Schreiben vom 14.11.2014 den kommunalen Spitzenverbänden die den Berechnungen seines Hauses für die vertikale Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes zugrunde liegenden Einzeldaten zur Verfügung stellte, hat die Geschäftsstelle des HLT das Korridormodell dergestalt verifiziert, dass für beide Gruppen von Landkreisen (Landkreise mit Sonderstatusstädten und Landkreise ohne Sonderstatusstädte) alle gebildeten Korridore von Grund auf rechnerisch nachvollzogen und nachgebildet wurden. Diese Überprüfung führte unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Validität der vom HMdF gewählten Datenbasis angezweifelt werden muss. Die Auswertungen der Geschäftsstelle haben zweifelsfrei ergeben, dass sich die Höhe der auf die Landkreise entfallenden Finanzausgleichsmasse je nach Buchungspraxis vor Ort verändert. Ferner hat die Verifizierung durch die Geschäftsstelle ergeben, dass aus fachlicher Sicht sowohl die durch das HMdF hinsichtlich des Korridormodells gewählte Gruppenbildung als auch die gewählte Bezugsgrößen zu beanstanden sind.

Die Vertreter des HLT in der Arbeitsgruppe KFA 2016 beim HMdF kritisierten mehrfach, dass das seitens des Ministeriums gewählte

Verfahren zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs alleine schon dadurch nicht geeignet ist, diesen umfassend abzubilden, dass Defizite aus der Jahresrechnungsstatistik und mit hin Ist-Zahlen zugrunde gelegt werden, welche aufgrund des seit vielen Jahren und dauerhaft bestehenden Konsolidierungsdrucks die realen Bedarfe längst nicht mehr abbilden können.

Die Unterzeichnung eines seitens des HMdF zwischenzeitlich angestrebten Eckpunktepapiers wurde seitens des HLT im Berichtszeitraum gemeinsam mit den Schwesterverbänden dezidiert abgelehnt, um nicht den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, die hessischen Landkreise würden auf diesem Wege ihre Zustimmung zu dem vom Land gewählten Modell des neuen KFA 2016 signalisieren wollen.

Unter anderem als Folge der fortwährenden ebenso konstruktiven wie kritischen Begleitung des Prozesses der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs durch die kommunalen Spitzenverbände stellte Finanzminister Dr. Thomas Schäfer in der 8. Sitzung der Lenkungsgruppe am 21.01.2015 erste Modifizierungen gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen seines Hauses vor. Für die Landkreise war diesbezüglich insbesondere von Relevanz, dass die Einwohnergewichtung von 71 % für Landkreiseinwohner in Sonderstatusstädten, welche ursprünglich durch eine degressive Ausgleichszahlung aus dem so genannten Übergangsfonds kompensiert werden sollte, nun zunächst 90 % im Jahr 2016 betragen wird. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Absenkung um 2 Prozentpunkte, bis die rechnerisch aus der vertikalen Bedarfsermittlung stringent abgeleiteten 71 % Einwohnergewichtung erreicht sind. Die durch diesen Schritt frei gewordenen Mittel des so genannten Übergangsfonds wurden Teil der Schlüsselmasse der Landkreise. Ferner führte das HMdF im Januar 2015 einen so genannten Soziallastenansatz ein.

Am 02.02.2015 beschloss die Landesregierung den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen für die Regierungsanhörung.

Das Präsidium des HLT beschloss in seiner Sitzung vom 12.02.2015, dass die Stellungnahme des Verbandes zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbe-

ziehungen zwischen Land und Kommunen in einem gestuften Verfahren abgegeben werden soll. Mit Schreiben vom 03.03.2015 hat die Geschäftsstelle daher in einem ersten Schritt die wesentlichen Kritikpunkte der hessischen Landkreise am so genannten FAG-Änderungsgesetz an das HMdF übermittelt. Diese konzentrierten sich auf die zum damaligen Zeitpunkt noch angedachte volle Anrechnung des kumulierten Kreisumlageaufkommens der hessischen Landkreise und den hinsichtlich des Stabilitätsansatzes gewählten Verteilungsschlüssel.

Die abschließende umfassende Stellungnahme des HLT zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen übermittelte die Geschäftsstelle Staatsminister Dr. Schäfer am 27.03.2015. Neben einer grundsätzlichen Kritik am neuen KFA-Gesetz, welche insbesondere die bereits in der entsprechenden Resolution der Mitgliederversammlung des HLT enthaltenen Punkte aufgreift, widmete sich die abschließende Stellungnahme insbesondere der Angemessenheitsprüfung in Form des Thüringer Korridormodells, den zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden Vorstellungen des Landes zur Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse, die zu diesem Zeitpunkt nach wie vor geplante volle Anrechnung des Kreisumlageaufkommens, dem entsprechenden Verteilungsmaßstab des Stabilitätsansatzes, der horizontalen Gewichtung der Landkreiseinwohner in Sonderstatusstädten und der mit dem neuen KFA-Gesetz im Hinblick auf die Regelung zur Kreisumlage einhergehenden Problematiken. Zuvor wurde selbige durch das Präsidium des HLT in dessen Sitzung am 26.03.2015 in Wiesbaden einstimmig verabschiedet.

Bereits mit Schreiben vom 09.04.2015 reagierte Staatsminister Dr. Schäfer in einem an den HLT gerichteten Schreiben auf die Kritik an der vollen Anrechnung des Kreisumlageaufkommens im neuen Kommunalen Finanzausgleich. Kernpunkt dieser Kritik war die Tatsache, dass die Landkreise bei einer vollen Anrechnung des Kreisumlageaufkommens nicht die Möglichkeit gehabt hätten, ein tatsächliches Mehraufkommen aus dieser Einnahmequelle zu generieren. Demgegenüber können die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden durch Erhöhung ihrer Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungs-

grenze ein echtes Steuermehraufkommen generieren, welches im neuen KFA nicht bedarfsmindernd angerechnet wird. Im Angesicht dieser Kritik kündigte Staatsminister Dr. Schäfer als Lösungsvorschlag an, dass derselbe Prozentwert, welcher bei den kreisangehörigen Gemeinden aus oberhalb der Nivellierungsgrenze erzielten Realsteuereinnahmen bei der Ermittlung der Allgemeinen Deckungsmittel unberücksichtigt bleibt, fortan auch auf den Gesamtbetrag der Allgemeinen Deckungsmittel der Landkreise angewendet wird, was sich dort bedarfserhöhend auswirkt. Hinsichtlich dieser ursprünglich geplanten vollen Anrechnung des kumulierten Kreisumlageaufkommens in den ersten Vorstellungen des HMdF zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches ist es der Geschäftsstelle gelungen, eine veritable Schwäche des neuen KFA-Systems und mithin eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung gegenüber kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu identifizieren. Dass das HMdF dieser Kritik umgehend nachgekommen und die zugrundeliegende Problematik einer Lösung zugeführt hat, ist ein Beleg, dass diese des HLT uneingeschränkt berechtigt und fachlich stichhaltig war. Bereits im ersten KFA-Jahr 2016 wird dieser „Nichtanrechnungsfaktor“ hinsichtlich des kumulierten Kreisumlageaufkommens den hessischen Landkreisen einen niedrigen einstelligen Millionenbetrag bringen. Diese Wirkung wird sich in den Folgejahren angesichts einer sukzessiven Zunahme des unberücksichtigten Realsteueraufkommens bei den kreisangehörigen Gemeinden auf die Teilschlüsselmasse der Landkreise um ein vielfaches positiver auswirken.

In einer Pressekonferenz am 16.04.2015 erneuerte der Präsident des HLT, Landrat Erich Pipa, die Kritik des Verbandes an der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen und der damit verbundenen unverändert mangelhaften Finanzausstattung der hessischen Landkreise. Überdies gab der Präsident einen Ausblick auf die gutachterliche Stellungnahme, welche der HLT auf entsprechenden Wunsch und Beschluss des Präsidiums hin bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner in Auftrag gegeben hatte. Die im Nachgang zu dieser Pressekonferenz endgültig und umfassend veröffentlichte gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer aus Köln, hinsichtlich derer wesentliche inhaltliche Vorarbeit durch die Geschäftsstelle geleistet wur-

de, widmet sich insbesondere der seitens des Landes vorgenommenen Angemessenheitsprüfung durch das Thüringer Korridormodell, welches als entscheidende, aber strittige Stellschraube des neuen KFA-Systems gilt. Überdies zeigen Rödl & Partner auf, dass sich der Finanzbedarf der hessischen Landkreise sehr viel höher darstellt, wenn das Land den regionalen und strukturellen Unterschieden der hessischen Landkreise durch die Anwendung sozio-ökonomischer Faktoren Rechnung tragen würde. Überdies bestätigten die Wirtschaftsprüfer die Kritik des Verbandes, dass die Datenbasis des Korridormodells äußerst fehleranfällig, beeinflussbar und ungeeignet ist, kommunale Investitionen adäquat zu erkennen.

Am 08.05.2015 übermittelte die Geschäftsstelle den hessischen Landrätinnen und Landräten ein 10 Punkte umfassendes Positions- bzw. Argumentationspapier, welches die wesentlichen Wirkungsweisen und Kritikpunkte des neuen KFA-Systems prägnant darstellte. Hintergrund dieses Papiers war es, dass in der Endphase der Diskussion um die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs als Ergebnis entsprechender Präsidiumsberatungen durch die hessischen Landrätinnen und Landräte nochmals bei den jeweils heimischen Landtagsabgeordneten um Modifizierungen zugunsten der kommunalen Familie Hessens geworben werden sollte.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 hat der HLT für Zwecke der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen am 17.06.2015 dessen Mitgliedern eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zukommen lassen. Selbige basierte auf der zum Referentenentwurf des vorstehend genannten Gesetzes abgegebenen und zu diesem Zeitpunkt durch das Präsidium bereits beschlossenen Stellungnahme, im weiteren Verlauf aus den Mitgliedskreisen erfolgten Rückmeldungen sowie Resultaten der weiteren fachlichen Arbeit der Geschäftsstelle. Das Präsidium des HLT hat sich dieser erweiterten Stellungnahme am 02.07.2015 angeschlossen.

Am 17.06.2015 erfolgte die ganztägige Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen im

Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages. In der überaus langen Liste der anzuhörenden kommunalen Mandats- und Amtsträger, Wissenschaftler, Vertreter von Verbänden und Organisationen wurde der HLT durch den Präsidenten und der Geschäftsführung vertreten und erneuerte die bereits hinreichend dargestellte Kritik an den Vorstellungen des Landes zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs.

Zur fachlichen Bewertung und Beantwortung der Frage, wie hinsichtlich der vertikalen Bedarfsermittlung im neuen KFA die jeweils letzten verfügbaren Jahresrechnungsstatistiken für Zwecke des jeweiligen Ausgleichsjahres hochgerechnet werden können, wurde in der AG KFA 2016 beim HMdF eine Unterarbeitsgruppe „Hochrechnung“ eingerichtet, welche am 07.05.2015 erstmals beim Hessischen Statistischen Landesamt tagte und in der auch die Geschäftsstelle vertreten war.

Im Ergebnis einigte sich die Unterarbeitsgruppe gemeinsam mit dem HMdF darauf, die Hochrechnung anhand des tatsächlichen kommunalen Ausgabeverhaltens der vergangenen 20 Jahre vorzunehmen. Dabei votierte die Geschäftsstelle für einen kürzeren Hochrechnungszeitraum von 15 Jahren, welcher einen höheren Hochrechnungsfaktor ergeben hätte.

In der 27. Sitzung der AG KFA 2016 beim HMdF gab das zuständige Ministerium – für die kommunalen Spitzenverbände durchaus überraschend – diverse weitere und nicht unwesentliche Änderungen hinsichtlich der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs bekannt und zur Vorbereitung des Chefgesprächs zum Kommunalen Finanzausgleich des Ausgleichsjahres 2016 einen Ausblick auf die zu erwartenden Zahlen. So wurde im Rahmen dieser Sitzung unter anderem bekräftigt, dass die durch den HLT angestrebte Einführung eines „Nichtanrechnungsfaktors“ hinsichtlich des kumulierten Kreisumlageaufkommens bereits im Ausgleichsjahr 2016 dazu führt, dass rund 3 Mio. Euro des kumulierten hessischen Kreisumlageaufkommens den Landkreisen nicht als Allgemeine Deckungsmittel bei der Bedarfsermittlung angerechnet werden. Weiterhin wurde aufgrund der von der Geschäftsstelle geäußerten Kritik an der Validität der Datengrundlage, welche flankiert wurde von der gutachterlichen Stellungnahme der Rödl & Partner GmbH, durch das HMdF angekündigt,

nun einen 3-Jahres-Durchschnitt der Jahresrechnungsstatistiken für die Bedarfsermittlung zugrunde zu legen. Dies führt für die gesamte kommunale Familie dazu, dass das Korridormodell gegenüber noch 978 Mio. Euro in der Modellberechnung 2014 bei Zugrundelegung eines 3-Jahres-Durchschnitts „lediglich“ noch 914 Mio. Euro an tatsächlich angefallenen Auszahlungen eliminiert. Eine weitere wesentliche Auswirkung dieser Änderung besteht darin, dass die Gewichtung der Landkreiseinwohner in Sonderstatusstädten nun nicht mehr wie ursprünglich errechnet 71 % sondern fortan 75 % betragen wird. Diese 75 % sind fortan die Zielmarke für die jährliche Abschmelzung um 2 Prozentpunkte von einer Gewichtung von 90 % zum Auftakt des neuen KFA.

Am 13.07.2015 sind kommunale Spitzenverbände, Landesregierung und Regierungsfraktionen im Rahmen eines Spitzengespräches eine „Übereinkunft über die wesentlichen Weichenstellungen bei der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs“ eingegangen. Auf der Zielgeraden zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen ab dem Jahr 2016 konnten damit noch Veränderungen durchgesetzt werden, welche im Wesentlichen den entsprechenden Beschlüssen des Präsidiums des HLT vom 02.07.2015 bzw. lange gehegten Forderungen der kommunalen Familie Hessens entsprachen und gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen des Landes veritable Verbesserungen beinhalten. So wird der vertikale Ansatz für besondere Soziallasten nochmals um 5 Mio. Euro erhöht. Der ursprünglich angedachte Mechanismus, wonach ein potenzieller Zuwachs des so genannten Stabilitätsansatzes den Kommunen lediglich zu einem Drittel zu Gute kommt, während zwei Drittel beim Land verbleiben sollten, wird dergestalt modifiziert, dass 50 % des Zuwachses fortan den Kommunen zukommt, 25 % der Rücklage zugeführt werden und 25 % dem Landeshaushalt zufließen. Weiterhin wird § 9 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ersatzlos gestrichen, so dass außerordentliche Entlastungen durch Bund oder Land nicht länger zu einem Absinken der Verstetigungsgröße führen werden. Der im Falle einer außerordentlichen Entlastung durch Bund oder Dritte resultierende Aufwuchs des Stabilitätsansatzes wird darüber hinaus vollständig bei

den hessischen Kommunen verbleiben. Hinsichtlich der Begründung des aus den vorstehend genannten Vereinbarungen notwendig werdenden Änderungsantrags zum Gesetzentwurf wurde ein Hinweis dergestalt vereinbart, dass die aktuellen und finanziell sehr bedeutsamen Herausforderungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen aus systematischen Gründen nicht Gegenstand des Kommunalen Finanzausgleichs sind. Im gleichen Atemzug wurde jedoch betont, dass dem bestehenden monetären Handlungsbedarf an dieser Stelle im Rahmen der laufenden Gespräche zur Angemessenheit der Pauschalen nach § 7 Landesaufnahmegesetz noch in diesem Jahr Rechnung zu tragen sein wird. Im Gegenzug haben die kommunalen Spitzenverbände erklärt, dass sie die jetzt gefundene Regelung als Kompromiss für vertretbar halten und darauf verzichten werden, ihren Mitgliedskommunen zu empfehlen, eine Klage gegen die Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen einzureichen. Grundsätzlich machte der HLT jedoch auch im hier in Rede stehenden Spitzengespräch deutlich, dass an der grundsätzlichen Bewertung des neuen Kommunalen Finanzausgleichs festgehalten und weiterhin eine durchgreifende Verbesserung der kommunalen Finanzlage für erforderlich erachtet wird.

Die in der fraglichen Übereinkunft zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Landesregierung und Regierungsfraktionen verabredeten Änderungen wurden im laufenden Gesetzgebungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.07.2015 umgesetzt.

Der durch die Übereinkunft erzielte Verzicht auf die Absenkung der Verstetigungsgröße im Falle einer außerordentlichen Entlastung durch Bund oder Dritte und der volle Verbleib des hieraus resultierenden Zuwachses des Stabilitätsansatzes bei der kommunalen Familie Hessens wird alleine hinsichtlich der ab 2018 geplanten 5 Mrd. Euro Entlastung durch den Bund bedeuten, dass die hessischen Kommunen ab diesem Zeitpunkt 350 Mio. Euro im Jahre zusätzlich erhalten werden. Aufgrund des Anteils der hessischen Landkreise am Stabilitätsansatz in Höhe von 21 % entfielen hiervon ab 2018 jährlich ca. 70,3 Mio. Euro auf die hessischen Landkreise. Die ursprünglichen Vorstellungen des Landes sahen bekanntlich vor, dass von einer Entlastung durch Bund o-

der Dritte kein Cent bei den hessischen Kommunen angekommen wäre. Nicht verlässlich beziffern lässt sich, wie sich hinsichtlich eines potentiellen Aufwuchses des Stabilitätsansatzes der Verzicht auf die so genannte Drittellösung zugunsten einer 50 %-igen Teilhabe der Kommunen auswirken wird. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass diese Modifikation im jährlichen Durchschnitt eine Verbesserung von 50 Mio. Euro für die kommunale Familie bedeuten würde, wovon wiederum ca. 10,5 Mio. Euro auf die hessischen Landkreise entfallen dürften.

Um die hessischen Landkreise zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über die konkreten monetären und horizontalen Auswirkungen des neuen KFA für Zwecke von deren Haushaltsplanung in Kenntnis zu setzen, unterstützte die Geschäftsstelle erstens den Landkreis Waldeck-Frankenberg dabei, dass dieser in Zusammenarbeit mit dem HMdF seiner langjährigen und hoher Präzision durchgeführten Trendberechnung auch unter dem neuen KFA-Regime fortsetzen kann. Zweitens unterstützte die Geschäftsstelle das HMdF mit einer am 23.07.2015 durchgeführten Umfrage über noch zu erwartende Änderungen der Kreisumlagehebesätze für das laufende Haushaltsjahr 2015. Die Ergebnisse dieser Umfrage sollen dazu dienen, dass das HMdF in die Lage versetzt wird, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine Prognoserechnung für die horizontalen Auswirkungen des neugeordneten KFA im kommenden Haushaltsjahr 2016 zu veröffentlichen.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Landtages am 23.07.2015 wurde das Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen schließlich im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen am 04.08.2015 verkündet.

Am 01.09.2015 bzw. 10.09.2015 versandte der HLT die ersten Trendberechnungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen unter dem neuen KFA-Regime im Jahr 2016.

Die seitens der Mitgliedskreise für Zwecke der Haushaltsplanung 2016 dringend erwarteten „offiziellen“ Planungsdaten für die Zahlungen aus dem KFA im Jahr 2016 wurden durch das HMdF schließlich am 6. Oktober

des Berichtsjahres bereitgestellt. Eine erste Auswertung seitens der Geschäftsstelle zeigte, dass die Trendberechnungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg - auch unter den Vorzeichen eines grundlegenden KFA-Systemwechsels und der hieraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der Genauigkeit seiner Prognose - eine wider Erwarten relativ hohe Präzision aufwiesen. Zu Überraschung aller kommunalen Spitzenverbände kündigte das Land am gleichen Tag an, den neuen KFA 2016 um eine außerordentliche Zuweisung für alle Kommunen, in denen Flüchtlinge untergebracht sind, zu erweitern. Die entsprechende Finanzierung mit einem Gesamtvolumen von 25,0 Mio. Euro soll aus dem bereits an anderer Stelle dieses Geschäftsberichtes erläuterten Übergangsfonds erfolgen. Ein erstes Fazit der horizontalen Planzahlen für den KFA des Jahres 2016 ergibt, dass die hessischen Landkreise um ca. 14,9 Mio. Euro bessergestellt werden, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der alte KFA auch im Jahr 2016 fortgegolten hätte.

Verbandsinterne AG KFA 2016

Wie auch im Vorjahr hat die durch den Finanzausschuss eingesetzte verbandsinterne AG KFA 2016 den Diskussionsprozess um die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen unter Federführung der Geschäftsstelle eng begleitet. Angepasst an den Sitzungsrhythmus der AG KFA 2016 im HMdF hat die verbandsinterne AG KFA 2016 in ihren Sitzungen jene fachlichen Themen zeitnah erörtert, die in der AG KFA 2016 im HMdF zur Diskussion standen. Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass bei allen fachlichen Themen eine direkte Rückkopplung zwischen der Geschäftsstelle und den Fachebenen der Kreisverwaltungen stattfindet.

Die verbandsinterne AG KFA 2016 hat eine Vielzahl an Bewertungen und Empfehlungen vorgenommen, die für die weiteren Diskussionen hilfreich waren. Darüber hinaus sind – sofern notwendig – Rückmeldungen aus allen Landkreisen in die Arbeit der verbandsinternen AG KFA 2016 eingeflossen. Dies ist beispielsweise bei der äußerst umfangreichen Überprüfung der so genannten „Ressortumfrage“ erfolgt, mit welcher das Land diejenigen kommunalen Aufgaben erfasst hat, die als kommunale Pflichtaufgaben klassifiziert wurden. Dank der Rückmeldungen aus allen Mit-

gliedskreisen sowie der Arbeit der verbands-internen AG KFA 2016 war es möglich, erhebliche Ergänzungen und Korrekturen an dieser Liste anzumelden und damit den Katalog der kommunalen Pflichtaufgaben deutlich zu erweitern.

Runder Tisch Finanzstatistik Landkreise

Aufgrund der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2016 haben die Finanzstatistiken und insbesondere die Jahresrechnungsstatistik erheblich an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig hat sich im Zuge der Diskussionen um die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs gezeigt, dass die Finanzstatistiken und damit die Qualität der Datengrundlage der Berechnungen der kommunalen Finanzausgleichsmasse noch verbesserungswürdig sind. Der HLT und das Hessische Statistische Landesamt (HSL) haben sich deshalb darauf geeinigt, für den Bereich der hessischen Landkreise einen Runden Tisch Finanzstatistik einzurichten. Neben Vertretern der Geschäftsstelle nehmen auch Vertreter des HSL, des HMdF, des LWV sowie der Mitgliedskreise an dem Runden Tisch Finanzstatistik teil. Ziel des Runden Tisches ist es, gemeinsam an einer Verbesserung der Qualität der Finanzstatistiken zu arbeiten. Im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung hat sich der Runde Tisch Finanzstatistik ein Arbeitspensum vorgegeben, das darauf abzielt, durch vielfältige Bemühungen diese – im Zuge der Diskussionen um die Neuordnung des KFA seitens des HLT wiederholt angemahnte – Qualitätsverbesserung der Finanzstatistiken zu erreichen. Die Bandbreite der zu behandelnden Themen spiegelt das Spektrum der Herausforderungen, mit denen die Erstellung der Finanzstatistiken konfrontiert ist, wieder und reicht von einzelnen fachlichen Fragen wie der Auseinandersetzung mit Pro und Contra einer internen Leistungsverrechnung über die Umgangsweise mit ausgegliederten Einheiten bis hin zu grundsätzlichen Fragestellungen wie der Erstellung einer Musterprozessbeschreibung für die Meldung zur Jahresrechnungsstatistik.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) und Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Schon am 02.03.2015 verständigten sich die Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft und Energie, für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Chef des Bundeskanzleramtes sowie die Spitzen der die Bundesregierung tragenden Bundestagsfraktionen auf Eckpunkte einer Investitionsinitiative des Bundes. Demnach sollten unter anderem den Kommunen im Jahr 2017 – über die bereits vorgesehene 1 Mrd. Euro hinaus – weitere 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden, um Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen. Darüber hinaus wurde vereinbart, noch im laufenden Jahr 2015 ein Sondervermögen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zu errichten, welches insgesamt mit 3,5 Mrd. Euro ausgestattet wurde. Weiterhin verständigten sich Bund und Länder auf ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.

Am 18.03.2015 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. Hinsichtlich der oben genannten Zusatzentlastung der Kommunen ab 2017 soll die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 500 Mio. Euro angehoben und der kommunale Umsatzsteueranteil um 1 Mrd. Euro aufgestockt werden. Aus dem mit 3,5 Mrd. Euro dotierten Sondervermögen sollen im Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2018 Investitionshilfen nach Art. 104 b Grundgesetz zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet gewährt werden. Auf Hessen entfallen aus diesem Sondervermögen ca. 317 Mio. Euro. Hinsichtlich der im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) kodifizierten Förderzwecke aus diesem Sondervermögen ergibt sich eine Limitierung der möglichen Förderzwecke durch die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Es können kommunale Investitionen bis zu 90 % gefördert werden, die restlichen 10 % sind von den antragsberechtigten Kommunen als Eigenfinanzierungsanteil aufzubringen. Schließlich wird durch das in Rede stehende Gesetz die Verständigung von Bund und Ländern auf ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern umgesetzt. Dazu wird der Umsatzsteueranteil der Länder in den Jahren 2015 und 2016 jeweils um 500 Mio.

Euro zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht.

Am 27.03.2015 konstituierte sich unter Mitwirkung des HLT die Arbeitsgruppe „Kommunalinvestitionsprogramm“ beim Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF), welche zunächst die Aufgabe hatte, in das anstehende Bundesratsverfahren Anregungen sowohl der kommunalen Spitzenverbände als auch der fachlich zuständigen Ministerien einzubringen. In der konstituierenden Sitzung haben sich die Vertreter der Geschäftsstelle dafür eingesetzt, dass die Mittel aus dem KInvFG möglichst praxisgerecht und unbürokratisch verteilt werden sollen. Ferner hat die Geschäftsstelle darauf aufmerksam gemacht, dass die im Entwurf des KInvFG unter § 3 kodifizierten Förderbereiche zu eng gefasst sind. Das HMdF wurde seitens der Geschäftsstelle aufgefordert, sich im Zuge der anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs auf Bundesebene dahingehend einzusetzen, dass die identifizierten Förderbereiche weiter gefasst werden müssen.

Entsprechend dieser Forderung des Hessischen Landkreistages (HLT), welche unisono auch von den kommunalen Schwesterverbänden erhoben wurden, hat das Land Hessen in den Beratungen des Gesetzentwurfes des KInvFG im Bundesrat entsprechende Änderungsanträge gestellt, die teilweise auch von den Ländern Sachsen und Schleswig-Holstein flankiert wurden. Im Ergebnis schloss sich der Bundesrat den entsprechenden kommunalen Forderungen in seiner Stellungnahme an und beantragte eine Ausweitung der Förderbereiche.

Die Bundesregierung verwies demgegenüber jedoch darauf, dass das Grundgesetz Finanzhilfen des Bundes auf jene Bereiche beschränkt, in denen der Bund Gesetzgebungskompetenz besitzt. Insoweit vermochte sich die Bundesregierung der von Land und kommunalen Spitzenverbänden in Hessen geforderten Ausweitung der Förderbereiche nur punktuell anzuschließen.

Gegenstand der 2. Sitzung der AG Kommunalinvestitionsprogramm am 19.05.2015 war der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG. Hinsichtlich der Änderungsvorschläge in Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung geht es im Kern da-

rum, die Ausführungen des KInvFG für die Kommunen so flexibel und unbürokratisch wie möglich zu gestalten, ohne hierzu noch das Gesetz ändern zu müssen. In einer entsprechenden Besprechung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und Länderministerien am 01.06.2015 in Berlin war die Geschäftsstelle des HLT vertreten.

Am 21.05.2015 erfolgte die Zustimmung des Bundestages zu dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung. Die Zustimmung des Bundesrates schloss sich am 12.06.2015 an. Wie vorstehend ausgeführt, konnte den Anregungen und Änderungsanträgen des Bundesrates insbesondere hinsichtlich der Fördermöglichkeiten nur teilweise gefolgt werden.

Im Rahmen der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Kommunalinvestitionsprogramm am 15.09. wurde seitens des Landes nochmals bekräftigt, dass entgegen des Beschlusses des Präsidiums des HLT vom 02.07.2015 die Umsetzung des KInvFG in Hessen nicht nach dem so genannten Gießkannenprinzip erfolgen kann, sondern für die Förderung eine Auswahl an finanzschwachen Kommunen getroffen werden muss.

In der vorstehend genannten Sitzung teilte das HMdF ferner mit, dass es die hinsichtlich des KInvFG in Hessen als finanzschwach geltenden und mithin antragsberechtigten Kommunen anhand der Kriterien Steuereinnahmekraft je Einwohner, Arbeitslosenzahl und Abundanz ermittelt hat. Im Ergebnis gelten bei Anwendung dieser Kriterien 248 von 447 hessischen Kommunen als finanzschwach und sind damit antragsberechtigt im Sinne des KInvFG. Im Hinblick auf die hessischen Landkreise sind zwei von sieben Landkreisen mit Sonderstatusstädten und sechs von 14 Landkreisen ohne Sonderstatusstädte finanzschwach und gelten als antragsberechtigt. Weiter führte das HMdF aus, dass es beabsichtigt, die Mittel aus dem vorstehend genannten Gesetz auf die zuvor identifizierten antragsberechtigten Kommunen unter Berücksichtigung gewichteter Einwohnerzahlen der Jahre 2011 – 2013 und orientiert an der Steuereinnahmekraft zu verteilen. Weiterhin gab das Ministerium bekannt, dass das Land Hessen das Fördervolumen aus dem

KInvFG in Höhe von 352 Mio. Euro (317 Mio. Euro Bundesmittel zuzüglich 35,4 Mio. Euro kommunale Eigenmittel) durch originäre Landesmittel und durch seitens des Landes aufgelegte vergünstigte und für die Kommunen größtenteils tilgungsfreien Darlehensprogramme auf insgesamt über 1 Mrd. Euro aufstockt. Die Förderbereiche dieses Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) sind deutlich weiter gefasst und flexibler als jene des KInvFG und sind vereinfachend ausgedrückt in die komplette kommunale Infrastruktur möglich. Dabei wird das Volumen des Programmanteiles kommunale Infrastruktur in Höhe von 345 Mio. Euro durch das Land hälftig nach Einwohnern und Steuereinkaufskraft aufgeteilt.

Vom 22. bis 24.09.2015 ist die Einbringung des beschriebenen Vorhabens als Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenträger durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften in den Hessischen Landtag geplant. Im Hinblick auf das Ende der Anhörungsfrist der kommunalen Spitzenverbände am 14.10.2015 ist der HLT zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichtes mit der Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme beschäftigt.

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO)

Mit Ablauf des 31.12.2015 treten sowohl die GemHVO als auch die GemKVO außer Kraft. Zur rechtzeitigen Vorbereitung einer Änderung der beiden genannten Verordnungen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) im März 2015 ein Evaluationsverfahren eingeleitet.

Der HLT hat sich hinsichtlich dieses Evaluationsverfahrens und zwecks Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme dazu entschieden, einen gemeinsamen Arbeitskreis mit dem Hessischen Städtetag (HSfT) einzurichten.

Mit Schreiben vom 29.05.2015 wurde eine gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände zur Evaluation der GemHVO und GemKVO an das HMdIS

übermittelt. Zentrale Punkte dieser Stellungnahme waren die in § 23 GemHVO geregelte Rücklagenbildung, die Forderung nach einer Überarbeitung der Regelung der in § 24 GemHVO kodifizierten Regelungen zum Haushaltsausgleich, die Anmeldung der aus fachlicher Einschätzung unumgänglichen Aufnahme einer Regelung zur Verwendung des Jahresabschlusses in die GemHVO analog der Regelung in § 268 Abs. 1 HGB und der Vorschlag die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO an die entsprechenden handelsrechtlichen Regelungen anzupassen. Weiterhin spricht sich die gemeinsame Stellungnahme dagegen aus, die GemKVO in die GemHVO zu überführen und unterbreitet diverse Vorschläge hinsichtlich einer Modernisierung der GemKVO.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände wird das HMdIS den Entwurf einer Änderungsverordnung zur GemHVO und zur GemKVO erstellen. Im Rahmen der damit verbundenen Anhörung wird für die kommunalen Spitzenverbände abermals Gelegenheit zur Stellungnahme bestehen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes lag eine evaluierte Fassung der beiden hier in Rede stehenden Verordnungen nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.08.2015 hat das HMdIS der Geschäftsstelle ferner den Entwurf eines Erlasses „Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)“ übermittelt. Hintergrund war, dass seit der Veröffentlichung der aktuell geltenden Hinweise diverse Rechtsvorschriften auf die in den Hinweisen Bezug genommen wird, geändert bzw. neu gefasst worden sind. Daher sind die seitens des Ordnungsgebers vorgeschlagenen Anpassungen weitestgehend redaktioneller Natur. Materielle Veränderungen werden insbesondere in den Bereichen der Verbuchung der Schulumlage und bei der Bemessung der Höhe der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen vorgeschlagen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes waren die Mitgliedskreise aufgefordert, der Geschäftsstelle entsprechende Stellungnahmen zum Erlassentwurf hinsichtlich einer Änderung der Hinweise zur GemHVO zu übermitteln. Selbige sollen in eine mit den kommunalen Schwesterverbänden abgestimmte Stellungnahme an das HMdIS einfließen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 24.08.2015 hat das HMdIS die Geschäftsstelle darüber informiert, dass die Verwaltungsvorschriften zur GemKVO vom 08.12.1987 durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind. Der Verordnungsgeber plant hier deren Aktualisierung und die Veröffentlichung als Hinweise zur Anwendung der GemKVO. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Erlassentwurf mit Hinweisen zur GemKVO übermittelt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes waren die Mitgliedskreise ebenfalls aufgerufen, ihre entsprechenden Stellungnahmen an die Geschäftsstelle zu übermitteln, die auch hier plant, eine mit dem HStT und dem Hessischen Städte und Gemeindebund (HStGB) abgestimmte inhaltliche Stellungnahme an den Verordnungsgeber zu übermitteln.

Verwaltungsstreit Landkreis Kassel / Land Hessen wegen Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes

Mit den Geschäftsberichten der vergangenen Jahre wurde über die Klage des Landkreises Kassel gegen die von ihm geforderte Erhöhung seines Kreisumlagehebesatzes im Kreishaushalt 2010 sowie über die vom Verwaltungsgericht Kassel dazu getroffene positive Entscheidung für den Landkreis Kassel informiert. Weiterhin wurde berichtet, dass aufgrund der gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel eingelegten Berufung des Landes Hessen der Verwaltungsgerichtshof in Kassel, genau ein Jahr später, das Urteil der ersten Instanz abgeändert und die Klage des Landkreises Kassel abgewiesen hat.

Die daraufhin eingelegte Revision des Landkreises Kassel wurde nicht zugelassen. Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hat dann im März 2013 gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Prof. Dr. Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, hat die Nichtzulassungsbeschwerde unterstützt und stand dem Prozessvertreter des Landkreises Kassel beratend zur Seite. Wie bekannt, beschloss das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) der Beschwerde des Landkreises Kassel gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.02.2013 stattzugeben.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied schließlich am 16.06.2015. Im Ergebnis hatte die Revision des Landkreises Kassel keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in den Leitsätzen seines Urteils heraus, dass eine landesrechtliche Pflicht der kommunalen Aufgabenträger zum Haushaltsausgleich und zur Verringerung eines Haushaltsdefizites mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar sei. Die Kommunalaufsichtsbehörde dürfe der Kommune innerhalb eines für diese eröffneten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht eine bestimmte Maßnahme alternativlos vorschreiben. Anderes könne gelten, wenn angesichts des absehbaren zeitlichen Auslaufens einer realisierbaren Handlungsmöglichkeit keine realisierbare Alternative mehr bestehe. Eine aufsichtsbehördliche Anweisung zur Festlegung eines bestimmten Kreisumlagesatzes müsse ausreichend Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden nehmen. Ein Gemeindeverband sei von seinen landesrechtlichen Pflichten zum Haushaltsausgleich nicht bundesverfassungsrechtlich da durch freigestellt, dass er eine unzureichende Finanzierung vom Land erhalte.

Mithin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die kommunalaufsichtliche Anweisung zur Erhöhung der Kreisumlage nicht zu beanstanden sei, solange sie nicht die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden als absolute Grenze der Kreisumlagerhebung verletzt. Demnach dürfe der Landkreis nicht eine Kreisumlagesatzerhöhung mit Verweis auf eine unzureichende finanzielle Ausstattung verweigern. Solange es ihm möglich sei, Maßnahmen zur Haushaltssanierung zu ergreifen, sei es aus Sicht der Garantie der Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG nicht zu beanstanden, wenn er landesrechtlich zu entsprechendem Handeln verpflichtet sei. Er müsse sich zudem seinerseits wegen der beklagten unzureichenden Finanzausstattung an das Land halten.

Die Aufsichtsbehörde müsse ihrerseits sicherstellen, dass die angeordnete Maßnahme einer gerichtlichen Überprüfung anhand der für den Landkreis geltenden rechtlichen Anforderungen standhalte. Soweit die Kommunalaufsicht wie vorliegend in einem ersten Schritt von einem landesweiten Richtwert für eine maximale Umlagehöhe ausgehe, sei es Sache des Land-

kreises, im Rahmen der gebotenen Anhörung vor einer rechtswirksamen Verfügung zur Festsetzung des Hebesatzes konkret darzutun, dass die Grenze der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden mit diesem Wert überschritten wäre.

Die Geschäftsstelle informierte die Mitgliedskreise zeitnah jeweils über den Rundschreibendienst.

Änderung des Gemeindefinanzrechts durch das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften ergeben sich auch im Hinblick auf die hessischen Kommunalfinanzen bzw. das Hessische Gemeindefinanzrecht diverse Änderungen, welche insbesondere das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte, die Beschränkung der Kreditaufnahme in anderen Währungen und die Regelungen zur Aufnahme von Krediten bzw. Kassenkrediten betrifft. Die Geschäftsstelle hat auch für diese das Hessische Gemeindehaushaltsrecht betreffenden Änderungen aus dem Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften fachliche Einschätzungen aus den hessischen Landkreisen angefordert und diese in einem mit Schreiben vom 27.05.2015 an das HMdIS übermittelten Stellungnahme zu dem kompletten Gesetzesvorhaben verwertet.

Umsetzung des kommunalen Schutzschirms

Im September 2014 berichtete das HMdF in der AG Schutzschirm zu dessen aktuellem Umsetzungsstand, dass nach dem ersten Bericht 2014 im selben Jahr in zwei der 14 Schutzschirm-Landkreise ein weiterer Defizitabbau mit einem Gesamtvolumen von 6,5 Mio. Euro drohe. Ein Landkreis gab darüber hinaus an, den Konsolidierungsvertrag exakt einhalten zu wollen. Demgegenüber würden 11 der 14 hessischen Schutzschirm-Land-

kreise nach dem ersten Bericht 2014 die Konsolidierungsanforderungen deutlich und zwar mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 61,4 Mio. Euro übertreffen. Alle 100 Schutzschirm-Kommunen (inklusive Schutzschirm-Landkreise) rechneten zum damaligen für das Haushaltsjahr 2014 in der Summe mit einem zusätzlichen Defizitabbau von rund 82 Mio. Euro im Vergleich zu dem für das Haushaltsjahr 2014 prognostizierten Defizit laut Konsolidierungsverträgen.

Ferner berichtete die WI-Bank im September 2014, dass bis dahin mit dem kommunalen Schutzschirm insgesamt eine Darlehenssumme von rund 2,32 Mrd. Euro abgelöst wurde. Davon entfielen rund 885 Mio. Euro auf die hessischen Landkreise, 815 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte und rund 624 Mio. Euro auf kleinere Städte und Gemeinden. Insgesamt betrug bis zu diesem Zeitpunkt der Anteil der Kassenkredite an der bis dahin aufgelaufenen Ablösungssumme rund 72,5 %. Dieser Anteil fällt mit Blick auf die hessischen Landkreise höher aus. Von den rund 885 Mio. Euro, welche die hessischen Schutzschirm-Landkreise bis zu diesem Zeitpunkt als Darlehen abgelöst hatten, entfielen rund 663 Mio. Euro auf Kassenkredite, was einem Anteil von 81 % entsprach.

Thematisiert wurde durch die Geschäftsstelle und HMdF auch die Handhabung der Haushaltsgenehmigung 2015 bei den hessischen Schutzschirm-Landkreisen. Ausweislich eines entsprechenden und durch Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland unterzeichneten Schreibens des HMdF vom 02.09.2014 an den HLT wurde hinsichtlich der Haushaltsgenehmigung 2015 ausgeführt, dass bei kleineren Abweichungen vom Konsolidierungspfad, welche betragsmäßig einen Euro pro Einwohner nicht übersteigen, die Haushaltsgenehmigung mit der Auflage erteilt werden konnte, das Konsolidierungsziel im Rechnungsergebnis zu erreichen. Bei größeren Abweichungen aufgrund absehbar ansteigender Asylbewerberzahlen und/oder höherer Standards bei Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber, konnte die Haushaltsgenehmigung 2015 ebenfalls mit der Auflage der Zielerreichung im Rechnungsergebnis erteilt werden.

Im März 2015 berichtete das HMdF in der AG Schutzschirm, dass rund 20 % der Städte und Gemeinden ihren verpflichtenden Schutz-

schirmbericht für das zweite Halbjahr 2014 nicht fristgerecht eingereicht hatten, dass jedoch hinsichtlich der hessischen Schutzschirm-Landkreise erfreulicherweise keine entsprechenden Feststellungen zu treffen waren. Mit Stand Mitte März 2015 prognostizierte das HMdF für das Haushaltsjahr 2014, dass im Jahr 2014 in 19 der 100 Schutzschirm-Kommunen ein zusätzlicher Defizitaufbau in Höhe von 16 Mio. Euro drohen würde, während auf der anderen Seite 81 Kommunen die Konsolidierungsanforderungen erfüllen bzw. durch einen zusätzlichen Defizitabbau in Höhe von 213 Mio. Euro sogar übertreffen würden. Hinsichtlich der hessischen Schutzschirm-Landkreise stellte sich die Prognose des HMdF für das Haushaltsjahr 2014 dergestalt dar, dass in drei der 14 Schutzschirm-Landkreise ein zusätzlicher Defizitaufbau mit einem Gesamtvolumen von 4 Mio. Euro drohte, während erfreulicherweise 11 Landkreise ihre Konsolidierungsanforderungen übertreffen sollten und ein zusätzlicher Defizitabbau in Höhe von 105 Mio. Euro zu erwarten stand.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

In den Geschäftsberichten der Vorjahre wurde bereits über die Arbeit der Arbeitsgruppe „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ unter Federführung des HMdIS berichtet. Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat diese AG unter Mitwirkung des HLT ihre Arbeit fortgeführt.

Am 15.10.2014 fand hinsichtlich der Eckpunkte einer erlassrechtlichen Vorgabe zur Haushaltskonsolidierung jener Kommunen, welche sich nicht unter dem Schutzschirm befinden, ein Gespräch zwischen Staatsminister Beuth und den Präsidenten bzw. Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände statt. Wie das HMdIS in der Arbeitsgruppe „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ berichtete, sollte sich ein solcher Erlass aufgrund der Tatsache, dass von den 21 Landkreisen bereits 14 Schutzschirm-Landkreise ein vereinbartes Konsolidierungsprogramm vorweisen können und in den übrigen Kreisen feste Vorgaben bestehen, wann der Haushaltsausgleich erwartet wird, ausschließlich an die kreisangehörigen Gemeinden richten.

Mit Datum 29.10.2014 gab das HMdIS schließlich besagten Erlass hinsichtlich der kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2018 heraus. Hiernach hatten, hinsichtlich des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015, die zum damaligen Zeitpunkt noch defizitären Nicht-Schutzschirm-Kommunen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 einen Konsolidierungskorridor von 40 Euro (Mindestbaubetrag) bis 75 Euro je Einwohner und Jahr einzuhalten. Damit hatte der ursprünglich in Rede stehende Mindestkonsolidierungsbetrag für die Nicht-Schutzschirm-Kommunen von 100 Euro je Einwohner und Jahr, welcher vom HLT dezidiert abgelehnt wurde, keinen Eingang in den fraglichen Erlass gefunden.

Weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 der kreisangehörigen Nicht-Schutzschirm-Kommunen betrafen die Qualität der Haushaltssicherungskonzepte und die Mindesthebesätze für die Grundsteuer B.

Im Dezember 2014 wurde in der AG insbesondere die Frage thematisiert, inwieweit ein verwaltungsseitig aufgestellter Jahresabschluss 2012 nach wie vor erforderlich ist für die Haushaltsgenehmigung 2015. Das HMdIS vertrat hierzu die Auffassung, dass unverändert die entsprechende Regelung des so genannten Herbsterrlasses Gültigkeit besitze, wonach ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen seien, sofern ein Jahresabschluss nicht spätestens bis 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt würde. Mithin hätte es für die Genehmigung des Haushaltsjahres 2015 eines aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2012 bedurft. Vor diesem Hintergrund haben HMdIS und kommunale Spitzenverbände in der AG Optimierung Lösungsmöglichkeiten dergestalt erarbeitet, dass im Falle eines verwaltungsseitig noch nicht aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2012 die Haushaltsgenehmigung 2015 dennoch erteilt werden kann, sofern mit der Aufsicht so genannte Fortschrittsvereinbarungen getroffen werden, welche eine verbindliche Terminierung hinsichtlich der Erstellung und finalen Vorlage des Jahresabschlusses bei der Aufsicht enthalten.

Mit Datum vom 28.01.2015 wurde durch das HMdIS der finale Erlass zur Einhaltung frist-

gerechter Jahresabschlüsse mit u. a. dem vorstehend geschilderten Regelungsinhalt veröffentlicht.

Angesichts der Tatsache, dass die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010 bis Ende des Jahres 2015 befristet ist, bedarf sie der Evaluierung und Neu-Inkraftsetzung. Im Rahmen des entsprechenden Evaluierungsverfahrens bat die Geschäftsstelle die Mitgliedskreise um entsprechende Eingaben.

Vor diesem Hintergrund übermittelte die Geschäftsstelle dem HMdIS im Mai des Jahres diverse Änderungs- bzw. Modifizierungsvorschläge in Bezug auf eine Neu-Inkraftsetzung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2015, die auf entsprechenden Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen basierte. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes war eine entsprechend überarbeitete Leitlinie den kommunalen Spitzenverbänden noch nicht zur finalen Stellungnahme zugeleitet worden.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 27 Abs. 6 Hessische Verfassung

Im Rahmen der auch in 2015 erfolgten turnusmäßigen Abfrage haben der HLT, der HStT und der HStGB in einem gemeinsamen Schreiben dem HMdF die Vorgänge gemeldet, für die nach ihrer Überzeugung zwischen Land und Kommunen bislang kein Einvernehmen über auszugleichende Mehrbelastungen oder Entlastungen erreicht werden konnte. Im Einzelnen wurden folgende Vorgänge für die Behandlung in der Konnexitätskommission angemeldet:

Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern: Jährlich entstehen den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städte Defizite in Millionenhöhe, da das Land seiner Verpflichtung, die vollen Kosten für die staatliche Leistung der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu tragen, nicht nachkommt. Insgesamt mussten die hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2009 bis 2014 in Summe ca. 260 Mio. Euro mehr ausgeben als ihnen vom Land erstattet wurden. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der

nach Auffassung des HLT konnexitätsrelevanten Kosten für Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern ging man noch davon aus, dass allein in 2015 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 90 Mio. Euro hinzukommen würden, denen auch im Wege der Erhöhung der Pauschalen für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge um insgesamt 30 Mio. Euro keine adäquate Kompensation gegenüber gestanden hatte. Rund zwei Drittel der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mussten nach damaliger Einschätzung von den Kommunen getragen werden. Hinzu kommen die Ausgaben für die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, deren Aufnahme nach hohen Jugendhilfestandards erfolgt. Auch hier wurde die Erstattung als völlig unzureichend angemeldet. Die dramatische Entwicklung im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern durch die explodierenden Flüchtlingsströme des Sommers und Spätsommers des Berichtszeitraumes konnten zum Zeitpunkt der Anmeldung der konnexitätsrelevanten Vorgänge nicht annähernd abgesehen und mithin auch nicht quantifiziert werden.

Mehrkosten infolge des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes: Weil auch die bisher geführten Gespräche zum Ausgleich der den kommunalen Schulträgern entstandenen Mehrkosten, die infolge der in den vergangenen Jahren beschlossenen Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes entstanden sind, bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, hat der HLT das Land erneut aufgefordert, die entstandenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen.

Wahlfreiheit G8/G9: Damit die plötzliche Abkehr von der langjährig als "gesetzt geltenden Linie G8" nicht dazu führt, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen, haben die drei kommunalen Spitzenverbände darauf bestanden, dass das Land die durch die Wahlfreiheit entstehenden Kosten trägt.

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde: Ferner haben die drei kommunalen Spitzenverbände das Land aufgefordert, den durch das mit dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der

Funktionen der Betreuungsbehörde entstandenen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstatten.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Darüber hinaus ist gegenüber dem Land verdeutlicht worden, dass der bei den örtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe entstehende Aufwand, der von ihnen durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für behinderte Menschen getragen wird, ausgeglichen werden muss. Die hessischen kommunalen Schulträger haben durch eine Vielzahl von Maßnahmen belegt, dass sie an der Inklusion aktiv mitwirken wollen. Der hohe Ausgabenanstieg für die Teilhabeassistenzen macht jedoch zugleich deutlich, dass sie damit finanziell überfordert sind.

Einführung des Digitalfunks: Die drei kommunalen Spitzenverbände haben weiterhin einen Kostenausgleich für die zusätzlichen Aufgaben durch die Einführung des Digitalfunks beispielsweise hinsichtlich der bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten „Servicepoints“ eingefordert. Ferner wurde vorgetragen, dass es nach wie vor erforderlich ist, dass eine akzeptable Regelung zum Ausgleich des entstandenen zusätzlichen Personal- und Kostenmehraufwands aus der Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes und des neuen Hessischen Vergabe- und Tariffreugesetzes getroffen wird.

Unverändert regelungsbedürftig ist weiterhin, wie die Mehraufwendungen der Kommunen durch den Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung, des Therapie- und Unterbringungsgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Bildungs- und Teilhabepaktes und des Verbraucherschutzes ausgeglichen werden sollen.

Weiterhin haben die drei kommunalen Spitzenverbände einen Kostenausgleich durch das Land für die aus den erweiterten Pflichten in Zusammenhang mit der Übermittlung von Geo-Daten nach § 38 HVGG entstehenden Mehraufwendungen sowie für die aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entstehenden Mehraufwendungen gefordert.

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit

Wie bereits mit dem Geschäftsbericht des vergangenen Jahres berichtet, hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 10.11.2011 die bisherige Umsatzsteuerfreiheit der so genannten Beistandsleistungen, die zwischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht werden, suspendiert und die Beistandsleistungen als steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände auch als steuerpflichtig erklärt. Bekanntlich konnte aufgrund der nachdrücklichen Intervention der kommunalen Spitzenverbände die bereits im Jahr 2013 vorgesehene Beschlussfassung der Finanzministerkonferenz, das Urteil zu veröffentlichen, abgewendet werden. Stattdessen hat die hierfür eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Staatssekretäre an einer Lösungsmöglichkeit gearbeitet, die die interkommunale Zusammenarbeit auch weiterhin von der Umsatzsteuer befreit.

Im Sommer 2014 ist der Entwurf eines § 2b UStG (neu) vorgelegt worden, zu dem die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen hat. Grundsätzlich ist der geplante Regelungsansatz von kommunaler Seite als prinzipiell geeignet betrachtet worden, die interkommunale Zusammenarbeit abzusichern. Im Detail sind noch umfangreiche Änderungsvorschläge unterbreitet worden, um die interkommunale Zusammenarbeit abzusichern.

Nach intensiven Diskussionen mit der fachlichen Ebene legten die Finanz-Staatssekretäre des Bundes und der Länder Mitte des Jahres einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung vor, der sich auf das Problem der Beistandsleistung fokussiert und andere Problembereiche der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Vermögensverwaltung, Zuschüsse) nicht berührt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dazu gemeinsam mit dem VKU ausführlich Stellung bezogen. Die gewählte Ausrichtung des Reformprozesses ist nach Einschätzung des DLT gerade nach den anfänglich äußerst zähen Diskussionen als großer Erfolg zu werten und zu begrüßen, auch wenn die Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände nicht aufgegriffen wurden. Allerdings hat sich die StS-Arbeitsgruppe entschieden, zumindest einige der kommunalen Kritikpunkte über Änderungen in der Gesetzesbegründung aufzufangen.

Im Frühsommer des Berichtszeitraumes wurde bekannt, dass der von der eingesetzten StS-Arbeitsgruppe bearbeitete Gesetzentwurf zur Lösung des durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.11.2011 ausgelösten Problems der möglichen Umsatzsteuerbarkeit der so genannten Beistandsleistungen nach dem Willen der Regierungsfractionen zügig in das Gesetzgebungsverfahren eingespeist werden sollte. Technisch sollte dies durch eine Ankopplung an den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geschehen.

Im Juni des Berichtszeitraums wurde mit der gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der Kultusministerkonferenz, des Verbandes kommunaler Unternehmen, des Verbandes der Universitätsklinika Deutschlands und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes nachdrücklich darum gebeten, im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, die aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerbarkeit der so genannten Beistandsleistungen notwendige Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vorzunehmen. Ferner wurde darum gebeten, den von der StS-Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz im vergangenen Jahr erarbeiteten Entwurf eines neuen § 2b UStG-E unter Maßgabe zwingend erforderlicher Änderungen im Gesetzentwurf aufzunehmen.

Kommunale Anleihen als Alternative beziehungsweise Ergänzung zur herkömmlichen Kreditaufnahme

Die hessischen Landkreise haben ihre strukturellen finanziellen Probleme in den zurückliegenden Jahren systemwidrig nur durch die erhöhte Aufnahme von Kassenkrediten überbrücken können. Per Definition sind Kassenkredite nur kurzfristig angelegte Finanzierungs- und Liquiditätsmittel. Mittlerweile haben sie jedoch mit steigender Tendenz teilweise eher den Charakter von Dauerschulden angenommen. Zusätzlich werden sich die regulatori-

schen Vorgaben im Rahmen von Basel III belastend auf die Kommunalfinanzierung auswirken.

Um die weiterhin erforderlichen Aufgaben erfüllen und die Abhängigkeit von den Kassenkrediten reduzieren zu können, kommt deshalb der Erschließung alternativer bzw. ergänzender Finanzierungskanäle eine große Bedeutung zu. Anleihen und Schuldscheine können möglicherweise solche sinnvolle Alternativen bzw. Ergänzungen zum klassischen Kommunalkredit sein. Um sich frühzeitig mit den Stärken und Schwächen einer solchen möglichen alternativen Finanzierungsform zu befassen, hat sich im Berichtszeitraum insbesondere die Arbeitsgemeinschaft der Kämmererämter durch Vertreter der HELABA über Möglichkeiten sowie bisherige Erfahrungen mit alternativen Finanzierungsinstrumenten für Gebietskörperschaften informiert. Dieses Gremium hat sich in seiner Juni-Tagung zudem von einem Vertreter der Firma @visory Partners GmbH über neue Wege in der Kommunalfinanzierung im Allgemeinen und im Speziellen über die Möglichkeit der Direktplatzierung von Darlehen bei institutionellen Investoren unterrichten lassen.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

Seitens des HLT sind im Anhörungsverfahren zum Landeshaushalt 2015 insbesondere folgende Punkte hervorgehoben worden:

Mit dem Hinweis darauf, dass aufgrund der wachsenden Steuereinnahmen wie schon in 2013 und 2014 der Kommunale Finanzausgleich in 2015 ein Allzeithoch erreicht, wurde der Eindruck erweckt, dass es den Kommunen in Hessen finanziell gut gehen müsse. Dass die Mittel im KFA steigen müssen, um ihre steigenden Ausgaben ausgleichen zu können, ist jedoch unverzichtbar und für die Landkreise von essentieller Bedeutung.

Der Anstieg der Verbundmasse gegenüber 2014 um 168,02 Mio. Euro wurde zum Teil egalisiert durch die per Saldo negativen Schlussabrechnungen der Vorjahre. Hiernach verblieb noch ein Zuwachs der Steuerverbundmasse in 2015 um 108,03 Mio. Euro.

Negativ auf die Steigerung der verbleibenden Finanzausgleichsmasse um 67,6 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr wirkten der Wegfall der Zuführungen aus dem Investitionsprogramm für den U-3-Bereich und die Absenkung der Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden.

Der Anstieg der Gesamtsumme der allgemeinen Finanzausgleichsmasse um 77.230 Mio. Euro auf 2.395.071 Mio. Euro wurde gebremst durch das Absinken der Kompensationsumlage um 11,96 Mio. Euro.

Vor dem Hintergrund des steigenden Instandhaltungs- und Sanierungsbedarfes der Verkehrsinfrastruktur wurde kritisch darauf hingewiesen, dass unter den besonderen Finanzausgleichsmassen die laufenden Zuweisungen für Straßen kommunaler Träger seit dem Haushaltsjahr 2002 unverändert 14,0 Mio. Euro beträgt.

Die Aufstockung der Mittel für die Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock um insgesamt 7,2 Mio. Euro wurde begrüßt.

Ebenfalls begrüßt wurde, dass aus dem Landesausgleichsstock die Zuweisungen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bzw. die Zuweisungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren um 7,5 Mio. Euro auf 178,2 Mio. Euro bzw. um 2,5 Mio. Euro auf 184,2 Mio. Euro aufgestockt werden sollten.

Übertragung der Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf den Regierungspräsidenten

Wie bereits im Geschäftsbericht des Vorjahres berichtet, wurde im Koalitionsvertrag zwischen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 – 2019 festgeschrieben, die Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidenten zu konzentrieren. Wie weiter berichtet, hat sich das Präsidium des HLT entschieden gegen eine Verlagerung der Kommunalaufsicht für die kreisangehörigen Gemeinden auf die Regierungspräsidenten ausgesprochen.

In der Sitzung des Präsidiums des HLT am 18.09.2014 wurde berichtet, dass aus Regierungskreisen gesichert zu vernehmen sei, dass eine Novelle der Hessischen Gemeindeord-

nung, mit welcher eine Verlagerung der Aufsicht von den Landräten auf die Regierungspräsidenten umgesetzt werden müsste, nicht in der kurzen Frist auf die politische Agenda kommen werde. Dennoch stünde das Vorhaben im Koalitionsvertrag und es gebe nicht wenige Vertreter der Regierungskoalition, welche die Zuständigkeitsverlagerung weiterhin für richtig halten. Daher könne man nicht davon ausgehen, dass die Initiative des HLT vollends erfolgreich abgeschlossen wurde, sondern müsse diese letztlich fortsetzen. Die Landesregierung werde das Vorhaben der Zuständigkeitsverlagerung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals prüfen und auch die Ergebnisse aus einem dann möglichen Vergleich der Kommunalaufsicht durch die Landräte bzw. der Kommunalaufsicht durch die Regierungspräsidenten nutzen. Wichtig sei daher, dass der HLT weiter im Gespräch bleibe, um seine Position gegenüber den Entscheidern der Landespolitik darzustellen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Wie bereits im Geschäftsbericht des Vorjahres berichtet hat der HLT zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums Stellung genommen.

Abgelehnt wurden dabei die im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010 getroffenen Regelungen zur Zinsdienstumlage mit der Begründung, dass diese die Deckungslücken in den Kreishaushalten in beträchtlichem Umfang ausweiten würden. Der Ausgleich eines zusätzlichen Aufwands über die dafür eigentlich in Frage kommende Schulumlage wurde dennoch in dem Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs und mithin mit dem Gesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen, wurde das für die vor-

stehend geschilderte Problematik einschlägige Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammes nicht verlängert. Mithin gibt es nach mit dem HMdF abgestimmter Auffassung der Geschäftsstelle fortan keine Rechtsnorm mehr, welche vorschreibt, dass Maßnahmen aus dem Sonderinvestitionsprogramm nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen dürfen.

Vorgaben des HMdIS für eine einheitliche Veranschlagung der Schul- und Krankenhausumlage

Weil die Veranschlagung der Schul- und Krankenhausumlage bislang nicht einheitlich praktiziert wurde, legte das HMdIS einen Erlassentwurf vor, mit dem Vorgaben für eine einheitliche Veranschlagung geschaffen werden sollten. Ursprünglich war seitens des HMdIS anvisiert worden, dass der Erlass erstmals für die Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2015 gelten sollte. Wie das HMdIS nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände jedoch mitgeteilt hat, war noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen des Erlassentwurfes notwendig.

Nach dem Erlassentwurf sollten die Erträge aus der Schulumlage künftig einheitlich im Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben veranschlagt werden. Die von den Landkreisen gezahlte Krankenhausumlage sollte als Zuweisung an das Land für Investitionen veranschlagt werden. Auf Grundlage der Beschlussfassung seines Finanzausschusses hat der HLT die Zuordnung der Schulumlage zum Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben als sachlich gerechtfertigt bezeichnet. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dies dann auch bei den Meldungen für die Jahresrechnungstatistik entsprechend zu handhaben sei.

Die in dem Erlassentwurf vorgesehene Veranschlagung der Krankenhausumlage im Produktbereich 07 – Gesundheitsdienste wurde durch den HLT aufgrund der Beschlussfassung seines Finanzausschusses als unkritisch eingestuft. Die mit dem Erlassentwurf geplante Verschiebung der Krankenhausumlage vom Ergebnishaushalt in die kreditfinanzierte Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes ist

seitens des HLT jedoch als nicht akzeptabel bezeichnet worden. Diese Einschätzung wurde in der schriftlichen Verbandsstellungnahme ausführlich dargelegt und wird auch im derzeit laufenden Diskussionsprozess vertreten.

Zum vorstehend geschilderten und sich im Berichtszeitraum nach wie vor in der Schwebe befindlichen Sachverhalt führten die Geschäftsstelle, die Vertreter der Schwesterverbände und das HMdIS im März 2015 ein Gespräch über das weitere Verfahren. Zwischen den Gesprächsteilnehmern wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die seitens des HMdIS angedachte Veranschlagung bzw. Verbuchung der Krankenhausumlage bzw. Schulumlage sachgerecht ist. Allerdings wurde ebenfalls vereinbart, dass die Umsetzung des seitens des HMdIS vorgelegten und hier in Rede stehenden Erlassentwurfs einstweilen zurückgestellt werden soll. Gründe hierfür sind, dass der dadurch entstehende Aufwand für die erforderliche Anpassung der DV-Verfahren größer sein wird als der erwartete Nutzen, das Finanzministerium und das Statistische Landesamt für ihre Zwecke im Verwaltungsvollzug die derzeitige unterschiedliche Veranschlagungs- und Verbuchungspraxis zutreffend einordnen können, sich weitere Änderungsbedarfe wegen der Bereichsabgrenzungen der Bundesstatistik abzeichnen und sich wegen der vorgesehenen europäischen Rechnungslegungsstandards (EPSAS) weitere Änderungsbedarfe ergeben können. Die Diskussion um den fraglichen Erlassentwurf wurde zwischen den Gesprächsteilnehmern dahingehend beendet, dass die skizzierten Änderungsbedarfe nach Möglichkeit gleichzeitig umgesetzt werden sollen, es sei denn eine Änderung sollte zwischenzeitlich zwingend erforderlich werden.

European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Im Berichtszeitraum intensivierte sich auf Fachebene die Diskussion um die Einführung der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS). Zielsetzung der Europäischen Kommission ist es, zur Verbesserung der Finanzstatistiken ein einheitliches europäisches Rechnungslegungssystem einzuführen.

Gegenwärtig stellen die IPSAS (Internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffent-

lichen Sektor – International Public Sector Accounting Standards) für die europäische Kommission den Bezugsrahmen für harmonisierte europäische Rechnungsführungsgrundsätze dar (EPSAS).

Im Rahmen der fachlichen Diskussion haben Mitarbeiter des zuständigen 3. Senats des Hessischen Rechnungshofes im Berichtszeitraum 16 Thesen zu den European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) formuliert, welche insbesondere die Anforderungen an die EPSAS-Governance und das EPSAS-framework definieren. Der Hessische Rechnungshof ist in den einschlägigen Arbeitsgruppen des Europäischen Statistikamtes EUROSTAT zur Einführung der EPSAS wie beispielsweise der „EUROSTAT Task Force EPSAS Governance“ und „EUROSTAT Task Force EPSAS Standards“ vertreten.

Im Februar des Berichtszeitraums hat sich die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) in einem nicht zur Veröffentlichung freigegebenen Umlaufbeschluss mit einem Eckpunktepapier zur geplanten Einführung der EPSAS positioniert. Darin betonen die Innenminister, dass die EPSAS lediglich Grundsätze, jedoch keine abschließenden Regelungen beinhalten dürften und dass sie rechtliche Zweifel hegen an der europarechtlichen Zulässigkeit zur Einführung von umfassend harmonisierenden und über die Erfordernisse der europäischen Haushaltsüberwachung hinausgehenden EPSAS. Sie betonen, dass staatliches Haushaltsrecht den Kommunen nicht oktroyiert und insbesondere nicht in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingegriffen werden darf. Sie legen ferner Wert auf die Feststellung, dass gegenwärtig Rechnungslegungsdaten bereitgestellt werden, welche geeignet sind, als wesentliche Grundlage der Statistik der öffentlichen Finanzen zu dienen und alle Anforderungen des Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung Europa erfüllen.

Eine deutlich offensivere und bejahendere Position zur Einführung der EPSAS nahm zwischenzeitlich das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) ein, welches sich aktiv in den europäischen Diskussionsprozess einbringt und langfristig davon ausgeht, dass alle europäischen Mitgliedsländer einer Region von der Einführung einheitlicher doppischer

Rechnungslegungsstandards profitieren werden.

Demgegenüber hat der Deutsche Bundestag mit einstimmigem Beschluss vom 05.03.2015 seine grundsätzlich kritische Haltung hinsichtlich der Einführung von europäischen Rechnungslegungsstandards (EPSAS) ergänzt und konkrete Forderungen an die Bundesregierung zum weiteren Verfahren formuliert.

Zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichtes herrscht in der in Hessen insbesondere durch Vertreter des Hessischen Rechnungshofs angeführten fachlichen Diskussion jedoch weitgehend Konsens dahingehend, dass die Einführung von EPSAS kommen und es daher maßgeblich darauf ankommen wird, die Entwicklung und Ausgestaltung der EPSAS aus deutscher Sicht mitzugestalten. So wird es essentiell sein, dass bewährte deutsche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) - wie das Vorsichtsprinzip bzw. das dieses konkretisierende Inparitäts- und Realisationsprinzip - auch Eingang finden in europäische Rechnungslegungsnormen. Dies wird nach allgemein anerkannter fachlicher Einschätzung nur dann gelingen, wenn den EPSAS ein verbindliches und übergeordnetes Rahmenkonzept (framework) zugrunde liegt, welches beispielsweise die aus der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bewährten GoB enthält. Dieses framework dient dazu, dass aus ihm Standardzwecke abgeleitet werden und dass Regelungslücken in den einzelnen EPSAS-Standards deduktiv aus selbigem abgeleitet werden können. So kommt dem Rahmenkonzept insbesondere bei der Frage der Eignung einzelner IPSAS für die Übernahme als EPSAS eine maßgebliche Bedeutung zu, da das Rahmenkonzept den Maßstab darstellt bei der Beurteilung, ob ein IPSAS für die Übernahme in ein EPSAS geeignet ist.

Die Geschäftsstelle hat den Diskussionsprozess um die Einführung der IPSAS/EPSAS durch Teilnahme an entsprechenden Diskussionsveranstaltungen des Hessischen Rechnungshofs und durch entsprechende Rundschreiben an die Mitgliedskreise begleitet.

2. Recht und Verfassung

Aufgabenreform

Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen

Im Vorfeld des Ablaufs der Geltungsdauer des Gesetzes zur Neuordnung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung Ende 2014 hatte die Geschäftsstelle bereits frühzeitig Kontakt mit der Zentralabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport aufgenommen.

Die Forderungen nach einer unbefristeten Fortgeltung des Kommunalisierungsgesetzes sowie die Beibehaltung des jährlichen Steigerungsbetrags bei den Kostenbudgets wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu der beabsichtigten Verlängerung des Gesetzes im Mai 2014 wiederholt (zu den Mehrbelastungen im Bereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz siehe Ausführungen im Abschnitt Wirtschaft).

Der Landtag hat das entsprechende Artikelgesetz in seiner Sitzung am 25.09.2014 verabschiedet.

Kommunalrecht

Änderungsgesetz zu HGO und HKO

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat im März 2015 einen Entwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vorgelegt. Mit ihm sollen die Möglichkeiten für die Bürgerbeteiligung in den Gemeinden dadurch verbessert werden, dass das sogenannte Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid degressiv gestaffelt wird; zum anderen werden die Gemeindevertretungen in die Lage versetzt, ihrerseits Bürgerbegehren zu initiieren. Eine Ausweitung der Partizipationsmöglichkeiten auch auf Landkreisebene sieht der Gesetzentwurf hingegen nicht vor.

Darüber hinaus hat der Gesetzentwurf u. a. einen Appell zur Erhöhung des Frauenanteils in

Kommunalparlamenten zur Kommunalwahl 2021 sowie eine Stärkung des Einflusses auf die kommunalen Zweckverbände zum Inhalt.

Die Rückmeldungen aus den Landkreisen und die Beratung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen bei der KTV-Konferenz am 03.06.2015 hatten ergeben, dass die vom Ministerium originär als Klarstellung und zur Vermeidung von „Bagatellfällen“ vorgesehenen Änderung des § 51 Nr. 11 und 12 HGO von einer gewissen Brisanz sein könnten. Nach ihrem derzeit gültigen Wortlaut sehen beide Ziffern eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung (bzw. Kreistage) vor. Dies hat nach Auffassung der Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Folge, dass auch nebensächliche und geringfügige mittelbare Beteiligungen von der Vertretungskörperschaft zu entscheiden sind.

Der Gesetzentwurf sieht es als sinnvoll an, für derartige „Bagatellfälle“ an mittelbaren Beteiligungen insbesondere vor dem Hintergrund der Aufgabenverteilung – die Vertretungskörperschaft trifft die „wichtigen“ Entscheidungen – und aus Gründen der gebotenen Flexibilität eine Ermächtigung für eine Grundsatzentscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages vorzusehen. Durch diese soll vor Ort bestimmt werden, welche Entscheidungen „von größerer Bedeutung“ im Vertretungsorgan und welche im Verwaltungsorgan, sprich dem Gemeindevorstand oder dem Kreisausschuss getroffen werden sollen. Dies soll in der Hauptsatzung festgelegt werden. Erfolgt keine Festlegung, verbleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Kreistages, wovon jedoch im Einzelfall durch entsprechende separate Beschlussfassung abgewichen werden könnte.

Die Gremienberatungen haben ergeben, dass die vorgelegte Neuregelung kritisch und unklar anzusehen ist. In der Stellungnahme wurde deshalb eine Klarstellung gefordert, dass die Vertretungskörperschaften über die wichtigen mittelbaren, nicht jedoch über die mittelbaren Beteiligungen von geringerer Bedeutung entscheiden sollen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Änderungen im Recht der Wahlbeamten

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben Ende 2014 einen Ge-

setzungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf sollten einige Ankündigungen des Koalitionsvertrages umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf sah sowohl die Abschaffung des Mindestalters für kommunale Wahlämter als auch des Höchstalters vor. So war nur noch vorgesehen, dass der Kandidat volljährig sein muss. Zur Begründung wurde angeführt, dass es in einem demokratischen Rechtsstaat konsequent sei, wenn der Gesetzgeber aus Respekt vor den Wählerinnen und Wählern auf eine künstliche Einengung des Kandidatenkreises verzichtet. Damit korrespondierend war die ersatzlose Aufhebung des Wählbarkeits-höchstalters enthalten.

In einem komplett neu gefassten § 40 HGO, der gemäß § 37 b HKO auch für Landräte und Kreisbeigeordnete gilt, wurden weitreichende Änderungen bei den Regelungen zum Eintritt in den Ruhestand sowie der Versorgung vorgenommen. So gilt für den hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Beigeordneten für den Eintritt in den Ruhestand keine Altersgrenze mehr, die entsprechenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes werden als nicht anwendbar erklärt. Hiermit treten die kommunalen hauptamtlichen Wahlbeamten mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht erneut in das selbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden. Des Weiteren kann ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter auf seinen Antrag mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 55. Lebensjahr vollendet hat. Ein entsprechender Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden und für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird ein Versorgungsabschlag vorgenommen.

Für den Fall, dass der hauptamtliche Wahlbeamte nicht in den Ruhestand tritt, entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn die entsprechende Wartezeit nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllt wurde. Als Novum ist in Anlehnung an die Rechtsverhältnisse der Landtagsabgeordneten ein Über-

gangsgeld nach § 19 Hessisches Beamtengesetz dann vorgesehen, wenn der betreffende Wahlbeamte zur Wiederwahl gestanden hat.

Nach den Übergangsvorschriften des Gesetzentwurfes sollten die neuen – ungünstigeren – Regelungen nicht für Direktwahlen gelten, deren Wahltag zum Zeitpunkt des in Krafttretens des Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für mittelbare Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten, deren Stellen zum Zeitpunkt des in Krafttretens des Gesetzes bereits ausgeschrieben worden sind. Bei sich unmittelbar anschließenden Amtszeiten sollte das bisherige Recht ebenfalls fortgelten.

Ferner war vorgesehen, dass abweichend vom Hessischen Beamtengesetz Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamte direkt gewählt sind und deren laufende Amtszeit am 28. Februar 2014 noch nicht beendet war, weiterhin mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand treten. Hier kann die Vertretungskörperschaft jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, dass ein Wahlbeamter auf Zeit, wenn er noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende der laufenden Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Amt bleibt.

Nach den Gremienberatungen war festzuhalten, dass die Tätigkeit als hauptamtlicher Wahlbeamter durch die Änderungen deutlich an Attraktivität zu verlieren droht. Auch wurde hervorgehoben, dass die von den Antragstellern vorgetragene Gleichbehandlung bei der Versorgung mit den Landtagsabgeordneten durch den Gesetzentwurf nicht erreicht wird. Hierzu hätte es der Verankerung von Rückkehrrechten in die vor Eintritt in das Wahlamt ausgeübten Stelle sowie der Ermöglichung von selbständigen und anderen Tätigkeiten während des Wahlamtes bedurft. Ebenso wurde auf die im Bundesrecht bestehende Beurlaubungsmöglichkeit für den Antritt eines Amtes als Wahlbeamter verwiesen. Auch wurden Lücken und Ungerechtigkeiten bei den Übergangsvorschriften sowie das Streichen des vereinfachten Wiederwahlverfahrens für mittelbar gewählte hauptamtliche Wahlbeamte kritisiert. Während der Verzicht auf ein Höchstalter von Wahlbeamtinnen und –beamten begrüßt wurde, lehnte der Verband die Absenkung des

Mindestalters für hauptamtliche Wahlbeamte auf das 18. Lebensjahr ab.

Rund um die Anhörung wurden zahlreiche Wege beschritten, um die Mehrheitsfraktionen zu Änderungen bei den Übergangsvorschriften sowie zur Beibehaltung des erleichterten Wiederwahlverfahrens zu bewegen. Im März 2015 hatten die Bemühungen Erfolg, die Regierungsfractionen legten einen umfangreichen Änderungsantrag vor. Als Erfolge der kommunalen Spitzenverbände konnten erzielt werden:

Für hauptamtliche Beigeordnete verbleibt es bei der Möglichkeit der Wiederwahl im vereinfachten Verfahren.

Die Altersgrenzen für die Versorgung hauptamtlicher Wahlbeamter wird vom ursprünglich vorgesehenen 60. (ohne Abzüge) und 55. (mit Abschlägen) Lebensjahr abgesenkt auf 55 und 50 Jahre.

Ausscheidenden Wahlbeamten wird unter bestimmten Voraussetzungen Mindestversorgung, Familienzuschläge, Sterbegeld u. a. gewährt; des Weiteren besteht die Möglichkeit einer nachwirkenden Zuerkennung einer Kranken- und Pflegeversicherungshilfe, wenn kein Beihilfeanspruch besteht.

Der neue § 40 a HGO sieht einen Anspruch von Beamten auf Wiederverwendung in seinem früheren Amt im statusrechtlichen Sinne nach dem Ausscheiden als Wahlbeamter vor. Abs. 4 regelt Entsprechendes für Richter auf Lebenszeit und hessische Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Das Gesetz wurde im Landtag so beschlossen, die Rechtsänderungen traten im Anfang April 2015 in Kraft.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich schwerpunktmäßig mit den soeben erörterten Gesetzentwürfen auf dem Gebiet des Kommunalrechts befasst. Darüber hinaus wurden zahlreiche Fragestellungen rund um die Arbeit in den Kreistagen behandelt, insbesondere zu Fragen der Befangenheit, zum Steuerrecht für ehrenamtliche Mandatsträger

oder auch die Möglichkeiten der Verkleinerung der Kreistage.

Im Vorfeld der Kommunalwahl im März 2016 war Schwerpunkt des Seminars der Kreistagsvorsitzenden im Juni 2015 die Bedeutung der Wahl für die hessischen Landkreise. Die diesem Kontext wichtigen Fragen und insbesondere die Möglichkeiten der Kreistage, in der Öffentlichkeit für eine hohe Wahlbeteiligung zu werben, wurden mit einem Vertreter der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung eingehend erörtert. Darüber hinaus haben die Damen und Herren Kreistagsvorsitzenden die Resolution der Mitgliederversammlung des HLT zum Kommunalen Finanzausgleich vom November 2014 und ihre Behandlung in den Kreistagen vertieft. Hierbei wurde die fehlende flächendeckende Umsetzung des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung kritisiert, wenngleich die Beschlüsse, die in den Gremien des Hessischen Landkreistages gefassten Beschlüsse für die Mitglieder gerade nicht verbindlicher Natur sind.

Dienstrecht

Besoldungsrecht

Im Sommer 2015 wurde im politischen Raum über die zukünftige Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Hessen und damit auch in den kommunalen Gebietskörperschaften diskutiert.

Nach Auffassung der Regierungsfractionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll die Besoldung der Beamtinnen und Beamten nur moderat steigen. Unter Hinweis auf die niedrige Inflationsrate wird eine gewisse Verzögerung in der Gehaltsentwicklung aktuell ohne größeren Reallohnverzicht als möglich angesehen, wobei dieser von der geplanten schrittweisen Reduzierung der Arbeitszeit von derzeit 42 auf 41 Wochenstunden flankiert werden soll. Die entsprechenden Überlegungen konkretisieren sich in politischen Aussagen der Regierungskoalition dahingehend, nach einer Null-Runde im laufenden Jahr in 2016 eine 1 %-ige Besoldungserhöhung zum 01.07. vorzusehen, während es zu einer weiteren Anhebung um 1 % zum 01.01.2017 kommen soll. Dies wird als Konsolidierungsbeitrag der Beamtenschaft angesehen.

Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2015 einstimmig für eine Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamtenbesoldung in Hessen ausgesprochen. Zur Begründung wurde betont, dass eine Gleichbehandlung geboten ist und eine Nichterhöhung gegen das Prinzip der angemessenen Alimentation verstoßen würde.

Beihilferecht

Am Rande sieht das bereits erwähnte Gesetz zur Änderung des Dienstrechts kommunaler Wahlbeamter eine Änderung des HBG dahingehend vor, die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für stationäre Wahlleistungen zukünftig vom Zahlen eines monatlichen Beitrages des Beihilfeberechtigten abhängig machen zu können.

Im Vollzug der durch dieses Gesetz in das Hessische Beihilfegesetz aufgenommenen Ermächtigungsregelung legte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wenige Wochen später die 13. Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vor. Deren wesentlicher Regelungsinhalt ist es, die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung sowie bei Chefarztbehandlung zukünftig von der Zahlung eines monatlichen Beitrags des Beihilfeberechtigten abhängig zu machen. Diese Neuregelung hätte zur Folge, dass jede Beamtin und jeder Beamte entscheiden und gegenüber dem Dienstherrn erklären müsste, ob diese Zusatzleistungen zukünftig weiter in Anspruch genommen oder auf diese verzichtet werden sollen.

In der Verbandsstellungnahme zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde bereits betont, dass die beabsichtigte Streichung der Wahlleistungen zu einem weiteren Attraktivitätsverlust der Beamtentätigkeiten zu führen droht. Infolgedessen hatte sich der Hessische Landkreistag trotz der dadurch erwarteten Einsparungen gegen die Verschlechterung zu Lasten der Beihilfeberechtigten ausgesprochen. Nachdem der Ordnungsgeber nach Änderung der Rechtslage dennoch an diesem Vorhaben festgehalten hat, wurde die Beteiligung der Beihilfeberechtigten bei einer Entscheidung des Einzelnen für eine Beibehaltung der Wahlleistungen der Vorzug gegenüber einer vollständigen Streichung bzw. dem Risiko einer zusätzlichen Versicherung durch

jede Beamtin und jeden Beamten der Vorzug gegeben.

Die Verordnung befindet sich zum Zeitpunkt der Verschriftlichung dieses Geschäftsberichtes noch in der Endabstimmung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Ob es zu Änderungen kommt, bleibt abzuwarten.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Das zum Jahresende 2015 drohende Außerkrafttreten des HGIG hat dazu geführt, dass im Sommer gleich zwei Gesetzentwürfe hierzu in den Landtag eingebracht worden sind: ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und ein Entwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen.

Bedauerlicherweise wurde der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen nicht als Regierungsentwurf eingebracht, sondern lediglich in einem internen Fachgespräch zum HGIG der beiden Frauenpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen vorgestellt. Dadurch wurde den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit genommen, im Rahmen einer ministeriellen Anhörung und damit vor einer Einbringung des Gesetzentwurfes in den Hessischen Landtag Stellung zu beziehen und auf Änderungen hinzuwirken.

Kernpunkte des Entwurfs sind insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gebietes auch auf Beteiligungen des Landes, der Kommunen und der kommunalen Zweckverbände an privatrechtlichen Unternehmen, Vereinigungen und Einrichtungen, die ausdrückliche Aufnahme von Modellvorhaben für Frauenförderpläne im Gesetz, die Definition von Familienaufgaben, die Aufforderung an alle Dienststellen, bei der Besetzung von Gremien mindestens zur Hälfte Frauen zu berücksichtigen, die Ausübung von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in Teilzeit sowie eine deutliche Ausweitung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. So wird diesen ein Organklagerecht, ein Initiativrecht sowie ein direkter Zugang zum Fachministerium zugesprochen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ist noch weitgehender als der der Koalition.

Die Rückmeldungen aus den Landkreisen zu den beiden Gesetzesentwürfen ergaben ein sehr breites Meinungsspektrum innerhalb der Mitgliedschaft, das sich jedoch im Verhältnis zu anderen Jahren zunehmend einer moderaten Fortentwicklung des HGIG tendenziell annähert.

Um die Beratungen im Präsidium und die Stellungnahme des Verbandes vorzubereiten, hat die Geschäftsstelle zu einer kleinen adhoc-Arbeitsgruppe eingeladen, an der paritätisch Frauenbeauftragte und Personalamtsleitungen teilgenommen haben. Im Ergebnis fand eine inhaltliche Annäherung statt. Dem Präsidium konnte deshalb eine Annäherung zu den maßgeblichen Punkten des Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen empfohlen werden.

Das Präsidium hat sich dem Votum der Facharbeitsgruppe einstimmig angeschlossen, sodass die Geschäftsstelle im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme mit den folgenden Eckpunkten vortragen konnte:

Die Anwendung auf Tochterunternehmen etc. wird als unschädlich angesehen, da es sich um eine bloße Absichtserklärung handelt. Die Aufzählung von Modellvorhaben wird begrüßt, die Ausweitung der Geltungsdauer der Frauenförderpläne auf drei Jahre trifft auf Zustimmung. Die Verankerung von Familienaufgaben ist ebenfalls unstrittig.

Die Regelung über die Gremienbesetzung wird als missverständlich kritisiert. Eine Klarstellung wäre sinnvoll dahingehend, dass nur externe Gremien von dem Apell der möglichst paritätischen Besetzung erfasst werden dürfen. Insbesondere sollten (Personal-) Auswahlgremien, die auch häufig an eine Funktion gebunden sind, nicht erfasst werden. Darstellungen im Wortlaut bzw. zumindest in der Begründung sind notwendig, da interne Gremien ausgenommen werden müssen.

Die Option der Ausübung von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in Teilzeit (§ 14) wird begrüßt.

Das Initiativrecht (§ 17) kann akzeptiert werden, da dies bereits gegenwärtig dem Standard entspricht und im Gesetzentwurf lediglich formalisiert wird.

Der in § 18 Abs. 3 vorgesehene direkte Zugang zum Ministerium erscheint als Umgehung des Dienstrechtes kritisch. Da die fachliche Beratung durch das Ministerium als sinnvoll angesehen wird, wurde in der Stellungnahme angeregt, den Zugang zu einer Clearingstelle beim Ministerium erst nach Ausschöpfung des Dienstweges zu ermöglichen.

Das in den §§ 19 und 20 enthaltene Klagerecht der Frauenbeauftragten birgt die Gefahr einer „Blockade“ in sich und würde im Konfliktfalle das Miteinander mit der Dienststellenleitung gefährden. Aktuell verhandelt der Kreisausschuss eventuelle Widersprüche der Frauenbeauftragten. Auch ist im Wortlaut unklar, welche Rechte der Frauenbeauftragten klageweise geltend gemacht werden dürfen. Es wurde deshalb eine Klarstellung in § 20 Abs. 2 gefordert, dass nur formale Rechte der Frauenbeauftragten beklagt werden dürfen, jedoch nicht jede Entscheidung in der Sache.

Die Behandlung der Anregungen im derzeit noch laufenden Anhörungsverfahren bleibt abzuwarten.

Flüchtlinge und Integration

Wie in nahezu allen Ebenen der Politik und Verwaltung, hat der Bereich der Asyl und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge auch beim HLT im vergangenen Jahr einen hervorgehobenen Stellenwert eingenommen.

Unzureichende Finanzausstattung im Bereich Asyl und Unterbringung von Flüchtlingen

Im April 2015 hat das erste Gespräch auf Einladung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Berechnung der Höhe einer möglichen zukünftigen auskömmlichen Pauschale stattgefunden. Die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände erforderlichen Bestandteile wurden vorgetragen, jedoch vom Land nicht akzeptiert. Dies gilt etwa für die Frage der Einbeziehung der Krankenkosten. Die Spitzenverbände hatten insbesondere vorgetragen, dass die Kostenbestandteile auszuweiten sind und eine Entfristung der Erstattung gefordert. Lediglich bei der Ablehnung von verbindlichen Standards die über das bisherige Maß hinausgehen, wurde Einigkeit erzielt.

Zum weiteren Verfahren wurde seitens des Hessischen Landkreistages angeregt, die im Rahmen des Asyl-Benchmarkings von 19 Landkreisen verwendeten Abfrage als Diskussions- und Erhebungsgrundlage zu verwenden. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Ministerium zur Verfügung gestellt und in der Arbeitsgruppe Asyl des Sozialministeriums beraten.

Leider hat das Land unmittelbar vor den Sommerferien eine abgeänderte und nicht endabgestimmte Umfrage auf den Weg gebracht, was in der Folgezeit zu Irritationen, zahlreichen Nachfragen und Klarstellungsbedarfen geführt hat. Dadurch wurde die Erhebung deutlich erschwert.

Auch in der Folgezeit wurden seitens des Landes keine konkreten Aussagen getroffen, obwohl im Sommer die abschließenden Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land Hessen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleiches (s. dazu im Abschnitt Finanzen) erfolgreich und vor allem konsensual abgeschlossen worden waren. Seitens der Geschäftsstelle mussten die Forderungen deshalb gegenüber dem Hessischen Sozialminister wiederholt werden.

Auch wurde bei der Umfrage des Landes für die Geschäftsstelle völlig unerwartet allein auf die Einnahmen und Ausgaben für die Leistungsberechtigten nach dem Landesaufnahmegesetz gefragt. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Flüchtlinge, die länger als 24 Monate in einem Landkreis sind sowie Folgeantragssteller, für die das Land keine Erstattung gewährt, aus der Datenerfassung herausfielen. Dies ist jedoch einer der wesentlichen Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände. Die Geschäftsstelle hat daraufhin umgehend mit dem Ministerium Kontakt aufgenommen und um eine entsprechende Ergänzung des Fragebogens aufgedrängt. Anderenfalls wurde damit gedroht, dass die Geschäftsstelle diese Kosten in einer gesonderten Umfrage erheben würde, was jedoch unter Umständen wieder zu Akzeptanzproblemen beim Land führen könnte. Auch wurde angekündigt, dass eine Verhandlung und gegebenenfalls Einigung zwischen den Kommunalverbänden einerseits und dem Land andererseits für den Landkreistag zwingend mit einer Einigung insbesondere zu den bislang nicht vom

Landesaufnahmegesetz erfassten Kosten für diese Personengruppen verbunden ist.

Das Präsidium hat in seiner Septembersitzung betont, dass es eine klare Verabredung im Rahmen der KFA-Verhandlungen dahingehend gegeben hatte, dass vom Bund bereit gestellte Mittel vollständig und ohne Abzüge des Landes an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergereicht werden. Dies erwartet das Präsidium auch hinsichtlich der aktuell vom Bund in Aussicht gestellten weiteren Finanzmittel.

Zudem muss die aktuell beratene Erhöhung der LAG-Pauschalen zwingend auch die vom LAG bislang nicht erfassten Kosten für alle Flüchtlinge erfassen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer (Wegfall der Zweijahres-Frist), für Folgeantragsteller sowie die Gesundheitskosten vollständig ausgleichen.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Geschäftsberichts steht eine Auswertung der Datenerhebung bei den Landkreisen kurz bevor. Dies gilt auch für eine Reaktion des Landes, die vor dem Hintergrund verschiedener hochrangiger Gespräche in diesen Tagen bevor zu stehen scheint. Auch hier wird der Inhalt abzuwarten sein.

Klage gegen das Landesaufnahmegesetz

Bereits in 2014 wurde in den Verbandsgremien eine mögliche Klageerhebung gegen das Land Hessen, gerichtet gegen die unzureichende Finanzierung im Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge durch das Landesaufnahmegesetz, beraten.

Aktueller Hintergrund war eine Beschlussfassung des Vogelsbergkreises Ende 2014 dahingehend, eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge gerichtlich durchzusetzen. Nach einem entsprechenden einstimmigen Beschluss des Sozialausschusses des Hessischen Landkreistages fasste das Präsidium ebenfalls einstimmig den folgenden Beschluss:

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages stellt sich hinter das Vorhaben des Vogelsbergkreises, gegen die Unterfinanzierung im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Flücht-

lingen durch das Land gerichtlich vorzugehen. Eine Klage des Vogelsbergkreises auf auskömmliche Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen wird damit ausdrücklich unterstützt.

Diesem Votum hat sich die am darauf folgenden Tag stattgefundene Mitgliederversammlung des Hessischen Landkreistages ebenfalls einstimmig angeschlossen.

Nachdem die Kreisgremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst hatten, hat der Vogelsbergkreis Ende 2014 Klage gegen das Land Hessen erhoben. Hierbei verfolgt der Landkreis zwei Klageverfahren: Zum Einen hat er Klage gegen das Land erhoben (beim Verwaltungsgericht Darmstadt), gerichtet auf Erstattung der noch offenen Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung der zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge für die Jahre 2010 bis 2013 (insgesamt über 2,6 Millionen Euro). Zum Anderen hat er Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, mit dem Ziel der Unwirksamkeitserklärung der Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz, gestellt.

Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz

Anfang 2015 hat die Landesregierung die Verordnung zur Änderung der Anpassungsverordnung zum LAG vorgelegt.

Sie sah vor, die gezahlten Pauschalen nach dem LAG um 15 % zum 01.01. diesen Jahres anzuheben.

Kernpunkt der Stellungnahme des HLT war der erneute deutliche Hinweis darauf, dass die zur Erhöhung vorgesehenen Pauschalen auch danach keinesfalls ausreichend und kostendeckend sein werden. Zur Begründung haben wir insbesondere die Begrenzung des Erstattungszeitraumes auf zwei Jahre, die unseres Erachtens zu enge Definition der erstattungsfähigen Personengruppen, die Krankheitskosten sowie die gestiegenen Wohnraumkosten problematisiert. Auch wurde Kritik an der regionalen Zuordnung aus mehreren Landkreisen geäußert.

Die Punkte wurden vom Verordnungsgeber bedauerlicherweise nicht berücksichtigt.

Weitere Forderungen im Bereich Flüchtlinge

Aus Reihen der im AK Asyl vertretenen Fachleute wurden zahlreiche Kritikpunkte zu verschiedenen Fragen des Verwaltungsvollzugs vorgetragen.

So wurden insbesondere die fehlenden bzw. abweichenden Angaben zwischen der Bindungs- und Abgangsliste der Erstaufnahmeeinrichtung - etwa hinsichtlich der familiären Umstände, Angaben zu Krankheiten, Behinderungen und Schwangerschaften etc. -, fehlende Informationen zu Folgeantragstellern oder dem Zuweisen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ohne vorheriges Clearingverfahren gegenüber dem Ministerium kritisiert.

Ausdrücklich betont wurde auch die Erwartung, dass die vom Gesetzgeber als strikte Ausnahme angelegte Verteilung von Flüchtlingen vor Antragstellung gemäß § 1 Abs. 2 LAG auf das absolute Minimum zu beschränken ist und keinesfalls das Regel-Ausnahmeverhältnis missachtet werden darf. Des Weiteren wurde die Forderung des Rechts- und Europaausschusses, wiederholt einreisende serbische Staatsangehörige in der Erstaufnahme zu belassen und nicht an die Kommunen weiterzugeben, aufgenommen.

Integration

Themenschwerpunkt der zurückliegenden 12 Monate im Bereich Integration war die aktive Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen des Landes, die der Vorbereitung der Landes-Integrationskonferenz dienen sollen. So konnte sowohl durch Präsenz in den Arbeitsgruppen als auch der vorbereitenden inhaltlichen Begleitung vor allem in den Arbeitsgruppen zur „Interkulturellen Öffnung, Diversity und Antidiskriminierung“ sowie „Zuwanderung und Flüchtlinge“ eine Berücksichtigung der Belange der hessischen Landkreise erreicht werden. Zahlreiche gelungene Praxisbeispiele finden aktuell Einzug in die entsprechenden Berichte des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Durch Abfragen bei den Landkreisen konnten ebenfalls Hinweise zu den The-

menfeldern der sonstigen Arbeitsgruppen gegeben werden. Hier bleibt abzuwarten, wie diese bei den weiteren Beratungen der Integrationskonferenz behandelt werden.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Integration des Hessischen Landkreistages hat sich bei ihrer diesjährigen Sitzung mit den Zwischenergebnissen und den Vorlagen der Arbeitsgruppen der Integrationskonferenz befasst.

Brand- und Katastrophenschutz

Im Berichtszeitraum hat sich der Hessische Landkreistag mit auch zahlreichen Themen und Fragestellungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes befasst. Neben Stellungnahmen in verschiedenen Anhörungsverfahren ist insbesondere die kontinuierliche Arbeit in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen hervorzuheben.

In einem Unterarbeitskreis wurden die Gestaltungsspielräume der Landkreise bei ihren Sitzungen zum vorbeugenden Brandschutz vertiefend erörtert. Die Optionen sollen den Fachgremien zeitnah vorgelegt werden.

Eine Anregung aus den Landkreisen aufgreifend, hat sich der Rechts- und Europaausschuss mit der Frage des Gebrauches von Sondersignalanlagen („Blaulicht“) befasst. Hintergrund waren Probleme und insbesondere eine unterschiedliche Handhabung von Sondersignalanlagen auf privaten Kraftfahrzeugen von Kreisbrandmeistern, denen im konkreten Fall nicht immer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, die aber dennoch zu Einsätzen gerufen werden. Hier hat es sich als sinnvoll erwiesen, für die privaten PKW eine auf Magnethalterung basierende Sondersignalanlage nutzen zu können. Die entsprechenden Forderungen aus dem Bereich der Feuerwehren wurden unterstützt und gegenüber dem Fachministerium artikuliert. Hier zeichnete sich bereits im Sommer eine pragmatische Lösung ab.

Auch hatten die Verbände zu Beginn des Jahres Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des Erlasses „Katastrophenschutz in Hessen“.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden Kritikpunkte und Anregungen aus den Landkreisen gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport geäußert. Inhaltlich betrafen die Hinweise die mögliche Erzielung von Synergieeffekten durch eine einheitliche EDV-Ausstattung, die Anregung regelmäßiger Dienstbesprechungen der oberen und unteren Katastrophenschutzbehörden, Mindestausstattungen der organisationseigenen Fahrzeuge sowie insbesondere die Forderung nach Anpassung der für die Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung vorgesehenen monatlichen Pauschalen für die einzelnen Fahrzeuge.

Nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens legte das Ministerium einen überarbeiteten Entwurf vor. Die Änderungen betreffen unter anderem die ausdrückliche Aufnahme von bestimmten Datenbanken – wie vom HLT angeregt –, die Aufnahme von Warnsystemen über elektronische Medien/Katwarn sowie die Aufnahme des LF 10/6 der ersten Gruppe in die Regelförderung als überörtliche Maßnahme mit bis zu zusätzlich 15% aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes in Ziffer 2.1.5. Weitere vom HLT im Evaluierungsverfahren erhobene Forderungen wurden hingegen nicht berücksichtigt. Aktuell läuft die Frist zur Stellungnahme, das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Sonstige Gesetzgebungsverfahren

Härtefallkommissionsgesetz

Bereits 2014 fand die Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes statt. Wie bereits im letzten Geschäftsbericht dargelegt, sah der Gesetzentwurf eine Absenkung des zuvor erforderlichen Quorums von Zweidritteln hin zu einem bloßen Mehrheitserfordernis vor. Dies wurde in der Verbandsstimmung vor allem wegen der häufig gegebenen direkten Betroffenheit der Landkreise als Ausländerbehörde und Sozialhilfeträger kritisch gesehen, vor allem, da in den vergangenen Jahren regelmäßig auch die bislang erforderliche Mehrheit von Zweidritteln erreicht worden war und deshalb die Änderung als entbehrlich angesehen wurde.

Der Gesetzgeber hat sich diesem Votum nicht angeschlossen, das Gesetz wurde entsprechend geändert.

Der Hessische Landkreistag hat im Laufe des Jahres 2014 Stellung zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionengesetzes bezogen. Dieses Gesetz ist für den Hessischen Landkreistag von besonderer Bedeutung, da er zum Einen mit Sitz und Stimme in der Härtefallkommission vertreten ist. Zum Anderen können die positiven Entscheidungen der Härtefallkommission Auswirkungen auf die Landkreise, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, aber auch als Ausländerbehörde sowie mit Aufgaben der Integration befasste Ebene haben.

Der Gesetzesentwurf sah eine Mehrheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder anstelle der bisher erforderlichen Zweidrittelmehrheit zur Annahme eines Härtefalles vor. Dies wurde seitens des Hessischen Landkreistages vor allem wegen der oftmals gegebenen direkten Betroffenheit als Ausländerbehörde bzw. Sozialhilfeträger kritisiert, zumal in jüngster Vergangenheit häufig auch die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln erreicht worden ist und die Änderung demnach nicht erforderlich ist.

Bedauerlicherweise hat sich der Gesetzgeber dieser Argumentation nicht angeschlossen und das Gesetz ohne Änderungen beschlossen.

Sport

Im Bereich des Sportes, der im Referat Recht, Verfassung und Europa angesiedelt ist, haben sich die guten Arbeitsbeziehungen der vergangenen Jahre fortgesetzt und intensiviert. Neben der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Sportamtsleitungen (AHS), die gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag organisiert wird, bestehen insbesondere sehr gute Kontakte und Arbeitsbeziehungen zum Landessportbund Hessen. Hier arbeitet das Referat in verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen des Verbandes mit. Auch finden mittlerweile jährlich Spitzengespräche mit Vertretern des Landessportbundes und den drei kommunalen Spitzenverbänden statt.

Evaluierung der Förderprogramme des Landes Hessen

Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft der hessischen Sportämter von Hessischem Städtetag und Hessischem Landkreistag hat bei ihrer Tagung im November 2014 angeregt, die Förderprogramme aus den verschiedenen Ministerien abzufragen, auszuwerten und zu evaluieren, um mögliche Verbesserungspotentiale insbesondere in der Verfahrensabwicklung aufzeigen und gegenüber der Landesregierung vortragen zu können.

Die Geschäftsstellen der beiden beteiligten kommunalen Spitzenverbände haben anhand des Internetauftritts des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die drei bekanntesten Förderprogramme (Vereinseigener Sportstättenbau, Weiterführung Vereinsarbeit sowie Sonder-Investitionsprogramm „Sportland Hessen“) ausgewertet. Um einen vollständigen Überblick über alle, für den Bereich Sport relevanten Förderprogramme zu erhalten, wurden die Kommunen um Ergänzungen gebeten. In der sich in einer kleinen Unterarbeitsgruppe anschließenden Beratung wurden Optimierungspotentiale erörtert, die zeitnah in der AHS und ggf. den Verbandsgrämien beraten werden sollen.

„Den Sport vor Ort weiter fördern!“ – Gemeinsame Erklärung von Landessportbund und kommunalen Spitzenverbänden

Im Vorfeld der Sportinfra fand am 12. November 2014 in Frankfurt das Spitzengespräch der drei kommunalen Spitzenverbände mit dem Landessportbund Hessen statt. Hauptgegenstand der Erörterungen waren die auch im Sportbereich als unzureichend wahrgenommene Finanzsituation der Städte, Gemeinden und Landkreise und insbesondere die Frage, wie auch in finanziell schwierigen Zeiten die Infrastruktur des Sportes aufrecht erhalten werden kann. Nach einhelliger Meinung der Verbände ist es die Pflicht des Landes Hessen, seiner Verantwortung für den Sport als Staatsziel in der hessischen Verfassung nachzukommen und den Kommunen die notwendigen Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen.

Diese Erwartung wurde dem Land gegenüber artikuliert.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Bündnis Ausbildung Hessen

Am 03.05.2015 fand in der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden die Unterzeichnung des auf die Initiative des Landes hin geschlossenen „Bündnis Ausbildung Hessen“ statt. Das HLT-Präsidium begrüßte in seiner Sitzung am 12.02.2015 die Initiative und sprach sich für die Beteiligung des HLT am Bündnis aus.

Neben dem Hessischen Landkreistag (HLT) sind am Bündnis unter anderen die Hessische Staatskanzlei, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, das Hessische Kultusministerium, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der Verband freier Berufe Hessen, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. und der Deutsche Gewerkschaftsbund beteiligt.

Das Bündnis hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2019 und soll garantieren, dass allen Jugendlichen in Hessen, die es wünschen, ein vorrangig betrieblicher Ausbildungsplatz angeboten wird. In diesem Zusammenhang soll die berufliche Ausbildung für junge Menschen attraktiver werden. Weitere berufsbildungspolitisch wichtige Zielsetzungen, wie insbesondere die Hinführung zur Ausbildung und Gewährleistung einer hohen Qualität der Ausbildung, sollen erreicht werden. Um das Bündnis für die Beteiligten zu konkretisieren sind dafür mögliche Maßnahmen vereinbart worden. Diese konzentrieren sich auf die Themenfelder Berufsberatung/Orientierung an den Schulen, Zusammenführung der schulischen Angebote im Übergangsbereich, Durchlässigkeit des Berufsschulsystems im Hinblick auf eine anschließende Hochschulzugangsberechtig-

ung, Steigerung der Ausbildungsqualität und Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes.

Bis zur Fertigstellung des von allen Bündnisbeteiligten als konsensfähig angesehenen Entwurfs nahm die HLT-Geschäftsstelle in der Zeit vom September 2014 bis Anfang März 2015 an insgesamt sieben gemeinsamen Sitzungen und diversen schriftlichen Abstimmungsprozessen teil.

Als laufendes Beratungsformat zum Bündnis wurde der bestehende Steuerkreis OloV mit dem Bündnis zum Unterausschuss „OloV und Bündnis Ausbildung Hessen“ zusammengelegt und im Landesausschuss für Berufsbildung angesiedelt. In diesem Gremium werden etwaige Vorschläge zur Weiterentwicklung erarbeitet oder Anpassungen bezüglich neuer Rahmenbedingungen vorgenommen. Die konstituierende Sitzung fand am 22.07.2015 statt. Die laufende Beteiligung des HLT am Unterausschuss ist durch eine benannte Vertretung aus einem Landkreis sichergestellt und wird fortwährend durch die HLT-Geschäftsstelle unterstützt.

Fachtag „Jugendberufsagentur – Leuchtturm oder Luftschloss?“

In Hessen gibt es viele Jugendliche, die aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben einen Berufsabschluss zu erreichen. Um diesen Jugendlichen eine passgenaue Hilfe anbieten zu können, müssen unterschiedliche Träger Hand in Hand zusammenarbeiten. Je besser sie ihre Leistungen abstimmen, desto eher wird es den Jugendlichen gelingen einen Weg in Ausbildung und Beruf zu finden. Die Vielfalt der dabei gewählten Ansätze zeigt, dass die im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes artikulierte Jugendberufsagentur kein einheitliches Konzept sein kann, das in standardisierter Form verordnet wird. Kooperationsverfahren, Organisationsstrukturen und Förderschwerpunkte haben sich an den regionalen Bedarfen auszurichten. Dabei kann die Qualität der Kooperation zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Jugendamt und freien Jugendhilfeträgern entscheidend für den Integrationserfolg sein.

Vor diesem Hintergrund organisierte der HLT gemeinsam mit der Pro Arbeit (AöR) (KJC des Kreises Offenbach), dem Hessischen Städtetag

und dem HMSI am 22.04.2015 in Dietzenbach den Fachtag „Jugendberufsagentur–Leuchtturm oder Luftschloss?“. Dieser bot den rund 140 Gästen die Möglichkeit, sich über tragfähige Kooperationsmöglichkeiten und -angebote an den Schnittstellen der Sozialgesetzbücher zu informieren und auszutauschen. Den Schwerpunkt der Veranstaltung bildeten drei Fachforen:

- „Modell Jugendhelfer SGB II“
- „Kooperationsvereinbarung als Erfolgsgarant? Vereinbarungs- und Vernetzungskultur in Theorie und Praxis“
- „Passgenaue Maßnahmen gemeinsam konzipieren und steuern“

In einer abschließenden Podiumsdiskussion zum Thema „Kompetenzen und Verantwortung für den rechtskreisübergreifenden Verbund“ tauschten sich Vertreter der Kommunen, des Landes und der Agentur für Arbeit über verschiedene Standpunkte aus. Die Koordinierung des Fachtages und die Zusammenstellung der Dokumentation und Arbeitsergebnisse wurde federführend durch den HLT übernommen.

Zielvereinbarungsprozess § 48b SGB II – neue Musterzielvereinbarung ab dem Jahr 2016

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) schließt jährlich mit den als Kommunales Jobcenter (KJC) organisierten Landkreisen Zielvereinbarungen gemäß § 48b SGB II (ZV § 48b) und zu den sozial-integrativen Leistungen gemäß § 8a Abs. 1 und 2 Hessisches OFFENSIV-Gesetz (ZV siL) ab. Die jährlichen Beratungen zu den Zielvereinbarungen zwischen dem HMSI und den KJC werden durch den HLT begleitet und entsprechend unterstützt.

Mitte Dezember 2014 kam das HMSI auf die einzelnen KJC zu, um etwaige Änderungen im laufenden Zielvereinbarungsprozess nach § 48b und den siL 2015 anzustreben. Diese Änderungen konnten jedoch in den bereits abgeschlossenen Zielwertverfahren für 2015 nicht mehr berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund traten die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) Hessischer Städtetag und HLT an das HMSI heran. In einem gemeinsamen

Gespräch am 29.01.2015 wurde sich darauf verständigt, die bestehende ZV § 48b in ihrer jetzigen Version kritisch zu hinterfragen. Im Ergebnis sollte eine neue und auch aus beiden einzelnen Zielvereinbarungen zusammengeführte Muster-ZV (ZV) für die KJC stehen, die ab dem Jahr 2016 Berücksichtigung finden soll. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen des HMSI und den KSpV einberufen.

Am 21.04.2015 tagte die Arbeitsgruppe in der HLT-Geschäftsstelle. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen in den Zielvereinbarungsprozessen wurden die einzelnen Zielformulierungen, die Zusammensetzungen und Berechnungen der entsprechenden Quoten und Indikatoren konsensfähig konkretisiert. Mit Blick darauf ist besonders hervorzuheben, dass die ZV weiterhin die grundsätzlich abzuschließenden Ziele über die Kennzahlen 1 bis 3 beinhaltet. Darüber hinausgehende Ziele können die KJC nun als optionale Ziele zusätzlich und individuell gegenüber dem HMSI vereinbaren. Als weitere Neuerung wird das HMSI für die KJC einen monatlichen Bericht zu allen Kennzahlen und Zielen erstellen, um es den KJC als Analyseinstrument zur Verfügung zu stellen.

Mit der neuen ZV erreichte der HLT gegenüber dem HMSI, dass den KJC erstmals seit Beginn des Zielvereinbarungsprozesses im Jahr 2011 die Gelegenheit geboten wird, individuelle Schwerpunkte anhand der regionalen Voraussetzungen mit dem HMSI zu vereinbaren. Darüber hinaus bietet ein transparentes Berichtswesen einen ganzheitlichen monatlichen Überblick über das gesamte Zielformulierungsportfolio sowie die Entwicklung der einzelnen KJC und ermöglicht zudem einen übergreifenden Austausch im Kontext etwaiger Wirkungszusammenhänge zwischen den Kennzahlen.

Am 10.06.2015 stimmte der gemeinsame Ausschuss der hessischen KJC dem neuen Entwurf zur ZV ab dem Jahr 2016 zu.

Inklusionsbeirat

Der aktuelle 19. hessische Koalitionsvertrag sieht vor, das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz zu überarbeiten und an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention anpassen. Zu diesem Zweck soll mit den Kommunen in den Dialog getreten

werden. Mit Blick darauf wurde der bereits bestehende Beirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Inklusionsbeirat weiterentwickelt.

Im Inklusionsbeirat sollen konkrete von der Beauftragten der Menschen mit Behinderung oder von den Beiratsmitgliedern benannte Themen bearbeitet werden, die als Empfehlungen und Handlungsleitsätze an die Politik und Gesellschaft gerichtet sind. Einer Beteiligung des HLT am Inklusionsbeirat stimmte der HLT-Sozialausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2015 ausdrücklich zu.

Die konstituierende Sitzung des Inklusionsbeirats fand 16.07.2015 in Wiesbaden statt. Neben einer ausführlichen Begrüßung stellten sich in dieser Sitzung im Wesentlichen die einzelnen Beiratsmitglieder vor und es wurde über eine entsprechende Geschäftsordnung befunden. Insgesamt nehmen am Inklusionsbeirat 32 hessische Institutionen, darunter verschiedene Behinderten- und Sozialverbände, Landesministerien und die Kommunalen Spitzenverbände, teil. Die zweite Beiratssitzung ist für Mitte November 2015 geplant.

Praktische Arbeitshilfe der KJC „Menschen mit Behinderung und Berufliche Teilhabe“

Wie im vorangegangenen Geschäftsbericht dargestellt, beauftragte die hessische Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jobcenter (AG KJC) am 16.02.2012 die AG Eingliederung (AG I) ein Strategiepapier zur Beruflichen Teilhabe zu erarbeiten. Im Rahmen der daraufhin über die AG I eingerichteten UAG Berufliche Teilhabe (UAG BT) hat sich nunmehr ein turnusmäßiger, umfassender und intensiver Austausch über das entsprechende Tätigkeitsfeld entwickelt. Die laufende Betreuung und Koordinierung der UAG BT erfolgt durch den HLT.

Im Mai 2014 begann eine kleine Arbeitsgruppe der UAG BT mit der Erarbeitung der Praktischen Arbeitshilfe als „Strategiepapier“ der KJC zur Beruflichen Teilhabe und Menschen mit Behinderung (PA). Nach insgesamt vier Einzeltreffen der kleinen Arbeitsgruppe und unter Miteinbeziehung der gesamten UAG BT, ist für die KJC eine präzise Übersicht

zum Arbeitsfeld Menschen mit Behinderung und Rehabilitanden entstanden, die darüber hinaus nötige Anforderungen und Unterstützungsangebote in der Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen aufzeigt.

Die AG KJC beschloss die PA am 10.09.2015. Darüber hinaus soll sie dem gemeinsamen Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter (GA) am 03.12.2015 zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Koordinierung und Erstellung der PA im Rahmen der kleinen Arbeitsgruppe erfolgte durch den HLT.

Praktische Arbeitshilfe der Kommunalen Jobcenter zum Datenschutz

Die KJC beschäftigen sich an einzelnen Schnittstellen bereits seit Jahren immer wieder mit der Thematik Datenschutz. Mit Blick auf die Einführung von digitalen Akten (e-Akte) in den ersten hessischen KJC gewann die Thematik eine neue Bedeutung. Vor diesem Hintergrund beschloss die AG KJC am 21.05.2014 die Bildung der temporären Unterarbeitsgruppe zum Thema Datenschutz (UAG), die unterhalb der AG Leistungsrecht angesiedelt ist.

Ziel der UAG ist die Erarbeitung einer Praktischen Arbeitshilfe zum Thema Datenschutz in den KJC. In dieser sollten alle relevanten Schnittstellen und Aufgabengebiete der KJC und Einführung der eAkte berücksichtigt werden. Die UAG konstituierte sich sodann am 18.06.2014. Zwischenzeitlich ist der Arbeitsentwurf der PA schon weit fortgeschritten. Es ist vorgesehen, diesen auch mit der Arbeitsgemeinschaft der Revisionsamtsleitungen im HLT sowie dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Die nötigen Erarbeitungs- und Abstimmungsprozesse dafür laufen fortwährend über das gesamte Jahr 2015 hinweg.

Die Begleitung der UAG sowie die laufende Koordinierung zur Erstellung der PA erfolgt durch den HLT.

Strategiekonferenz und Strategiepapier des HLT „10 Jahre SGB II“

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurde zum Stichtag 01.01.2005 die größte sozialpolitische Reform

in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten angegangen. Von Anfang an haben sich die 21 hessischen Landkreise sehr intensiv bei der Umsetzung des SGB II engagiert. Das nunmehr „10-jährige Jubiläum“ bot dem HLT die Gelegenheit eine Bilanz zu ziehen, aber auch einen Ausblick auf die zukünftigen Herausforderungen zu geben.

Aus diesem Anlass führte der HLT mit dem gastgebendem Landkreis Darmstadt-Dieburg am 17.11.2014 die HLT-Strategiekonferenz „10 Jahre SGB II - Bilanz und Ausblick“ durch.

Im Rahmen der Veranstaltung stellte der Präsident des HLT ein entsprechendes Strategiepapier vor, aus dem eine Vielzahl von Ideen und Impulsen hervorgehen, damit die KJC bei der Betreuung und Vermittlung von langzeitarbeitslosen Menschen auch zukünftig weiter erfolgreich sind. Die Kernaussagen des Papiers sind:

- Die Grundfinanzierung der Jobcenter mit aufgabengerechten Verwaltungsbudgets ist zu sichern.
- Rücknahme der Kürzungen der bundesfinanzierten Eingliederungs- und Fördermittel.
- Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zur Entlastung der Kommunen.
- Die Eingliederungsinstrumente nach dem SGB III müssen an den Bedarfen der Langzeitarbeitslosen ausgerichtet werden bzw. es ist ein eigenständiges Instrumentarium im SGB II zu schaffen, sowie ein bundesfinanzierter „Sozialer Arbeitsmarkt“ für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose (mind. 1 Mrd. Euro/Jahr).
- Kritische Überprüfung des Instruments Zielsteuerung, welches bei den umfangreichen Vorgaben struktureller Art nicht bis in das operative Geschäft hinein gehen kann.
- Bildung einer Arbeitsgruppe "Rationalisierung SGB II" zur weiteren Erarbeitung von Vorschlägen zur Entbürokratisierung der Leistungsgewährung und Optimierung der Vermittlung.

Als Gast konnte auch der Staatsminister des Hessischen Ministeriums für Soziales und In-

tegration begrüßt werden, der sich auch weiterhin gemeinsam mit dem HLT für eine effektive Umsetzung des SGB II zum Wohle der betroffenen Menschen einzusetzen möchte. Das HLT-Strategiepapier wurde im Anschluss der Veranstaltung der Bundesministerin für Arbeit und Soziales mit der Bitte übersandt, sich für die Forderungen des HLT stark machen und entsprechende Initiativen dazu auf der Bundesebene zu unterstützen.

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen – Übersicht zu den aktuellen und geplanten regionalen Projekten und Maßnahmen

Am 10.06.2015 tauschte sich der gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter (GA) über den Stand der aktuellen Betreuung von Flüchtlingen vor Ort aus. Konkret ging es um mögliche Maßnahmen bezüglich der Integration in Arbeit. Hierbei wurde festgestellt, dass in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen bereits diverse Anstrengungen unternommen werden, den Menschen einen Start in die Berufswelt zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der GA die Geschäftsstellen des HStT und des HLT eine Übersicht zu den aktuellen und/oder den aktuell geplanten Projekten bezüglich der Integration von Flüchtlingen in Arbeit der kreisfreien Städte und Landkreise zu erstellen. Das zusammengefasste Ergebnis soll den Gebietskörperschaften für die praktische Arbeit vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Die Übersicht wurde den Landkreisen am 20.08.2015 durch den HLT zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden rund 70 laufende und/oder geplante regionale Projekte und Maßnahmen aufgezeigt. Hierunter fallen zum Beispiel Maßnahmen zur Sprachförderung, Kompetenzfeststellung, Vermittlung und bestehende regionale Zusammenarbeit/ Vernetzung. Der HLT plant eine turnusmäßige Aktualisierung der Übersicht.

Fachtag „Asyl und Flüchtlinge“

Aufgrund der aktuellen dramatischen Zunahme an Flüchtlingen in Deutschland müssen auch die hessischen SGB II-Träger mit einer zeitnahen und signifikanten Fallsteigerung rechnen.

Allein in 2015 rechnet Hessen mit einem Zustrom von 60.000 Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund veranstalten die KJC gemeinsam mit dem HLT und HSStT am 09.12.2015 ihre jährliche Fachtagung.

Viele dieser hilfe- und schutzsuchenden Menschen können aufgrund der individuellen Gegebenheiten in ihren Herkunftsländern von einer langfristigen Bleibeperspektive in Deutschland ausgehen. Ein Umstand der die (Kommunalen) Jobcenter neben der Sicherstellung der Grundbedürfnisse, wie Wohnraum und monetärer Leistung, auch vor die wichtigste Herausforderung in diesem Zusammenhang stellt: Den Menschen eine existenzsichernde berufliche Perspektive unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu ermöglichen! Die Fachtagung behandelt daher Themen wie den Übergang an der Schnittstelle Asyl/SGB II, Vernetzung des Ehrenamts als integrationsunterstützende Ressource, mögliche Handlungsstrategien zur Integrationsarbeit nebst den erweiterten Bedarf an Beratungskompetenz, Maßnahmen und Angeboten.

Die Organisation der mittlerweile neunten Veranstaltung in diesem Format übernimmt der HLT gemeinsam mit dem HSStT und dem Main-Taunus-Kreis als gastgebender Landkreis.

Dualer Studiengang BASS – Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.) in den KJC

Der erstmalig zum Wintersemester 2011/12 gestartete duale Studiengang BASS konnte am 09.10.2015 seinen fünften Jahrgang mit insgesamt 17 Studierenden begrüßen. BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den KJC und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Ab dem Wintersemester 2015/16 nehmen nunmehr insgesamt 59 dual-Studierende aus den KJC dieses Ausbildungsangebot wahr, dass grundsätzlich auch jedem anderen Träger zur Verfügung steht. Der erste BASS-Studienjahrgang konnte am 27.03.2015 mit 11 Absolventinnen und Absolventen beendet werden.

Um die Implementierung des Studiengangs bei den Anstellungsträgern zu beschreiben, wurde über den HLT ein entsprechender Leitfaden erstellt. Darüber hinaus steht der HLT fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Die Anfragen werden durch die HLT-Geschäftsstelle aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage aller am Studiengang beteiligten Träger eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet der HLT den Studiengang BASS durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfragen, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Die in 2015 durchgeführte Bedarfsabfrage hat ergeben, dass zum kommenden Wintersemester 2016/17 bereits 18 Plätze für das duale Studium in den KJC ausgeschrieben werden.

Der HLT tritt weiterhin als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden und der Hochschule Fulda auf. Im November 2015 ist ein Austausch zwischen den Praxisanleiter/innen und der Hochschule Fulda vorgesehen. Hier sollen neben dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch auch etwaige Veränderungen im aktuellen BASS-Konzept von Seiten der Hochschule vorgestellt werden.

Bildungs- und Teilhabepaket

Inanspruchnahme 2014

Aus den Rückmeldungen der hessischen Landkreise hat die HLT-Geschäftsstelle die Jahresstatistik 2014 für die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes (BTP) für bedürftige Kinder und Jugendliche zusammengestellt. Dabei konnten im Rechtskreis des § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) leider keine Quoten zur Inanspruchnahme (Verhältnis potentiell anspruchsberechtigter Kinder zu Kindern, welche eine oder mehrere Leistungen in Anspruch genommen haben) ausgewiesen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Familienzuschlag) und der

Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (Wohngeld) keine Angaben zur Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder übermittelt werden.

Im Rechtskreis des SGB II konnte die stabile Inanspruchnahme auf hohem Niveau nochmals gesteigert werden. Fast 70.000 Kinder bezogen im Jahr 2014 mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe (inkl. Schulbedarf). Dies entspricht einer Quote von 93,43% (2013: 92,67%). Ohne Schulbedarf beläuft sich die Quote auf 53,27% (2013: 51,72%). Der Schulbedarf bleibt vor der Mittagsverpflegung und den Ausflügen und Klassenfahrten die größte Einzelleistung. Die Zahl der Teilhabeleistungen (z.B. Vereinsbeiträge und Ferienfreizeiten) stieg auf 10.156 (2013: 9.856). Dies entspricht aber lediglich 9,27% (2013: 8,90%) der Einzelleistungen im Rechtskreis SGB II und zeigt erneut, dass hier von Seiten des Bundesgesetzgebers weiter Handlungsbedarf besteht. Die finanzielle Ausstattung von monatlich 10,00 Euro ist einfach zu gering.

Durch die Rechtsänderung im Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.03.2015 wird in diesem Rechtskreis im Laufe des Jahres 2015 ein größerer Anstieg erwartet. Im Jahr 2014 bewilligten die Landkreise 812 Bildungs- und Teilhabeleistungen (2013: 832). Bereits im I. Quartal 2015 wurden nach dem aktuellen Stand 867 Einzelleistungen gewährt und im II. Quartal 2015 bereits 2.733 Einzelleistungen.

Im Rechtskreis § 6b BKGG sticht eine Entwicklung ins Auge. Hier stieg die Zahl der Kinder, welche mindestens eine Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes (ohne Schulbedarf) erhalten haben, auf 10.924 (2013: 6.254).

Keine Revision der KdU-Bundesbeteiligung 2012

Der Streit zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden, ob für das Jahr 2012 aufgrund der Minderausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Revision durchzuführen ist, war im letzten Jahr eskaliert. Das BMAS entzog den Ländern die Ermächtigung zum Abruf der Bundesbeteiligung für Kosten der Unterkunft aus dem Bundeshaushalt und nahm den Aus-

gleich der Minderausgaben selbst vor. Dagegen klagten die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen vor dem Bundessozialgericht (BSG). Mit Urteil vom 10.03.2015 entschied das BSG, dass die KdU-Bundesbeteiligung für das Bildungspaket im Jahr 2012 als unabänderliche Pauschalzahlung erfolgt sei, die nicht nachträglich wegen geringerer Aufwendungen zu korrigieren ist. Der Bund musste daher den Länder die einseitig aufgerechneten Mittel erstatten und erkannte dies gegenüber allen Ländern an.

Das Land Hessen erhielt daher rund 21,2 Mio. Euro vom Bund zurück. Der Gesamtbetrag sollte an die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen anteilig je nach Höhe der für die Revision 2012 einbehaltenen Beträge verteilt werden. Nach einer landesinternen Ressortabstimmung wurde das vorgesehene Erstattungsverfahren im Sommer 2015 abgewickelt.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben für das BTP im Jahr 2014 hat der Bund im Juli 2015 die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung verkündet. Nach dieser stieg für Hessen die Bundesbeteiligung rückwirkend für das gesamte Jahre 2015 und vorläufig für das Jahr 2016 von 3,5% auf 3,6%.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe

Im Laufe des vergangenen Jahres beschäftigte sich der Sozialausschusses, die Bezirksversammlungen sowie das Präsidium mehrfach und umfassend mit dem vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) vorgelegten Konzept zur Umsetzung der personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH).

PerSEH ist ein Verfahren der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, bei dem die personenzentrierte Leistungserbringung und eine zeitbasierte Vergütung zur Anwendung kommen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit der Gegensteuerung in der Leistungserbringung. Der hilfebedürftige Mensch erhält nicht vorhandene Leistungen sondern bedarfsgerechte Leis-

tungen, die mutmaßlich zu deutlichen Kosteneinsparungen der Sozialhilfeträger führen werden. In den Gremienberatungen wurden insbesondere der vom LWV Hessen errechnete Personalmehrbedarf und die vom LWV Hessen ermittelten möglichen finanziellen Auswirkungen kritisch beraten. Zur praktischen Umsetzung von PerSEH ist der Aufbau von gemeinsamen Teilhabestützpunkten in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten vorgesehen. Diese sollen paritätisch durch Personal des örtlichen und des überörtlichen Sozialhilfeträgers besetzt werden.

Nach intensiven Beratungen vertagte der Sozialausschuss am 03.03.2015 die ursprünglich vorgesehene Beschlussfassung zu PerSEH und bat gleichzeitig das Präsidium ebenfalls keinen Umsetzungsbeschluss zu fassen. Dieser Bitte kam das Präsidium in seiner Sitzung am 26.03.2015 nach.

Erst nach Einholung einer weiteren Stellungnahme des LWV Hessen zu den voraussichtlichen Einsparungen im Verhältnis zu den Kosten für das zusätzliche Personal, dem Umgang mit den Einsparungen und inwieweit PerSEH mit den aktuellen Debatten für ein Bundesteilhabegesetz konform geht, konnten die entscheidenden Gremienbeschlüsse eingeholt werden. Das Präsidium stimmte in seiner Sitzung am 02.07.2015 einer landesweiten Umsetzung von PerSEH 1.1 und der modellhaften Einführung von PerSEH 2.0 in drei bis vier Modellregionen in Hessen zu. Dem notwendigen Mehrbedarf an Personalstellen beim LWV Hessen wurde für die landesweite Umsetzung von PerSEH 1.1 und zunächst befristet für die Vorbereitung und Durchführung der Modellphase von PerSEH 2.0 zugestimmt. Das Präsidium unterstützte weiterhin die Einrichtung von Teilhabestützpunkten zur Umsetzung von PerSEH. Der Sozialausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 09.07.2015 für eine Unterstützung des Präsidiumsbeschlusses aus.

Über die weitere Entwicklung zur landesweiten Umsetzung von PerSEH 1.1 und der modellhaften Einführung von PerSEH 2.0 sowie der Einrichtung von Teilhabestützpunkten wird die Geschäftsstelle die Gremien regelmäßig informieren.

Bundesteilhabegesetz

Mit dem im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode auf der Bundesebene vorgesehenen Bundesteilhabegesetz soll ein modernes Teilhaberecht für behinderte Menschen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die ca. 700.000 wesentlich behinderten Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (nicht zu verwechseln mit dem großen Personenkreis der ca. 7,5 Mio. schwerbehinderten Menschen).

Das BMAS hat auf der Bundesebene einen groß angelegten Beteiligungsprozess gestartet. Dieser nähert sich seinem Ende und das BMAS beabsichtigt im Herbst 2015 einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Es ist ein anspruchsvolles Anliegen, im Interesse der Betroffenen einerseits das bestehende System weiterzuentwickeln, andererseits aber nicht unrealistische Erwartungshaltungen zu fördern, die nicht erfüllt werden können. Leider hat der Beteiligungsprozess vor allem bei den Betroffenenverbänden zu hohe Erwartungen geschürt. Zumal im Koalitionsvertrag festgehalten ist, dass keine neue Ausgabendynamik geschaffen werden soll. Für kostenaufwändige Leistungsausweitungen besteht auch kein finanzieller Spielraum. Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes beabsichtigt das BMAS auch die Regelungen zum Behinderungsbegriff und zur Personenzentrierung der Hilfen zu verändern.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die Initiative zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes grundsätzlich begrüßt. Eine unrealistische Leistungsausweitung und eine neue Ausgabendynamik werden jedoch abgelehnt.

Die Vorlage des Gesetzentwurfes durch das BMAS bleibt aber abzuwarten.

Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege nach dem HAG/SGB XII

Derzeit ist der LWV Hessen für die Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige Personen in stationären Einrichtungen zuständig. Der Sozialausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 27.03.2014 mit einem möglichen Übergang der

Zuständigkeit auf die örtlichen Sozialhilfeträger befasst. In der Folgezeit haben sich die Arbeitsgemeinschaft (AG) der Sozialamtsleiter/innen und deren Arbeitskreis III SGB XII, Wohngeld, BAföG mit der Thematik weitergehend beschäftigt. Die finanziellen und personellen Auswirkungen hat der Arbeitskreis III mit Vermerk vom 10.10.2014 wie folgt zusammengefasst:

- Eine Übertragung der Zuständigkeit für die stationäre Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige entspricht dem Willen des Gesetzgebers auf eine so weit wie möglich einheitliche sachliche Zuständigkeit für eine Leistung (§ 97 Abs. 2 SGB XII).
- Die Fallzahlen für diesen Personenkreis sind im Verhältnis zur der Gesamtzahl der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen eher gering.
- Differenziert nach der Altersstruktur zeigt sich, dass der Personenkreis bis 50 Jahre einen geringen Anteil ausmacht. Der größte Teil der Hilfeempfänger ist 50 bis 64 Jahre alt.
- Die Zahlungsbilanz, d.h. der Vergleich der Nettoaufwendungen mit der Entlastung durch Senkung der Verbandsumlage fällt bei den einzelnen örtlichen Trägern sehr unterschiedlich aus. Bei insgesamt 13 Landkreisen überwiegt die Entlastung. Bei 8 Landkreisen übersteigen die Nettoaufwendungen die Entlastung durch die Verbandsumlage.
- Die Entlastung Verbandsumlage wurde auf der Basis der Verbandsumlagegrundlagen zum Haushalt 2014 ermittelt. Die örtlichen Unterschiede ergeben sich aus der unterschiedlichen Finanzkraft der Träger und der regulierenden Wirkung der Verbandsumlage.
- Seitens des LWV Hessen ist eine Aussage zum Personalbedarf für die Bearbeitung der Fälle nicht möglich.
- Personen, die vom LWV Hessen Hilfe zur Pflege erhalten und das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden ausschließlich in Alten- und Pflegeheimen betreut und befinden sich nicht in etwaigen Spezialeinrichtungen.

Die AG der Sozialamtsleiter/innen befasste sich in ihrer Herbsttagung am 18. und 19.11.2014 erneut mit dem Thema. In einer ausführlichen Diskussion wurden nochmals

Argumente, die für bzw. gegen eine Übertragung der Zuständigkeit sprechen ausgetauscht. Allerdings konnte kein einheitliches Meinungsbild erreicht werden, so dass die Thematik vertagt werden musste. Auf der Frühjahrstagung am 14. und 15.04.2015 wurde daher die Angelegenheit erneut aufgerufen. Dabei sprach sich die überwiegende Mehrheit der Sozialamtsleiter/innen für eine Übertragung der Zuständigkeit für die stationäre Pflege für die unter 65-jährigen Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Diese Entscheidung erfolgte aus rein fachlichen Gründen und ohne Berücksichtigung von fiskalischen Auswirkungen. Von der Vertretung des Hessischen Städtetages (HSSt) wurde darauf hingewiesen, dass es zu diesem Zeitpunkt hierzu noch keine Positionierung der kreisfreien Städte gab. Im Vorfeld hatte der LWV Hessen nochmals darauf hingewiesen, dass er eine Verlagerung der Zuständigkeit weiterhin nicht befürwortet.

Der Sozialausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 09.07.2015 für eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe aus. Allerdings sollte eine Initiative gegenüber dem Land Hessen zuvor mit dem HSSt abgestimmt werden. Die AG der Sozialamtsleiter/innen des HSSt sprach sich zwischenzeitlich jedoch gegen eine Veränderung der Zuständigkeit aus. Von daher muss momentan davon ausgegangen werden, dass die Erfolgsaussichten einer solchen Initiative eher gering sind.

Kommunalisierung sozialer Hilfen

Sozialbudget

Grundsätzlich werden mit dem Instrument der Kommunalisierung sozialer Hilfen in den Bereichen „Schutz vor Gewalt“, „Suchtprävention und Suchthilfe“, „Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien“, „Stärkung der Gemeinwesen“, „Prävention und Beratung im Gesundheitswesen“ sowie für „besondere sozialpolitische Projekte“ örtlich Angebote mit dem Ziel organisiert, wirksamere und konsequentere, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Unterstützungangebote zu schaffen.

Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2015 hat das Land Hessen das Sozialbudget ab

dem Jahr 2015 von ca. 52 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro aufgestockt. In der gesamten Legislaturperiode soll das Budget von Einsparungen ausgenommen und dadurch die freiwilligen sozialen Leistungen des Landes nachhaltig gesichert werden. Dadurch sollen die Kommunen und Träger sozialer Dienste auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse Planungs- und Handlungssicherheit erhalten und die betroffenen Menschen von einer Verlässlichkeit der vielen unterschiedlichen Angebote profitieren. Mit der Aufstockung des Budgets beabsichtigt das Land die Schuldnerberatung mit Landesförderung bedarfsgerecht auszubauen, um sie zu einem festen Bestandteil der Armutsprävention zu machen. Auch sollen zukünftig alle Frauenhäuser gefördert werden, da diese derzeit nur zum Teil von Gebietskörperschaften über die kommunalisierten sozialen Hilfen unterstützt werden können. Des Weiteren soll eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Interventionsstellen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen erreicht werden.

Nach dem Willen des Landes soll die Erhöhung des Sozialbudgets und der zur Verfügung stehenden Mittel zur Kommunalisierung sozialer Hilfen nicht zum Abbau kommunaler Eigenmittel zur Förderung von Schuldnerinsolvenzberatungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen führen. Die örtlichen Budgets sollen im Laufe des Jahres 2015 vollständig an die Kommunen überwiesen werden. Wie bisher werden im Bereich der Kommunalisierung der sozialen Hilfen Zielvereinbarungen zwischen dem Land Hessen und den einzelnen Kommunen abgeschlossen.

Erhöhung der Budgets und neue Musterzielvereinbarung

Das Präsidium und der Sozialausschuss haben sich im vergangenen Jahr mehrmals mit der Weiterentwicklung der Kommunalisierung sozialer Hilfen beschäftigt. In seiner Sitzung am 09.07.2015 stimmte der Sozialausschuss der vorgesehenen Erhöhung und Verteilung der zusätzlichen Landesmittel grundsätzlich zu. Jedoch wurde im Ausschuss der in den Abschnitten „Schutz vor Gewalt“ und „Stärkung des Gemeinwesens – Förderung von

Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ jeweils vorgesehene Passus

„Es wird vorausgesetzt, dass sich der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann“

sehr kritisch gesehen. Der Musterzielvereinbarung wurde zwar zugestimmt, die strittige Passage sollte aber gestrichen werden. Ansonsten wurde darauf hingewiesen, dass in den Verhandlungen zwischen dem HMSI und den Landkreisen noch Veränderungen in den Zielvereinbarungen erreicht werden können, da den Kommunen im Rahmen der Konkretisierung der Zielvereinbarung eine flexible Ausgestaltung gestattet sein muss. Dies entspricht dem Budgetgedanken der Rahmenvereinbarung und der sozialpolitischen Verantwortung der Kommunen zur bedarfsgerechten Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur. Ferner wurde vom Ausschuss festgestellt, dass durch die Erhöhung der kommunalisierten Landesmittel eine jährliche Dynamisierung noch nicht erreicht wurde. Die fiskalische Hauptverantwortung für die Sicherung der Infrastruktur die hauptsächlich in Personalkosten begründet ist (z.B. bei Alters- und Tarifsteigerungen) wird nach wie vor durch die Kommunen getragen.

Über den Beschluss des Sozialausschusses wurde Staatsminister Grüttner mit Schreiben vom 21.07.2015 informiert. In seinem Antwortschreiben wies der Minister darauf hin, dass es für die Hessische Landesregierung von besonderer Bedeutung sei, dass sich die Gebietskörperschaften nicht aus ihrer Finanzierung zurückziehen und sich nicht durch die Landesmittel refinanzieren, da sich nur so ein Mehrwert in den gemeinsam vereinbarten sozialen Aktionsfeldern erzielen lässt. Auch werde es eine jährliche Dynamisierung des Gesamtbudgets in den kommenden Jahren der Legislaturperiode nicht geben. Jedoch habe sich das Land Hessen mit dem Sozialbudget dazu verpflichtet keine Reduzierungen vorzunehmen. Da die Umsetzung der Kommunalisierung sozialer Hilfen ständig vom Beirat begleitet und einer Bewertung unterzogen werde, könne es zu Änderungen und Anpassungen am bestehenden Regelwerk kommen. In einem weiteren Schreiben vom 10.08.2015 betonte Staatsminister Grüttner, dass eine Überversorgung aufgrund der vielfältigen Herausforde-

rungen, die im Gewaltbereich und der Schuld-Schuldnerberatung zu bewältigen sind, nicht erwartet wird. Unabhängig von den Umsetzungsfragen bestünde in den kommenden Jahren die Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Musterzielvereinbarung. Von Seiten des HMSI wurde ergänzend mitgeteilt, dass erst nach der Unterzeichnung der Zielvereinbarung das jeweilige erhöhte örtliche Budget ausgezahlt werden kann. Ziel sei es, die örtlichen Budgets in 2015 vollständig an die Gebietskörperschaften zu überweisen.

Im Vorfeld der Präsidiumssitzung am 17.09.2015 wurde daher per HLT-Rundschreiben bei den Landkreisen abgefragt, ob eine Zielvereinbarung für das Jahr 2015 abgeschlossen wird und ob dabei Veränderungen erreicht werden konnten. Alle der zahlreich rückmeldenden Landkreise hatten eine Zielvereinbarung bereits unterschrieben bzw. beabsichtigten dies in Kürze. Von daher unterstützte das Präsidium den Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2015 und empfahl den Landkreisen die Zielvereinbarung 2015 zur Kommunalisierung sozialer Hilfen zu unterzeichnen. Im Bedarfsfall sollten jedoch zuvor Änderungen insbesondere in den Abschnitten „Schutz vor Gewalt“ und „Schuldnerberatung“ erreicht werden.

Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit Pflegebedürftigkeit

Gemeinsam mit den Verbänden der Pflegekassen in Hessen, dem LWV Hessen, dem Regierungspräsidium Gießen – Pflege- und Betreuungsaufsicht – und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Hessen (MDK Hessen) haben die beiden kommunalen Spitzenverbände, HStT und HLT, ein Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit erarbeitet.

Vorangegangen war die Entwicklung von Rahmenkonzepten

- für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in der Phase F und für beatmungspflichtige Menschen (Dezember 2010) und

- zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und / oder seelischer Behinderung und / oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität (November 2012).

Das nun vorliegende Rahmenkonzept befasst sich mit dem Personenkreis älterer geistig behinderter Menschen, die im Zusammenhang mit dem Alterungsprozess verstärkt auf Pflegeleistungen angewiesen sind (Pflegestufe II und III, Härtefall). Die wachsende Zahl alter und hoch betagter Menschen betrifft auch die Bevölkerungsgruppe der geistig behinderten Menschen. Zum Gerechwerden der spezifischen Ansprüche und Bedürfnisse pflegebedürftiger geistig behinderter Senioren legt das Rahmenkonzept für die Kostenträger einheitlich abgestimmte Pflege-, Betreuungs- und Förderziele sowie -inhalte fest. Für die Leistungserbringer definiert das Rahmenkonzept Qualitätsanforderungen und Rahmenbedingungen an den Betrieb von Wohn-Pflegeheimen für ältere geistig behinderte Menschen.

Bereits seit dem Frühjahr 2013 hatte sich eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung des Rahmenkonzepts befasst. Der HLT war mit Frau Fachdienstleiterin Andrea Horne (Rheingau-Taunus-Kreis) in der Gruppe vertreten. Der Pflegebedarf des Leistungsberechtigten steht im Konzept im Vordergrund. Mit der Rahmenkonzeption soll eine Verbindung zur Realisierung der Ziele der Behindertenhilfe, der Pflege und der Altenhilfe erreicht werden. Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung (SGB XI) sollen unter Berücksichtigung spezifischer Konzepte der Eingliederungshilfe (SGB XII) erbracht werden. Teilhabeleistungen können das Pflegeangebot ergänzen.

Die AG der Sozialamtsleitungen hatte in ihrer Herbsttagung 2014 dem Sozialausschuss empfohlen dem Rahmenkonzept zuzustimmen. Der Sozialausschuss hatte daraufhin in seiner Sitzung am 3.03.2015 dem Konzept zugestimmt.

Zwischenzeitlich hat das Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit von den Gremien aller beteiligten Institutionen Zustimmung erhalten, so dass das Konzept veröffentlicht werden konnte.

Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen

Mit Schreiben vom 30.11.2014 teilte Staatsminister Grüttner mit, dass nach vielen Jahren die sog. Objektförderung eingestellt wird. Die der Förderung zu Grunde liegende Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten läuft daher Ende 2017 aus. Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände (HLT und Hessischer Städtetag) wurde seit vielen Jahren eine Einstellung der Förderung angestrebt. Die Objektförderung war/ist eine Fehlsteuerung. Diese führt für die Verbraucher weder zu günstigen Vergütungen noch zu höherer Pflegequalität. Mit der Verordnung ließ das HMSI lange Zeit die Chance verstreichen, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden den notwendigen Umbau der Landesförderung für die Altenhilfe in Hessen auf den Weg zu bringen.

Der Sozialausschuss hatte bereits in seiner Sitzung am 08.11.2012 einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT für eine neue Ausrichtung der Landesförderung für die Altenhilfe in Hessen zugestimmt. Auf Grundlage dieser Empfehlung wandten sich die Geschäftsstellen des HLT und des HStT mit Schreiben vom 03.02.2015 gemeinsam an Staatsminister Grüttner. In diesem wurde vorgeschlagen, die bisherigen Fördermittel aus der Verordnung (rund 10 Mio. Euro) in das Sozialbudget zu überführen. Im Bereich der Kommunalisierung sozialer Hilfen könnte so ein weiterer Schwerpunkt gebildet werden. Die Förderung der ambulanten/teilstationären pflegerischen und sozialen Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, der offenen und stationären Altenarbeit oder von sonstigen alternativen Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen könnte so verbessert werden. Der zusätzliche Schwerpunkt könnte in den Zielvereinbarungsprozess zur Kommunalisierung sozialer Hilfen aufgenommen werden.

In seiner Sitzung am 03.03.2015 unterstützte der Sozialausschuss den Vorschlag zur Überführung der bisherigen Förderung in das Sozialbudget. Innerhalb des Sozialbudgets könnte so im Bereich der Kommunalisierung sozialer Hilfen ein weiterer Schwerpunkt zur Förde-

rung unterschiedlicher Einrichtungen für ältere Menschen gebildet werden.

Mit Schreiben vom 09.03.2015 antwortete der Staatsminister, dass bezüglich der zukünftigen Verwendung der Mittel zunächst eine Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen erfolgen muss. Zur gegebenen Zeit würde die Fachabteilung des HMSI auf die beiden Kommunalen Spitzenverbände zukommen. Bis zum Redaktionsschluss war dies nicht der Fall.

Bildung einer Pflegesatzkommission

Nach Beratung im Sozialausschuss (04.07.2013) und Präsidium (27.06.2013) wurden die Landkreise im Jahr 2013 darüber informiert, dass gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt, in Hessen eine Pflegesatzkommission auf der Grundlage des § 86 SGB XI zu bilden, keine Revision eingelegt wird. Mit dieser Entscheidung war davon auszugehen, dass die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege (Liga) nach Eintreten der Rechtskraft des Urteils die an einer Pflegesatzkommission zu beteiligenden Verbände zu Verhandlungen zur Bildung einer Pflegesatzkommission auffordern werden.

Auf Einladung der Liga fand ein erstes Sondierungsgespräch zwischen allen Beteiligten am 13.01.2015 statt. Erwartungsgemäß klappten die Vorstellungen zur Ausgestaltung der Aufgaben der Pflegesatzkommission weit auseinander. Die Seite der Leistungserbringer erwartete, dass die umfänglichen Handlungsfelder der hessenweiten AG Stationäre Pflege in die Pflegesatzkommission übergehen und damit bei Nichteinigung schiedsstellenfähig würden. Dies lehnten die Leistungsträger ab, ebenso wie die Forderung, Verhandlungen zu pauschalen Vergütungsvereinbarungen zu führen. Einvernehmen bestand zwischen den Leistungsträgern, sich nur auf den zwingend notwendigen Umfang der gesetzlichen Aufgaben der Pflegesatzkommission zu einigen.

Pflegekassen und kommunale Spitzenverbände müssen dem Urteil des Landessozialgerichts folgend förmlich an der Bildung einer Pflegesatzkommission mitwirken. Ob es zu einer Einigung über das Tätigwerden der Pflegesatzkommission auf der Grundlage einer Geschäftsordnung kommen wird, ist derzeit noch

nicht abzusehen. Gleichwohl mussten im Laufe des Jahres 2015 die Vorbereitungen zur Bildung einer Pflegesatzkommission erfolgen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (HAG-PflegeVG) benennen „...die Träger der Sozialhilfe...der obersten Landesbehörde einen Träger der Sozialhilfe, der in den nach § 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu bildenden Pflegesatzkommission die Interessen der örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrnimmt.“

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages wurde mit Gremienbeschlüssen beauftragt, dem HLT den Vorschlag zu unterbreiten, der obersten Landesbehörde die Landeshauptstadt Wiesbaden als örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 6 Abs. 2 Satz 1 HAG-PflegeVG zu benennen. Die Geschäftsstelle des Städtetages ist weiter beauftragt worden, sicherzustellen, dass die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden vertretenen Auffassungen und Positionen mit allen städtischen Trägern der Sozialhilfe und natürlich mit den Landkreisen als Träger der Sozialhilfe abgestimmt werden. Gemeinsam schlugen die Geschäftsstellen darüber hinaus vor, dass eine Stadt und zwei Kreise als Vertretungen der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber der obersten Landesbehörde vorgeschlagen und in der bewährten Zusammenarbeit die dort vertretenen Positionen gemeinschaftlich abgestimmt werden.

Der Sozialausschuss stimmte in seiner Sitzung am 03.03.2015 dem Vertretungsvorschlag zu und benannte am 09.07.2015 Mitarbeiter/innen des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Stellvertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden.

In den Sommerferien 2015 übersandte der Caritasverband Fulda als Vertreter der Liga einen ersten Arbeitsentwurf für eine Vereinbarung zur Bildung einer Pflegesatzkommission. Die weiteren Gespräche dazu können jedoch aus terminlichen Gründen erst im Spätherbst 2015 aufgenommen werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden

Das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (Betreuungsbehördengesetz) enthält eine Reihe neuer Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden, die im Einzelnen einen beträchtlichen personellen Mehraufwand ausgelöst haben. Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörden hatte bereits im Jahr 2014 eine Berechnung des notwendigen Stellen- und Personalbedarfs aller Betreuungsbehörden in Hessen vereinbart. Zum Stichtag 31.12.2013 waren die Personalkapazitäten im Gesamtblick für das Land nicht ausreichend, um alle Aufgaben sach- und zeitgerecht erledigen zu können.

Der Sozialausschuss nahm in seiner Sitzung am 13.11.2014 die erste Erhebung der Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis und bestätigte seinen Beschluss vom 20.03.2014, wonach das Land in der Pflicht steht, den durch das Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde ausgelösten Mehraufwand der Landkreise abzugelten. Ferner wurde die Arbeitsgemeinschaft gebeten, die Berechnung des notwendigen Stellen- und Personalbedarfs anhand von Echtzählerhebungen fortzuschreiben und dabei die Haupt- und Personalämter einzubinden. Bis zum Redaktionsschluss lag das Ergebnis der Fortschreibung noch nicht vor.

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

In den vorangegangenen Geschäftsberichten wurde über das Zustandekommen und die Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) berichtet. Der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag am 26.03.2009 folgte am 02.07.2012 das Inkraftsetzen des Hessischen Aktionsplans Behindertenrechtskonvention durch das Hessische Kabinett. Auch im Jahr 2015 erfolgten Beratungen in einer landesweiten Lenkungsgruppe sowie diversen Unterarbeitsgruppen unter Beteiligung des HLT mit dem Ziel, den Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-BRK fortzuschreiben. Dieser soll im Jahr 2016 erscheinen.

Die politische Entscheidung, die VN-BRK in innerstaatliches Recht umzusetzen, führte im Ergebnis dazu, dass der kommunalen Ebene neue Aufgaben zugewiesen wurden. Allerdings werden von Seiten des Landes zur Bewältigung dieser Aufgaben bis heute keine auskömmlichen originären Landesmittel zur Verfügung gestellt. Beispielhaft verweisen wir auf die Ausführungen an anderer Stelle des Geschäftsberichts zum Thema Teilhabeassistenz.

Kinderbetreuung

U3-Ausbau und Rechtsanspruch

Zwei Jahre nach Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder kann die Lage in den hessischen Landkreisen insgesamt als entspannt bezeichnet werden.

Festzustellen ist dennoch ein heterogenes Bild: Einige Jugendämter verzeichnen einen höheren als den ursprünglich angenommenen Bedarf, andere bestätigen eine Bedarfsdeckung. Die Bedarfs- als auch die Versorgungsquote (sofern nicht ausgeglichen) ist zudem auch in den Gemeinden innerhalb der Landkreise regional sehr unterschiedlich und kann zwischen 25 % und 54 % schwanken. Die Faustformel „Größerer Bedarf in Städten, Deckung im ländlichen Raum“ hat weiterhin Gültigkeit. Vermehrt nachgefragt werden auch weiterhin ganztägige Betreuungsangebote. Ein weiterer Anstieg in diesem Segment ist zudem aufgrund des Ablaufs der Übergangsfrist im Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 01.09.2015 zu erwarten. Eine Bedarfsabnahme ist in keinem Landkreis zu verzeichnen.

Als Hürden beim U-3-Ausbau haben die hessischen Landkreise im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum „Runden Tisch Kinderbetreuung“ am 14.09.2015 folgende Aspekte genannt:

- Finanzielle Ressourcen der Kommunen, Schutzschirm, hohe Investitions- und Betriebskosten,
- fehlende geeignete Räumlichkeiten und Grundstücke,
- Gewinnung von Fachkräften,

- Unsicherheiten bei der Bedarfsplanung (Nachfrage der Eltern, zukünftige Auslastung aufgrund der demografische Entwicklung),
- erhöhter Planungsaufwand durch das Hessische Kinderförderungsgesetz.

Auch die Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf dem Klageweg spielt weiterhin keine nennenswerte Rolle. Die wenigen ergangenen Urteile sind überwiegend kommunalfreundlich. So hat das OLG Dresden mit Urteil vom 26.08.2015 (Az.: 1 U 319/15) die Klagen von drei Müttern abgewiesen, die von der Stadt Leipzig Schadenersatz für Verdienstausfall begehrten, weil ihre Kinder nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten hatten.

Landesfinanzierung

Im September 2014 hat das Land zur Förderung der Inbetriebnahme zusätzlicher Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren eine weitere Anschubförderung auf den Weg gebracht.

Ziel der Förderung ist, die Träger von hessischen Kindertageseinrichtungen zeitnah bei der Aufbringung der Betriebskosten für die Ausweitung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu unterstützen. Förderfähig sind solche Kindertageseinrichtungen, die in den Jahren 2014 und 2015 nach dem 1. März in Betrieb genommen wurden oder zusätzliche Gruppen in Betrieb genommen wurden, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden. Damit soll eine Erhöhung des Gesamtbestands an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen erreicht werden.

Bundesfinanzierung

Im Dezember 2014 hatte der Bundestag die Aufstockung des Sondervermögens "Kinderbetreuungsfinanzierung" um weitere 550 Mio. Euro beschlossen. Damit waren auf Hessen weitere rund 42 Mio. Euro für den U3-Ausbau im 3. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 – 2018 entfallen. Folgende zeitliche Kriterien sind vorgegeben:

- Die Mittel können bereits in 2015 bewilligt werden, stehen jedoch erst ab 2016 zur Auszahlung zur Verfügung.
- Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.04.2014 begonnen wurden.
- Der Maßnahmeabschluss muss bis 31.12.2017 erfolgen.
- Mittel, die bis 30.06.2016 nicht bewilligt sind, werden auf andere Bundesländer umverteilt.

Dazu wurde in Hessen die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" erlassen.

Hessisches Kinderförderungsgesetz

Zum 01.01.2014 ist das neue Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) in Hessen in Kraft getreten, das u. a. die Regelungen der Landesförderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege im HKJGB bündelt.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung werden aktuell mittels zwei Instrumenten ermittelt und bewertet: Im Rahmen des Runden Tisches Kinderbetreuung als auch der Evaluation des Gesetzes.

Runder Tisch Kinderbetreuung

Zur Frage nach den größten Herausforderungen im Umsetzungsprozess des HessKiföG haben die Jugendämter der hessischen Landkreise folgende Felder benannt:

- Unsicherheiten bei der Planung von Gruppengrößen/-zusammensetzung und Personal wegen kindbezogener Betrachtung,
- Umstellung auf neue Betriebserlaubnis/Beratung von Trägern und Einrichtungen zu Fragen zur Betriebserlaubnis,
- Umsetzung HessKiföG in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung Integration (Gruppengröße/ -Personalberechnung).

Zu den Hauptwirkungen des Gesetzes haben die Jugendämter folgende Aspekte angeführt:

Positiv:

- Bessere Übersicht aller Landesförderungen in einem Gesetz,
- höhere Flexibilität der Träger durch Rahmenbetriebserlaubnis,
- Auseinandersetzung mit der Kindorientierten Pädagogik erforderlich, Qualität zahlt sich aus (BEP/ Schwerpunkt – Förderung),
- Flexibilität bei der Platzbelegung (bedarfsorientiert),
- schwach belegte Einrichtungen müssen nur tatsächlich erforderliche Ressourcen/ Personal bereitstellen.

Negativ:

- Geringere Personalressourcen in den meisten Einrichtungen durch die neue Berechnung,
- Personalberechnung anhand der tatsächlich aufgenommenen Kinder ist nicht praktikabel,
- laufende Anpassung des Personalmindestbedarfs je nach Anmeldesituation kann nicht gewährleistet werden,
- gesetzlicher Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung, Umsetzung des BEP, Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes etc. kann nicht gewährleistet werden (keine zusätzlichen Vorbereitungszeiten),
- langfristige Planung ist nicht verlässlich möglich.

Evaluation

Wie im Gesetz vorgesehen, sollen die Änderungen durch das HessKiföG im Zeitraum von Juni 2014 bis Dezember 2016 evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS-Frankfurt a. M.). Begleitet wird die Evaluation durch einen Fachbeirat, in dem auch der HLT vertreten ist. Die grundlegenden Zielsetzungen der Evaluation sind durch die Hauspitze des HMSI vorgegeben. Dennoch sind die Steuerungsmöglichkeiten des Beirats in Detailfragen gegeben, die Zusammenarbeit mit dem ISS, dem HMSI und den bestellten Beiratsmitgliedern ist von einer guten Atmosphäre und Akzeptanz geprägt. Sämtliche Fragebogenentwürfe wurden miteinander erörtert und in eine abschließende Form gebracht. Auf Grenzen ist der Fachbeirat gestoßen, als es um die zeitliche Verschiebung 2. Kita- bzw. Ki-

taträgerbefragung ging. Diese findet nur wenige Wochen nach Auslaufen der Übergangsfrist im HessKiföG statt. Bis zum 31.08.2015 konnten die Kitas nah der alten Mindestverordnung arbeiten. Erst ab dem 01.09.2015 müssen die Vorgaben des HessKiföG von allen Einrichtungen umgesetzt werden. Eine Aussage zu den diesbezüglichen Erfahrungen ist jedoch erst frühestens nach einem halben Jahr möglich, will man valide Erkenntnisse erzielen. Einer Verlegung der Befragung auf den Jahresbeginn 2016 wurde seitens des HMSI jedoch nicht zugestimmt.

Die Evaluation erfolgt in jeweils zwei Wellen bei folgenden Adressaten und zu festgelegten Terminen:

- schriftliche Befragung von ca. 1.500 hessischen Kindertageseinrichtungen im Herbst 2014 und November 2015;
- schriftliche Befragung der Vorsitzenden der Elternbeiräte der jeweiligen 1.500 zu befragenden Kindertageseinrichtungen im Herbst 2014 und im Herbst 2015;
- Onlinebefragung aller hessischen Kommunen im Herbst 2014 und im Herbst 2015;
- Onlinebefragung der Träger der Kindertageseinrichtungen im April 2015 und April 2016;
- Onlinebefragung aller hessischen Jugendämter im April 2015 und April 2016;
- Onlinebefragung aller Fachberatungsträger im April 2015 und April 2016;
- Onlinebefragung von Tagespflegepersonen im April 2015 und April 2016.

Die Rückläufe aus der 1. Befragungswelle spiegeln ein sehr unterschiedliches Beteiligungsverhalten. So haben von den Befragten geantwortet (in %):

- Kitaleitungen: 49%
- Elternbeiräte: 42%
- Städte und Gemeinden: 44%
- Träger der Kindertageseinrichtungen: 15%
- Jugendämter: 70% (jedoch nahezu alle Jugendämter der hessischen Landkreise)
- Träger der geförderten Fachberatungsdienste: 48%
- Tagespflegepersonen: 17%.

Rahmenvereinbarung Integration

Der zum 01.08.2014 in Kraft getretenen Neufassung der Rahmenvereinbarung Integration sind zwischenzeitlich alle hessischen Landkreise und kreisfreien/ Sonderstatusstädte beigetreten.

Neben bzw. im Rahmen der Umsetzung in den Landkreisen/ Städten waren im Jahr 2015 drei Aspekte von besonderer Bedeutung:

Umsetzungshinweise

Insbesondere bei der Berechnung der Gruppengrößen und des daraus resultierenden Personalbedarfs bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung haben sowohl die Jugendämter als auch die Trägervertreter immer wieder Unterstützungsbedarf geltend gemacht. Nach einem längerem Abstimmungsprozess haben im Mai 2015 die Vereinbarungspartner Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städte- und Gemeindebund und Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen die „Gemeinsamen Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014“ beschlossen. Damit steht mit der Umsetzung der Vereinbarung betrauten Fachberatungen eine Hilfestellung zum genannten Schwerpunkt zur Verfügung. Zu weiterreichenden, von der Liga gewünschten Erläuterungen sowie Interpretationen von Vereinbarungsinhalten konnten die kommunalen Spitzenverbände keine Notwendigkeit erkennen.

Zusätzliche Landesmittel/ Anpassung des HessKiföG

Nachdem die Verhandlungen zur aktuellen Rahmenvereinbarung im Jahr 2014 zunächst gescheitert waren, hatte das Land zur Kompensation der deklarierten Einnahmeausfälle bei Aufnahme behinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der damit einhergehenden Gruppenreduzierung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 10 Mio. Euro zugesagt. Diese gelangten im Jahr 2014 außergesetzlich zur Ausschüttung, indem sie über den kommunalen Finanzausgleich unmittelbar an die hessischen Städte und Gemeinden zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt wurden. Im Jahr 2015 fan-

den im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung Gespräche zwischen dem HMSI und den Rahmenvertragspartnern statt. Erörtert wurden unter Berücksichtigung der Aspekte einer größtmöglichen Fördergerechtigkeit sowie der vollständigen Ausschüttung des Haushaltsansatzes verschiedene Optionen. Ein Einvernehmen mit der Liga konnte auch hier nicht erzielt werden. Das ursprünglich von den kommunalen Spitzenverbänden favorisierte Kompensationsmodell, nachdem die Förderung bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung unmittelbar an die bestehende kindbezogene und betreuungszeitabhängige Förderung ansetzt, wurde zu Gunsten eines Kompromisses zurück gestellt. Die nunmehr vorgesehene Regelung zur Ausschüttung der zusätzlichen Landesförderung geht mit der Einführung - ebenfalls betreuungszeitabhängiger - Förderpauschalen einher. Das Gesetz geht in Kürze in die zweite Lesung, mit einer Verabschiedung ist zu rechnen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren (RV Anlage 3)

Im Kontext zur geplanten landesgesetzlichen Regelung zur Ausschüttung der zusätzlichen Landesförderung wurde auch erörtert, inwieweit die frühere Anlage 3, die das Antrags- und Bewilligungsverfahren grafisch darstellt (RV in der Gültigkeit bis 31.07.2014), wieder Bestandteil der geltenden Rahmenvereinbarung werden soll. Von Seiten des Landes wurde gegenüber den Rahmenvertragspartnern die Erwartung formuliert, dass die Beteiligung des Jugendamtes im Antrags- und Bewilligungsverfahren explizit sichergestellt sein muss. Als dazu geeignete Festlegungen erachtete das HMSI entweder die (Wieder-) Aufnahme einer entsprechenden Anlage zur Rahmenvereinbarung oder eine landesgesetzliche Regelung, welche die Rolle des Jugendamtes verbindlich festlegt. Dem Grunde nach waren sich die Vertragspartner einig, sich auf eine (überarbeitete) Anlage zu verständigen. Darin sollte auch die Rolle des Jugendamtes im Rahmen des Integrationsverfahrens beschrieben werden. Eine konsensuale Fassung konnte zwischen den Vereinbarungspartnern nicht erzielt werden, da die Liga auf einem Mitgestaltungsrecht auch in der Darstellung vorrangig kommunaler Handlungsabläufe besteht.

Auch eine landesgesetzliche Festlegung dieser Fördervoraussetzung scheint obsolet zu sein,

da der aktuelle und in erster Lesung bereits beschlossene Entwurf keine solche vorsieht.

Das Land strebt jedoch weiterhin eine Regelung an, in der die Rolle des Jugendamtes festgelegt ist. Gespräche dazu sind geplant.

Die Beteiligung der Jugendämter wird in den hessischen Landkreisen und Städten unterschiedlicher Ausgestaltung sichergestellt. Diesen Gestaltungsspielraum gilt es zu erhalten. Das Jugendamt wird jedoch stets dann tätig, wenn der Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe seine Mitwirkung anfordert.

Teilhabeassistentz

Gemäß Beschluss des Sozialausschusses hatte die Geschäftsstelle zu Jahresbeginn 2015 die Folgerhebung der Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der Teilhabeassistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch nach dem SGB VIII für das Jahr 2014 durchgeführt.

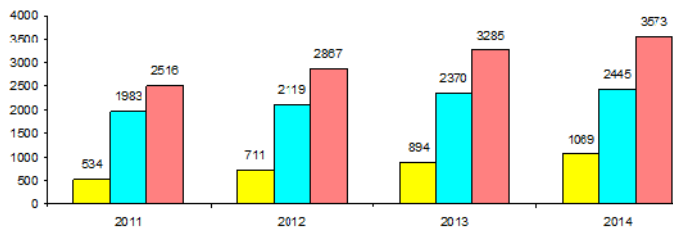
Die verneinende Position der Hessischen Landesregierung zur Konnexitätsrelevanz ist hinreichend bekannt. Ungeachtet dessen verbleibt das Thema Teilhabeassistentz auch weiterhin auf der Liste der konnexitätsrelevanten Vorgänge, die mit dem Land zu verhandeln sind. Überlegungen zur Optimierung in diesem Leistungssegment der Eingliederungshilfe auf kommunaler Ebene (Poollösungen, weitere Konzepte...) wurden in der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen vor dem Hintergrund der durch das Bundesteilhabegesetz zu erwartenden Änderungen der Rechtslage zunächst zurück gestellt.

In seiner Sitzung am 09.07.2015 hat der Sozialausschuss die Ergebnisse zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt, die Erhebung auch im Folgejahr durchzuführen.

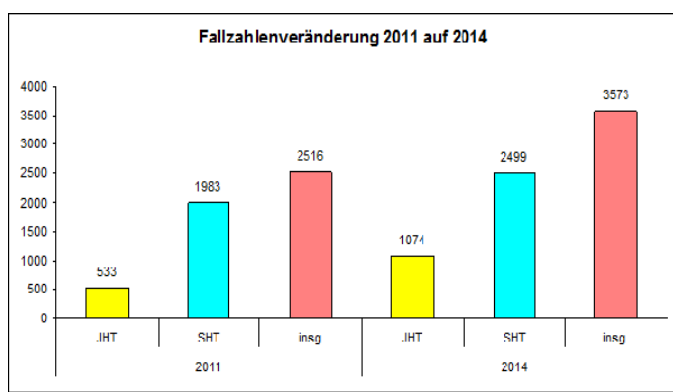
Die Grafiken zu den wichtigsten Ergebnissen (weitere Grafiken sind dem Vorbericht des Sozialausschusses vom 09.07.2015 zu entnehmen):

Bezugsgröße jeweils 21 Landkreise= 100% (im Bereich der Sozialhilfe einschließlich Sonderstatusstädte, im Bereich der Jugendhilfe ohne Sonderstatusstädte)

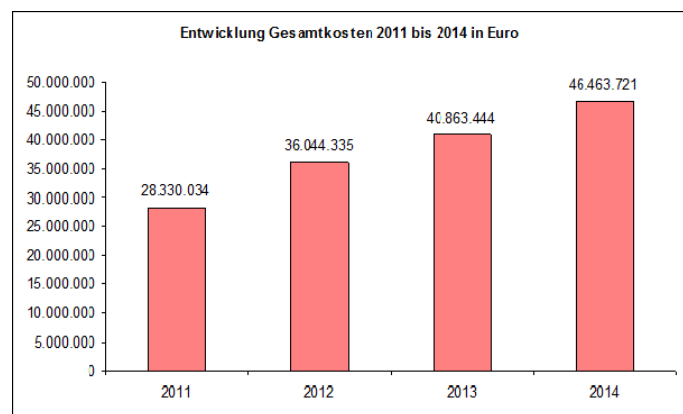
Entwicklung der Fallzahlen mit THA in Regel- und Förderschule 2011 bis 2014



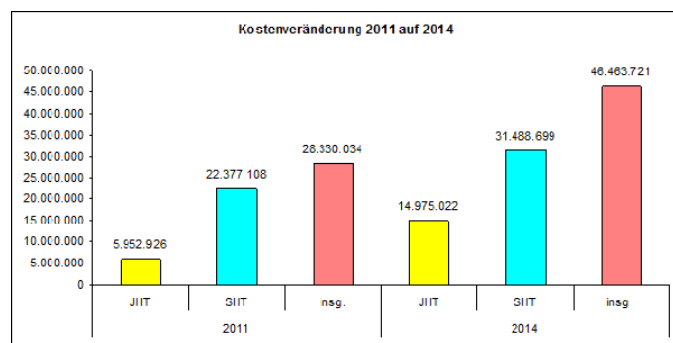
Fallzahlentwicklung mit Teilhabeassistenz, Verlauf 2011 bis 2014 (21 von 21 Landkreisen)



Absolute Fallzahlen: Vergleich 2011 zu 2014
Jugendhilfe: 96,1%, Sozialhilfe: 25,8%, gesamt: 40,7%



Ausgabenentwicklung Landkreise gesamt



Kostenveränderung Landkreise 2011 auf 2014
Kostenveränderung Landkreise Verlauf

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Neben den mit der stetig zunehmenden Einreise erwachsener Asylbewerber einhergehenden komplexen Herausforderungen erschwert auch die permanent steigende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) die Situation in den Landkreisen. Darüber darf unter monetären Aspekten auch nicht die im SGB VIII normierte Kostenerstattung durch überörtliche Träger hinwegtäuschen. Neben der Finanzierung sind zudem vielfache weitere Aspekte für die Jugendämter von Bedeutung, daneben erfordern aktuell rechtliche und organisatorische Entwicklungen zusätzliche Ressourcen.

Gesetzliche Änderungen

Am 15.07.2015 hat das Bundeskabinett den von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vorgelegten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen bundesweit, die Stärkung ihrer Rechte sowie die Sicherstellung ihrer - dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten - Unterbringung, Versorgung und Betreuung. Darüber hinaus soll durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt werden. Das Gesetz sollte ursprünglich zum 01.01.2016 in Kraft treten. Aktuell zeichnen sich ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten bereits zum 01.11.2015 ab. Den Länder wird in diesem Fall bis zum 01.01.2016 eine Übergangszeit eingeräumt, um die Regelungen umzusetzen. Ein abschließendes Landesgesetz ist bis dahin nicht realisierbar, sodass auch hier eine Übergangsregelung geschaffen werden muss.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Kommunen geht der Gesetzgeber davon aus, dass „durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe entstehen. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB

VIII ab dem 01.07.2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500.000 Euro“.

Weiter und fälschlicherweise wird ausgeführt: „Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt.“

Mitnichten befinden sich in Hessen (und anderen Bundesländern) umF in Erstaufnahmeeinrichtungen. Vielmehr erhalten sie Leistungen nach dem SGB VIII in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Eine Kostenverschiebung zu Lasten der Jugendämter durch die Anhebung der Asylmündigkeit ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass nun die Vormünder auch die rechtliche Vertretung ihrer 16- und 17-jährigen Mündel in dem komplexen Asylverfahren sicherzustellen haben. Zu den Auswirkungen des Wegfalls gerichtlich bestellter Ergänzungspfleger auf die Jugendämter hatten wir im Vorjahr ausführlich berichtet. Die Vormünder haben in einigen hessischen Gerichtsbezirken den gesamten Wirkungskreis der elterlichen Sorge, einschließlich der Vertretung der UmF im Asyl- und Ausländerrecht abzudecken. Dies bringt neben einem erheblichen fachlichen Qualifizierungsbedarf auch einen zusätzlichen Stellenbedarf mit sich. Diese Kosten hat der Gesetzgeber nicht ermittelt.

Personalkostenerstattung durch das Land

Gemäß dem Erlass zur Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen erstattet das Land für umF einen Pauschbetrag für den Betreuungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht. Diese Erstattung wird für die Sachgebiete Sozialer Dienst und Amtsvormundschaft ab dem Zeitpunkt der Zuweisung gewährt.

Nach bereits wiederholt vorgetragener Darlegung der Jugendämter sind die dort festgelegten Beträge zum einen schon lange nicht mehr auskömmlich und bilden zum anderen in ihren festgelegten Korridoren nicht den realistischen Aufwand in den Jugendämtern ab. Eine Anpassung sollte wie folgt vorgenommen werden:

- für den Bereich der Vormundschaften:
Der zuvor beschriebene erweiterte Aufgabenbereich geht mit einem zeitlichen Aufwand einher, der nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fallschlüssel von 1:50 zu erfüllen ist. Das Land Hessen erstattet bislang jedoch die Personalkosten für die Vormünder nur in dieser Größenordnung. Der Erstattungsschlüssel muss mindestens 1:40 betragen.
- Für den Bereich Allgemeine Soziale Dienste ist ebenfalls eine Anpassung auf 1:40 vorzunehmen.
- Bislang bei der Kostenerstattung gänzlich unberücksichtigt sind die Bereiche Wirtschaftliche Jugendhilfe und Heimaufsicht. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände sieht hier jeweils einen Schlüssel von 1:50 vor.

An den Investitions- und Betriebskosten von einrichtungsplätzen für umF beteiligt sich das Land bislang gar nicht.

Die künftige Personalkostenerstattung ist auch im Zusammenhang mit der bundesgesetzlichen Umsetzung zu betrachten.

Einreiseentwicklung: Bis Ende August 2015 sind 3.705 umF in Hessen eingereist (+206% gegenüber dem Zeitraum bis August 2014). Prognostisch geht man im HMSI für das Jahr 2015 von insgesamt 5.478 umF in der Jugendhilfe, im Jahre 2016 von insgesamt 5.957 umF in der Jugendhilfe aus (einschließlich in 2016 angenommener 2.208 neu hinzukommender UmF (auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels, Hessen = 7,36%).

Versorgungssituation in der Jugendhilfe

Die Zahl an Einrichtungsplätzen in der Jugendhilfe weist ein Defizit im vierstelligen Bereich aus, genaue Zahlen legt das Land nicht vor. Trotz seit November 2014 wieder eingeführter konsequenter Zuweisungen von den

Clearingstellen Frankfurt und Gießen an die Jugendämter verbleiben die dort in Obhut genommenen umF zum Teil über Monate in diesen beiden Städten. Unterbringungen der Jugendlichen in Turnhallen, Hotels und Räumlichkeiten der Sozialverwaltung sind an der Tagesordnung.

Für die aufnahmeverpflichteten Jugendämter stellt sich die Lage ebenfalls äußerst schwierig dar. Die bekannten Hemmnisse wie fehlende Immobilien und der Mangel an Fachkräften haben nochmals neue Dimensionen angenommen. Dennoch sind sich die Landkreise auch hier ihrer Verantwortung bewusst und mit Engagement und Kreativität um die Schaffung neuer Plätze bemüht.

Debatte um Standards in der Jugendhilfe

Die angespannte Situation darf nach der mehrheitlichen Meinung der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu einer „Jugendhilfe 2. Klasse“ für umF werden.

Hingegen sollen mittels der vom HMSI in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgelegten „Praxishinweisen für Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der üblichen Jugendhilfestandards gegeben sind. Außerdem können im Einzelfall auch eine zeitlich befristete Betriebserlaubnis (gegebenenfalls mit reduzierter Platzzahl) und/oder eine Vereinbarung mit dem Träger zur schrittweisen Hinführung zu den Jugendhilfestandards (Nebenbestimmung zur Betriebserlaubnis) in Erwägung gezogen werden, sofern Träger die durch das SGB VIII und die „Heimrichtlinien“ festgelegten Betriebserlaubnisbedingungen nicht in vollem Umfang erfüllen können.

Im Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der Bundeskanzlerin zur Flüchtlingspolitik am 21.09.2015 zu aktuellen Fragen der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen wurde hingegen auch die Frage der Einschränkung von Leistungen im Jugendhilferecht im Hinblick auf die Problematik der unbegleiteten Minderjährigen

thematisiert. Offen blieb, ob dies landesgesetzlich oder bundesgesetzlich im Einklang mit der Rechtsprechung möglich sei. Die Standards im Jugendhilferecht seien aus Sicht des Bundesinnenministers jedenfalls seitens der nationalen und internationalen Menschenwürde-Rechtsprechung nicht unabänderbar festgelegt, so dass hier Anpassungen geprüft würden.

Überlegungen zur Änderung des SGB VIII sind nach Auffassung des HLT auch der einzige rechtlich zulässige Weg, um sich dieser Frage zu nähern.

Auch die Gewinnung von Fachkräften in den Jugendhilfeeinrichtungen gestaltet sich zunehmend schwieriger. In den vorgenannten Praxishinweisen wird auch auf die Möglichkeit von Ausnahmen vom Fachkräftegebot hingewiesen.

Schulische Versorgung

Die weit überwiegende Zahl der umF ist bei Einreise ist zwischen 16 und unter 18 Jahre alt und somit nicht mehr schulpflichtig. In diesem Kontext besteht ein mehrschichtiger Handlungsbedarf. Zwar hat das Land zum Schuljahresbeginn 2015/2016 das Landesprogramm Schule und Abschluss (InteA) aufgelegt (vgl. auch Kapitel Schule und Kultur), das an 18 Schwerpunktschulen und 34 kooperierenden Schulen an den Start gegangen ist. In Anbetracht der Einreiseentwicklung in den Bereichen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als auch der Zielgruppe der nicht mehr schulpflichtigen minderjährigen Asylbewerber, die im Familienverband leben, liegt der erhebliche Fehlbedarf auf der Hand. Weder die vorhandenen Plätze noch die Lehrerzuweisungen reichen aus. Um mit konkreten Zahlen zum tatsächlichen Bedarf an das Hessische Kultusministerium herantreten zu können, hat der HLT im September 2015 eine Abfrage bei den Jugend- und Sozialämtern auf den Weg gebracht. Zudem besteht eine Versorgungslücke für die zwischenzeitlich volljährigen jungen Flüchtlinge, die sich noch in Einrichtungen der Jugendhilfe befinden und im Sinne einer erfolgreichen Integration ebenfalls eines Schulabschlusses bedürfen. Diese sind im Programm nicht vorgesehen. Mit der nicht flächendeckenden Versorgung an den Berufsschulen sind auch Schülerbeförderungskosten verbunden, zu deren Übernahme das HKM bislang keine Aussage getroffen hat.

Zu den vorgenannten und weiteren Aspekten haben HLT und HStT Herrn Staatsminister Grüttner bereits im Januar 2015 ein 19 Punkte umfassendes Positionspapier übermittelt, welches als Grundlage für einen vertieften mündlichen Austausch dienen sollte. Entsprechende Gespräche wurden seitens des Landes auch grundsätzlich wiederholt zugesagt. Mit Ausnahme eines Schreibens im Sommer 2015, mit dem verschiedene Punkte abschlägig beschieden wurden, hat ein Dialog bis heute nicht stattgefunden.

Neben der Gruppe der umF entfaltet auch die Einreise Asyl suchender Familien mit Kindern und deren Zuweisung jugendhilferelevanten Bedarf. Beispielfhaft sei der Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder/ Tagespflege oder die gesundheitliche Versorgung nicht krankenversicherter Kinder genannt.

Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz

Das am 22.09.2015 vom Hessischen Landtag verabschiedete zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutzgesetzes sieht erstmals ein Instrument zur Entlastung der Jugendämter vor.

Danach ist das Hessische Kindervorsorgezentrum zur Vermeidung von Fehlmeldungen bei den Jugendämtern berechtigt, sich zuvor bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt des jeweiligen Kindes zu informieren, ob die entsprechende Früherkennungsuntersuchung bei ihr oder bei ihm zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Hessischen Kindervorsorgezentrum dies unverzüglich mitzuteilen.

Dieses vorgeschaltete Clearing ist ein längst überfälliger Schritt. Die Jugendämter werden zu beobachten haben, wie sich der Zahl der Fehlmeldungen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung entwickelt.

Im Vergleich zu den Fehlmeldungen des Vorjahres konstatieren die Jugendämter aktuell erneut erhebliche Zunahmen, die mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand als auch mit einem verständlichen Unmut der betroffenen, vom Jugendamt kontaktierten Eltern einhergehen.

Zu allen anderen durch den HLT seit Jahren reklamierten Verwaltungshemmnissen stehen entsprechende Abhilfemaßnahmen seitens des Landes weiterhin aus.

Im Kontext des Gesetzes hat der HLT im Rahmen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf einen weiteren Aspekt hingewiesen: Der zunehmende Zustrom an Flüchtlingen zeigt auch im Bereich der Vorsorgeuntersuchungen seine Wirkungen. Den Jugendämtern der Landkreise werden zunehmend Kinder von Flüchtlingsfamilien gemeldet, bei denen keine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde. Hier ist sodann eine intensive Begleitung der Jugendämter gefragt, um Sinn, Zweck und Verpflichtung der Untersuchungen zu erklären. Die Sprachbarrieren erschweren diese Kontakte zusätzlich. Zudem sind Vorsorgehefte in den Familien häufig nicht vorhanden. Auch sind die Kinder bzw. deren Mütter häufig nicht krankenversichert und bei letzteren, da diese nicht arbeitssuchend sind, eine Versicherung nicht möglich. Beide Aspekte führen zu einem neuerlichen personellen und finanziellen Aufwand für die Landkreise.

Rahmenvereinbarung Jugendhilfe

Zum 01.01.2015 ist der Hessische Landkreistag der Hessischen Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII gemäß Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2014 sowie unter Einbeziehung des Beschlusses vom 18.09.2014 wieder beigetreten.

Bereits in seiner Sitzung am 18.09.2014 hatte das Präsidium die Geschäftsstelle beauftragt, die von dem seinerzeit beauftragten Institut Kom-impuls vorgetragene, bis dahin noch nicht beratenen Punkte nach Rückkehr des HLT in die Rahmenvereinbarung innerhalb der Jugendhilfekommision weiter zu verhandeln. Daraufhin hatte die Hessische Jugendhilfekommision in ihrer ersten Sitzung unter Wiederbeteiligung des HLT am 05.03.2015 eine Unterarbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die vom HLT angemeldeten Punkte sowie darüber hinaus die von Seiten der Liga eingebrachten Verhandlungsgegenstände zu beraten. Die Ergebnisse wurden sodann der Jugendhilfekommision in einem Klausurtag im Juli 2015 vorgelegt und beraten. Über die Unterarbeitsgruppenergebnisse wurde zuvor das Präsidium in seiner Sitzung am 02.07.2015 informiert. Auf der Grundlage der einzelnen Zwischenergebnisse hatte das Präsidium die

Geschäftsstelle sodann mit der Weiterverhandlung beauftragt um in der Präsidiumssitzung am 17.09.2015 über die Ergebnisse zu berichten. Die Jugendhilfekommission hat am 03.09.2015 auf Basis der von der beauftragten Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge abschließend verhandelt. Die Ergebnisse wurden dem Präsidium am 17.09.2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Da noch Erläuterungs- und Abstimmungsbedarf gesehen wurde, wurde der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung im November 2015 vertagt.

Die nachfolgenden wesentlichen Verhandlungsergebnisse (zu den im detaillierten Punkten verweisen wir auf den Vorbericht zur Sitzung des Präsidiums vom 17.09.2015) kamen nur zustande, nachdem in den letzten intensiven Sitzungen sowohl auf Seiten der Kostenträger als auch der Leistungserbringer eine beiderseitige Kompromissbereitschaft gegeben war. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Ergebnisse als Gesamtpaket zu betrachten und als solches zu begrüßen.

In § 11 der Rahmenvereinbarung werden die wesentlichen Leistungsmerkmale der vor Ort zu schließenden Leistungsvereinbarung festgelegt. Von Seiten der Liga wurde die Aufnahme folgender gesetzlich bedingter neuer Aufgabenfelder eingebracht.

- Bundeskinderschutzgesetz
 - a) Prävention / Kinderschutz, §§ 8a, 79a SGB VIII
 - b) Beteiligungsrechte, §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
 - c) Qualitätsverfahren, § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII
- Arbeitssicherheit, Gesundheit, Hygiene (z. B. Arbeitssicherheitsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygieneverordnung, Allergenkennzeichnungspflicht etc.)

Für die im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes stehenden Aufgaben hatte die Liga zudem mit Nachdruck die Aufnahme eines eigenen Personalschlüssels in § 12 in Höhe von 7,5 bis 10% (ausgenommen: Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft) gefordert. Von Seiten der kommunalen Familie wurde diese kostenintensive Anpassung abgelehnt.

Ebenfalls auf dem Prüfstand stand § 19 - Regelungen bei Abwesenheit. Hier ist zunächst anzumerken, dass die zum 01.01.2015 in Kraft getretene Fassung in Teilen Regelungen enthält, die sich in der Praxis als nicht umsetzbar, zum Teil als auslegungsbedürftig erwiesen haben. Bislang (RV Fassung bis 31.12.2014) hatten die Einrichtungen das Verzehrgeld bei voller Abrechnung des kalendertäglichen Entgeltes an die beurlaubten, sich selbst versorgen müssenden Jugendlichen ausgezahlt. Zugleich konnte das vereinbarte Entgelt bis zu einer Abwesenheit von 63 Tagen in voller Höhe mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgerechnet werden. Nach der geltenden Fassung der RV wird bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ab dem 4. Tag nur noch ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 90% gezahlt. In der Folge hat ein Teil der Träger die Auszahlung des Verzehrgeldes verweigert bzw. angekündigt, dies zu tun. In diesen Fällen werden beurlaubte Jugendliche an die Jugendämter verwiesen. Damit wird eine nicht zu vertretende Verwaltungs- und Kostenflut für die Jugendämter erzeugt, die mangels vorhandener Barkassen in den Verwaltungen in die Ausstellung eines Schecks mündet. Im Detail wurde dieser Aufwand im Vorbericht des Präsidiums vom 03.07.2015 dargelegt. An dieser Stelle war der Nachbesserungsbedarf in der RV zwingend. Dennoch hat die kommunale Familie ein Angebot zur folgenden Regelung (§19 Abs. 5) in Abhängigkeit zum erwähnten Gesamtpaket gestellt:

„Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem 4. Tag ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 90 % des kalendertäglichen Entgeltes gezahlt.

Ab dem 4. Abwesenheitstag übernimmt grundsätzlich der Leistungsträger die Auszahlung des Verzehrgeldes in Höhe des in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Nahrungsmittelsatzes.

Abweichend hiervon kann auf den Abschlag in Höhe von 10 % verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt der Leistungserbringer die Auszahlung des Verzehrgeldes in Höhe des in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Nahrungsmittelsatzes.“

Des Weiteren wurde entsprechend des Kalkulationsblattes (Anlage 3 der RV) ein Kalkulationsprogramm für die Entgelte in der Kinder- und Jugendhilfe nebst Handreichung entwickelt. Alle Mitglieder der Jugendhilfekommission

sion waren sich einig, dass mit diesem Instrument eine erhebliche Erleichterung und eine Transparenzsteigerung erzielt werden kann. Angedacht war die Durchführung einer Testphase hinsichtlich Fehlern, Defiziten und Inhalten sowohl bei den Trägern als auch den Jugendämtern. Der dazu vorgesehene Zeitraum von 4- 6 Wochen ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle zu knapp bemessen und dürfte vor dem Hintergrund der aktuellen Belastung der Jugendämter durch das zum 01.11.2015 in Kraft tretende Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf wenig Verständnis stoßen. Gegenüber der Jugendhilfekommission hat der HLT daher ein Erprobung zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer längeren Dauer angeregt.

Bereits im Vorfeld der Präsidiumssitzung am 17.09.2015 war ein intensiver Austausch zu den vorgelegten und im Vorbericht dargestellten Verhandlungsergebnissen erkennbar, der jedoch aus Zeitgründen in der Sitzung nicht erfolgen konnte. Die für den 17.09.2015 vorgesehene Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes wurde daher auf den 19.09.2015 verschoben.

4. Gesundheit

Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung leistet weiterhin die seit August 2009 bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem HLT und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen).

Bedarfsplan

Die KV Hessen legte im Frühjahr 2015 den Entwurf des Bedarfsplans 2015 für die ambulante vertragsärztliche Versorgung (Stand: 01.10.2014) vor. Bereits in einer gemeinsamen hessenweiten Fachveranstaltung „Neue Bedarfsplanungsrichtlinie“ mit der KV Hessen am 06.03.2014 war ausführlich über die Bedarfsplanung informiert worden. In der Veranstaltung wurde festgehalten, dass im Di-

alog mit der KV Hessen Änderungen in den regionalen Zuschnitten der Planungsbereiche zu erreichen sind.

Zur Bedarfsplanung gingen aus zahlreichen hessischen Landkreisen bei der KV Hessen Hinweise und Prüfaufträge ein (Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Gießen, Landkreis Fulda und Vogelsbergkreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg). Diese wurden von der KV Hessen im Dialog mit den betroffenen Landkreisen geprüft und teilweise übernommen. In der Sitzung des Arbeitsausschusses Bedarfsplanung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V am 03.02.2015 wurde über die vorgenommenen Prüfungen von der KV Hessen informiert.

Der Bedarfsplan wurde letztlich vom Landesausschuss der KV Hessen und der Krankenkassen am 16.04.2015 beschlossen.

Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD)

Die Reform des ÄBD der KV Hessen wurde zum 01.01.2015 hessenweit abgeschlossen. Vielfach wird kritisiert, dass durch die Reform funktionierende ÄBD-Zentralen weggefallen sind und dass die beiden eingerichteten Dispositionszentralen telefonisch nur sehr schwer zu erreichen sind. Dies hat zu einer großen Verunsicherung in der Bevölkerung geführt. Auch ist das Interesse der Medien an den Auswirkungen der ÄBD-Reform ungebrochen.

Auch nach der ÄBD-Reform setzt sich der Trend fort, dass die Zahl der Rettungsdienst- und Notarzteinsätze steigt. Inwiefern ein stärkerer Anstieg der Einsatzzahlen mit der Reform signifikant zusammenhängt kann derzeit noch nicht belastbar festgestellt werden. Auch die Belastung der Notaufnahmen der Krankenhäuser steigt weiterhin. Diese werden in den letzten Jahren allerdings von der Bevölkerung zunehmend frequentiert.

Nach Auffassung des HLT kann eine Verbesserung der Versorgungsstruktur nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem ÄBD der KV Hessen, der Rettungsleitstellen der Landkreise und kreisfreien Städten und der Notaufnahmen der Krankenhäuser erreicht werden. Das Angebot an die KV Hessen für eine Dis-

position des ÄBD über die Rettungsleitstellen wurde daher erneuert.

Der Vorstand der KV Hessen, Herr Frank Dastych, wird an der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 25.11.2015 als Gast teilnehmen. Die Auswirkung der Reform des ÄBD wird eines der Gesprächsthemen sein.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Zwischenzeitlich betreiben bereits mehrere Landkreise ein MVZ oder beabsichtigen ein solches Zentrum zu gründen. In der Sitzung der Lenkungsgruppe zur Kooperationsvereinbarung mit der KV Hessen am 25.09.2014 wurde die Thematik besprochen. Es wurde festgestellt, dass bereits im Vorfeld der Gründung eines MVZ alle Beteiligten (Ärztinnen und Ärzte, Kommunalpolitik, KV Hessen, Krankenhausträger) in einer Region einzubeziehen sind. Das entwickelte MVZ-Konzept kann dadurch gut umgesetzt werden. Die KV Hessen ist grundsätzlich dazu bereit, den Prozess zur Gründung eines MVZ zu unterstützen.

Der Gesundheitsausschuss tauschte sich in seiner Sitzung am 03.12.2014 ausführlich über die Gründung und den Betrieb eines MVZ aus. Auch wird die Zusammenarbeit bei der Gründung von MVZ Thema beim Besuch des Vorstandes der KV Hessen im Gesundheitsausschuss am 25.11.2015 sein.

Hessischer Gesundheitspakt 2.0

Abschluss des Hessischen Gesundheitspaktes 2.0

Im Januar 2015 legte das HMSI den abschließenden Entwurf für einen Hessischen Gesundheitspakt 2.0 vor. Dieser umfasste insgesamt 26 Seiten mit 24 Maßnahmen. Dies stellt eine deutliche Steigerung zum ersten Pakt dar. Dessen Textteil mit Präambel und 7 Punkten umfasste lediglich 7 Seiten. Auch steigt die Zahl der Paktpartner auf 15. Die kommunalen Vorstellungen finden sich in dem Text größtenteils wieder. Die wichtigsten relevanten Inhalte für die Kommunen sind die Fortsetzung der Förderung der Regionalen Gesundheitsnetze, die Ansiedlungsförderung von Ärztin-

nen und Ärzten in Gebieten mit besonderem Versorgungsbedarf und die Unterstützung von Pendel- und Begleitdiensten. Erstmals werden im Gesundheitspakt auch der Rettungsdienst, die Sicherung der pflegerischen Versorgung, eine Kooperation der Alten- und Suchthilfe und die Interkulturelle Öffnung im Gesundheitsbereich aufgeführt.

Der Gesundheitsausschuss hatte sich bereits vor der Vorlage des Entwurfs mehrmals mit den einzelnen Vorschlägen zur Fortsetzung des Gesundheitspaktes befasst. Daher war vorgesehen, dass der Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2015 eine Empfehlung für eine Beschlussfassung zum Hessischen Gesundheitspakt 2.0 für das Präsidium (Sitzung am 26.03.2015) beschließt. Allerdings wurde vom HMSI die Unterzeichnung des Paktes im Rahmen einer Pressekonferenz bereits für den 23.03.2015 angekündigt. Das Präsidium hat daraufhin in seiner Sitzung am 12.02.2015 die Geschäftsstelle, vertreten durch Herrn Direktor Dr. Hilligardt, damit beauftragt, die Paktunterzeichnung für den HLT vorzunehmen, wenn hierzu keine wesentlichen Widersprüche aus den Landkreisen gemeldet werden. Da dies nicht der Fall war, konnte die Unterzeichnung des Hessischen Gesundheitspaktes 2.0 von Seiten des HLT am 23.03.2015 erfolgen.

Regionale Gesundheitsnetze

Im Rahmen des Gesundheitspaktes 2.0 wird auch die Förderung von Regionalen Gesundheitsnetzen in den Jahren 2016 bis 2018 fortgesetzt. Mit dem Förderprogramm sollen Regionen gefördert werden, die den Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen vorantreiben. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs durch das HMSI. Die Finanzierung von konzeptionellen Arbeiten wird auf 12 von insgesamt 36 Monaten begrenzt und die Anreize zur Umsetzung von konkreten Projekten zur Verbesserung der Versorgungsabläufe und -strukturen finanziell gestärkt. Regionen, die bereits in den Jahren 2014 und 2015 gefördert wurden, können sich erneut um eine Förderung für die Jahre 2016 bis 2018 bewerben, erhalten aber für konzeptionelle Arbeiten keine finanzielle Unterstützung mehr. Die Förderung zum Auf- und Ausbau von sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgungszentren mit Hauptsitz in zentralen Orten und

ggf. mit Zweigpraxen wurde im Programm neu aufgenommen.

Eine Antragstellung war bis zum 25.09.2015 möglich, sodass bis zum Redaktionsschluss noch keine Informationen zur Bewerberauswahl durch das HMSI vorlagen.

Zu den derzeit geförderten Regionalen Gesundheitsnetzen tauschte sich der Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2015 aus.

Umsetzung

Wie oben erwähnt wurden in den Hessischen Gesundheitspakt 2.0 einige neue Themen aufgenommen. Auf Initiative des HMSI wurden daher zur Umsetzung der Vereinbarungen zwischenzeitlich vier Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet:

- Gesundheit und Pflege
- Alten- und Suchthilfe
- Medikationsmanagement
- Zusammenarbeit mit der Hessischen Integrationskonferenz

Für sämtliche UAG konnten über die Geschäftsstelle Vertreter/innen der Landkreise benannt werden. Es ist vorgesehen, dass die einzelnen Gruppen ihre Tätigkeit im Herbst 2015 aufnehmen.

Im Bereich „Gesundheit und Pflege“ erfolgte vor der Bildung der UAG eine enge Abstimmung mit dem Landespflegeausschuss. Der Tätigkeitsbereich dieser Gruppe konnte daher bereits über die Vereinbarungen im Pakt hinaus näher beschrieben werden:

1. Wie können Daten zur regionalen Entwicklung der häufigsten Krankheitsbilder und deren Auswirkung auf die pflegerische Infrastruktur erhoben werden? Welche Veränderungen in der Versorgung durch Pflegeeinrichtungen sind zu erwarten?
2. Wie kann die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Sektoren (Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) verbessert werden?
3. Welche Auswirkungen hat die zunehmende Delegation von ärztlichen Leistungen auf nicht-ärztliche Praxis-Assistentinnen

auf Pflegedienste und welche Alternativen innerhalb der bestehenden Strukturen gibt es?

Über die weiteren Entwicklungen zur Umsetzung des Gesundheitspaktes 2.0 wird der Gesundheitsausschuss regelmäßig informiert.

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)

Die vom Gesundheitsausschuss am 12.12.2012 eingesetzte Arbeitsgruppe „Zukunft des ÖGD (Personalfragen)“ beschäftigte sich auch im vergangenen Jahr intensiv mit zahlreichen Themen zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für eine Tätigkeit in einem Gesundheitsamt.

Fachtagung zur interkommunalen Zusammenarbeit in den Gesundheitsämtern

Am 17.03.2015 fand in Gießen die gemeinsame Fachtagung „Potentiale und Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit von Gesundheitsämtern“ des HLT und des HSStT mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit in Hessen statt. Auf der Veranstaltung wurden die Kooperationen des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises mit den jeweils benachbarten Gesundheitsämtern vorgestellt.

Allgemein wird die Fachtagung als sehr positiv bewertet. Die Tagung war vor einem speziellen Publikum sehr gut besucht und es wurde sehr zielführend diskutiert. Auf der Veranstaltung wurde auch sehr deutlich, dass die intensiven Vorarbeiten des Berufsverbandes „ÖGD“ und seiner Fachausschüsse kaum bekannt sind. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für eine bessere Durchschlagskraft Arbeitsergebnisse und Initiativen des Berufsverbandes gegenüber dem Land über die beiden Kommunalen Spitzenverbände laufen zu lassen.

Famulatur

Zwischenzeitlich ist die Ableistung einer Famulatur in zahlreichen hessischen Gesund-

heitsämtern möglich (Region Kassel, Darmstadt-Dieburg, Landkreis Gießen, Landkreis Fulda, Werra-Meißner-Kreis, Stadt Frankfurt, Stadt Wiesbaden). Leider ist derzeit eine Teilnahme der Gesundheitsämter an der Famulaturbörse „lass-dich-nieder“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nicht möglich, da bei der Anmeldung die „Lebenslange Arztnummer (LANR)“ und die „Betriebsstättennummer (BSNR)“ angegeben werden muss.

Die KBV hat dazu mitgeteilt, dass die Börse als Plattform für die niedergelassenen Praxen eingerichtet wurde. Sie hat jedoch in Aussicht gestellt, dass das Angebot der Famulaturbörse ausgebaut wird. Die Arbeitsgruppe wird sich weiterhin darum bemühen, dass zukünftig auch die Gesundheitsämter ihre Famulaturangebote in der Börse hinterlegen können.

Infokampagne zum ÖGD

In der Arbeitsgruppe wurde schon längere Zeit über die Erstellung einer Informationsbroschüre über den ÖGD in Hessen beraten. Zielgruppe der Broschüre sollten angehende Ärztinnen und Ärzte sein. Im abgelaufenen Jahr wurden von der Geschäftsstelle die Rahmenbedingungen der Informationsschrift „Arbeitsplatz Öffentlicher Gesundheitsdienst“ der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin in Erfahrung gebracht. Aufgrund der anfallenden Kosten für eine Broschüre sollte zunächst Kontakt mit der Landesärztekammer Hessen mit der Bitte um Unterstützung aufgenommen werden.

In der weiteren Entwicklung wurde bekannt, dass der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. ebenfalls die Erstellung einer Informationsbroschüre plant. Von Seiten des Verbandes wurde der Arbeitsgruppe angeboten, dass in die Broschüre ein Zusatzblatt mit hessischen Besonderheiten aufgenommen werden kann. Dieses Angebot wurde angenommen.

Seit dem Sommer 2015 liegt nunmehr die Imagebroschüre „Mitten im Leben – Arbeiten im öffentlichen Gesundheitsdienst“ vor. Auf einem Zusatzblatt stellen sich die hessischen Gesundheitsämter vor, u.a. wird darüber informiert in welchen Ämtern eine Weiterbildung ÖGD und die Ableistung einer Famula-

tur möglich ist. Die Broschüre wird vom Bundesverband ÖGD gezielt an den Universitätsstädten verteilt. Eine PDF-Version zum Download im Internet wird noch zur Verfügung gestellt. Über diese erfreuliche Entwicklung wurde der Gesundheitsausschuss am 1.07.2015 informiert.

Rentenversicherungspflicht der Ärzte im ÖGD

Mit der Rentenversicherungspflicht der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD hat sich der Gesundheitsausschuss im abgelaufenen Jahr mehrmals beschäftigt. So wurde die Geschäftsstelle am 3.12.2014 damit beauftragt, nach Klärung des Umfangs des derzeitigen Problemstandes erneut die Deutsche Rentenversicherung (DRV) anzuschreiben.

Per HLT-Rundschreiben erfolgte bei den hessischen Landkreisen um den Jahreswechsel 2014/15 eine entsprechende Umfrage. Diese ergab, dass es bei der Mehrzahl der Landkreise keine Probleme mit der DRV gibt bzw. diese zwischenzeitlich geklärt wurden. Lediglich durch einen Landkreis wurden noch Probleme mit der DRV angezeigt. Allerdings seien dem dortigen Fachbereich Personal und Organisation die Rechtsprechung und das Thema bekannt und auch der Kommunale Arbeitgeberverband wurde einbezogen.

Die von verschiedenen Seiten vorgenommenen Aktivitäten gegenüber der DRV waren von daher erfolgreich. Von einem weiteren Anschreiben an die DRV wurde daher abgesehen. Der Gesundheitsausschuss beauftragte die Geschäftsstelle am 25.03.2015 dennoch die weitere Entwicklung zu beobachten. Den Landkreisen wurde empfohlen, bei der Neueinstellung von Ärztinnen und Ärzten in den ÖGD darauf zu achten, dass von den Beschäftigten ein Befreiungsantrag gestellt wird.

Rolle der Landkreise beim Auftreten von Ebola-Verdachtsfällen

Die Ebola Epidemie in Westafrika wurde von der internationalen Gemeinschaft lange Zeit unterschätzt. Durch das Auftreten einzelner Fälle in den USA und in Spanien und die begleitende Berichterstattung in den Medien rückte das Thema Ende 2014 auch in Deutsch-

land und in Hessen in den Fokus. In den Sitzungen der drei Bezirksversammlungen Anfang November sowie in der Sitzung des Präsidiums am 20.11.2014 wurde daher das Thema „Vorgehen beim Auftreten von Ebola-Verdachtsfällen in Hessen – Rolle der Landkreise“ besprochen.

Die Geschäftsstelle hatte sich bereits Anfang Oktober 2014 an das HMSI mit der Bitte um Einschätzung der aktuellen Gefahrenlage gewandt. Das HMSI hat daraufhin mitgeteilt, dass nach Auffassung des Kompetenzzentrums für hochkontagiöse, lebensbedrohliche Erkrankungen (HKLE) allgemein die Gefahr für ein Auftreten von Ebola in Hessen als sehr gering eingeschätzt wird. Gleichwohl ist die Einreise eines einzelnen, an Ebola infizierten Menschen nach Hessen möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. Diese Auskünfte wurden an die Landkreise umgehend weitergegeben. Auch Ende des Jahres 2014 sah das HMSI keine Gefahr für den Ausbruch einer Ebola-Epidemie in Hessen. Das Robert Koch Institut (RKI) veröffentlichte gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zwei Handbücher zum Umgang mit den biologischen Gefahren. Des Weiteren führte am 9. und 10.11.2014 das RKI und das BBK ein Sonderforum Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz „Ebolafieber – Maßnahmen in Deutschland“ durch. Auch diese Informationen wurden zeitnah von der Geschäftsstelle an die Landkreise weitergegeben.

In den Gremien des HLT wurde dieser Sachstand ausführlich erörtert und den Landkreisen empfohlen, nochmals vor Ort in Abstimmung mit den Leitungen der Gesundheitsämter das konkrete Vorgehen bei einem Ebola-Verdachtsfall abzustimmen. Zusätzlich bat das Präsidium in seiner Sitzung am 20.11.2014 den Gesundheitsausschuss, die Thematik weitergehend zu erörtern und bei Bedarf gegenüber dem HMSI aktiv zu werden. Am 03.12.2014 tauschte sich der Gesundheitsausschuss zur Rolle der Landkreise beim Auftreten von Ebola-Verdachtsfällen ausführlich aus.

Im Verlauf des Jahres 2015 wurde hinsichtlich der abklingenden Ebola-Epidemie in Westafrika kein weitergehender Handlungsbedarf mehr gesehen.

PsychHG

Die Hessische Landesregierung hat das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, in einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychHG) Hilfestellungen und Regelungen zur stationären Unterbringung psychisch kranker Menschen zu treffen. Dabei soll die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes zur Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie der Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet werden.

Hessen verfügt zwar über eine gute psychiatrische Versorgung, dennoch ist es eines von drei Bundesländern, welches bisher keine gesetzliche Regelung zu Hilfen für psychisch kranke Menschen hat. Ziel der psychiatrischen Versorgung ist die Sicherstellung personenbezogener und individuell passgenauer Hilfeangebote. Dabei sollen die Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen so weit wie möglich berücksichtigt werden. In der Versorgung und Behandlung psychisch kranker Menschen soll der Grundsatz ambulant vor stationär gelten.

In den letzten Monaten hat das HMSI in zeitlich eng getakteten Sitzungen des Hessischen Fachbeirates Psychiatrie seine Eckpunkte für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vorgestellt. Grundsätzlich sollen im Gesetz Stigmatisierungen und Diskriminierungen für die Betroffenen vermieden und die Hilfen und Unterstützungsleistungen im Vordergrund stehen. So steht das „H“ in der aktuell für das Gesetz vorgesehene Bezeichnung PsychHG für „Hilfen“. Evtl. notwendige Zwangsmaßnahmen sollen gesetzlich klar geregelt werden.

In einem Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden (HLT und HStT) am 18.05.2015 hat das HMSI seine Vorüberlegungen konkretisiert. So ist eine deutliche Steigerung der Stellung des in den Gesundheitsämtern angesiedelten Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) der Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Der SpDi soll zukünftig Datenmeldungen des Landes für den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt auswerten und alle an der psychiatrischen Versorgung Beteiligten (z. B. Kliniken, Ordnungsämter, Polizei) mindestens einmal jährlich zu einem Austausch einladen. In einem gemeinsamen Dialog kann dann eine inhaltliche Auseinandersetzung

über mögliche Präventionsmaßnahmen erfolgen. Eine Beratung über Einzelfälle ist nicht vorgesehen. Die organisatorische Ausgestaltung des Austausches sollte jedoch nicht vom Land Hessen vorgegeben, sondern den Landkreisen und kreisfreien Städten überlassen werden. Im Gespräch wurde von Seiten des HMSI die gesetzliche Ausweitung der Aufgaben des SpDi bereits als konnexitätsrelevant anerkannt. Von daher ist in den Vorüberlegungen auch eine Kostenbeteiligung des Landes auf Basis der Einwohnerzahlen vorgesehen.

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 die Vorüberlegungen des Landes Hessen für ein PsychHG begrüßt. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass in den weiteren Beratungen zu überprüfen ist, ob die Höhe der vorgesehenen Kostenbeteiligung des Landes auch dem voraussichtlichen Aufwand für die Landkreise und kreisfreien Städte entspricht. Des Weiteren wurden organisatorische Vorgaben zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung abgelehnt.

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes ist für die zweite Jahreshälfte 2015 zu rechnen. Ziel des HMSI ist es, dass das PsychHG Anfang 2016 in Kraft tritt.

Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

IVENA

Mit dem webbasierten „Interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA)“ können sich die Träger der präklinischen und klinischen Patientenversorgung stets in Echtzeit über die aktuelle Behandlungs- und Versorgungsmöglichkeiten der Krankenhäuser informieren. Im Laufe des Jahres 2014 waren bereits 18 von 20 möglichen hessischen Landkreise (der Landkreis Kassel ist an die Rettungsleitstelle der Stadt Kassel angeschlossen) der Rahmenvereinbarung zu IVENA beigetreten. Im Februar 2015 schloss sich als 19. Kreis auch der Werra-Meißner-Kreis IVENA an.

Bereits in seiner Sitzung am 03.12.2014 stimmte der Gesundheitsausschuss dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst zur Besetzung des Anwenderbeirates

IVENA zu. In diesem sind Vertreter der Rettungsdienstträger, der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, der Leitstellen, der Gesundheitsämter, der kommunalen Spitzenverbände (HLT und HStT), der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Krankenhäuser und der Krankenkassen vertreten. Der Anwenderbeirat konstituierte sich am 04.02.2015. Aktuell wird im Anwenderbeirat u. a. über die Schaffung einer Schnittstelle zwischen IVENA und Cobra C 4 beraten.

Fehlende Aufnahmekapazität hessischer Krankenhäuser

Im Frühjahr 2015 wurde die Geschäftsstelle des HLT von mehreren Landkreisen aus dem Rhein-Main-Gebiet über nicht ausreichende Aufnahmekapazitäten in den Krankenhäusern informiert.

Einzelne Landkreise konnten durch die Einführung von IVENA feststellen, dass viele Kliniken ihre Versorgungskapazitäten abmelden und nur noch Patienten im Rahmen einer Notzuweisung aufnehmen. Häufig erfolgen die Abmeldungen auch zeitgleich, so dass eine Verschiebung von Notfallpatienten auf kurzen Wegen innerhalb des Versorgungsgebietes nicht machbar ist. Dadurch ist der Rettungsdienst gezwungen, Transporte in weit entfernte Kliniken durchzuführen. Dies führt zu enormen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Patientenzufriedenheit und der Patientensicherheit. Durch die Grippe- und Erkältungswelle in der Bevölkerung zu Beginn des Jahres 2015 wurde das Problem noch verstärkt.

In seiner Sitzung am 25.03.2015 befasste sich der Gesundheitsausschuss ausführlich mit dem Thema. Der Anwenderbeirat IVENA wurde damit beauftragt, eine Analyse zu den fehlenden Aufnahmekapazitäten der hessischen Krankenhäuser durchzuführen.

Der Anwenderbeirat IVENA hat sich in seiner Sitzung am 06.07.2015 mit dem Auftrag des Gesundheitsausschusses und des Sonderausschusses Gesundheit des Hessischen Städtetages, eine Erhebung der Einsatzzahlen und der Auslastung der Kapazität der Notaufnahmen der Krankenhäuser durchzuführen, befasst. Es wurde festgestellt, dass für eine Analyse eine geordnete Erhebung der verfügbaren Daten und eine gründliche Analyse dieser notwendig

ist, da für die Problematik eine Vielzahl von Ursachen in Betracht kommen. Diese reichen von saisonalen Einflüssen über die Auswirkung der Reform des ÄBD bis hin zur Kapazitätsplanung.

Hierzu hat die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) erklärt, dass diese eine Krankenhaus-interne Arbeitsgruppe eingerichtet hat. Ziel dieser ist es, zunächst das Abmeldeverhalten der Krankenhäuser zu vereinheitlichen. Andernfalls würde eine Analyse der IVENA-Daten dazu führen, dass scheinbar noch freie Kapazitäten bestehen, obwohl ein Krankenhaus nur auf die eigentlich notwendige Abmeldung verzichtet. Die HKG hat zugesagt, in der nächsten Sitzung des IVENA-Anwenderbeirates am 08.10.2015 über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu berichten.

Rentenversicherungspflicht der Notärzte

Derzeit werden die Notärzte von den Trägern des Rettungsdienstes auf freiberuflicher Basis beschäftigt. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) unterstellt den Honorarärzten seit einigen Monaten eine „Scheinselbstständigkeit“ und geht von einem Angestelltenverhältnis aus. Die Bereitschaft von freiberuflichen in eigenen Praxen tätigen Ärztinnen und Ärzten noch Notarzt Tätigkeiten zu übernehmen dürfte dadurch deutlich absinken. Dies könnte in der Zukunft die notärztliche Versorgung massiv gefährden.

Der Gesundheitsausschuss hat sich in seinen letzten Sitzungen regelmäßig mit der Thematik befasst. Diese ist zwischenzeitlich auf der Bundes- und Landesebene angekommen. Der Gesundheitsausschuss des DLT hat dazu in seiner Sitzung am 21.04.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Landkreistages unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren Freistellung von Notärzten im Rettungsdienst, die von Trägervereinen und ähnlichen selbst organisierten Formen der freiberuflich tätigen Notärzte zur Verfügung gestellt werden, von der Rentenversicherungspflicht. In den meisten Ländern gibt es bereits aus verschiedenen Gründen erhebliche Probleme, Notärzte für den Einsatz im Rettungsdienst zu gewinnen. Daher ist es kontraproduktiv, auch im Sozialversicherungsrecht

zusätzliche Hürden aufzubauen, die im Ergebnis dazu führen, dass noch weniger Ärzte bereit sind, sich als Notarzt im Rettungsdienst zu engagieren.“

Laut Information des HMSI ist das Thema in den Bund-Länder-Ausschuss auf der Staatssekretärsebene eingebracht worden. Dort wurde es in den „Ausschuss Rettungswesen“ auf der Bundesebene verwiesen. Die weitere Entwicklung muss abgewartet werden.

Datenschutz in den Leitstellen

Mit seinem Erlass vom 17.11.2014 zum „Datenschutz in den Zentralen Leitstellen“ griff das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) sehr weitreichend in die Belange der Rettungsleitstellen ein. Auf der Fachebene stieß der Erlass daher in sehr kurzer Zeit auf heftige Kritik. Gerade für die Bereiche der Qualitätssicherung und des Beschwerdemanagements ist ein Zugriff der Leitstellen auf die Dokumentation unbedingt erforderlich. Auch war im Vorfeld des Erlasses kein Beteiligungsverfahren durchgeführt worden.

Der Gesundheitsausschuss hatte daher in seiner Sitzung am 03.12.2014 das HMdIS aufgefordert, den Erlass zurückzunehmen und vor der Bekanntgabe eines neuen Erlasses ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das HMdIS hatte daraufhin Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, des HMSI und des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu einem Abstimmungsgespräch am 21.01.2015 eingeladen. Einvernehmlich wurden Vorschläge zur Ergänzung des Erlasses erarbeitet, damit auch zukünftig die Durchführung eines Qualitäts- und Beschwerdemanagement möglich ist. Diese wurden vom HMdIS im überarbeiteten Erlass „Datenschutz in den Zentralen Leitstellen – Personenbezogene Daten“ vom 16.03.2015 übernommen. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist nach den Vorgaben des Erlasses nunmehr transparent festzulegen, wer auf die Daten der Dokumentation zugreifen darf und in welcher Form dies erfolgt.

In seiner Sitzung am 01.07.2015 hat der Gesundheitsausschuss die Überarbeitung des Erlasses durch das HMdIS begrüßt.

Zukunft der kommunalen Krankenhäuser

Krankenhausstrukturgesetz

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hatte am 29.04.2015 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) vorgelegt. Inhaltlich setzte der Entwurf die im Dezember 2014 von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform vorgelegten Eckpunkte um. Die Schwerpunkte des Eckpunktepapiers sind:

- Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss, Qualitätsindikatoren zur Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität zu entwickeln, die als Kriterien und Grundlage für Planungsentscheidungen der Länder geeignet sind.
- Rechtssichere Ausgestaltung der Mindestmengenregelung nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
- Anknüpfen der Krankenhausvergütung an Qualitätsaspekte, Einführung von Qualitätszu- und -abschlägen.
- Einrichtung eines Pflegestellen-Förderprogramms
- Möglichkeit zur Vereinbarung von befristeten krankenhausesindividuellen Zuschlägen für Mehrkosten, die sich aus Beschlüssen oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ergeben.
- Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung von Sicherstellungszuschlägen für die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Kapazitäten, die mit den Fallpauschalen nicht kostendeckend finanziert werden aber zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind.
- Zuschläge für Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen in Abhängigkeit von den vorgehaltenen Notfallstrukturen.
- Verminderung der Spannweite der Landesbasisfallwerte ab 2016 durch eine weitere Annäherung an den einheitlichen Basisfallwertkorridor.
- Auftrag an das Statistische Bundesamt, die Entwicklung eines sachgerecht ermittelten Orientierungswertes voranzutreiben.
- Einrichtung eines Strukturfonds, dem 500 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve des

Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden. Projekte werden nur finanziert, wenn die Länder den gleichen Beitrag leisten. Zusätzlich haben sich die Länder verpflichtet, mindestens den Durchschnitt der Höhe der in den Haushaltsplänen der Jahre 2012 – 2014 ausgewiesenen Mittel für die Krankenhausfinanzierung beizubehalten und die Landesmittel zur Finanzierung des Strukturfonds zusätzlich zu erhöhen.

Der Entwurf stieß umgehend auf massive Kritik verschiedener Verbände (u.a. des DLT und der Krankenausgesellschaften). Trotzdem beschloss die Bundesregierung am 10.06.2015 den Gesetzentwurf. Im Regierungsentwurf waren zwar zahlreiche Änderungen, aber keine wesentlichen Verbesserungen enthalten.

Der Gesundheitsausschuss des HLT befasste sich in seiner Sitzung am 01.07.2015 ausführlich mit dem Regierungsentwurf. Es wurde festgestellt, dass die vorgesehene Reform durch das Krankenhausstrukturgesetz nicht ausreichend ist. Das Ziel des Bundesgesetzgebers, dass die Krankenhäuser auch in der Zukunft eine hohe medizinische Qualität bieten, sicher und gut erreichbar sind wird mit dem Regierungsentwurf nicht erreicht. Das Grundproblem der strukturellen Unterfinanzierung der Krankenhäuser wird mit dem vorgesehenen Krankenhausstrukturgesetz nicht gelöst. Weitere bürokratische Lasten für die Krankenhäuser werden abgelehnt.

Auch der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme Verbesserungen. Die Bundesregierung sagte eine Prüfung der folgenden Forderungen zu:

- Ermächtigung der Landesregierungen, Regelungen zu den Einzugsgebieten zu treffen
- Ausweitung des Pflegestellenförderprogramms auf Intensivpflegepersonal
- Verdoppelung des Volumens des Pflegestellenförderprogramms
- Verzicht auf die Definition des Einzugsgebietes durch die Selbstverwaltungspartner
- Keine Absenkung im Landesbasisfallwert für Zusatzentgelte für ersetzende und innovative Leistungen zur Behandlung von neuen Patientengruppen
- Klarstellung, dass zur Ermittlung des Orientierungswertes die tatsächlichen Kosten-

steigerungen der Krankenhäuser herangezogen werden sollen

- Basiswirksame Überführung des Versorgungszuschlags in Höhe von 0,8 % in die Landesbasisfallwerte

Allerdings lehnte die Bundesregierung die Forderungen des Bundesrates nach einer Zustimmungspflicht zum Gesetz, einer Abschaffung der Mehrleistungsabschläge zum Ende des Jahres 2015 und zur Einführung eines pflichtigen Einvernehmens mit der jeweiligen Landesbehörde vor dem Abschluss von Qualitätsvereinbarungen ab.

Wiesbadener Erklärung

Das Präsidium beschäftigte sich in seiner Sitzung am 17.09.2015 mit dem Krankenhausstrukturgesetz. In diesem Zusammenhang wurde eine „Wiesbadener Erklärung der 21 hessischen Landrätinnen und Landräte“ beschlossen. Diese basiert auf einen Entwurf des Präsidenten des HLT. Ziel der Erklärung ist es, die verschiedenen Initiativen zur Änderung des Regierungsentwurfes für ein Krankenhausstrukturgesetz zu unterstützen. In der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass die Verabschiedung eines Krankenhausstrukturgesetzes grundsätzlich eine gute Entscheidung ist, die insbesondere der Verbesserung der Qualität in der medizinischen Versorgung dienen soll. Doch sind in der Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfes gewaltige Fehlentwicklungen enthalten, da die für eine bessere Versorgung erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher in der Erklärung abschließend gefordert, dass das Reformgesetz finanziell für die Krankenhäuser deutlich nachgebessert und in seinem strukturellen Teil grundlegend überarbeitet wird.

Nach der Präsidiumssitzung wurden die hessischen Mitglieder des Bundestages durch die Geschäftsstelle über die „Wiesbadener Erklärung“ informiert und um Unterstützung gebeten. Ebenso der hessische Staatsminister Grüttner. Darüber hinaus erhielten der DLT, die Hessische Krankenhausgesellschaft und der Klinikverbund Hessen die Erklärung zur Kenntnisnahme übersandt. Die weitere Entwicklung hinsichtlich des Krankenhausstrukturgesetzes bleibt abzuwarten.

Klinikverbund Hessen

Mit der Vorlage eines Strategiepapiers begann der damalige Klinikverbund Hessen GmbH im Jahr 2012 einen Prozess der Weiterentwicklung. Insbesondere für eine raschere Entscheidungsfindung wurde die Umwandlung des Klinikverbundes in einen Verein für notwendig erachtet. Am 05.12.2013 erfolgte die Vereinsgründung. Die Gründungsphase des Vereins endete am 24.09.2014 mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der HLT ist mit Herrn Direktor Dr. Hilligardt im Vorstand vertreten.

Nach dem Beitritt von Gesundheit Nordhessen Mitte des Jahres 2015 besteht der Klinikverbund aktuell aus 24 Mitgliedern (21 Krankenhäuser und 3 kommunale Spitzenverbände) und vertritt insgesamt 52 Krankenhausstandorte. Der Gesundheitsausschuss hat auch in den letzten Monaten die Entwicklung des Klinikverbundes intensiv begleitet.

Aktuell unterstützt der Klinikverbund u.a. den Prozess zur Verbesserung der Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser auf der Bundesebene. Am 07.10.2015 veranstaltet der Verbund erstmals eine Zukunftskonferenz kommunaler Krankenhäuser.

Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser auf Bundesebene

Seit dem Jahr 2014 wird auf der Ebene des DLT über eine Verbesserung der Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser auf der Bundesebene beraten. Zu Beginn des Jahres 2015 war der folgende Vorschlag die Diskussionsgrundlage:

- Die Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser erfordert die Verantwortung der kommunalen Spitzenverbände. Es erfolgt demzufolge eine enge Einbindung der Gremien der kommunalen Spitzenverbände, der Hauptgeschäftsstellen sowie der Geschäftsstellen der Landesverbände in die inhaltliche Arbeit.
- Die Finanzierung erfolgt durch eine gesonderte Umlage der teilnehmenden kommunalen Krankenhäuser bzw. deren Verbände. Hierzu ist es erforderlich, dass die teilnehmenden Krankenhäuser ihre Mitwirkung verbindlich über ihren jeweiligen

Landesverband ihrem kommunalen Spitzenverband auf Bundesebene mitteilen.

- Dabei sind Krankenhäuser kommunal, wenn sie von einer oder mehreren Kommunen beherrscht, also zu mehr als 50 % getragen werden. Ein Klinikverbund ist kommunal, wenn sich dies aus seiner Satzung ergibt und die Mitglieder mehrheitlich kommunal sind.
- Die Steuerung der Interessenvertretung erfolgt über ein Lenkungsgremium, das personell aus den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden, den Krankenhäusern und den Klinikverbänden besetzt wird. Es entscheiden die jeweiligen Gremien über die Besetzung. Dabei sollte sichergestellt sein, dass kommunale Wahlbeamte aus den Gesundheitsausschüssen, Geschäftsführer/ Vorstände kommunaler Krankenhäuser bzw. deren Verbände, Vertreter/innen aus den Geschäftsstellen der Landesverbände und die zuständigen Dezernent/innen der Hauptgeschäftsstellen mitwirken.
- Die Interessenvertretung erhält unter dem Dach und den Logos der kommunalen Spitzenverbände einen eigenen Namen, beispielsweise als „Bündnis kommunaler Krankenhäuser“.
- Personell ist ein/e Referent/in sowie ggf. eine halbe Sekretariatskraft denkbar. Das Personal ist organisatorisch in die Hauptgeschäftsstelle von Deutschem Landkreistag oder Deutschem Städtetag einzugliedern (Standort Berlin).
- Das Lenkungsgremium entscheidet auch über die Mitwirkung des hauptamtlichen Mitarbeiters des Bündnisses oder von Mitgliedern des Lenkungsgremiums in den Gremien der Deutschen Krankenhausgesellschaft und anderen fachlichen und fachpolitischen Zusammenhängen.
- Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit den Hauptgeschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände in der jeweils dem Anlass und der Aussage angemessenen Form und Zeitnähe.

Das Präsidium des HLT beschäftigte sich in seiner Sitzung am 24.02.2015 mit der Diskussionsgrundlage. Die Initiative zur Verbesserung der Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser auf der Bundesebene wurde begrüßt und die Geschäftsstelle beauftragt, sich an der Entwicklung

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Bereich Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung - Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Trotz einer im europäischen Vergleich relativ hohen Bevölkerungsdichte von 229 Einwohnern pro qkm, Großstädten und einem Ballungszentrum Rhein-Main, ist Hessen nach wie vor ein flächengeprägtes Land. Die Waldfläche in Hessen beträgt 894.806 ha - fast die Hälfte (42 %) des Bundeslandes sind von Wald bedeckt. Bis zu 60,6 % der restlichen Fläche weisen eine ländliche Prägung auf, während 20,3 % des Gebiets überwiegend städtisch und 19,1 % teilweise städtisch geprägt sind. 77 % der Bevölkerung wohnen im Bereich der Landkreise – d.h. im überwiegend ländlich geprägten Bereich.

Wie die Siedlungsstruktur ist auch die Wirtschaftsstruktur dezentral aufgestellt: Es gibt einen großen wirtschaftlichen Kern “Wirtschaftsmotor Rhein-Main“ und daneben eine Vielzahl größerer, mittlerer und kleinerer wirtschaftlicher Zentren – flächig über das Land verteilt, insbesondere auch im ländlichen Raum. Die konstante und stabile Wirtschaftskraft der kleinen und mittleren Unternehmen, die die Mehrzahl der Unternehmen ausmachen und auch und gerade in der Fläche angesiedelt sind ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Hessens. Diese beruht somit maßgeblich auch auf ihrer gewachsenen, dezentral verwurzelten Wirtschaftsstruktur und bezieht hieraus ein hohes Maß an ökonomischer Stabilität.

Eines der zentralen Ziele des Hessischen Landkreistages (HLT) stellt daher traditionell die Stärkung und Erhaltung dieses ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum dar. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere auch die Erhaltung und Fortentwicklung des gegebenen großen Potentials an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei vorrangig die weitere Verbesserung der Standortvoraussetzungen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen.

„Stärkung der Stärken“ von bereits aktivierten oder noch ruhenden Potenzialen der hessischen Wirtschaft, vorrangig in schwächeren Landesteilen, könnte die Wirtschaft Hessens insgesamt weiter voran bringen – und vielfältige Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Regionalentwicklung zeigen. Ein erfolgversprechender Ansatz könnte dabei sein, innovative kleine und mittelständische Unternehmen in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung – insbesondere auch im ländlichen Raum – zu fördern, deren Vernetzung untereinander und mit der Wissenschaft zu forcieren um auf diese Weise die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der hessischen Landkreise insbesondere auch der Bereich soziale / gesellschaftliche / kommunale Entwicklung in besonderem Maße im Fokus zu behalten. Ohne die Leistungen der kommunalen Ebene zur Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich Infrastruktur, Bildung, Soziales ist eine wirtschaftliche Entwicklung weder im urbanen Raum noch in peripheren ländlichen Räumen denkbar.

Die Entwicklung des ländlichen Raums steht insofern auch unter den Oberbegriffen „Demografische Entwicklung“, „Landflucht“ sowie „Gewährleistung von Infrastrukturen“ in Zukunft vor enormen Herausforderungen. Es gilt daher Lösungen zu finden, wie im Zusammenwirken aller Beteiligten das gesamte Land Hessen als attraktiver Wirtschaftsraum erhalten werden kann. Dies erfordert in erster Linie attraktive Arbeitsplätze / Erwerbsmöglichkeiten vor Ort zu erhalten bzw. neu zu entwickeln.

Fest steht, dass der ländliche Raum grundsätzlich über Stärken und ein dynamisches wirtschaftliches Potenzial verfügt: Hier stehen Flächen zur Verfügung, es sind Transportwege vorhanden und es sind günstigere Bodenpreise zu verzeichnen als in den Metropolen. Die Gewerbeanmeldungen der letzten Jahre zeigen, dass wirtschaftliche Dynamik, unternehmerisches Engagement und Wachstum nicht unerheblich auch und gerade in der Fläche stattfinden. Nicht zuletzt muss die Landwirtschaft auch weiterhin möglichst flächendeckend ihre Kernfunktionen – vor allem die Produktion von Nahrungs- und Biorohstoffen und die Pflege der Kulturlandschaft – im Inte-

resse der gesamten Gesellschaft dauerhaft erfüllen.

Investitionen lohnen sich deshalb gerade in der Fläche, die den Ballungszentren insgesamt nicht nachsteht. Dadurch wird beispielsweise angesichts der negativen demografischen Entwicklung der Entleerung des ländlichen Raumes entgegengewirkt und verhindert, dass der Staat nachsorgende Sozialpolitik in Gegenden betreiben muss, die für die Bevölkerung keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage bieten.

Dennoch besteht ein hoher Bedarf an Unterstützung der notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse, von der Infrastrukturversorgung über Standortpolitik bis hin zu Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung: Ländliche Räume brauchen verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum. „Politik insgesamt“ hatte sich seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum fokussiert. Nun gilt es, auch die ländlichen Bereiche verstärkt im Blick zu halten und die Potentiale zu erschließen. Hierzu gehört nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um den Herausforderungen begegnen zu können.

Notwendig sind daher Maßnahmen, die die Chancen der ländlichen Räume begreifbar machen und für die anstehenden Herausforderungen zu praktischen Lösungen führen. Derzeit ist die Situation oftmals kritisch, da gerade bei einem Rückzug von öffentlicher Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Aus Sicht der Landkreise muss es deshalb zentrales Ziel sein, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden. Dies gilt sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung (der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu) als auch für kommunale Infrastrukturen wie z.B. Breitband, Straßen, Kinderbetreuung oder Gesundheitsversorgung.

Entgegen wirtschaftstheoretischen Ansätzen, wonach ökonomische und sonstige Konzentrationen zu verfolgen und wenige städtische

Cluster auszubauen seien - Stichwort „Metropolstrategie“ - muss es ein Hauptaugenmerk sein und bleiben, dem oben bereits erwähnten Wesen und der bestehenden Struktur des Landes gerecht zu werden, in allen Gebieten wirtschaftliche Potenziale zur Entfaltung zu bringen, Infrastrukturen auszubauen und auch sonst attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Aufgabe wird sein, zu einer selbsttragenden Entwicklung in allen Teilräumen zu gelangen und die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale zu unterstützen.

Natürlich muss dabei aber auch berücksichtigt werden, dass auch die Kreise in den metropolregionalen Ballungsräumen, die letztlich für die wirtschaftliche Entwicklung und Finanzausstattung des Landes eine wichtige Rolle spielen, nicht unerhebliche Herausforderungen, beispielsweise in Bezug auf verkehrliche Infrastruktur oder Erwartungshaltungen international operierender Unternehmen und Mitarbeiter, zu lösen und dadurch bedingte finanzielle Belastungen zu tragen haben. Dies gilt es in einen Einklang zu bringen, der die Chancen und Potenziale der jeweiligen regionalen Herausforderungen nutzt und damit zu einer optimalen Entwicklung aller beteiligten Organisationseinheiten führt.

Potenziale und Chancen der Energiewende liegen dabei eindeutig auch im ländlichen Raum. Diese gilt es, nutzbar zu machen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie noch an Dynamik gewinnt, findet überwiegend in der Fläche statt. Für viele erneuerbare Energien sind die energetischen Potenziale dort am größten, wo umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Flächen und günstige Bedingungen für die Errichtung von Anlagen bestehen. Generell gilt, dass mit der Umsetzung der Energiewende und dem damit verbundenen sukzessiven Umstieg auf erneuerbare Energien ein erheblicher Flächenbedarf einhergeht (vgl. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, landwirtschaftliche Produktion von Energieträgern oder Solarthermieanlagen auf Hausdächern). Bioenergieanlagen finden sich zwar auch im städtischen Raum, mit mehr als 60 % sind diese Anlagen aber überwiegend im ländlichen Raum zu finden; im ländlichen Raum sind auch die meisten Windenergieanlagen vorzufinden, da Windparks große Abstände zu Siedlungsflächen einzuhalten haben.

Das gilt auch für den im Rahmen der Energiewende unabdingbaren Bau neuer Übertragungsleitungen sowie die erforderlichen Anpassungen der Verteilernetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung. Hier bedarf es der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht sowie entsprechender Anreizmechanismen (siehe auch Kapitel „Perspektiven der Energieversorgung im ländlichen Raum“).

Der HLT setzt sich aktiv für eine Umsetzung der aufgezeigten Notwendigkeiten ein und findet darin Unterstützung des Bundesverbandes, dem Deutschen Landkreistag (DLT).

Deutschland ist stark in der Fläche

„Stark in der Fläche – Entwicklungsbedingungen und Potenziale in den Landkreisen“, so lautet der Titel eines wegweisenden Papiers auf DLT-Ebene (das vom HLT unterstützt wird), in dem exemplarisch besondere Potenziale der Fläche (verstanden als die Betrachtungsebene der Landkreise) dargestellt werden. Die Datei steht unter www.landkreistag.de zum Download zur Verfügung. Mit der Publikation wird belegt, dass und warum Deutschland stark in der Fläche ist und welche Potenziale es zu aktivieren und nutzbar zu machen gilt.

Die Darstellung versteht sich als Faktensammlung mit positiver Botschaft und Stoßrichtung, um zu zeigen, dass die Fläche über eine Zukunftsperspektive verfügt, die in Anbetracht der großen Herausforderungen, z.B. bezogen auf demografische Veränderungen im Gesamtinteresse zu entwickeln sind.

In der Veröffentlichung werden zentrale Ergebnisse der Umfrage dargestellt und anhand einer Vielzahl von Schaubildern grafisch aufbereitet. Die tragende, nach wie vor hochaktuelle Botschaft ist: In Anbetracht demografischer Veränderungen, fiskalischer Zwänge und globaler Wirtschaftstrends kann Deutschland es sich nicht leisten, die Fläche lediglich als „Zwischenraum“ mit abgeleiteten Funktionen zu betrachten und staatliche Entwicklungsimpulse auf einige wenige „Metropolitan Wachstumskerne“ zu konzentrieren.

Demografische Entwicklung

Der demografische Wandel in der Bevölkerungsstruktur stellt eine wichtige und zentrale Herausforderung für Landkreise, Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dar.

Als Folge der seit vielen Jahren anhaltend niedrigen Geburtenraten geht die Bevölkerung Hessens aktuell leicht und in den nächsten Jahren zunehmend stärker zurück. Die erwarteten Zuwanderungsüberschüsse reichen nicht aus, um die Geburtendefizite auszugleichen. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland kontinuierlich an. Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Bevölkerung insgesamt deutlich altert.

Die Auswirkungen der negativen demografischen Entwicklung zeigen sich regional unterschiedlich: Während in Südhessen aufgrund der anhaltenden Zuwanderungen insbesondere von Erwerbspersonen die Bevölkerungszahl noch bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts voraussichtlich zunehmen wird, verringert sich die Einwohnerzahl in Mittel- und Nordhessen bereits seit einigen Jahren. Auffallend ist eine Tendenz zur Re-Urbanisierung. Vor allem die größeren Städte in Südhessen können in diesem Zusammenhang noch weiter mit deutlichen Zuwanderungsgewinnen rechnen.

Die Bereiche Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sind in vielfältiger Form von dem demografischen Wandel betroffen. Zu nennen sind u.a. die folgenden Bereiche: Räumliche Entwicklung, Siedlungsentwicklung, Infrastrukturausstattung, Sicherung der Daseinsvorsorge bis hin zum Schulwesen, Finanzierung öffentlicher Leistungen, Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung, Forschung und Wissenschaft, Innovation, Bildung / Qualifikation, Arbeitsmarkt, Wohnungsbau / Wohnungsmarkt, und Verkehr.

Insgesamt ist zu besorgen, dass der ländliche Raum Verlierer dieser Entwicklung sein könnte, woraus besondere Herausforderungen resultieren. Neben den fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung sowie der Problematik der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur stellt der demografische Wandel auch die sozialen Sicherungssysteme

und den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt auf die Probe.

Die daraus resultierenden Fragen sind aus kommunaler Sicht insbesondere in peripheren Räumen höchst brisant. Gewissheit besteht dahingehend, dass es künftig in Regionen mit stark abnehmender Bevölkerung immer schwieriger und kostspieliger sein wird, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im bisherigen Maße bereitzustellen.

Demografiestrategie der Bundesregierung

Vor diesem Hintergrund werden insofern hohe Erwartungen mit der Demografiestrategie der Bundesregierung verbunden. Zentraler Bestandteil der Demografiestrategie ist ein Dialog- und Arbeitsgruppenprozess mit Gestaltungspartnern aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Ergebnisse sollen im Rahmen von zwei Veranstaltungen im Spätherbst 2015 und Frühjahr 2017 in einem „Demografiegipfel“ vorgestellt werden. Bis dahin wird die Bundesregierung die Demografiestrategie weiterentwickeln und darin auch die Ergebnisse aus dem Arbeitsgruppenprozess einbeziehen. Unter der Überschrift "Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen" werden die demografiepolitischen Zielsetzungen weiter konkretisiert, bislang erreichte Fortschritte aufgezeigt und die Schwerpunktmaßnahmen der Bundesregierung dargestellt. Grundlage dafür sind die Grundsätze und Schritte zur Weiterentwicklung der Demografiepolitik der Bundesregierung, die im Januar 2015 beschlossen wurden. Der Dialogprozess zur Demografiestrategie wird in folgenden Handlungsfeldern in insgesamt zehn Arbeitsgruppen geführt:

- „Familie als Gemeinschaft stärken“
- „Motiviert, qualifiziert und gesund arbeiten“
- „Selbstbestimmtes Leben im Alter“
- „Lebensqualität in ländlichen Räumen und integrative Stadtpolitik fördern“
- „Grundlagen für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand sichern“
- „Handlungsfähigkeit des Staates erhalten“

Der HLT ist über den Deutschen Landkreistag in die Arbeit einbezogen. Nach Einschätzung des Verbandes gibt es allerdings keine allgemeingültige Strategie, die für alle Regionen und Kommunen in gleicher Weise Anwendung

finden könnte. Vielmehr sind entsprechend den jeweils spezifischen Voraussetzungen und Erfordernissen sehr unterschiedliche Entwicklungsstrategien und Maßnahmenkonzepte notwendig.

In jedem Fall spielen die Landkreise in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, denn sie gewährleisten auch künftig außerhalb der großen Städte einen funktionsfähigen Lebensraum. Dort, wo kreisangehörige Städte und Gemeinden trotz aller Maßnahmen künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Basisversorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten, muss zwangsläufig eine in der Region tatsächlich und politisch verankerte, übergeordnete Verwaltungsebene diese Aufgaben übernehmen. Das entstehende Aufgabenvakuum kann und wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Institut der kommunalen Selbstverwaltung nur durch die Landkreise zu schließen sein. Diese verfügen in ihrem derzeitigen Zuschnitt hierfür nicht nur über die erforderliche Verwaltungskraft, sie haben auch den richtigen Gebiets- und Größenzuschnitt, um diese Aufgaben mit hinreichender lokaler Anbindung durchzuführen und – das hebt sie in besonderer Weise heraus – sie sind unmittelbar demokratisch legitimiert.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Landkreisebene überaus wichtig, welche politischen Impulse in den kommenden Jahren seitens der Landesregierung im Bereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt in Hessen gegeben und welche Schwerpunkte gesetzt werden.

Politik für den ländlichen Raum ELER/ EPLR 2014 – 2020

Der Verband setzte sich in seinen Gremien auch vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die EU-Förderprogramme erneut intensiv mit der Entwicklung des ländlichen Raums auseinander. Die ländlichen Gebiete in Hessen stehen, wie bereits erwähnt, angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen (u.a. Globalisierung, demografischer Wandel, drohende Arbeitslosigkeit) vor besonderen Herausforderungen. Im Mittelpunkt der Beratungen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) stand deshalb

insbesondere ein Ausblick auf den Zeitraum 2014-2020. Dies ist der nächste Förderzeitraum der EU-Förderprogramme. Die Förderung der ländlichen Räume bildet dabei – neben den Direktzahlungen an die Landwirtschaft – die zweite Säule der europäischen Agrarpolitik. Der Verband ist Mitglied des ELER-Begleitausschusses auf Landesebene und wird dort durch die Geschäftsstelle vertreten.

Die EU hatte die Entwicklung des ländlichen Raums auch bislang schon gefördert – u.a. durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hessen wurde in der Programmlaufzeit 2007-2013 mit über 250 Mio. Euro aus dem ELER-Fonds unterstützt. Die EU-Mittel wurden mit nationalen öffentlichen Mitteln des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – GAK), des Landes und des kommunalen Finanzausgleichs kofinanziert. Insgesamt standen für den Förderzeitraum rund 725 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln für den ländlichen Raum Hessens zur Verfügung. ELER zielte dabei auf die Schwerpunkte (Achsen):

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum und
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Die Umsetzung von ELER und die Durchführung der Maßnahmen liegen in Deutschland in der Verantwortung der Bundesländer. Daher wurde für die kommende Programmlaufzeit eine weitere Konzentration und Verbesserung der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gefordert und auch die Frage „Breitbandförderung“ in die Diskussion eingebracht.

Mit Blick auf die neue EU-Förderperiode 2014-2020 und der damit einhergehenden Änderung der begleitenden Vorschriften auf Ebene der EU, des Bundes und auch des Landes Hessen (siehe u.a. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum, (EPLR)) wurde eine Neufassung der Förderrichtlinien beraten. Ein entsprechender Richtlinienentwurf wurde in mehreren Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (ELER-Begleitausschuss), der WI-Bank (EU-Zahlstelle) und den Landkreisen (Bewilligungsstellen) abgestimmt. Die Genehmigung des Entwicklungsplanes für den

ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen 2014–2020 erfolgte Anfang 2015.

Der EPLR 2014-2020 setzt mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen die Förderung der Europäischen Union in Hessen um, welche mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt wird. Es handelt sich um ein Kernstück hessischer Förderpolitik für die ländlichen Räume insgesamt.

Dabei wird mit dem EPLR unter anderem insbesondere tier- und artgerechte Haltungsförmern, besonders umweltverträgliche Anbauverfahren sowie der Erhalt der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft durch vielfältige Förderungen unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die ländliche Entwicklung unter anderem durch lokale und regionale Vorhaben für Lebensqualität in den ländlichen Kommunen. Dazu gehört zum einen die Förderung der Dorferneuerung, die Unterstützung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum, eine Förderoption für bis zu 24 neue LEADER-Regionen, sowie die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen, bäuerlichen und gentechnikfreien Landwirtschaft, welche zum Erhalt und zur Entwicklung lebenswerter ländlicher Räume beiträgt.

Der EPLR Hessen unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe dabei, eine nachhaltig ausgerichtete Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren. Eine neue Initiative im Rahmen des EPLR sind Europäische Innovationspartnerschaften für die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (EIP) zwischen Wissenschaft, Praxis und weiteren Akteuren.

Der EPLR Hessen soll regelmäßig durch den bereits oben genannten Begleitausschuss, an dem der HLT beteiligt ist, überprüft und an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen angepasst werden.

Das Programmvolumen wird in der Förderperiode 2014-2020 einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe) rund 637 Millionen Euro öffentliche Mittel umfassen. Diese setzen sich aus Landes-, Bundes-, EU-Mitteln sowie kommunalen Beiträgen zusammen. Hinzu kommen die im Rahmen verschiedener privater Investitionsmaßnahmen erforderlichen Ei-

genanteile. Insgesamt wird in der Förderperiode 2014-2020 von einem Programmvolumen des EPLR in Höhe von rund 1 Milliarde Euro (öffentliche und private Mittel) ausgegangen. Es werden hierdurch nachhaltige positive Wirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum in Hessen erwartet.

Die Schwerpunkte des EPLR Hessen 2014-2020 spiegeln alle sechs ELER-Prioritäten wider, die durch die Europäische Union zur Förderung angeboten werden:

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Beteiligung der Landkreise in LEADER-Gruppen

Die Gremien des Hessischen Landkreistages setzten sich intensiv mit der Frage der Gewährleistung sowohl einer Funktionstrennung, als auch der Vermeidung von Interessenskonflikten im Rahmen der Förderung der Dorf- u. Regionalentwicklung in Hessen auseinander. Diese Funktionstrennung wurde durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefordert. LEADER-Projekte und die LEADER-Projektgruppen sollen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sicherstellen, dass zukünftig weder die Landräte noch deren Mitarbeiter in den Entscheidungsgremien der lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

LEADER, ist seit 2007 ein in den ELER integrierter, methodischer Ansatz der Regional-

entwicklung, der es Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse mitzugestalten. So kann das Potential einer Region besser für deren Entwicklung genutzt werden. Begleitet wird LEADER daher von sogenannten Lokalen Aktionsgruppen (LAGs).

Aus Sicht der hessischen Landkreise bestehen die besorgten Interessenskonflikte in der Praxis nicht. Im Gegenteil – gerade die Verbindung der Projekte mit der landrätlichen Verwaltung und den Landräten als herausgehoben politisch Mitverantwortlichen für die Regionalentwicklung macht die Arbeit in den LEADER-Projekten besonders effektiv. Der mit den Projekten verfolgte Ansatz wird durch diese Einbindung in besonderer Weise positiv verstärkt. Dagegen würde die neue Vorgabe erhebliche Umstrukturierungen aber auch Satzungsänderungen in den LAGs erforderlich machen, denn in vielen Fällen sind die Zuständigkeiten seit vielen Jahren aufgrund des Sinnzusammenhangs richtigerweise bei der Wirtschaftsförderung angegliedert. Eine Herauslösung aus diesen Strukturen und eine Freihaltung der Entscheidungsgremien von dem oben genannten Personenkreis würde deshalb in mehrerlei Hinsicht deutlich kontraproduktiv wirken.

Als ärgerlich wurde der Ansatz insbesondere auch vor dem Hintergrund angesehen, dass die in Bezug genommenen LEADER-Projekte im hohen Maße kommunal kofinanziert sind. Mit dem neuen Ansatz würde zwar der finanzielle und organisatorische Aufwand auf der kommunalen Ebene verbleiben, Mitspracherechte würden aber minimiert. Damit fallen Aufwand und Ertrag aus kommunaler Sicht deutlich auseinander. Die auf der Hand liegenden Auswirkungen dieser Konstellation können nicht im Interesse der jeweiligen Region und Weiterentwicklung der jeweiligen Region – letztlich aber auch nicht im Interesse der Landesregierung liegen.

Diese Argumente ließ das HMUKLV nicht gelten. Grundlage bestehender Regelungen sei die in Förderverfahren allgemein gültige Praxis im Sinne des „4-Augen-Prinzips“. Die Einhaltung der hieraus resultierenden Erfordernisse sei Gegenstand von Organisationsprüfungen der EU-Kommission in der Zahlstelle (WIBank) und zuvor bereits Anlass für Rechnungshofbeanstandungen bei der LEADER-Förderung gewesen. Im Mittel-

punkt stehe somit die strikte Funktionstrennung zwischen den Verwaltungsbehörden als Bewilligungsstelle und Bestandteil der EU-Zahlstelle (Bestätigung von Förderfähigkeit und Bearbeitung fehlerfreier Zahlungsanweisungen) und den lokalen Aktionsgruppen als verantwortliche Stelle für die fachliche Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes und der Auswahl hierfür relevanter Projekte. Auf die bestehenden Regelungen könne aus EU-Sicht nicht verzichtet werden. Schließlich sei „es selbsterklärend, dass fachliche Absichten und fördertechnische Erfordernisse nicht immer die erforderliche Sensibilität gewährleisten und in der Praxis zu bekannten fachsichtlichen Konsequenzen und finanziellen Anlastungen führen können“. Die Zusammenarbeit des Entscheidungsgremiums der LAG mit den Bewilligungsstellen in Fragen der Förderfähigkeit von Projekten sei aber „natürlich zwingende Voraussetzung für einen erfolgreichen LEADER-Prozess“.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume, denn sie stellt das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume dar und enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen. Sie deckt damit in weiten Teilen den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung ab. Zusammen mit den Ländermitteln betragen die Gesamtmittel der GAK über eine Milliarde Euro pro Jahr. Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 21.08.2014 den Rahmenplan 2014 der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) abschließend beschlossen. Die Fördergrundsätze des GAK Rahmenplans gelten somit für den Zeitraum 2015 bis 2018. Dieser bildet gemeinsam mit den ebenfalls vorliegenden Notifizierungen bestimmter Infrastrukturfördertatbestände bei der EU-Kommission die Grundlage für die nationale Regionalförderung in der nächsten Periode.

Aus Verbandssicht ist auch die Gemeinschaftsaufgabe zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem über die Landwirtschaft hinaus gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können.

Tourismus

Hessen ist ein attraktives Reiseland. Das bestätigen abermals die Rekordwerte aus dem Jahr 2014: 11,5 Milliarden Euro Bruttoumsatz und deutlich über 30 Millionen Übernachtungen. Die Tourismusbranche ist damit ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land Hessen und verfügt über großes Potenzial – auch im Rahmen der Wirtschaftsstruktur vieler Landkreise, denn er trägt in nicht unerheblichem Maße zu dem -insbesondere in strukturschwachen Gebieten- dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Dabei ist das touristische Potenzial, die Verankerung der Tourismusförderung im Landkreis, sowie die verwaltungsmäßige Organisation von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich. Dennoch gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die alle im Tourismus engagierten Landkreise gleichermaßen – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – betreffen.

Symptomatisch für die meisten ländlichen Gebiete ist, dass die Zuwachsraten deutlich geringer sind als im Städtetourismus. Auch ist die Auslandsnachfrage in ländlichen Räumen wesentlich niedriger als im städtischen Raum.

Generell müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten eigener Gestaltung im Tourismusbereich ständig überprüft und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. All dies veranlasst die Landkreise als Akteure in diesem Umfeld zur Überprüfung ihrer Strukturen und Ressourcen zum Zwecke einer bestmöglichen Aufstellung in einem sich ständig verändernden Markt.

Die Tourismusedwicklung stellt somit unter Berücksichtigung des vorher Gesagten auch ein regionalpolitisches Instrument dar und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Sie ist eine wichtige, aber auch vielfältige Querschnittsaufgabe der Landkreise und reicht von der Bereitstellung touristi-

scher Infrastruktur wie z. B. Rad- oder Wanderwegen über die Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, die Unterstützung und Koordinierung von Leistungsträgern und kreisangehörigen Gemeinden bis hin zu eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

In vielen Kreisen gerät die als freiwillige Aufgabe wahrgenommene Tourismusförderung in Anbetracht angespannter Haushalte jedoch immer weiter unter Druck. Die entscheidende Kernfrage ist, wie die Landkreise zukünftig mit absehbar geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Tourismusförderung noch wirksam agieren können und welche organisatorischen Strukturen dafür empfehlenswert sind.

Der HLT hat sich deshalb stets dafür eingesetzt, eine effektive Aufstellung der Landkreise in der Tourismusförderung zu bewirken, denn Tourismusförderung ist eine kommunale Zukunftsaufgabe. Vor diesem Hintergrund wurde bereits in der vergangenen Berichtsperiode den Beratungen zu einem Positionspapier des Hessischen Tourismusverbandes (HTV) zum Thema „Hessen-Tourismus“ entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet. Das Positionspapier, das sich insbesondere mit der Frage der künftigen Finanzierung des Tourismus in Hessen befasst, wurde im Wirtschafts- und Planungsausschuss intensiv beraten.

Hintergrund des Papiers ist, dass „in Zeiten immer restriktiverer öffentlicher Haushalte die Frage nach der Weiterfinanzierung der freiwilligen Aufgabe Tourismus in Kommunen immer kritischer gestellt“ wird. „Dem stehen steigende Qualitätsansprüche der Gäste, ein zunehmender Wettbewerb zwischen den Orten und Regionen sowie Anpassungserfordernisse an die touristische Infrastruktur gegenüber.“ Umso wichtiger sei es daher, auf der Suche nach erfolgversprechenden Lösungen nachvollziehbare Informationen und Perspektiven zu erhalten. Das Positionspapier soll die Akteure für die Herausforderungen rund um die Themen Finanzierung und Organisation im Tourismus sensibilisieren. Dies erfolgt in erster Linie über die Bereitstellung von Vergleichsdaten zur Identifikation von Handlungsfeldern und das Aufzeigen von Finanzierungsoptionen für die Praxis.

Das Positionspapier soll darüber hinaus - so der HTV - Anstöße für die weiteren Diskussionen auf allen Ebenen geben. Mittel- und lang-

fristig sollen damit die Grundlagen für eine Optimierung der Organisationsstrukturen geschaffen und die Tourismusfinanzierung auf Orts- und Regionsebene gesichert werden. Gerade hier stehen die Akteure nach Auffassung des HTV unter einem großen Professionalisierungs- und Optimierungsdruck. Die verfügbaren Mittel noch effizienter einzusetzen und neue Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen, heiße hier die Devise. Ein wichtiger Baustein sei auch eine aktivere Rolle der Landesebene, die zukünftig stärker eine Steuerungsfunktion ausüben müsse.

Der Entwurf hebt hervor, dass neben den Orten und Destinationen die Landkreise zu den wichtigsten Akteuren im Hessen-Tourismus zählen. Sie seien weitaus aktiver und nähmen deutlich mehr Aufgaben wahr, als ihre Gegenüber in anderen Bundesländern (Aufgaben mit hoher Priorität im jeweiligen Landkreis):

Trotz ihres breit angelegten Aufgabenspektrums verfügten die hessischen Landkreise durchschnittlich nur über ein Tourismusbudget in Höhe von rund 250.000 Euro (Deutschland: 390.000 Euro). Fast 90 % stammten aus Mitteln der Landkreise selbst und 5 % seien Fördermittel.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss begrüßte grundsätzlich die vom Hessischen Tourismusverband in seinem Konzept der Finanzierung des Tourismus in Hessen 2014+ aufgezeigten Rahmenbedingungen. Im Rahmen eines anzustrebenden Tourismusgesetzes sind allerdings nach Auffassung des Wirtschafts- und Planungsausschusses die hessischen Landkreise so zu stellen, dass sie auf die Arbeit der Tourismusverbände wie bisher inhaltlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung nehmen können.

Ob sich ein Tourismusgesetz wird durchsetzen lassen, ist derzeit jedoch mehr als offen. Aktuell befindet sich dagegen das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften auf dem Weg in das Gesetzgebungsverfahren im Verfahrensgang des Hessischen Landtages. Im Zuge dieses Verfahrens besteht die Möglichkeit über Artikel 6 des vorgenannten Gesetzentwurfes eine Änderung des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vorzunehmen.

Diese Möglichkeit soll genutzt werden, um den Städten und Gemeinden¹ in denen der Tourismus eine wichtige wirtschaftliche Funktion hat, zu ermöglichen, einen Beitrag zur Förderung der Tourismuswirtschaft vor Ort vom Gast erheben zu können. Das KAG würde in diesem Sinne erweitert. Hessen ist derzeit das einzige Flächenland, das über diese Möglichkeit der Erhebung einer Tourismusabgabe in Eigenverantwortung der Gemeinden über das KAG nicht verfügt. Durch eine Änderung des § 13 KAG sollen künftig über die bisher anerkannten Kur- und Erholungsorte hinaus weitere Gemeinden, die touristisch geprägt sind, als Tourismusort anerkannt werden können. Sie sollen ermächtigt werden, für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kur- / Tourismusbeitrag zu erheben. Es soll klargestellt werden, dass der Übernachtungsgast entweder Kur- oder Tourismusabgabe entrichtet. Über eine Rechtsverordnung sollen nähere Regelungen über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren von Tourismusorten getroffen werden. Alle Regelungen des § 13 KAG für Kurorte sollen unverändert fortgelten.

Der Verband war aufgefordert, sich hierzu zu positionieren. Als Ergebnis seiner Beratungen fasste der Wirtschafts- und Planungsausschuss den Beschluss, gegenüber dem Land Hessen zu signalisieren, dass die hessischen Landkreise zwar nach wie vor eine Lösung durch ein „Tourismusgesetz“ bevorzugen, aber auch eine Tourismusabgabe und eine entsprechende Anpassung des KAG zumindest als ersten Schritt zur nachhaltigen Finanzierung kommunaler Tourismusaufwendungen begrüßen würden.

Transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP)

Das geplante transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) war im Berichtszeitraum auch in einer Reihe von Landkreisen / Kreistagen Gegenstand der Diskussion. Ziel war jeweils die Feststellung, dass die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge gewahrt bleiben müssen und dass kein Druck auf die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen ausgeübt werden soll.

Wie die Bundesregierung und der Bundesrat so ist auch der Landkreistag insgesamt der Auffassung, dass eine vollständige Ablehnung des Abkommens wirtschaftspolitisch der falsche Ansatz wäre. So betonte das Präsidium des Deutschen Landkreistages, es sei erforderlich die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) konstruktiv zu begleiten. Diese Verhandlungen müssen allerdings transparent und offen stattfinden. Insbesondere sei die kommunal getragene Daseinsvorsorge von dem Abkommen auszunehmen.

Um Einschränkungen der Organisationshoheit kommunaler Gebietskörperschaften und der Vielfalt der Erbringungsformen kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen durch Marktzugangspflichten zu vermeiden, forderte das Präsidium unter Beteiligung des HLT die Aufnahme einer horizontalen Bereichsausnahme für (nicht liberalisierte) öffentliche Dienstleistungen im Anhang II der Negativliste. Zudem sei das hohe Niveau der europäischen Schutzstandards – insbesondere beim Umwelt- und Verbraucherschutz zu wahren. Die EU-Kommission wurde aufgerufen, auch Vertreter der kommunalen Ebene bzw. öffentlicher Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehende Beratergruppe zu berufen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben parallel dazu gemeinsam mit dem mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Positionspapier veröffentlicht, das in der Systematik und den Inhalten das gemeinsame Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des VKU widerspiegelt.

Betont wird die Bedeutung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtiges Element für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU. Die Parteien stimmen zudem darin überein, dass das Freihandelsabkommen TTIP Fragen im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort betreffen könnten und die Daseinsvorsorge sowie die der weite Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge nicht gefährden werden darf. Gleiches gelte auch mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und auf andere Freihandelsverhandlungen.

Ziel des gemeinsamen Positionspapiers ist, eine Versachlichung der Diskussion im kommunalen Bereich herbei zu führen. Übereinstimmung besteht darin, dass für Deutschland der gleiche Vorbehalt gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge aufgenommen werden müsse, der auch im WTO-Dienstleistungsabkommen von 1995 (GATS) enthalten sei. Für öffentliche Auftraggeber in Deutschland sollen durch TTIP keine Verpflichtungen übernommen werden, die über die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts hinausgehen. Mit Blick auf spezielle Investitionsschutzregelungen müssen etwaige Schiedsgerichte nach rechtstaatlichen Grundsätzen ausgestaltet sein, die transparente Durchführung der Verfahren für die Zivilgesellschaft, Unabhängigkeit und hinreichende Qualifikation der Schiedsrichter sowie eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen sein. Angestrebt wird hierzu die Schaffung eines Schiedsgerichtshofs. Ferner besteht Einigkeit, dass nicht diskriminierende Maßnahmen der Gesetzgebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Schadensersatzansprüche für Investoren begründen können dürfen und es kein einklagbares Recht auf einen Marktzugang geben dürfe. Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz sollen durch TTIP nicht mit dem Ziel der Marktöffnung abgesenkt werden. Mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und auch auf andere Freihandelsverhandlungen besteht die übereinstimmende Auffassung, dass auch in diesen Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge vorgenommen werden sollen.

Public Corporate Governance

In einigen Bundesländern gibt es bereits Public Corporate Governance Kodizes (PCGK) für kommunale Unternehmen oder zumindest Bestrebungen, einen solchen zu verfassen. Im Wesentlichen enthält ein solcher Kodex die zentralen Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Kommunen als Anteilseigner klarer zu fassen.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hatte sich deshalb bereits in der vergangenen Berichtsperiode von Dr. Ferdinand Schuster, KPMG, Geschäftsführer des Instituts für den öffentlichen Sektor e.V., über Hintergründe und Zielsetzungen eines Public Corporate Governance Kodexes berichten lassen und sich dabei insbesondere auch über Vor- und Nachteile, aktuelle Entwicklungen und erste Erfahrungen mit der Anwendung solcher Kodizes informiert. Es wurde vor diesem Hintergrund erwartet, dass das Gesamtthema im politischen Raum eine Eigendynamik entfalten und auch für die Landkreise in Hessen an Relevanz gewinnen würde.

Die Landesregierung hat im August 2015 in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag über den aktuellen Sachstand des Hessischen PCGK berichtet. Dabei erachtet die Landesregierung die Regelung des § 123a HGO für die kommunale Ebene als ausreichend. Daher spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der geplante Hessische PCGK für die Kommunen nicht gelten wird. Ob vor diesem Hintergrund kommunale PCGK's erforderlich sein werden, wird die weitere Entwicklung zeigen.

Handbuch Europäisches Beihilferecht

Die kommunalen Spitzenverbände, das Land Hessen und KPMG haben im Juli 2015 gemeinsam das Handbuch Europäisches Beihilferecht herausgegeben. Ziel des Handbuches ist, einen Leitfaden für die tägliche Praxis bereit zu stellen. Das Handbuch soll der kommunalen Ebene mehr Sicherheit im Umgang mit häufigen beihilferechtlichen Konstellationen bieten. Aus diesem Grund wurde es so konzipiert, dass die abstrakte Darstellung auf ein Mindestmaß beschränkt ist und die Lösung konkreter Probleme im Vordergrund steht. So finden sich im Handbuch daher umfangreiche Darstellungen zu kommunalen Standardsituationen wie z.B. Grundstücksverkäufen oder Bürgschaften.

Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz

Das neue Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) ist am 01.03.2015 in Kraft getreten. Im Rahmen des zuvor stattgefundenen

Anhörungsverfahrens hat der HLT hervorgehoben, dass er das Ziel, den Mittelstand in Hessen zu fördern, ausdrücklich begrüßt. Eine Flexibilisierung des Vergabewesens wurde insbesondere auch deshalb befürwortet, weil die Landkreise stets auf vielfältige Weise dazu beitragen, regionale und damit zumeist mittelständische Wirtschaft zu stärken. Gleichzeitig hat der HLT jedoch hervorgehoben, dass die vorgesehenen Regelungen das Vergabewesen nicht verkomplizieren oder formal ausweiten dürfen und deshalb umfangreich Stellung genommen. Hierzu wurde auch in der vergangenen Berichtsperiode ausführlich berichtet.

Im HVTG ist nun vorgesehen, dass das Hessische Wirtschaftsministerium (HMWEVL) einheitliche Muster für Vergabeverfahren erarbeitet. Diese hat das HMWEVL nach Verkündung des Gesetzes mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Aufgrund einer Befragung seiner Mitglieder hat der HLT keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegten Muster erhoben. Aus Gründen der Vereinfachung sowie Klarheit sind jedoch noch Änderungen an den vorgelegten Mustern vorgeschlagen worden. Weiterhin hat der Verband gegenüber dem HMWEVL verdeutlicht, dass durch die bereitgestellten Muster noch längst nicht alle denkbaren Abläufe bzw. Verfahrensschritte von Vergabeverfahren abgedeckt werden. Aus diesem Grund hat der HLT angeregt, ein vollumfängliches Vergabehandbuch des Landes zu erwägen, das den zuständigen kommunalen Stellen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus sieht das HVTG vor, dass die für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und freigestellten Schülerverkehre maßgeblichen Tarifverträge und deren entgeltrelevanter Bestandteile durch den bei dem für das Tarifwesen zuständigen Ministerium einzu-richtenden Beirat festzustellen sind.

Das Hessische Sozialministerium (HSM) hat deshalb einen Verordnungsentwurf vorgelegt, mit dem die Verfahrensanforderungen des HVTG im Hinblick auf die Einrichtung eines Beirats und die Bekanntgabe der festgestellten repräsentativen Tarifverträge und deren entgeltrelevanter Bestandteile im öffentlichen Personennahverkehr normiert werden sollen. Vorgesehen ist, dass der Beirat paritätisch mit Vertretern der beteiligten Arbeitgeberorganisationen und der beteiligten Gewerkschaften be-

setzt werden soll. Der HLT hat in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Landkreise als Aufgabenträger des ÖPNV ebenfalls einen in dem Beirat vertreten sein müssen.

XX. Hauptgutachten der Monopolkommission

Die Monopolkommission hat im Spätsommer 2014 ihr XX. Hauptgutachten 2012/2013 vorgelegt, welches in der Folge auch die Verbandsgremien beschäftigt hat. Neben einigen offensichtlichen Fehlern und Fehlinterpretationen könnten die Ausführungen der Monopolkommission in vielen Bereichen auch als kommunalfeindlich und privatisierungslastig bewertet werden.

So wird beispielsweise im Abfallbereich jedwede kommunale Betätigung oder auch nur Verantwortung als wettbewerbsfeindlich dargestellt. Die Kommunen sollen im Bereich der Abfallwirtschaft möglichst auf eine reine Gewährleistungsfunktion („Ausfallbürge“) reduziert werden. Zu kritisieren ist die erkennbare Absicht der Monopolkommission, die Kommunen aus ihrer Verantwortung für weite Bereiche der Abfallwirtschaft herauszubringen und ihre Betätigung auf eine reine Gewährleistungsfunktion zu reduzieren. Dies widerspricht allen bisherigen Positionierungen des Deutschen und auch des Hessischen Landkreistages.

Im Bereich der wirtschaftlichen Aktivitäten der Kommunen allgemein fordert die Monopolkommission eine verbesserte Transparenz kommunalen Handelns, damit Bürger und politische Entscheidungsträger Risiken der kommunalen Wirtschaftstätigkeit besser bewerten können. Sie empfiehlt den Bundesländern, ihre Gemeindeordnungen auf grundlegende Transparenzstandards zu überprüfen. Zudem sollten Transparenzvorgaben zur Gebührenhöhe in die Kommunalabgabengesetze aufgenommen werden.

Im Telekommunikationsbereich zieht die Monopolkommission dagegen eine positive Bilanz der kommunalen Betätigung. Aus ihrer Sicht beleben die kommunalen Unternehmen insbesondere den Infrastrukturwettbewerb. Mit ihrem Schwerpunkt auf dem Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen seien sie im Hinblick auf das Erreichen der Breitbandziele auf nationaler und europäischer Ebene ein wichtiger

Player. Auch die Bundesregierung teilt diese Einschätzung der Monopolkommission. Sie misst der Entwicklung der Telekommunikationsmärkte und der digitalen Wirtschaft insgesamt eine überragende Bedeutung zu. Um das Ziel, bis 2018 eine flächendeckende Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu erreichen, bedürfe es weiterhin einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern, Kommunen und Wirtschaft.

Im Energiesektor sieht die Monopolkommission einen verstärkten Rekommunalisierungstrend, obwohl sie die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen sowohl bei der Erzeugung als auch beim Netzbetrieb für gering hält.

Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Hessen

Mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) wird der rechtliche Rahmen für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen definiert. INSPIRE steht als Kürzel für „Infrastructure for Spatial Information in Europe“. Die Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend und in nationales Recht umzusetzen.

Ziel ist, dass Geodaten mit INSPIRE einfacher gefunden und miteinander kombiniert werden können. Durch schnell verfügbare, aktuelle und grenzübergreifende Geodaten soll Transparenz bei politischen Entscheidungen, Sicherheit bei Planungen und die Voraussetzung für die Aktivierung des Wertschöpfungspotenzials der Geodaten geschaffen werden. Hierzu verpflichtet die Richtlinie grundsätzlich alle Stellen der öffentlichen Verwaltung Geodienste bestimmter Fachthemen einschließlich der Metadaten zur Verfügung zu stellen.

Betroffen sind alle Geodaten gemäß § 31 HVGG. Geodaten der Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (u. a. Gemeinden und Gemeindeverbände) sind allerdings nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist. Geodaten, die als betroffen eingestuft werden, sind nach einem definierten, gestuften Zeitplan, der sich bis in das Jahr 2020 erstreckt, mit Metadaten zu beschreiben, über standardisierte Internetdienste, sogenannte Geodatendienste, bereitzustellen

und letztendlich in das INSPIRE-Datenmodell zu transformieren.

Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) spielt bei der Umsetzung von INSPIRE in Hessen eine wichtige Rolle. Im Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) wurde eine Beratungsstelle eingerichtet. Sie berät und unterstützt die Stellen nach § 32 HVGG bei der Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich über die Thematik informiert und mit der HVBG einen weiteren Austausch, bzw. eine weitere Zusammenarbeit vereinbart. Bei dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesplanung wurde eine Arbeitsgruppe einberufen.

Post und Telekommunikation

Impulspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Weiterentwicklung des Post-Universaldienstes

Beim Post-Universaldienst handelt es sich um einen Mindeststandard an Postdienstleistungen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden müssen. Dazu gehört etwa, dass das zum Universaldienst verpflichtete Unternehmen – das ist derzeit die Deutsche Post AG (DPAG) – mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen unterhält. Vorgesehen ist zudem, dass der nächste Briefkasten nicht mehr als 1.000 Meter entfernt sein darf. Zu den Qualitätsanforderungen gehört auch, dass mindestens 80 Prozent der inländischen Briefe am nächsten Werktag zugestellt werden müssen und dass die Zustellung an sechs Tagen der Woche zu erfolgen hat.

Die Universaldienstkriterien wurden im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Postmärkte 1998 formuliert und gelten seither weitgehend unverändert. Das Postgesetz sieht allerdings vor, dass die Festlegung der Universaldienstleistungen der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen ist. Es ist Aufgabe der BNetzA, dem Gesetzgeber dazu in regelmäßigen Abständen Empfehlungen zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Berichtszeitraum ein Impulspapier zur Weiterentwicklung des Post-Universaldienstes veröffentlicht. Das Impulspapier umfasst den rechtlichen Rahmen, die Entwicklungen und Innovationen auf dem Brief- und Paketmarkt sowie die daraus resultierenden Herausforderungen an den Universaldienst. Das Papier wird derzeit diskutiert. Über die Ergebnisse wird zu berichten sein.

Festzuhalten ist, dass ebenso wie die Gewährleistung breitbandiger Internetverbindungen, auch die Sicherung der Versorgung ländlicher Räume mit postalischer Infrastruktur eine der Grundvoraussetzungen dafür darstellt, dass periphere Räume auch auf Dauer wirtschaftlich „überlebensfähig“ bleiben. Dabei ist aus HLT-Sicht die absolute Zahl der Postfilialen nicht so wichtig wie vielmehr deren „gerechte“ und an den Anforderungen orientierte räumliche Verteilung in den ländlichen Gebieten.

Digitale Agenda

Aus Landkreissicht ist die seitens der Bundesregierung verabschiedete Digitale Agenda zu kritisieren. Zwar spricht diese zentrale Herausforderungen und Themenfelder des derzeit stattfindenden digitalen Wandels an, es fehlt aber im Ergebnis weitgehend an konkreten Maßnahmen, Finanzierungs- und Handlungsvorschlägen. Im Hinblick auf den flächendeckenden Breitbandausbau, ohne den sich alle weiteren von der Bundesregierung formulierten Ziele nicht verwirklichen lassen, geht die Digitale Agenda beispielsweise an keiner Stelle über die Ankündigungen im Koalitionsvertrag hinaus. Zudem ist kritisch, dass eine vorherige Abstimmung der Agenda mit der kommunalen Ebene nicht erfolgt ist; diese würde aber auf öffentlicher Seite die Hauptlast der erforderlichen digitalen Anpassungsprozesse zu tragen haben.

Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum

Die flächendeckende Erschließung auch des ländlichen Raumes mit schnellen Internetverbindungen auf Glasfaserbasis, sog. Breitband, ist für den Hessischen Landkreistag eines der Schlüsselthemen, die über die wirtschaftliche

und gesellschaftliche Zukunft sowie die soziale Teilhabe peripherer Räume mitentscheiden.

Der Verband hat sich daher fortlaufend sowohl im Rahmen der Gremienberatungen als auch im Rahmen des Landräteseminars mit der Frage der weiteren Umsetzung des Breitbandausbaus und dessen Finanzierung befasst.

Hintergrund ist, dass hochbitratige Internetzugänge als technische, wirtschaftliche und soziale Infrastruktur anzusehen sind. Sie bilden die Basis für Innovation und Wachstum. Denn Infrastruktur ist in der globalen Wissensgesellschaft für Unternehmen und Bürger genauso wichtig wie Straßen und Schienen, Wasser- und Energienetze und Verkehrsverbindungen. Würde der ländliche Raum von der Entwicklung abgekoppelt, so bestünde die Gefahr, dass die „Landflucht“ weiter zunimmt. Dies hätte für das gesamte Land Hessen erhebliche negative Folgen, die zu immensen Folgekosten führen würden.

Die Erschließung aller Räume mit leistungsfähigen Breitbandnetzen gehört deshalb zu den zentralen Infrastrukturaufgaben der Gegenwart. In den letzten Jahren hat der Fokus der Bemühungen dabei zu Recht auf der Schließung sog. „weißer Flecken“ und der Sicherstellung einer Breitbandgrundversorgung auch im ländlichen Raum gelegen. Nun ist eine weitere Qualitätsanpassung erforderlich.

Der Hessische Landkreistag hat daher im Rahmen der Landtagsanhörung am 18.06.2014 zur HGO-Novelle und der in diesem Zusammenhang angestrebten Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung für Landkreise und Gemeinden insbesondere für den Bereich des Breitbandausbaus liberalisiert werden sollen.

Gerade im ländlichen Raum, wo auf großer Fläche relativ wenige Menschen erreicht werden, sind die Investitionskosten entsprechend hoch und Renditemöglichkeiten der Privatwirtschaft eingeschränkt. Deshalb kommt der Betätigungsmöglichkeit der kommunalen Ebene beim Breitbandausbau große Bedeutung zu; ohne die kommunale Ebene würden in peripheren Räumen vielfach die nötigen Investitionen unterbleiben. Nur mit der Möglichkeit einer angemessenen wirtschaftlichen Betätigung ist es der kommunalen Familie

möglich, auf die Herausforderungen der Energiewende und die Erfordernisse moderner Kommunikationsinstrumente reagieren.

Gerade ein Flächenland wie Hessen muss nachhaltig daran interessiert sein, auch die ländlichen Bereiche an die modernen Kommunikations-Autobahnen anzuschließen. Damit entscheidet sich auch die wirtschaftliche Zukunft der Regionen außerhalb der großen Städte. Die flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Breitbandzugängen ist aus Sicht des Landkreistages ein Teil der Daseinsvorsorge und Grundbaustein dafür, die wirtschaftliche Stärke des Landes Hessen zu erhalten. Sie ist aber auch Basis dafür, im ländlichen Raum ansässige Unternehmen zu halten und neue anzusiedeln. Die damit verbundenen Arbeitsplätze gewährleisten, dass der oft alternativlose Wegzug insbesondere junger Familien aus dem ländlichen Raum in die Ballungsräume unterbleibt.

Im Rahmen der Eröffnung des Hessischen Breitbandgipfels betonte der Staatssekretär im Hessischen Wirtschaftsministerium, Matthias Samson u.a., die Erschließung Hessens mit schnellem Internet gehe zügig voran. Ende 2018 werde die flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeits-Anschlüssen erreicht. Hessen nehme insofern eine Spitzenposition unter den Flächenländern ein. Derzeit seien Breitbandanschlüsse mit einer Kapazität von mindestens 50 Mbit/s für zwei von drei hessischen Haushalten verfügbar. Alle 21 Landkreise seien im Ausbau aktiv.

Um der hohen Dynamik gerecht zu werden, habe Hessen sein Darlehens- und Bürgschaftsprogramm für Breitbandprojekte von 200 auf 350 Mio. Euro aufgestockt und mehr als 30 Mio. Euro EU-Mittel speziell für den ländlichen Raum beantragt. Hessens Kommunen / kommunale Ebene wird sich danach auch weiterhin beim Ausbau der Hochgeschwindigkeits-Datennetze engagieren können.

Auch aus HLT-Sicht ist festzuhalten, dass mittlerweile alle hessischen Landkreise, die noch keinen eigenen kommunalen Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen (NGA-Netzen; „Next Generation Access“) gestartet haben, intensiv an konkreten Konzepten arbeiten.

Insgesamt lässt sich dabei feststellen, dass der Breitbandausbau in Hessen nicht über ein bestimmtes Modell funktioniert, sondern für eine

Vielzahl an Ausbauoptionen steht, die alle vom Land begleitet werden.

Der Ausbau findet mit unterschiedlichen Partnern statt: In den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill wird der Ausbau beispielsweise durch die Deutsche Telekom AG unter Anwendung des Deckungslückenmodells durchgeführt, während der Main-Kinzig-Kreis die Bürger durch eigene passive Infrastruktur in Kooperation mit der M-Net versorgt und der Odenwald mit der HSE Medianet als Betreiber arbeitet. Der Main-Kinzig-Kreis hat in diesem Zuge als einer der ersten Landkreise das Breitbanddarlehen aus dem Breitbanddarlehensprogramm des Landes in Anspruch genommen. Bis Ende 2015 baut die Breitband Main-Kinzig GmbH ein flächendeckendes Glasfasernetz auf, alle 29 Städte und Gemeinden samt Ortsteilen werden versorgt. Anfang 2014 sind bereits 263 Kilometer Glasfaserkabel verlegt worden, 34.500 Haushalte in 59 Ortsteilen können bereits vom schnellen Internet mit Datenraten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde profitieren. Weitere Landkreise haben Anträge gestellt, bzw. befinden sich in Verhandlungen.

Im Rahmen des Landräteseminars 2015 führten die Vertreter des HLT wie bereits oben erwähnt im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Berlin auch ein Gespräch der für den Breitbandausbau zuständigen Staatssekretär Rainer Bomba. Ein zentraler Punkt des Gesprächs war das geplante Förderprogramm des Bundes. Danach beabsichtigt der Bund und nach dem Abschluss der Frequenzauktion nun rund 2 Mrd. Euro für die Förderung des Breitbandausbaus zur Verfügung zu stellen. Das BMVI kündigte an, die sich aus dieser Genehmigung ergebenden Fragen, nämlich wie vorläufig mit Vectoring-Projekten umzugehen sei und welche Folgen die Ablösung der bisherigen Bundesrahmenregelung Leerrohre durch die neue Rahmenrichtlinie für laufende Projekte habe, zu klären. Zur Ausgestaltung des künftigen Breitbandförderprogramms des Bundes gebe es noch kein fertiges Konzept. Zurzeit liefen noch Gespräche mit dem Bundesfinanzministerium. Ein Datum, wann ein schriftlicher Entwurf vorliegen wird, ist noch nicht bekannt. Ziel ist jedoch, eine flächendeckende, d.h. 100 %ige Versorgung mit 50 MBit/s, die bis Ende 2018 fertiggestellt sein soll.

Beteiligungsverwaltung - Austausch der zuständigen Mitarbeiter

In den vergangenen Jahren hat in vielen Kreisverwaltungen ein Ausbau der Beteiligungsverwaltung stattgefunden. Aus diesem Grund ist, auch aus den Reihen der Mitglieder des Wirtschafts- und Planungsausschusses, der Wunsch an die Geschäftsstelle herangetragen worden, einen Austausch der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Mitarbeiter „unter dem Dach“ des Verbandes zu ermöglichen.

Probeweise hat der HLT deshalb gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag zu einem Arbeitstreffen eingeladen, um den Binnenaustausch sowie Informationsfluss zwischen den Beteiligungsverwaltungen sicherzustellen. Im Rahmen des Treffens stand zunächst ein allgemeiner Austausch im Vordergrund. Zudem wurden fachliche Themen wie die Erstellung des Gesamtabchlusses sowie der Umgang mit sogenannter Corporate Governance bzw. Beteiligungsrichtlinien erörtert. Insgesamt wurde das Austauschtreffen seitens der Fachebene gut angenommen. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss beschloss aufgrund der positiven Erfahrungen des ersten Treffens, dass die Teilnehmer bei Bedarf auch künftig zusammenkommen sollten, um fachliche Themen zu erörtern. Ob ein regelmäßiger Austausch etabliert werden soll, soll aufgrund der Erfahrungen künftiger Austauschtreffen entschieden werden.

Gewerberecht

Im Bereich des Gewerberechts hat der Verband im Berichtszeitraum auf der Grundlage entsprechender Befragungen der Mitglieder zu einer Reihe von gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Stellvertretend sei genannt: Die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden und die Überarbeitung der Zusammenarbeitsvereinbarung im Handwerks- und Gewerberecht

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Basis einer Umfrage hat der Verband gegenüber dem Hessischen Landtag zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung genommen.

Nach dem derzeit gültigen HLöG können Gemeinden an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr für maximal sechs zusammenhängende Stunden verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage veranstalten. Erforderlich für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage ist nach derzeitiger Rechtslage ein Sonderereignis.

Der Gesetzentwurf sah nunmehr vor, § 6 Abs. 1 HLöG dahingehend zu ändern, dass das Erfordernis des Sonderereignisses gestrichen wird. Zwar sollte die Begrenzung auf vier verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage pro Jahr weiterhin bestehen bleiben. Anknüpfungspunkt für die Freigabe sollte jedoch künftig nicht mehr die gesamte Gemeinde sein, sondern die verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage sollen auf einen durch die Gebietskörperschaft definierten Bezirk begrenzt werden können.

Die Umfrage bei den Landkreisen hat ein eindeutiges Meinungsbild ergeben. Insgesamt wurde der Gesetzentwurf als nicht zielführend betrachtet. Es bestand Einigkeit dahingehend, dass der Schutz der Sonn- und Feiertage auch weiterhin bestehen bleiben muss und nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden darf. Das Erfordernis des „Sonderereignisses“ wird deshalb auch weiterhin als sinnvoll angesehen, um eine restriktive Handhabung der Sonn- bzw. Feiertagsöffnung im Rahmen des HLöG zu gewährleisten. Zwar mag dieses Erfordernis in Einzelfällen nicht einfach zu klassifizieren sein, dennoch erscheint es aus Verbandsicht als probates Mittel, um den Schutz der Sonn- und Feiertage sicherzustellen.

Im Gegensatz zu dieser grundlegenden Positionierung steht hingegen zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung eine dem Charakter der Vorschrift widersprechende Öffnung in breiter Fläche ermöglicht. Die beabsichtigte Regelung, nach der den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage auf einen eigens durch sie bestimmten

Bezirk zu begrenzen ohne das dadurch die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht wird, droht in Kombination mit dem Entfallen des Erfordernisses des „Sonderereignisses“ zu einer erheblichen Erhöhung der bezirksweisen verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage zu führen. Eine unkritische Ausweitung der Sonn- bzw. Feiertagsöffnung erscheint damit nicht ausgeschlossen.

iKFZ: internetbasierte Kfz-Zulassung

Die geltende Fahrzeug-Zulassungsverordnung schreibt zum 01.01.2015 die Möglichkeit einer Online-Außerbetriebsetzung vor, die nach dem Verordnungsrecht zwingend über ein zentrales iKfz-Portal des Kraftfahrt-Bundesamtes zu erfolgen hat. Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) verfolgte deshalb Pläne, die als Kernelement einer künftigen internetbasierten Kfz-Zulassung ein zentrales „iKfz-Portal“ beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vorsahen.

Grundsätzlich bestehen aus kommunaler Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen eine Einführung von Online-Verfahren für die Kfz-Zulassung. Anders ist dies aber mit Blick auf ein zentrales „iKfz-Portal“ des Kraftfahrt-Bundesamtes als Kernelement einer künftigen umfassenden internetbasierten Kfz-Zulassung. Die nahezu vollständige Integration aller Kommunikations- und Entscheidungsprozesse in einer zentralen Internetplattform des Bundes würde alleine schon im Hinblick auf das Verbot der Mischverwaltung bedenklich sein, weil dadurch entgegen den Artikeln 83 ff. GG und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verantwortungsklarheit die Grenzen zwischen Bundes- und Länderebene verschwimmen würden. Ein solches zentrales Portal würde aber neben den rechtlichen Bedenken auch praktischen Bedenken begegnen.

Der Verband hat die Konzeption eines zentralen i-Kfz-Portals deshalb nachdrücklich kritisiert. Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss betonte dabei insbesondere:

- Die Verantwortungsbereiche von kommunalen Zulassungsbehörden und KBA dürfen nicht vermischt werden;
- die Zulassungsstellen der Landkreise und Städte müssten auch weiterhin der primäre

Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger bleiben und

- dürfen vom KBA nicht „ins Back-Office“ abgedrängt werden.

Nach intensiven Gesprächen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) konnte zwischenzeitlich auf Bundesebene eine Verständigung dahin gehend erzielt werden, dass bereits für die erste Stufe der Online-Außerbetriebsetzung schon zum 01.01.2015 zumindest auch ein dezentraler Zugang eröffnet wird und dass alle weiteren Folgestufen ausschließlich mit dezentralem Zugang konzipiert werden.

Der Bundesrat hat einer entsprechenden Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit Änderungsaufgaben zugestimmt. Die Änderungen erlauben es, dass die zum 01.01.2015 zu ermöglichende Online-Außerbetriebsetzung auch bereits über dezentrale Portale der Zulassungsbehörden erfolgen kann.

Die nunmehr veranlassten Änderungen der FZV dienen insoweit der Umsetzung dieses politischen Kompromisses und sehen insoweit vor, dass die Online-Außerbetriebsetzung nunmehr „direkt oder über vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebenes informationstechnisches System bei der Zulassungsbehörde elektronisch beantragt“ werden kann. Nach derzeitigem Stand werden rund 64 % der Zulassungsbehörden von der Möglichkeit Gebrauch machen, bereits die 1. Stufe der Online-Zulassung (Online-Außerbetriebsetzung) zum 01.01.2015 über dezentrale Portale umzusetzen.

Bereich Umwelt

Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung
Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Europäische Kommission hat in einem offiziellen Mahnschreiben u.a. kritisiert, dass die Bundesregierung die fünfstufige Abfallhierarchie nach Art. 4 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie durch die Ausnahmeregelungen in §§ 6 Abs. 2, 7 und 8 KrWG faktisch auf eine dreistufige Hierarchie reduziert hat.

In ihrer Erwiderung vom hat die Bundesregierung auf die Kritik der Kommission an der sogen. Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG insbesondere erklärt, dass diese keinen Fall einer Abweichung von der Hierarchie darstelle, gleichzeitig aber Kompromissbereitschaft signalisiert, die Heizwertklausel aufzuheben. Nach der Heizwertklausel ist die energetische Verwertung mit der stofflichen Verwertung gleichrangig, wenn der Abfall einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg erreicht.

In den anschließenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Bundesregierung offensichtlich dazu bereiterklärt, die Hierarchie europarechtskonform auszugestalten.

Sollte im Rahmen der nun von der Bundesregierung vorzunehmenden Überprüfung und Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften des KrWG keine europarechtskonforme Ausgestaltung erreicht werden, behält sich die Europäische Kommission das Recht vor, noch eine begründete Stellungnahme folgen zu lassen. Das Vertragsverletzungsverfahren wird demnach nicht eingestellt, sondern die Europäische Kommission wird die Umsetzung der von der Bundesregierung gemachten Zugeständnisse genau verfolgen.

Im Ergebnis überrascht das Verfahren der Kommission nicht. Schon vor einigen Jahren hatte der Generaldirektor der Generaldirektion Umwelt in einem Gespräch mit den deutschen kommunalen Spitzenverbänden deutliche Kritik an der deutschen Umsetzung der europäischen Abfallhierarchie geübt und darauf hingewiesen, dass „drei nicht fünf“ sei. Welche Auswirkungen das geplante Vorgehen der Bundesregierung auf die Auslastung der Verbrennungskapazitäten haben wird, ist noch unklar.

Wertstoffgesetz

Am 11.07.2014 hat der Bundesrat im Rahmen seiner Zustimmung zur 7. Novelle der Verpackungsverordnung eine Entschließung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Entwurf für ein Wertstoffgesetz vorzulegen. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, sehr bald „die Missstände bei der Verpackungsverwertung abzu-

stellen und begrüßte die Ankündigung der Bundesregierung, im 3. Quartal 2014 den Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorzulegen“.

In der letzten Legislaturperiode wurde das Ziel, ein Wertstoffgesetz zu erlassen, insbesondere aufgrund des Konflikts zur Frage der Trägerschaft für die Wertstofftonne - kommunal oder privatwirtschaftlich - nicht erreicht. Um eine tragfähige Lösung hierzu zu erreichen, ist es daher von zentraler Bedeutung, in dieser Frage einen ausgewogenen Kompromiss zu finden, der die Interessen aller Beteiligten in angemessener Weise berücksichtigt.

Im Vorfeld einer möglichen Vorlage eines Entwurfs für ein Wertstoffgesetz besteht eine fachlich und politisch sehr schwierige Gemengelage. Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich in seiner November-sitzung 2014 vorsorglich inhaltlich positioniert. Die Beschlusslage wurde gegenüber dem HMUKLV wie folgt umschrieben (diese entspricht weitestgehend der Positionierung des DLT). Die Landkreise fordern darin insbesondere, die Verpackungs- und Wertstoffentsorgung unter bestimmten Voraussetzungen zu rekommunalisieren:

1. Der Hessische Landkreistag hält die Verpackungsverordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten trotz mittlerweile acht Novellen für irreparabel. Eine grundlegende Neuordnung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung ist daher überfällig.
2. Der Hessische Landkreistag fordert die umfassende Steuerungsverantwortung der Kommunen für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten und zwar sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch der Sortierung, Verwertung und Vermarktung. Dies dient auch der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der demokratischen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Vertretungen.
3. Die Wertstofflöse sollen im Interesse der Abfallgebührenzahler in vollem Umfang bei den Kommunen verbleiben und zur Gebührenstabilität beitragen.

4. Die Zulässigkeit branchenbezogener Lösungen und Selbstentsorgerlösungen sollte deutlich eingeschränkt werden.
5. An der Produktverantwortung der Inverkehrbringer ist festzuhalten. Die Inverkehrbringer müssen im bisher rechtlich vorgesehenen Umfang zur Finanzierung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung beitragen.
6. Die aktuelle abfallwirtschaftliche Infrastruktur muss berücksichtigt, von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlte Investitionen müssen geschützt werden. Getrenntsammlung darf keine Verpflichtung sein, wenn die Ziele des Recyclings nachweislich anderweitig erreicht werden können.
7. Daher sollte der Gesetzgeber zwar Verwertungsziele vorgeben, zum Beispiel in Form von Quoten, über den Weg, wie diese Ziele erreicht werden, müssen jedoch die Kommunen entscheiden. So können auch andere Lösungen, wie die Nutzung und Umrüstung vorhandener Sortier- und Behandlungsanlagen (z.B. mechanische oder mechanisch-biologische Behandlungsanlagen), in Betracht gezogen werden. Ferner wird damit das bewährte System der Wertstoffhöfe nicht durch Vorgaben des Gesetzgebers in seiner Existenz bedroht.“

Im Juni 2015 haben sich die Berichterstatter der CDU/CSU- und der SPD-Bundestagsfraktion und das Bundesumweltministerium (BMUB) nun auf Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz verständigt, auf dessen Grundlage in den nächsten Monaten ein Referentenentwurf erarbeitet werden soll. Die Eckpunkte belassen es bei einer Verantwortung der Systembetreiber für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und Produkte, die Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber wird auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden ausgeweitet. Die Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) sollen durch ein Bündel von Maßnahmen gestärkt werden.

Bedauerlicherweise greift das Eckpunktepapier allerdings nicht den kommunalen Vorschlag auf, die Verantwortung für die Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen und Wertstoffe in die Hand der Kommunen zu legen. Grundsätzlich sollen die Rechte der Kommunen im

Verhältnis zu den Systembetreibern jedoch deutlich gestärkt werden. Sie sollen insbesondere die Möglichkeit haben, bestimmte Vorgaben bereits vorab festzulegen und damit den Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung einseitig vorzugeben.

Ebenfalls im Einklang mit der Beschlussempfehlung des Umwelt- und Planungsausschusses behält der öRE alle Freiheiten bei der Festlegung der Struktur der Sammlung. Insbesondere wird das Wertstoffhofsystem nicht angetastet, es sei denn, dass für die zu erfassende Menge und Qualität der Wertstoffe im Wertstoffgesetz Vorgaben gemacht werden, die von einem Wertstoffhof nicht geleistet werden können.

Auf dem Weg zum Referentenentwurf soll geprüft werden, wie ein zeitlich befristeter Bestandsschutz für vorhandene Wertstoffsammlungen gewährleistet werden kann.

Eine endgültige Bewertung kann selbstverständlich erst stattfinden, wenn ein Referentenentwurf vorliegt. Dieser wird teilweise für das 4. Quartal 2015 erwartet. Wegen des spätestens im Frühjahr 2016 einsetzenden Bundestagswahlkampfes rechnet die Geschäftsstelle allerdings in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Deutschen Landkreistages nach wie vor nicht damit, dass in dieser Legislaturperiode ein Wertstoffgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden wird.

Novelle des ElektroG

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes- ElektroG wurde am 11.3.2015 durch das Bundeskabinett beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf soll die novellierte WEEE-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endete am 14.2.2014. Insofern ist die Bundesrepublik deutlich in Verzug. Die EU-Kommission hat bereits ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie eingeleitet. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Gesetzgebungsverfahren im September 2015 abgeschlossen werden. Das novellierte ElektroG soll voraussichtlich im Oktober 2015 in Kraft treten.

Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sollen somit ab Herbst 2015 neue Regeln gelten. Die wichtigste Verbesserung für Verbraucher: Der Handel muss unter bestimmten Bedingungen ausgediente Elektrogeräte kostenlos zurücknehmen. Dadurch kommt es bundesweit zu einer Vielzahl neuer Rückgabestellen, die Menge an Geräten, die hochwertig recycelt wird, erhöht sich hierdurch. Der illegale Export von Elektroaltgeräten kann zudem stärker eingedämmt werden. Der Bundestag verabschiedete dazu eine Novelle des bisher geltenden Elektro- Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Große Elektrohändler sind künftig verpflichtet, Elektro-Altgeräte wie Kühlschränke oder Flachbildschirme beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts zurückzunehmen. Kleinere Geräte, wie Föhne, Mobiltelefone oder Rasierapparate – der Gesetzgeber spricht von Geräten mit einer Kantenlänge bis zu 25 Zentimetern – müssen sie auch ohne Neukauf eines entsprechenden Geräts zurücknehmen. Die Abgabe der Elektrogeräte erfolgt immer kostenlos. Als "große Elektrohändler" gelten solche Geschäfte, die über mehr als 400 Quadratmeter Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte verfügen, zum Beispiel Elektro- oder auch Baumärkte. Kleinere Fachgeschäfte werden von der Rücknahmepflicht ausgenommen.

Es wird damit gerechnet, dass zukünftig weniger Geräte über den Hausmüll entsorgt werden. Im Jahr 2013 lag die Sammelmenge bei 7,6 Kilogramm pro Jahr und Einwohner. Durch das Gesetz soll diese Menge deutlich gesteigert werden. Was das Gesetz darüber hinaus bewirken soll: Indem die Entsorgung in Deutschland vereinfacht wird, soll auch der illegale Export von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stärker eingedämmt werden. Für die Ausfuhr von Elektroaltgeräten werden Mindestanforderungen festgelegt und eine Beweislastumkehr eingeführt. Zukünftig muss der Exporteur beweisen, dass es sich um Gebrauchtgeräte und nicht um Abfall handelt.

Novelle des Batteriegesetzes

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) wurde 2014 vorgelegt. Die Überarbeitung wurde im Zuge der Änderung der EU-Batterierichtlinie erforder-

lich. Eine Umsetzungsfrist bestand zum 01.07.2015. Hintergrund ist, dass mit den entsprechenden EU-Richtlinien die Vorgaben erheblich verschärft wurden und die nationalen Regelungen angepasst werden mussten. Die Neufassung des BattG liegt der EU-Kommission derzeit zur Notifizierung vor. Der Entwurf des BattG enthält strengere Vorgaben an die Verkehrsverbote von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten (Wirkung zum 01.10.2015) sowie mit Wirkung zum 01.01.2017 ein Verbot für das Inverkehrbringen von Gerätebatterien und -akkus, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten und für den Einsatz in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind. Darüber hinaus werden klarstellende Anpassungen an die europarechtlichen Vorgaben vorgenommen.

Der Entwurf enthält allerdings zudem, unter dem generellen Hinweis auf eine, wie auch immer, insbesondere aus welcher Sicht zu begründende „Sinnhaftigkeit“, nunmehr eine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), Geräte- Altbatterien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, kostenlos zurückzunehmen. Entsprechende Forderungen wurden bereits bei der ursprünglichen Batterieverordnung erhoben und seitens der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt.

Der geplante neue Gesetzeswortlaut verstößt nach Auffassung des Verbandes gegen die Batterie-Richtlinie. Denn zur Finanzierung der Entsorgung trifft Art. 16 Abs. 1 a) folgende eindeutige Regelung: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen handelnde Dritte alle Nettokosten übernehmen, die durch Folgendes entstehen: a) Sammlung, Behandlung und Recycling aller Geräte, Altbatterien und -akkumulatoren, die gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 gesammelt werden; ...“.

Die Bundesregierung hat, offensichtlich vor dem Druck weiterer Interessen, den Notifizierungsvorschlag mit einer umfassenden Begründung versehen. Das BMUB erwartet dabei „keinen Mehraufwand für die Kommunen“. „Schließlich nehme bereits heute schon die große Mehrheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger freiwillig Geräte- Altbatte-

rien vom Endnutzer zurück.“ Dies kann jedoch nicht als Begründung dafür herangezogen werden, entgegen eindeutiger rechtlicher Vorgaben die kommunale Ebene mit Aufgaben zu belasten, deren Kostenfolge derzeit nicht absehbar ist.

Hessischer Abfallwirtschaftsplan

Die Hessische Landesregierung hat den Abfallwirtschaftsplan Hessen in ihrer Kabinettsitzung vom 11.05.2015 gebilligt. Der fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 ersetzt den Abfallwirtschaftsplan Hessen aus dem Jahr 2010 und stellt die Ziele der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, die aktuelle Situation der Abfallbewirtschaftung, die für die Abfallbeseitigung erforderlichen Anlagenkapazitäten sowie die wichtigsten Verwertungsanlagen dar.

Inhaltlich wurde der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 an das seit 01.07.2012 geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz mit seiner fünfstufigen Abfallhierarchie angepasst. Erstmals werden bei den bedeutendsten hessischen Verwertungsanlagen auch die Bioabfall- und Grünabfallkompostierungsanlagen sowie die Biomassekraftwerke dargestellt. Im Bereich der Siedlungsabfalldeponien werden neben den Deponien im Ablagerungsbetrieb (Beseitigung) auch diejenigen mit deponietechnischen Verwertungsmaßnahmen aufgelistet.

Die Abfallkonzeptionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden erstmals visualisiert wiedergegeben. Des Weiteren wurde die Datenlage aktualisiert und wurden Abfallmengenprognosen für Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle für die kommenden Jahre vorgenommen.

Der Verband hatte sich im Vorfeld im Rahmen einer Stellungnahme positiv zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans erklärt.

Wasserrecht

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Der Verband hat eine Umfrage zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wasserge-

setzes und dem zugehörigen Änderungsantrag der Fraktion der SPD durchgeführt. Die geplanten Änderungen der Landesregierung sollen maßgeblich der Vereinfachung von Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie dienen. Die Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie soll künftig durch Einstellen der Dokumente in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger erfolgen. Ergänzend ist eine Auslegung der Dokumente bei der obersten und den oberen Wasserbehörden vorgesehen. Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD sah z.B. vor, ergänzend zu dem Gewässerrandstreifen im Außenbereich auch im Innenbereich einen Gewässerrandstreifen festzusetzen. Dieser soll fünf Meter betragen. Im Bereich des Gewässerrandstreifens soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern untersagt sein. Eine Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bei der Gewässerunterhaltung soll entfallen. Ergänzende Schutzbestimmungen zum Grundwasser sollen ebenso aufgenommen werden wie die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten. Es wird gefordert, künftig keine wassergefährdenden Stoffe bei Überschwemmung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten einzusetzen.

Der Verband bereitet eine Stellungnahme zu der Landtagsanhörung vor.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

Der Verband hat im Berichtszeitraum im Rahmen der Evaluierung und Verlängerung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz Stellung genommen. Gegen eine unveränderte Verlängerung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz bestanden keine Bedenken. Der Vollständigkeit halber wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. den Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken) neu in das Gesetz aufzunehmen ist.

Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Der Verband führt derzeit eine Umfrage zu einer Dritten Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) durch. Hintergrund des Ordnungsgebers Verfahrens ist, dass die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) bis zum 31.12.2015 befristet ist. Im Zusammenhang mit der mit Verordnung vom 30. Mai 2012 aufgehobenen Regelung zu Zuleitungskanälen zum öffentlichen Kanal wird das Dialogverfahren "Standardabbau" unter der Leitung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport durchgeführt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Um den Abstimmungsprozess mit allen Beteiligten erfolgreich abschließen zu können, hat das HMUKLV entschieden, die EKVO derzeit lediglich um zwei Jahre zu verlängern und alle fachlichen Änderungen zurückzustellen.

Hinsichtlich des bisherigen Verfahrens ist anzumerken, dass der Hessische Landkreistag einer Behandlung der Gesamtproblematik im Rahmen des Dialogverfahrens zugestimmt hatte, weil insbesondere für ländliche Räume eine umweltrechtlich korrekte, aber dennoch sinnvolle, pragmatische und vor allem volkswirtschaftlich und sozial verträgliche Lösung gefunden werden muss. In seiner Stellungnahme an das HMdIS hatte der Verband daher wie folgt argumentiert: „[...] Vor diesem Hintergrund ist jedoch aus Landkreissicht einer anderen Lösung als sie das Hessische Wassergesetz derzeit in § 37 Abs. 2 vorsieht, eine klare Absage zu erteilen. Jede andere Lösung, die darauf hinausläuft, auf der Hand liegende kostensparende Synergie-Effekte nicht zu nutzen und stattdessen auf Ebene der Unteren Wasserbehörden mit erheblichem Aufwand zusätzliche neue Strukturen zu schaffen, kann von uns aus gesamtstaatlicher Verantwortung nicht mitgetragen werden. Hierzu wurden eine Vielzahl von tragenden Gründen vorgetragen, wonach sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht alles für eine Zuordnung der Aufgabe zu den Abwasserbeseitigungspflichtigen spricht.“

Das System der Energieversorgung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Der Ausstieg aus der Atomenergie seit Sommer 2011 hat dazu geführt, dass die Bedeutung der erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen wird. Um den Umbau des Energiesystems zu gestalten, ist ein planvolles, alle Akteure einbindendes, dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtetes Handeln erforderlich.

Die Energiewende hat grundsätzlich das Potenzial, eine wirtschaftliche und ökologische Erfolgsgeschichte zu werden. Dennoch birgt sie nicht nur Chancen, sondern auch enorme Herausforderungen, denn die angestrebte Energiewende macht den Bau neuer Übertragungsleitungen (Hochspannungsnetze) zum Transport des überwiegend im Norden Deutschlands alternativ erzeugten Stroms zu den Verbrauchszentren im Süden erforderlich: Die Verteilernetze sind die Basis einer sicheren Energieversorgung vor Ort.

Traditionell haben diese Netze vor allem Energie zu den Endverbrauchern geleitet. Die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung zwingt zu einem erheblichen Um- und Ausbau dieser Netze (z.B. Schaffung einer kommunikativen Vernetzung und Steuerung von Stromerzeugern, Speichern, elektrischen Verbrauchern und Netzbetriebsmitteln in Energieübertragungs- und -verteilungsnetzen der Elektrizitätsversorgung sog. „Smart-grids“). Die Verteilernetze müssen in die Lage versetzt werden, deutlich größere Energiemengen als bislang aufzunehmen und auf höhere Netzebenen weiterzuleiten. Die damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen können nur von leistungsfähigen Netzbetreibern bewältigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist an dem historisch gewachsenen und bewährten System der Regionalversorgung unter starker Beteiligung der Landkreise festzuhalten. Eine zu starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete im kreisangehörigen Raum muss demgegenüber vermieden werden. Entscheidender Fak-

tor für den Erfolg aller Maßnahmen ist, dass es gelingt, die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und ihrer Bevölkerung zu verbessern.

Ob die Energiewende daher zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich deshalb vor allem im kreisangehörigen Raum. Hier wird sich in den kommenden Jahren ein enormes Potenzial regenerativer Stromerzeugung entfalten. Potenzial-Studien zeigen auf, dass Landkreise grundsätzlich künftig in der Lage sein werden, enorme Stromüberschüsse zu generieren. Dabei ist allerdings eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile zwischen urbanen und ländlichen Räumen von großer Wichtigkeit.

Es bedarf allerdings insgesamt der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht. Das entsprechende Potenzial aller Gebiete ist zu prüfen, um zu einer gerechteren Lastenverteilung zu gelangen. Die erneuerbaren Energien werden dann in der Lage sein, die ihnen zugeordnete Rolle im nationalen Energiemix wahrzunehmen, wenn sie dort, wo die natürlichen Gegebenheiten ihren Einsatz sinnvoll erscheinen lassen, ausgebaut werden. Im Rahmen dieser Prozesse sind die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z.B. Wirtschafts-, Tourismusförderung und Naturschutzbelange – in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss vertritt vor diesem Hintergrund nach wie vor die Auffassung, Ziel der Überlegungen müsse sein, wie regenerative Energien so schnell wie möglich und so oft wie möglich eingesetzt werden können. Es müsse dabei konzeptionell geklärt und festgelegt werden, wie die Übergangszeit von der Nutzung der traditionellen, bisherigen Energieträger hin zu dem Einsatz alternativer Energien sinnvoll überbrückt werden kann. Erforderlich ist ein deutliches Signal hinsichtlich der Etablierung alternativer Energien.

Gerade für den ländlichen Raum bieten die alternativen Energien (z.B. Biogasanlagen) Entwicklungschancen. Viele Landkreise treiben den weiteren Umbau der Energieversorgung deshalb bereits aktiv voran und wollen die Potenziale einer zunehmend auf erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz basieren-

den Energieversorgung optimal nutzen. Ob die Energiewende zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich nicht zuletzt auch im ländlichen Raum. Denn die ländlichen Räume verfügen nach Auffassung des Ausschusses über hohe Potenziale, um regionale Wertschöpfung durch eine Umsteuerung hin zu erneuerbaren Energien - Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - zu ermöglichen. Damit bleibe Wertschöpfung in der Region und schaffe neue, sichere Arbeitsplätze, gerade in Handwerk und Dienstleistung. Insgesamt bedürfe es jedoch eines eindeutigen Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit seien keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Lasten, die der ländliche Raum im Zusammenhang mit der Energiewende zu tragen haben wird, sei sicher zu stellen, dass sich die Energiepreise in Stadt und Land ungeachtet möglicherweise ungünstigerer Versorgungsbedingungen nicht voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist es darüber hinaus unverzichtbar, dass Landkreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort und entsprechende Steuereinnahmen unmittelbar vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Dies ist grundsätzlich umsetzbar. Aus einer zunehmend auf erneuerbare Energien setzenden Energieversorgung ergeben sich für den ländlichen Raum in vieler Hinsicht große Chancen. Viele Landkreise haben dies bereits erkannt. Ziel vieler Landkreise ist es dabei zunächst, sich selbst energieautonom zu machen.

Der Deutsche Landkreistag zeigt in seiner aktuellen Handlungsstrategie auf, dass „durch eine umfangreiche Kombination von Energieeffizienzmaßnahmen und dem Einsatz lokaler erneuerbarer Ressourcen eine CO₂-freie und preisstabile Energieversorgung im ländlichen Raum aufgebaut und dauerhaft gewährleistet werden kann. Konzepte einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung (Kaskadennutzung) tragen dazu bei, Wasserkreisläufe zu schließen. Schmutzwasser wird nicht mehr „entsorgt“, sondern Inhaltsstoffe (zum Beispiel Stickstoff und Phosphor) genutzt und damit der regionalen Kreislaufwirtschaft und Wertschöpfung zugeführt. Energieautarke Kläranlagen verringern den kommunalen

Energiebedarf und tragen zur Stabilisierung der Abwassergebühren bei. Im Abfallsektor können durch eine Umstrukturierung und Verknüpfung von Produktions- und Entsorgungsprozessen bisherige Reststoffe als „Sekundärrohstoffe“ in Wertschöpfungsketten weiterverwendet werden. Insbesondere im Bereich der Bioabfälle lassen sich die Abfallströme zunehmend in Konzepte der Energiegewinnung integrieren.

In Form von Projektgesellschaften können die Landkreise in Kooperation mit ihren Kommunen den Systemwandel unmittelbar mitgestalten und ihre Wertschöpfungseffekte entscheidend maximieren. Diese können zur Quersubventionierung in die Einrichtungen der Daseinsvorsorge überführt werden, um diese zu stabilisieren. Über Teilhabekonzepte besteht die Möglichkeit, die Bevölkerung unmittelbar am Systemumbau partizipieren zu lassen. Zur Umsetzung einer regionalen Kreislaufwirtschaft sind ganzheitliche Kreisentwicklungsstrategien erforderlich. Dabei können die Landkreise die generelle Rolle eines Initiators gegenüber relevanten Schlüsselakteuren einnehmen. Sie stellen Leitbilder auf, treffen Zielvereinbarungen, gründen Netzwerke und stehen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt dann in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Auch bei der Verbesserung der Energieeffizienz, dem zweiten zentralen Baustein einer erfolgreichen Energiewende, haben die Landkreise eine zentrale Rolle - insbesondere im Bereich öffentlicher Liegenschaften. Eine Reihe von Landkreisen geht hier schon heute mit gutem Beispiel voran. Sie zeigen an konkreten Beispielen, wie es durch energetische Sanierung und Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gelingen kann, CO₂-Emissionen und Betriebskosten in öffentlichen Gebäuden zu sparen. Gleichzeitig entstehen wichtige Wachstums- und Entwicklungsfelder für Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen oder regionale Wärmeversorger.

TU Darmstadt Energy Center

Mit Blick auf die energetische Sanierung vorhandener Kreisgebäude tauschte sich der Wirtschaft und Planungsausschuss mit Herrn Prof.

Dr.-Ing. Rolf Katzenbach, Direktor des TU Darmstadt Energy Center und des Institutes und der Versuchsanstalt für Geotechnik, Technische Universität Darmstadt, aus. Der Fachbereich konzentriert sich auf ingenieurwissenschaftliche Systemlösungen für die gebaute Umwelt im System Erde von der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis bis zu deren Anwendung in der Ingenieurpraxis. Die Schwerpunkte in Forschung und Lehre umfassen grundsätzlich ingenieurwissenschaftliche Lösungen für die funktionsgerechte, sichere, energieeffiziente und ressourcenschonende Gestaltung der gebauten Umwelt. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das Institut insbesondere auch mit der Frage von Energieeffizienz und dezentraler Energieversorgung und hier insbesondere auch mit Energiespar- und -optimierungsvarianten beim Bauen und Umbauen öffentlicher Gebäude. Prof. Katzenbach berichtete zu den Perspektiven beim Bauen und Umbauen öffentlicher Gebäude und stand für vielfältige Fragen zur Verfügung.

Fortschrittsbericht zur Energiewende

Über die Fortschritte bei der Umsetzung der Energiewende berichtet der Erste Fortschrittsbericht zur Energiewende, der im Dezember 2014 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde. Auf der Grundlage einer mehrjährigen Datenbasis und vertiefter Analysen beschreibt der Fortschrittsbericht den Stand der Energiewende und der Zielerreichung und legt zudem weitere Maßnahmen zur Zielerreichung und Umsetzung der Energiewende dar. Dabei fasst der Bericht die wesentlichen Ergebnisse anderer, parallel laufender und auf spezielle Bereiche bezogener Prozesse zusammen. Er legt dar, inwieweit die im Energiekonzept genannten Ziele erreicht werden und nennt in verschiedenen Bereichen weitere Maßnahmen zur Zielerreichung und Umsetzung der Energiewende.

Energieeffizienz: Die Bundesregierung bekräftigt das Ziel, den Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2008 um 20 % zu reduzieren. Mit den bestehenden Maßnahmen wird dieses Ziel laut vorliegenden Abschätzungen jedoch nicht erreicht.

Strommarkt: Die Bundesregierung bekräftigt das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und um-

weltfreundlichen Stromversorgung. Mit dem Grünbuch zum Strommarkt hat die Bundesregierung einen Prozess etabliert, um hierfür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Klimaschutz: Die Bundesregierung bekräftigt das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 um 40 % zu reduzieren. Mit den bestehenden Maßnahmen wird auch dieses Ziel nicht erreicht. Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 enthält die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen.

Ein Schritt in Richtung einer auch gesetzlich normierten Umsetzung der Notwendigkeiten wurde mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien /EEG 2014) getan.

Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

Das EEG 2014 ist zum 01.08.2014 in Kraft treten. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war, durch die Novelle die Kostendynamik der vergangenen Jahre zu durchbrechen und den Anstieg der Kosten für Stromkunden zu begrenzen sowie die Rabatt-Regelungen für stromintensive Unternehmen bei der EEG-Umlage an europäische Vorgaben anzupassen.

Die Landkreisebene hat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach kritisch Stellung genommen. Insbesondere der DLT-Umwelt- und Planungsausschuss, über den der HLT in die Diskussion eingebunden war, hat zur EEG-Novelle u.a. betont, dass dem ländlichen Raum für das Gelingen der Energiewende eine entscheidende Rolle zukommt. Durch den dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Leitungsnetze werden die Menschen im ländlichen Raum von den Veränderungen besonders betroffen und müssen diese mitgestalten und an der Energiewende teilhaben können. Bürgerenergieprojekten kommt insoweit wesentliche Bedeutung auch für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu. Begrüßt wurde, dass die Befreiung von der EEG-Umlage auf energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb begrenzt werden soll und zumindest für bestehende Anlagen zur Eigenstromversorgung eine Befreiung von der EEG-Umlage beibehalten wird. Die künftigen Bagatellgrenzen für die Umlagefreiheit werden aber ebenso für zu niedrig angesehen, wie die Bagatell-

grenzen für eine verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms. Angeregt wurde zu prüfen, wie die Landkreise künftig die Direktvermarktung von Strom aus Bürgerenergieprojekten auf geeignete Weise unterstützen können. Mit Blick auf die ab 2017 vorgesehene Ermittlung der Förderhöhe für Erneuerbare Energien durch technologiespezifische Ausschreibungen ist sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für dezentrale (Bürger-) Energieprojekte nicht weiter erschwert werden.

Praktische Umsetzung des EEWärme-Gesetzes

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) hat die Aufgabe, neben dem die Stromerzeugung betreffenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem die Verwendung von erneuerbaren Energien im Bereich der Kraftstoffe regelnden Biokraftstoffquotengesetz den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältesektor bei der energetischen Gebäudeversorgung voranzutreiben.

Bei der praktischen Umsetzung des EEWärme-Gesetzes traten im Berichtszeitraum Probleme auf. Hintergrund ist, dass das in Hessen gewählte Verfahren im Vergleich zu den anderen Bundesländern äußerst aufwendig ist. Die seitens der Arbeitsgemeinschaften der Bauamtsleiter vorgeschlagene einfache und pragmatische Lösung wurde seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesplanung nicht akzeptiert. Das Land beharrte vielmehr auf dem Umweg einer manuellen Erfassung der Details durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden. Für die Unteren Bauaufsichtsbehörden und damit für die Landkreise bedeutet diese Vorgehensweise einen besonderen organisatorischen, personellen und damit finanziellen Aufwand. Aus Verbandsicht ist dies nicht hinnehmbar, weil hierdurch maßgebliche Kapazitäten, die insbesondere zur Bearbeitung von Bauanträgen benötigt werden, unnötig blockiert werden.

Das HLT-Präsidium und Wirtschafts- und Planungsausschuss fassten deshalb den Beschluss, von dem Land Hessen eine deutliche Vereinfachung des Erhebungsverfahrens der Stichproben nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu fordern. Konkret soll den zu-

ständigen Regierungspräsidien durch die unteren Bauaufsichtsbehörden eine Liste der vom EEWärmeG betroffenen Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Regierungspräsidien könnten aus dieser Liste diejenigen Fälle auswählen, die stichprobenartig überprüft werden sollen und die erforderlichen Unterlagen direkt anfordern. Dies würde eine aufwendige Datenerhebung im Bereich der unteren Bauaufsichtsbehörden überflüssig machen und zu gleichen Ergebnissen führen.

Der Verband vertrat darüber hinaus die Auffassung, dass wenn das Land Hessen auf der Fortführung des bisherigen Verfahrens besthe, dies auch seitens des Landes durch originäre Landesmittel finanziert werden müssen. Ansonsten müssen ein Konnexitätsanspruch geltend gemacht werden. Zudem müsse das RP das erforderliche zusätzliche Personal zur Verfügung stellen. Solange dies nicht der Fall sei, werde seitens der Landkreise eine weitere Fortsetzung des bisherigen Verfahrens nicht unterstützt.

Aktuelle Probleme des Höchstspannungsnetzausbaus

Bis zum Jahr 2022 sollen in Deutschland alle Atomkraftwerke vom Netz gehen. Diese stehen aber in erster Linie im Süden Deutschlands, dort besteht dann ein hoher Strombedarf. Der Strom soll möglichst aus dem Norden kommen, wo besonders viele Windräder stehen. Die zu errichtende Stromtrasse soll vor allem Windstrom in den Süden transportieren. Der Netzbetreiber Tennet plant hierzu den sog. Suedlink. Tennet hat der Bundesnetzagentur dabei insgesamt vier grobe Korridore für Suedlink vorgeschlagen. Die Korridore wurden -so der Betreiber- so ausgesucht, dass die Trasse möglichst fern von Gemeinden verläuft, gleichzeitig aber Rücksicht zum Beispiel auf Naturschutzgebiete nimmt. Zudem wurde versucht, die geplante Trasse möglichst mit anderer Infrastruktur, z.B. mit bestehenden Hochspannungsleitungen, Autobahnen oder ICE-Trassen zu bündeln. Nicht zu unterschätzendes weiteres Kriterium ist die Wirtschaftlichkeit und damit verbunden die Gesamtlänge der Trasse.

Drei der vorgeschlagenen Korridore davon führen durch Hessen, ein weiterer verläuft weiter östlich an Hessen vorbei. Einer der drei durch Hessen führenden Korridore wurde von

Tennet bereits als Vorzugskorridor ausgewählt. Danach könnte die Suedlink-Trasse westlich von Kassel in der Nähe von Wolfhagen verlaufen, dann weiter vorbei an Bad Hersfeld bis nach Fulda führen und von dort aus weiter südlich in der Nähe der Gemarkung Sinnatal (Main-Kinzig) die Grenze nach Bayern passieren. Sollte der Bau der Trasse nicht bis 2022 abgeschlossen sein, so sieht der Netzbetreiber die Sicherheit des Stromsystems in Gefahr. Eine abschließende Positionierung des Hessischen Landkreistages liegt nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Landkreise nicht vor. Gleiches gilt für eine Beschlusslage auf Ebene des Deutschen Landkreistages. Die Frage des Netzausbaus gerät indes in der allgemeinen politischen Diskussion immer mehr zum Politikum. Sowohl Bayern als auch Hessen gehen deshalb zunehmend auf Distanz zu den Ausbauplänen, nicht zuletzt, weil vor Ort deutliche Kritik laut wird. Dennoch liegt auf der Hand, dass eine Netzanbindung erforderlich ist. Da Wind- und Solarenergie wetterabhängig sind, brauchen die Erneuerbaren Energien einen Ausgleich über Netzausbau, flexible Kraftwerke, ein Lastmanagement und entsprechende Speicher. Der Netzausbau ist - dies gilt es zu berücksichtigen- die mit Abstand günstigste Option, was durch zahlreiche Studien belegt wird. Werden die erforderlichen Stromtrassen nicht gebaut, droht Deutschland möglicherweise eine Aufteilung in zwei Strompreiszonen: Höhere Strompreise für Süddeutschland, niedrigere im Norden, weil dort der günstige, grüne Windstrom produziert wird.

Naturschutz / Forsten

Im Berichtszeitraum wurden Anhörungen zur Hessischen Jagdverordnung und zur Novelle des Hessischen Waldgesetzes (Verordnung Gemeinschaftswald) durchgeführt. Der Verband hat sich jeweils im Rahmen von Stellungnahmen hierzu erklärt.

„Runder Tisch Wald und Sport“

Der in der letzten Berichtsperiode gegründete „Runde Tisch: Wald und Sport“ wurde fortgeführt. Ziel des „Runden Tisches Wald und Sport“ ist es, die Erholung und die sportliche

Betätigung der Menschen im Wald auf der Grundlage der forstrechtlichen Regelungen zu fördern. Eine besondere Rolle spielen dabei die Aspekte des Naturschutzes, der Umweltbildung und der Nachhaltigkeit. Der „Runde Tisch“ trägt dazu bei, den Wald als Erholungsraum weiter zu entwickeln und zugleich das Verständnis für den Wald als Lebens- und Naturraum sowie als Wirtschaftsraum zu stärken. Der Hessische Landkreistag war jeweils in die Arbeit eingebunden.

Baurecht

6. VO zur Änderung der hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Der Verband hat gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches Stellung genommen. Dabei wurden auf Grundlage einer Befragung der Mitglieder erklärt, dass gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Richtlinien „Soziale Wohnraumförderung“

Ende der vergangenen Berichtsperiode hatte der Verband bereits im Rahmen einer Landtagsanhörung zu Gesetzentwürfen Richtlinien „Soziale Wohnraumförderung“ genommen. Insbesondere die Fortführung der Eigenheimförderung, die künftig auch eine Modernisierung von Bestandsbauten und eine Anpassung der Fördermöglichkeiten an die Anforderungen des demografischen Wandels berücksichtigt, wurden auf Grundlage einer Umfrage bei den hessischen Landkreisen positiv gewürdigt. Durch die Erweiterung des Förderumfangs wird maßgeblich die Wohnraumversorgung von Familien verbessert. Im Rahmen einer Anhörung des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen erklärte sich der Verband in Berichtszeitraum erneut zu dem Themengebiet.

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung

Der Verband hat auf Grundlage einer Umfrage bei den Landkreisen zu dem Entwurf einer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (HBOZÜV) Stellung genommen. Dabei wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Auf Grundlage eines Hinweises eines Landkreises wurde jedoch vorgetragen, dass der Aufgabenbereich „Ausführungsgenehmigungen für Zelte / Verlängerungen“ von der Verlagerung der Zuständigkeiten auf das Regierungspräsidium Gießen ausgenommen werden und bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden verbleiben soll. Hintergrund ist, dass im Bereich dieses Landkreises zwei große Zelthersteller ansässig sind. Wie der betreffende Landkreis berichtet, werden bei der derzeit zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde für die an den beiden Firmenstandorten produzierten Zelte ca. 250 Ausführungsgenehmigungen pro Jahr erstellt. Der notwendige spezifische technische Sachverstand wie auch die entsprechende Personalkapazität zur Aufgabenbewältigung in diesem Teilbereich seien bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises vorhanden.

Mit Blick auf die beabsichtigte Verlagerung der Zuständigkeiten für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Zelte / Verlängerungen auf das Regierungspräsidium Gießen gilt es zu bedenken, dass aufgrund der derzeit vorhandenen räumlichen Nähe zum Produzenten und der fachlichen Qualifikation der Sachbearbeiter Ausführungsgenehmigungen bei Bedarf äußerst wirtschaftsfreundlich in kürzester Zeit erstellt werden können. Dieser besondere Service habe als ein Standortfaktor dazu beigetragen, dass die beiden im Kreisgebiet ansässigen Firmen nicht abgewandert seien sondern die jeweiligen Standorte sogar ausgebaut haben. Dies sei wichtig für die Sicherung der Arbeitsplätze in dem eher strukturschwachen Raum. Auch dieses scheinbar nebensächliche Beispiel belegt einmal mehr, wie sich die Landkreise im ländlichen Bereich für die Förderung der regionalen Wirtschaft einsetzen.

Veterinärwesen

Beanstandungsverfahren der EU-Kommission Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und Auswirkungen auf die Tierkörperbeseitigung in den Hessischen Landkreisen

Die Europäische Kommission stellte mit Beschluss vom 25.02.2012 (C (2012) 2557 final) fest, dass die Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg rechtswidrig unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts gewährt wurden („unzulässige Beihilfezahlungen“) und deshalb mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar sind. Rheinland-Pfalz bereitete daher die Auflösung des dortigen Zweckverbandes durch Landesgesetz und eine Neuorganisation der Beseitigung in öffentlicher Hand vor, da abzu-sehen ist, dass der Verband die als rechtswidrig eingestuften Beihilfen nicht zurückzahlen kann. Dies gilt umso mehr, als durch ein Urteil des Europäischen Gerichts (EuG) vom 16.07.2014 (Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg gegen die Europäische Kommission) eine Klage gegen die oben genannte Entscheidung der Kommission abgewiesen wurde.

Die Vorbereitungen für die Auflösung und Neuorganisation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg betreffen auch hessische Landkreise. Zum einen sind die am genannten Zweckverband beteiligten hessischen Landkreise von der Umsetzung der Entscheidung direkt tangiert. Darüber hinaus sind auch die Landkreise der Region Mittel- und Nordhessen mittelbar von der Entscheidung betroffen, da die Aufgaben der Tierkörperbeseitigung durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord nach einem entsprechenden Wettbewerbsverfahren durch Verwaltungsakt bis zum 31.12.2018 auf den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg übertragen worden sind.

Vor diesem Hintergrund fanden eine Reihe länderübergreifender Besprechungen zur zukünftigen Organisation der Tierkörperbeseitigung im Saarland, in Hessen in Rheinland-Pfalz statt, an der Vertreter der betroffenen Umweltministerien sowie Vertreter der jeweiligen Landkreistage (so auch des HLT) teilnahmen.

Im Dezember 2014 stellte die EU-Kommission schließlich abschließend fest, dass der Zweckverband aufgelöst und die Tierkörperbeseitigung an einen privaten Dritten übertragen werden muss. Die Kommission sah in der gegenwärtigen Konstruktion eine Gewährung unzulässiger Beihilfen. Insbesondere auch die Beteiligung hessischer Landkreise an dem Zweckverband wurde in dem Schreiben kritisiert. Angedroht wurde ein Vertragsverletzungsverfahren mit erheblichen finanziellen Sanktionen auch für Hessen, was die Sachlage grundsätzlich änderte. Das HLT-Präsidium beschloss daher nach intensiven Verhandlungen, einen Beitritt hessischer Landkreise zu einer künftigen rheinland-pfälzischen Lösung wegen der (europa-) rechtlichen Risiken nicht zu empfehlen.

Vielmehr wird mittelfristig eine eigenständige (gesamt) hessische Lösung angestrebt. Auf dem Weg dahin sollen jeweils entsprechende Ausschreibungen vorgenommen werden. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde dafür Sorge getragen, dass die Entsorgungssicherheit in den hessischen Landkreisen bis dahin sichergestellt ist.

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Seit der Kommunalisierung im April 2005 entstehen den Landkreisen in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes (wie bereits zuvor in ähnlichem Zusammenhang beschrieben) erhebliche Mehrkosten, die auf eine Intensivierung bestehender sowie die Schaffung neuer Anforderungen und Aufgaben zurückzuführen sind.

Der HLT hatte bereits im Jahr 2011 schriftlich gegenüber der damaligen Landesregierung die

Mehrbelastungen der Landkreise in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes seit der Kommunalisierung dargelegt und einen Ausgleich der entstandenen Kosten angefordert. Dieses Schreiben basierte auf einer ausführlichen Umfrage unter den Mitgliedskreisen und stellte die Mehrbelastungen im finanziellen wie auch im personellen Bereich detailliert dar.

Im Mai 2013 erhielt der HLT eine Antwort der damaligen Hessischen Umweltministerin auf das o.g. Schreiben aus dem Jahr 2011. Da diesem Antwortschreiben u.a. nicht entnommen werden konnte, dass die dargelegten Mehrbelastungen seitens des Landes anerkannt und ausgeglichen werden, wandte sich der HLT im Juli 2013 erneut schriftlich an die Hessische Umweltministerin. In seinem Schreiben drückt der HLT sein Bedauern darüber aus, dass eine Anerkennung der dargelegten Mehrbelastungen nicht erfolgt ist und schlug vor, in einem gemeinsamen Dialog die seitens des Verbandes dargelegten Mehrbelastungen sowie den Ausgleich dieser Kosten zu erörtern.

In einem Gespräch mit Staatsministerin Priska Hinz haben der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag Anfang 2015 erneut deutlich gemacht, dass die im Zuge der Kommunalisierung für die Übernahme der staatlichen Aufgaben in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutzes festgesetzten Finanzmittel nicht auskömmlich sind. Aus diesem Grund wurde auf einen Ausgleich der seitdem entstandenen Mehrbelastungen gedrängt. Damit ist eine in den vergangenen Jahren bereits mehrfach vorgetragene Forderung der Verbände nochmals mit Nachdruck vorgetragen worden.

Die Geschäftsstellen hatten im Vorfeld eine Aktualisierung der hierzu durchgeführten umfangreichen Abfrage durchgeführt, um den Mehrbedarf für alle wesentlichen Aufgabenbereiche belegen zu können. Damit kann gegenüber dem Ministerium detailliert dargelegt werden, wie die erhobenen Forderungen begründet werden.

Das HMUKLV hat in Aussicht gestellt, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommunal- sowie der Landesverwaltung einzurichten, die die geltend gemachten Mehrbelastungen fachlich beurteilen soll.

Bislang besteht allerdings nach wie vor keine Klarheit, ob und wie die Mehrausgaben konkret ausgeglichen werden können.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Im Rahmen einer Anhörung des HMUKLV zur Evaluierung und Verlängerung befristeter Gesetze gab der Verband auf Basis einer Umfrage bei den Landkreisen eine Stellungnahme zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) ab und übermittelte eine Reihe von Anregungen und Kritikpunkten.

Rahmenvereinbarung amtliche tierärztliche Tätigkeiten

Im Berichtszeitraum wurden erneut Verhandlungen mit der Landestierärztekammer über eine Rahmenvereinbarung für amtliche tierärztliche Tätigkeiten aufgenommen. Die durch die Geschäftsstelle geführten Verhandlungen gestalteten sich zunächst aufgrund der Forderungen der Gegenseite schwierig. Nach intensiven Verhandlungen konnte jedoch im Februar 2015 die aufgrund des Ablaufens der alten Vereinbarung erforderliche Folgevereinbarung für die Rahmenvereinbarung zwischen den kreisfreien Städten, den Landkreisen, der Landestierärztekammer Hessen und dem Landesverband Praktizierender Tierärzte für amtliche tierärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen abgeschlossen werden. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss des HLT hat dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

Damit liegt nunmehr wieder eine gültige Rahmenvereinbarung vor. Im Fall des Ausbruchs einer hochansteckenden Tierseuche (Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelpest, Vogelgrippe usw.) können die Veterinärämter zu den in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Konditionen niedergelassene Tierärzte hinzuziehen. Würden diese Tierärzte ohne eine Rahmenvereinbarung konsultiert, so wären die geleisteten Dienste nach der Gebührenordnung für Tierärzte abzurechnen. Die entsprechenden Stunden und Tagessätze würden deutlich über dem Kostenni-

veau liegen, was im Wege der Rahmenvereinbarung vereinbart werden konnte.

Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch

Die Frage des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch wurde in der Vergangenheit mehrfach in den Verbandsgremien des Hessischen Landkreistages thematisiert. Bekanntlich wurden bislang mit der Verwaltungskostenordnung des HMUKLV landeseinheitliche Gebührensätze für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgegeben. Diese Gebührensätze lagen jedoch ungeachtet der laufenden Kostenentwicklung schon seit Jahren auf gleichem Niveau und führten infolgedessen bei den Landkreisen zu steigenden finanziellen Verlusten. Der HLT hat deshalb in der Vergangenheit immer wieder eine Anhebung der Gebührensätze gefordert, um eine kostendeckende Gebührenerhebung zu ermöglichen.

Im intensiven Austausch mit dem HMUKLV hat sich zunächst keine akzeptable Lösung abgezeichnet. Die seitens des HLT angestrebte Vorgehensweise, die landesweit geltenden Festgebühren neu zu berechnen und eine Anpassung der Gebührenhöhe zur Realisierung der erforderlichen Kostendeckung vorzunehmen, wurde seitens des HMUKLV mit Verweis auf rechtliche Bedenken abgelehnt. Das HMUKLV hat hingegen angestrebt, jeden Landkreis aufgrund einer kreiseigenen Satzung Gebühren erheben zu lassen. Dies wurde seitens des HLT als nicht umsetzbar und akzeptabel zurückgewiesen. Im vergangenen Berichtszeitraum wurde hierüber ausführlich berichtet. Aufgrund der Notwendigkeit, zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen, hat der HLT nach intensiven Beratungen in seinen Gremien signalisiert, sich auch einer anderen als der seitens des Verbandes präferierten Lösung nicht zu verschließen. Aus diesem Grund wurde dem HMUKLV mitgeteilt, dass die grundsätzliche Vorgabe einer landesweiten Rahmengebühr mit einer parallel für besonders betroffene Landkreise bestehenden Möglichkeit, alternativ dazu auch eine eigene Satzung zu erstellen, als zu prüfender Kompromissvorschlag angesehen wird. Dies wurde auch im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme, sowie anlässlich

einer mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag so vertreten.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch wurde dieser Kompromissvorschlag nicht umgesetzt. Jedoch folgt das Gesetz zumindest dem Grundgedanken der durch den Hessischen Landkreistag angestrebten Lösung, nämlich den Erlass einer eigenen Satzung zu ermöglichen, jedoch nicht zwingend zu fordern. Nunmehr besteht für die Landkreise die Möglichkeit, die Gebührenhöhe und auch die Gebührentatbestände im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch abweichend von der Verwaltungskostenordnung durch Satzung zu bestimmen. Gleichzeitig können die Landkreise, die keine Satzung erlassen möchten, für eine rechtssichere Gebührenerhebung im Bereich der gewerblichen Schlachtungen auf die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Gebührensätze zurückgreifen. Ein Muster für die Erstellung einer kreiseigenen Satzung ist den Landkreisen übersandt worden.

Runder Tisch Tierwohl

Seit der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz vor mehr als zehn Jahren hat das Tierwohl Verfassungsrang. Die Landesregierung hat deshalb einen Runden Tisch Tierwohl eingerichtet, bei dem Fragen zum Tierwohl, zur artgerechten Tierhaltung und zur Tiergesundheit erörtert werden sollen. Weiterhin ist es Ziel der Landesregierung im Rahmen des Runden Tisches Tierwohl eine Tierschutzoffensive mit konkreten Handlungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Berichtszeitraum hat der Runde Tisch zweimal getagt und sich dabei auch auf die Einrichtung von insgesamt drei fachlichen Unterarbeitsgruppen verständigt. Die Geschäftsstelle vertritt den HLT im Rahmen des Runden Tisches, in den Unterarbeitsgruppen wird der Verband durch Vertreter der Veterinärverwaltungen repräsentiert. Ergebnisse der Beratungen werden Anfang 2016 erwartet.

Arbeitsgemeinschaft der Veterinärämterleiter

Im Berichtsjahr hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Veterinärämterleiter intensiv mit den

zuvor angesprochenen Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes befasst. In einer umfassenden und arbeitsintensiven Erhebung sind diejenigen Mehrbelastungen dokumentiert worden, die den Landkreisen seit der Kommunalisierung durch zusätzliche beziehungsweise die Intensivierung bestehender Anforderungen und Aufgaben entstehen. Der hierfür erforderliche Abfragebogen wurde von der Arbeitsgemeinschaft unter Federführung der Geschäftsstelle diskutiert und entwickelt. Daneben ist die Arbeitsgemeinschaft, speziell ihre beiden Sprecher, für die Geschäftsstelle Ansprechpartner bei allen das Veterinärwesen betreffenden Sachverhalten. Vertreter der Arbeitsgemeinschaft unterstützen die Geschäftsstelle darüber hinaus, indem sie in den zuvor angesprochenen Unterarbeitsgruppen des „Runden Tisches Tierwohl“ den Verband fachlich vertreten.

6. Verkehr / ÖPNV

Eine adäquate verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit ist elementare Grundvoraussetzung für jedes Handwerk, Gewerbe und andere wirtschaftliche Tätigkeiten. Gerade in ländlichen Räumen stellt die Verkehrsinfrastruktur einen unverzichtbaren, sog. harten Standortfaktor, im „Kampf“ um den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und betrieblichen Strukturen dar. Sie ist als Fundament für gleichwertige Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklungschancen in allen Teilen Deutschlands anzusehen. Das Fehlen entsprechender Infrastrukturen verhindert Ansiedelungen und ist für das bestehende Gewerbe vor Ort ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Die Landkreise leisten mit ihren Kreisstraßen – die einen Anteil von 40 % am überörtlichen Straßennetz ausmachen – einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche. Darüber hinaus gewährleisten die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger eine ausreichende Verkehrsbedien-
nung der Bevölkerung.

Zu befürchten ist, dass vor dem Hintergrund immer knapperer öffentlicher Finanzmittel gerade die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der peripheren ländlichen Räume zugunsten

einer Konzentration auf wirtschaftsstarke Metropolräume in Frage gestellt werden. Der Verkehrsbereich steht somit gegenwärtig vor wesentlichen und entscheidenden Weichenstellungen, die für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung sind. Der Hessische Landkreistag setzt sich daher mit Nachdruck für einen Erhalt und eine Verbesserung der Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes einschließlich der damit verbundenen Finanzierung ein.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband DLT erinnerte der Landkreistag die Länder an ihre Verantwortung für die Finanzierung des ÖPNV. Angesichts der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zur Entwicklung der Fahrgastzahlen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Jahr 2014 wurde gefordert, dass die Länder ihrer Verantwortung für eine auskömmliche Finanzierung des ÖPNV nachzukommen müssen. Beim ÖPNV darf kein Rückzug aus der Fläche erfolgen. Auch in den ländlichen Räumen reduziert sich die Bedeutung des ÖPNV nicht auf Schülerverkehre und Rufbussysteme. Vielmehr ist der Nahverkehr Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und muss als Beitrag zur Alltagsmobilität der Menschen erhalten werden. Er ist nicht zuletzt auch als touristische Infrastruktur wichtiger wirtschaftlicher Standortfaktor.

Kreisstraßen

Kreisstraßen sind für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung. Insgesamt beläuft sich die Länge der hessischen Kreisstraßen auf rund 5.000 Kilometer, dies entspricht etwa 30 Prozent des öffentlichen Straßennetzes in Hessen. Die Landkreise leisten damit einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche.

Bau und Planung von Kreisstraßen

Die „sog.“ Kreisstraßenverträge haben eine umfangreiche Vorgeschichte: Seit Änderung des Hessischen Straßengesetzes im Jahr 1996 können die Kreise durch Vereinbarung die

Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten dem Land übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 HStrG). Hierzu wurden Verträge mit dem Land Hessen geschlossen, die u.a. hinsichtlich der Erstattung Pauschalen vorsahen. Der Hessische Rechnungshof hat das Verfahren geprüft und ist zu der Erkenntnis gekommen, dass es sich für das Land Hessen um ein Negativgeschäft handelt. Vorgabe ist seitdem, dass für den Fall des Abschlusses neuer Verträge, die Umsetzung der übernommenen Aufgabe für das Land Hessen kostenneutral erfolgen muss, mit anderen Worten: „Ersatz der entstehenden Kosten heißt künftig: Ersatz der tatsächlich entstehenden Kosten“. Das Land Hessen hatte die bestehenden Verträge aufgrund der Forderungen des Hessischen Rechnungshofes zum 31.12.2012 gekündigt. Mehrfache Anläufe eine Verlängerung der bestehenden Verträge auszuhandeln waren an Detailfragen gescheitert – teils auch deshalb, weil die seitens der Fachebene geltend gemachten Anforderungen seitens des Landes vor dem Hintergrund der Vorgaben des Hessischen Rechnungshofes nicht akzeptiert werden konnten.

Zur Verhinderung eines vertragslosen Zustandes konnte auf politischer Ebene für die Zeit ab 01.01.2013 eine Vertragsverlängerung vereinbart werden, die eine 30-prozentige Erhöhung der Kostenpauschalen gegenüber dem Jahr 2003 vorsah, im Übrigen aber die damaligen Konditionen unberührt ließ.

Im Oktober 2014 wurden, nachdem sich zeigte, dass auch die vorgenommene 30-prozentige Erhöhung für das Land nicht auskömmlich war, erneute Gespräche mit dem Land aufgenommen. In intensiven Verhandlungen mit der Landesregierung wurde eine letztmalige Verlängerung der Vereinbarung aus dem Jahr 2012 zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen erreicht. Damit gelten die vereinbarten Konditionen zunächst bis zum 31.12.2015 fort.

Zugleich wurden im Januar 2015 erste Gespräche mit Vertretern des HMWEVL und Vertretern von HessenMobil über eine Folgevereinbarung aufgenommen. Ziel war die Vorlage eines abschlussreifen Rahmenvertrages bis Juli 2015, dem die Landkreise dann aufgrund jeweils eigener Entscheidung beitreten können. Ziel des Rahmenvertrages sind vor dem Hintergrund der

Vorgaben des Hessischen Straßengesetzes vor allem auch für alle Beteiligten transparente Abrechnungsstrukturen und mit Blick auf die Kosten individuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Kreise.

Alle betroffenen Verbandsgremien, Präsidium, Wirtschafts- und Planungsausschuss und Bezirksversammlungen wurden kontinuierlich über den Fortgang der Verhandlungen und über jeden Verfahrensschritt der Verhandlungen und die besprochenen Inhalte in Kenntnis gesetzt.

Die Geschäftsstelle wurde dabei insbesondere auch durch das Präsidium beauftragt, die Verhandlungen unter den nachfolgenden Maßgaben fortzuführen: Insgesamt soll das Bestreben der Verhandlungsführer darauf gerichtet sein, die anzusetzenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren. Dabei soll im Zuge der Verhandlungen angestrebt werden, für bestimmte, ausgewählte Leistungen weiterhin eine Pauschalierung zu erreichen. Zudem soll perspektivisch seitens der Kreise versucht werden eine hinreichende Datengrundlage dafür zu schaffen, die Leistungen im Anschluss an die anstehende zweijährige Vergabe an HessenMobil gegebenenfalls auch an private Anbieter vergeben zu können.

Den Gremien wurde dabei stets vermittelt, dass eine neue vertragliche Regelung gefunden werden muss, die zugleich einen kompletten Systemwechsel zum Inhalt hat. Ziel musste dabei sein „eine kostendeckende Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen sicherzustellen“ und zugleich die Interessen der Kreise zu wahren. Das führte zu der Konzeption, dass anstelle der bisherigen Pauschalen nun das Bestellerprinzip gilt: Wer bestellt, bezahlt. Was und in welchem Umfang bestellt wird, entscheidet jeder Kreis individuell. Dies wurde von Verbandsseite akzeptiert. Gefordert wurde aber zugleich, dass ein Wandel auf Landesseite eintritt. Denn wer bestellt, will auch exakt wissen, was die Bestellung kostet und er möchte dies auch zu jedem Verfahrensschritt kontrollieren und den Fortgang steuern können. Der HLT verdeutlichte: Es werden von uns keine Blankoschecks ausgestellt.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen einer Befassung der Fachebene wurden Bedenken geäußert. Insbesondere wurde vorgetragen, die bisherigen Pauschalen

seien für die Landkreise günstiger gewesen. Gleiches gelte hinsichtlich der Arbeitsbelastung, die vor dem Hintergrund der nun vom Hessischen Rechnungshof gerügten vertraglichen Vereinbarungen, geringer gewesen seien. Zugleich wurde jedoch die bisherige mangelnde Transparenz und fehlende individuelle Steuerungsmöglichkeiten unter den bisherigen Vertragskonditionen herausgestellt. Die Verbandsgremien werden sich erneut mit der Problematik zu befassen haben.

Elektromobilität

Die Förderung der Elektromobilität ist ein weiteres zentrales Zukunftsthema, das neben einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität auch wichtige wirtschaftliche Wachstumsimpulse verspricht. Das Thema hat in den vergangenen Monaten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene eine besondere Dynamik gewonnen.

Hintergrund ist, dass globale Herausforderungen (Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Flächenverbrauch, demografischer Wandel) heute globale Lösungsansätze, aber auch regional koordiniertes Handeln erfordern. Noch steckt die Elektromobilität „in den Kinderschuhen“ und bis zur Marktreife sind weitere Entwicklungsschritte notwendig. Deshalb arbeiten alle beteiligten Akteure – Politik, Industrie und Wissenschaft – derzeit mit Hochdruck an noch offenen Fragen. Auch weiterhin müssen der Alltagsgebrauch von Elektrofahrzeugen untersucht und wichtige Erkenntnisse für bürger- und kundenfreundliche elektromobile Produkte gewonnen werden.

Der HLT tritt dafür ein, die Einsatzbedingungen für Elektromobilität gleichberechtigt und gerade auch im ländlichen Raum zu erproben. Gerade dort bestehen insoweit besondere Bedarfe (u.a. höhere Abhängigkeit von motorisiertem Individualverkehr, Pendlerverkehre, emissionsfreier Tourismus) sowie auch besondere Potenziale (z.B. unmittelbare Verknüpfung von erneuerbaren Energien, regionale Energiekreisläufe, Verfügbarkeit von Flächen für Ausbau dezentraler, auch häuslicher, Ladeinfrastrukturen, innovative mittelständische Betriebe).

Zukunft der „Regionalisierungsmittel“

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs, sogenanntes Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27. Dezember 1993, ist 1996 in Kraft getreten. Die Regionalisierung des Schienenverkehrs ist einer der drei Hauptinhalte der Bahnreform in Deutschland. Die aufgrund dieses Gesetzes verteilten Geldmittel werden als „Regionalisierungsmittel“ bezeichnet. Das Gesetz definiert die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Während der Schienenpersonenfernverkehr von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich, also ohne staatliche Hilfe, betrieben wird, wird der Schienenpersonennahverkehr überwiegend mit Hilfe der Regionalisierungsmittel finanziert. Sie stehen den Ländern vom Bund aus dem Mineralölsteueraufkommen aufgrund des Regionalisierungsgesetzes für die Bestellung der Nahverkehrsleistungen zur Verfügung. Nach § 5 stehen den Ländern die Regionalisierungsmittel aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes zur Verfügung. 2004 verständigten sich Bund und Länder auf eine Kürzung der Mittel von 137 Millionen Euro. 2006 wurde eine weitere Kürzung von insgesamt 1,4 Milliarden Euro für die Jahre 2006 bis 2008 vereinbart. Im November 2007 wurde eine weitere Anpassung des Regionalisierungsgesetzes beschlossen. Es sieht für das Jahr 2008 Mittel in Höhe von 6,675 Milliarden Euro (ein Minus von 34 Mio. Euro zu 2007) vor. Diese Mittel werden jährlich um 1,5 % steigen und erreichen im Jahr 2014 7,3 Milliarden Euro. Mit der Neufassung des Gesetzes werden die Bundesländer verpflichtet, die Verwendung der Bundesmittel jährlich transparent zu machen. Im Jahr 2014 sollte die Höhe der Mittel für Zeiträume ab 2015 erneut überprüft werden. Hierzu forderten die Länder eine Aufstockung des Budget und eine Erhöhung des Dynamisierungsfaktors, um den die Mittel jährlich steigen.

Die Landesverkehrsminister beschlossen im Oktober 2014 im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz, dass die Regionalisierungsmittel von derzeit 7,3 Milliarden Euro auf jährlich 8,5 Milliarden Euro aufgestockt werden sollen. Gleichzeitig soll die Dynamisierung von

1,5 auf 2,8 steigen, um die stetig steigenden Kosten für die Infrastrukturnutzung, Energie und das Personal ausgleichen zu können. Die Verteilung der Mittel zwischen den einzelnen Ländern soll sich zugunsten bevölkerungsreicher Bundesländer ändern. Dessen ungeachtet lief das Regionalisierungsgesetz Ende 2014 aus. Ein Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums für die Weiterentwicklung sieht dagegen eine Steigerung von 1,5 Prozent für das Jahr 2015 vor und nennt keine weiteren konkreten Zahlen. Ein Gutachten im Auftrag der Bundesregierung hatte demgegenüber einen Mehrbedarf von rund 250 Millionen Euro ermittelt. Für das Gesetz wurde am 27. März 2015 der Vermittlungsausschuss angerufen. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung werden die Regionalisierungsmittel nur unter Vorbehalt ausgezahlt.

Es gilt die weitere Entwicklung abzuwarten. Der Nordhessische Verkehrsverbund NVV prognostizierte beispielsweise, dass ohne eine entsprechende Anpassung Gefahr besteht, dass ab dem Jahr 2017 jede vierte Verbindung wegzufallen droht. Nutzer von Bus und Bahn müssen sich ab 2017 auf eine drastische Reduzierung des Angebots im Nahverkehr einstellen. Konkret drohe alleine dem NVV, der ein Jahresbudget von 135 Millionen Euro hat, ab 2017 eine Finanzierungslücke von 13 Millionen Euro. Schon jetzt klaffe im Etat ein Loch, das der NVV noch mit Geld aus vorangegangenen Jahren decken könne. 2016 fehlen dem NVV voraussichtlich 6,3 Millionen Euro. Der NVV macht dennoch deutlich, dass die Erschließung der Fläche nicht vernachlässigt werden darf.

Bauen / Wohnen

Fehlbelegungsabgabe

Der Verband hat im Rahmen einer Ministeriumsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz - FBAG) auf Basis einer Umfrage bei den Landkreisen Stellung genommen. Gegen den Entwurf bestanden keine grundlegenden Bedenken. Allerdings wurde im Detail auf Nachbesserungsbedarf hingewiesen. So wurde z.B. vorgeschlagen, dass aufgrund der hohen Zuweisungen von Flüchtlin-

gen nach dem Landesaufnahmegesetz außerdem geprüft werden könnte, ob diese Zielgruppe künftig berechtigt sein könnte auch Sozialwohnungen zu beziehen. Diese Gruppe müsste dann gegebenenfalls ebenfalls von der Fehlabbgabepflicht befreit werden können.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt nach Überzeugung des Verbandes eine der wichtigsten Herausforderungen und Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit“ ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es vielmehr sein, die vorhandenen finanziellen Ressourcen in die Qualitätsverbesserung von Bildung an hessischen Schulen zu investieren. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure auf eine über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verständigen.

Die Landkreise regen deshalb in ihrer Eigenschaft als Schulträger seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft“ suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches auch deshalb, weil

es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung ist, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten. Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt“ mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner/innen. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird somit mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger), die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulsebständigkeit), sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jede/n Schüler/in.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Landkreistag deshalb ab dem Jahr 2008 mit Blick auf die 17./18. Wahlperiode des Hessischen Landtages insgesamt 3 Teile seines von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenen Strategiepapiers zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt. Die darin vertretenen Thesen waren grundlegend und teils bewusst provokant. Nicht zuletzt auch deshalb haben die in den Verbandsgremien parteiübergreifend erarbeiteten und durch das Präsidium einvernehmlich verabschiedeten Papiere hohe Aufmerksamkeit und vielfache Anerkennung in der Öffentlichkeit erfahren.

Mit Blick auf die aktuelle 19. Legislaturperiode wurden die Papiere nochmals überarbeitet. Ziel war dabei ein Bildungspapier zu erstellen, das als Grundlage der Diskussion dienen kann und das aktuelle Meinungsbild des Verbandes widerspiegelt. Nach intensiver Beratung in den Gremien wurden die drei entstehungsbedingt bisher eigenständigen Papiere in ein gemeinsames neues Dokument als „das Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung“ zusammengeführt und erneut parteiübergreifend mit großer Zustimmung verabschiedet. Das Papier wurde im Vorfeld der Landtagswahl allen Fraktionen des Hessischen Landtages zur Kenntnis gegeben.

Im Zuge der Landtagswahl und der Bildung der neuen Regierungskoalition wurde das Thema „Bildung“ auch in den zentralen Fokus des Landes gerückt. CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzten in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages für die Jahre 2014 bis 2019 deutliche Akzente. Aus dem Vertrag lässt sich erfreulicherweise ablesen, dass einige der in dem „HLT-Strategiepapier Bildung“ genannten Punkte in der einen oder anderen Weise übernommen wurden.

Bildungsgipfel und die Landtags-Enquete-kommission "Kein Kind zurücklassen"

Der im Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen vereinbarte Bildungsgipfel wurde im o.g. Koalitionsvertrag mit dem Ziel vereinbart, „Schule“ und Bildungspolitik verlässlich und gleichzeitig innovationsfähig zu gestalten. Hintergrund des Bildungsgipfels ist –so der Wortlaut des Koalitionsvertrages– dass in Hessen jahrzehntelang ein unproduktiver und ideologisch aufgeladener „Schulkampf“ geführt worden sei, mit der Folge, dass das Schulsystem „permanent umgekrempelt wurde“. Die Schulen brauchten „das Gegenteil davon: Eine langfristige, verlässliche Grundlage und klare Ziele für ihre Arbeit“. Seitens der Landesregierung werden nun die an Schule Beteiligten sowie die Fraktionen im Landtag zu einem Bildungsgipfel eingeladen, um mit ihnen eine Vereinbarung über die Schulentwicklung in Hessen für die nächsten zehn Jahre, d.h. Planungssicherheit, zu erreichen.

Seitens der Landesregierung wurden zur Ausgestaltung neben dem Bildungsgipfel als Steuerungsgruppe fünf hochrangig besetzte Arbeitsgruppen eingesetzt. Der Verband brachte sich sich u.a. auf präsidialer Ebene unterstützt durch die Geschäftsstelle in folgende Arbeitsgruppen ein:

- AG 1: Gestaltung von Schule
- AG 2: Herausforderungen der Bildungsregionen
- AG 3: Gestaltung individueller Unterstützungsangebote
- AG 4: Schule als Vorbereitung auf die Arbeitswelt

Nicht beteiligt war der Verband an der „AG 5: Lehrerbildung“.

Auf Ebene der Geschäftsstelle wurde durch die hohe Sitzungshäufigkeit und die intensive Vor- und Nachbereitung der Arbeitsgruppen, die mit der Notwendigkeit der Abgabe entsprechender schriftlicher Stellungnahmen verbunden war ein Großteil der Arbeitskapazität des Referates gebunden.

Trotz intensiver Bemühungen gilt der Bildungsgipfel derzeit als gescheitert, da eine Reihe der mitarbeitenden Parteien und Institutionen ihre Unterschrift unter das Abschlussdokument verweigerten.

Auch auf Seiten des Präsidiums des Hessischen Landkreistages wurden mit Blick auf den Stand des Abschlusspapiers des Bildungsgipfels Bedenken dahingehend geltend gemacht, dass die Position des HLT noch nicht hinreichend verankert wurde. Besorgt wurden insbesondere mögliche Kostenfolgen für die Kreise, die zu einer Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit der Landkreise, d.h. zu einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung führen könnten. Bei einer Mitzeichnung ohne entsprechende Änderungen hätte im politischen Umfeld abgeleitet werden können, der HLT habe seine Grundsatzpositionen aufgegeben. Die Kreise könnten in Mithaftung genommen werden.

Zwar sei es im Verfahren gelungen, derartigen Forderungen entgegenzutreten. Insofern stelle es einen Erfolg der Verhandlungen des HLT dar, dass die Papiere zwar viele Zielevorstellungen, aber kaum konkrete Verpflichtungen für die Schulträger enthalten.

Gerade für die Schulträger, die während des Dialogs durch eine starke Einbindung mitwirken konnten, sei es nun wichtig, den Dialogprozess nicht zu verlassen, sondern an diesem weiter aktiv teilzunehmen. Dies bedeute insbesondere, dass der Hessische Landkreistag trotz aller berechtigten Kritik grundsätzlich zu den Unterzeichnern des Papieres gehören sollte.

Im Ergebnis wurde auf Präsidiumsebene ein Kompromiss gesucht und gefunden.

1. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages verständigt sich darauf, dass eine Unterzeichnung der gegenwärtig vorliegenden Version des Entwurfs eines Abschlusspapiers des Bildungsgipfels durch den Verband dann mitgetragen werden kann, wenn die nachfolgend benannten Änderungen eingearbeitet werden bzw. im Protokoll des Gipfels festgehalten werden.
2. Der Hessische Landkreistag fordert den Bildungsgipfel auf, die Formulierungen zu 3.3.2 „Ausstattung von Schule“ wie folgt zu ergänzen: „Inklusion kann nur dann gelingen, wenn das Land gegenüber den Schul- und Jugendhilfeträgern für eine auskömmliche Finanzausstattung sorgt. Diese sieht der Hessische Landkreistag derzeit als nicht gegeben an.“
3. Zu den „offenen Ressourcenanträgen“ in der AG 3 stimmt der Hessische Landkreistag für den Fortbestand des Ressourcenvorbehalts. Zudem stimmt der Hessische Landkreistag gegen die geforderten einheitlichen Standards für die Ausstattung mit Nicht-Lehrer-Personal oder Räumlichkeiten.
4. Der Hessische Landkreistag verweist gegenüber dem Bildungsgipfel ausdrücklich auf die beschlossene Verbandsposition (Strategiepapier „Bildung“), welche konkrete Entwicklungslinien aus Sicht des Landkreistags aufzeigt. Diese Ziele behält der Landkreistag bei und wird sie weiterhin in die Diskussion einbringen.
5. Der Hessische Landkreistag appelliert an alle gesellschaftlichen Kräfte, das mit dem Bildungsgipfel begonnene Unterfangen, im Bereich der Bildungspolitik auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu set-

zen, auch in der konkreten Umsetzung der hessischen Bildungspolitik beizubehalten.

6. Die Entscheidung über Art und Umfang einer entsprechenden Ausstattung von Schulen muss weiterhin der individuellen Entscheidung eines jedes Schulträgers im Rahmen seines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung vorbehalten bleiben. Standardisierung dieses Bereichs durch das Land oder Dritte lehnt der Hessische Landkreistag deshalb ab.
7. Grundsätzlich ist für den Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere auch für die neuen Herausforderungen der Inklusion, des Ausbaus ganztägiger Angebote und individualisierter Unterstützungsangebote eine umfassende und auskömmliche Finanzierung zu schaffen. Soweit neue Aufgaben und Standards festgesetzt werden, ist der Grundsatz der Konnexität zwingend einzuhalten.

Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen“

Parallel zum Bildungsgipfel der Landesregierung wurde auf Antrag der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag die Einsetzung einer Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen“ beschlossen. In dem Gremium wollen die Abgeordneten die Schulentwicklung mithilfe von Experten, u.a. den Schulträgern, beleuchten. Grund hierfür ist, dass die SPD die Bildungsgerechtigkeit im Land nicht verwirklicht sieht. In der Kommission sollen Themen wie Ganztagschule, neue Formen des Lernens und die Inklusion erörtert werden. Man müsse eine Bestandsaufnahme der Bildungschancen in Hessen vornehmen und daraus Vorschläge für die Weiterentwicklung der Bildungspolitik erarbeiten. Dies soll bis Ende 2015 erreicht werden.

Der Titel der Enquetekommission ist nicht neu. „Kein Kind zurücklassen...“ heißt im HLT-Strategiepapier „...kein Kind darf verloren gehen“. Der HLT sieht sich insofern bestätigt: Die Hessischen Landkreise bilden eine der Konstanten im hessischen Bildungssystem und stehen gerne mit ihrer Erfahrung und Expertise für eine nachhaltige Fortentwicklung des

Schulwesens in Hessen als (Gesprächs-) Partner zur Verfügung.

Pakt für den Nachmittag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen sieht einen so genannten „Pakt für den Nachmittag“ vor. Ziel ist, alle Grundschulen auf freiwilliger Basis in das Ganztagschulprogramm des Landes aufzunehmen. Künftig soll an fünf Tagen („Ganztagsprofil 1+“) statt bisher 3 Tagen in der Woche („Ganztagsprofil 1“) Schule bis 14.30 Uhr gewährleistet werden. „Die Kommunen“ sollen dann auf freiwilliger Basis im Rahmen von Vereinbarungen in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie in den Schulferien „verlässlich“ die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote derjenigen Kinder sicherstellen, deren Eltern dies wünschen. Vorhandene Betreuungsangebote sollen ergänzt, nicht ersetzt werden.

Die HLT-Gremien haben sich intensiv mit der Frage befasst, weil die Landkreise durch das Vorhaben in ihrer Funktion als Schulträger nachhaltig tangiert werden. Danach wird in Hessen unzweifelhaft ein wachsender Bedarf für eine ganztägige Betreuung, insbesondere auch an Grundschulen gesehen. Grundsätzlich wird deshalb eine stärkere Verzahnung von Schule und Betreuung begrüßt. Es gibt jedoch noch zahlreiche Fach- und Detailfragen die geklärt werden müssen. Mit dem Hessischen Kultusminister wurde deshalb verabredet, in je zwei Pilotprojekten aus dem Bereich der Landkreise und der Städte zu testen, in welchem Rahmen eine Umsetzung möglich ist. Die Pilotprojekte sollen zum Schuljahr 2015 / 2016 beginnen.

Das HLT-Präsidium betonte allerdings, dass die Landkreise insgesamt derzeit finanziell nicht in der Lage sind, weitere freiwillige Leistungen zu übernehmen. Dies gilt maßgeblich auch für sog. „Schutzschirm-Landkreise“. Zwar lassen sich durch das Konzept möglicherweise vor Ort auch Einsparungen erzielen, das ist jedoch stark von den Gegebenheiten abhängig. Zu klären ist auch die inhaltliche Frage der Aufgabenträgerschaft, z.B. zwischen Schulträger und Jugendhilfeträger.

Deutlich skeptisch sah das Präsidium die ursprünglich vorgesehene Gründung von „Gesellschaften“ in den 21 Landkreisen, die nach

Vorstellung des Landes für die umfassende Abwicklung des „Paktes“ zuständig sein sollen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil das Land selbst erklärt hat, dass bestehende Strukturen durch den Pakt nicht tangiert werden sollen.

Die HLT-Geschäftsstelle hat, trotz des sehr hohen hierfür erforderlichen Zeitaufwandes, insbesondere die Steuerungsgruppe zum „Pakt für den Nachmittag“ intensiv begleitet und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Dezentralität der gefundenen Lösung auf Schulträger-ebene gelegt.

Bildungspapier des Deutschen Landkreistages „Herausforderungen im Bildungswesen- kommunaler Gestaltungsauftrag und Gestaltungswille“

Der HLT hat im Berichtszeitraum vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem „Strategiepapier Bildung“ an der Ausarbeitung des DLT-Papiers mitgewirkt. Das zwischenzeitlich auch in den Gremien des Hessischen Landkreistages verabschiedete Papier stellt einen Spiegel der Position der Landkreise aller Bundesländer dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es vor dem Hintergrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Landkreise auch unterschiedliche bildungspolitische Verortungen der Landesverbände gibt. Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich eine Vielzahl der im DLT-Papier enthaltenen Positionen auch in dem Strategiepapier des HLT findet. Insofern trägt das DLT Positionspapier durchaus von Hessen „inspirierte“ Züge.

Sondersitzung des Schul- und Kulturausschusses

Im Mittelpunkt der Beratungen einer Sondersitzung des HLT-Schul- und Kulturausschusses stand ein intensiver Austausch mit dem Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. Lorz. Bildungsgipfel, Pakt für den Nachmittag und Landtags-Enquetekommission Bildung boten ein umfassendes Themenbündel, das die 21 hessischen Landkreise als größte hessische Schulträger nachhaltig berührt. Aufgrund der engen Verzahnung der Aufgaben des Landes

und der Schulträger besteht regelmäßiger Kommunikationsbedarf. Positiv wurde hervorgehoben, dass auch der Bildungsgipfel eine grundlegende perspektivische und ergebnisoffene Diskussion zum Thema Bildung ermöglicht. Ausschuss und Minister stimmten darin überein, gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern müsse es sein, die Qualität des Unterrichts an hessischen Schulen noch weiter zu verbessern. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure zu einer über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verstehen.

Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

Nach Ablehnung der Unterzeichnung des abschließenden Papiers des Bildungsgipfels brachte die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen ein. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, dass künftig auch wieder neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen in Hessen errichtet werden können. Aus Sicht der Schulträger ist auf die Seite 1 des Gesetzentwurfes unter „E. Finanzielle Auswirkungen“ hinzuweisen. Dort wird ausgeführt, dass sich aus Sicht der SPD-Fraktion durch die Einrichtung neuer eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen in Hessen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Diese Einschätzung ist nicht zuletzt hinsichtlich der erforderlichen Gebäude sowie der Schülerbeförderungskosten ergänzungsbedürftig. Der HLT hat eine Umfrage hierzu eingeleitet und wird auf dieser Basis eine Stellungnahme an den Landtag abgeben.

Lernen vor Ort - Transferagentur

Der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Landkreistages hat sich auch mit dem Transfer der im Rahmen des Bundesprogramms „Lernen vor Ort“ gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf möglichst viele hessische Kommunen befasst und sich dabei für den Aufbau einer Transferagentur in Hessen ausgesprochen. Gerade in Hessen bietet sich nach Auffassung des Ausschusses die

Chance, die Erkenntnisse und die Gelingensfaktoren aus dem Strukturaufbau und den Themenfeldern von „Hessencampus“, dem „Regionalen Übergangsmanagement“ und „Lernen vor Ort“ wirksam zusammenzuführen und nachhaltig zu übertragen.

Mit „Lernen vor Ort“ werden mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Kreise und kreisfreie Städte dabei unterstützt, ein kommunales Bildungsmanagement zu entwickeln, das lebenslanges, aufeinander abgestimmtes Lernen und erfolgreiche Bildungsbiografien für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Im Rahmen des Programms „Lernen vor Ort“ erprobten bundesweit seit 2009 insgesamt 35 Landkreise und kreisfreie Städte Modelle eines datengestützten Bildungsmanagements. Der Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Offenbach waren die beiden einzigen hessischen Kommunen, die gefördert wurden.

HessenCampus

Die Frage der Zukunft der Initiative „Hessencampus – Lebensbegleitendes Lernen“, mit der vom Ansatz her die „Aus- und Weiterbildungskultur in Hessen“ gestärkt werden soll, war erneut Gegenstand einer innerverbandlichen Diskussion.

Dabei wurde das grundsätzliche Bekenntnis dazu deutlich, dass lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen die beste Möglichkeit ist, um auch zukünftig in Gesellschaft und Beruf bestehen zu können.

Anerkannt wird, dass als Fortsetzung oder im Zuge der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss vorangegangener Ausbildungsphasen an die Weiterbildung in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Weiterbildung steht somit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Prozessen, von Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Bildungssystem. Sie ist sowohl eine öffentliche als auch eine private Aufgabe. Die Bildungslandschaft muss sich den vielen Möglichkeiten des Lebenslangen Lernens und einer Anpassung des Bildungssystems an aktuelle Anforderungen öffnen.

Hessischer Volkshochschulverband

Der gute Kontakt zum Hessischen Volkshochschulverband wurde durch regelmäßige Gespräche mit Vorstand und Geschäftsführung des HVV im Rahmen der Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses fortgeführt.

Medieninitiative Schule@Zukunft

Die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen), aber auch in der Weiterbildung sind im Wandel begriffen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. Medienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in der Schule zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung“ vom 23.05.2001 hat in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund eines überproportional hohen Engagements der Schulträger viel erreicht: Die IT-Ausstattung an den Schulen konnte nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher allerdings relativ gering.

Wesentlich ist jedoch nach wie vor, dass das Land mit dem Beitritt zur Schwalbacher Erklärung öffentlich deutlich gemacht hat, dass, abweichend von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes im Übrigen (innere / äußere Schulverwaltung), die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik und die Nutzung dieser Technik im Unterricht eine neue, dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft nur im Zusammenwirken von Land, Schulträgern (und Wirtschaft) gemeinsam zu bewältigen ist.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative aber seit einigen Jahren ins Stocken geraten. Um der Sache Willen ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung - ins-

besondere von Landesseite - dringend erforderlich.

Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen wiederholt dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Bislang stand zu besorgen, dass durch die mangelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen“ zurück bleiben.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis90/Die Grünen nimmt allerdings konkret auf den Bereich Medienkompetenz Bezug: „Medienkompetenz bildet in der heutigen „digitalen“ Gesellschaft eine Schlüsselqualifikation, die frühzeitig erworben werden sollte, die wir vor allem in der Schul- und Erwachsenenbildung fördern wollen und die es lebenslang fortzuentwickeln gilt.“ ... „Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche muss dort stattfinden, wo diese anzutreffen und anzusprechen sind. Wir werden ein dauerhaft begleitendes Medienbildungskonzept erarbeiten, das sowohl die Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, insbesondere auch deren Befähigung zur medienpädagogischen Elternarbeit, in den Blick nimmt ...“. Damit werden eine Reihe der Forderungen des HLT aufgegriffen. Insbesondere der Satz „Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche muss dort stattfinden, wo diese anzutreffen und anzusprechen sind“ lässt den Schluss zu, dass die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in den Schulen zu vermitteln, erkannt wurde. Damit müsste eine Bereitschaft korrespondieren, sich im Bereich der Schulausstattung mit IT-Technik weitergehend zu engagieren. Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ bietet eine gute Grundlage hierzu.

Vereinbarung Schule@Zukunft 2015 – 2016

Ende 2014 liefen die Vereinbarungen mit dem Land Hessen zur Umsetzung der Medieninitiative Schule@Zukunft aus. Zur Fortsetzung wurden durch die Geschäftsstelle Verhandlungen mit dem Land Hessen geführt. Die Vereinbarung dient dazu, Streitigkeiten über die Zuordnung der IT-Medien als Lehrmittel (Schulträger) oder Lernmittel (Land) zu vermeiden

(Grenze innere/äußere Schulverwaltung fließend). Zur Finanzierung der Bildungsinfrastruktur in Schulen beteiligt sich das Land unverändert mit 2.750.000 Euro. Zur Auszahlung der Komplementärmittel ist der Abschluss der Vereinbarung erforderlich.

Das Ergebnis wurde im Rahmen einer Umfrage bewertet und die Ergebnisse dem Land vorgetragen. Der daraufhin seitens des HKM überarbeitete Vereinbarungsentwurf für bilaterale Vereinbarungen mit den Schulträgern berücksichtigt weitestgehend die kommunalen Änderungswünsche, so dass gegenüber dem HKM „grünes Licht“ zur Einleitung des Unterschriftenverfahrens gegeben wurde.

PuSch statt SchuB und EiBe

Der Schul- und Kulturausschuss hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich mit der Frage der Förderung des Berufseinstiegs insbesondere auch benachteiligter Jugendlicher befasst und sich dabei mit den durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Programmen „SchuB“ und „EiBe“ auseinandergesetzt.

Sogenannte SchuB-Klassen gibt es seit 2004 in Hessen an ausgewählten Standorten mit dem Bildungsgang Hauptschule sowie an Förderschulen. „SchuB“ steht für „Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb“. Die Erfahrungen der Schulträger mit dem Projekt waren in der Mehrzahl überaus positiv. Dies war auch Grund für den HLT die Fortsetzung des Programms zu fordern. Gleiches gilt für das Programm EIBE („Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt“). Bei EIBE handelte es sich ebenfalls um eine seit dem Jahr 2000 vom ESF geförderte Maßnahme des Hessischen Kultusministeriums, die Jugendlichen den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt durch Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung erleichtern sollte. Die Maßnahme war bislang ein ergänzendes Angebot an berufsbildenden Schulen. Auch EIBE hat die Unterstützung der Schulträger gefunden.

Mit der neuen Förderperiode des ESF von 2014 bis 2020 haben sich auf EU-Ebene auch die Förderschwerpunkte geändert, sodass durch die Landesregierung Anpassungen der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen vorzunehmen waren. Das Kultusministerium

beabsichtigt nun mit einem Nachfolgeprogramm „PuSch – Praxis und Schule“ die bewährte Förderung abschlussgefährdeter Jugendlicher mit neuen Akzenten fortzuführen. Die EU-Kommission hat PuSch bereits bewilligt. Projektstart für das Förderprogramm war der 01. August 2015.

Ziel auch von PuSch ist es, abschlussgefährdete und förderbedürftige Jugendliche durch gezielte sozialpädagogische Begleitung zum Hauptschulabschluss und weiter zur Ausbildungs- und Berufswahlreife zu führen.

Aus der Praxis wurde im Vorfeld die Problematik an die Geschäftsstelle herangetragen, dass im Vergleich zu den Vorläufern nun eine Altersbegrenzung auf 18 Jahre vorgenommen werden könnte. Eine solche Einschränkung hätte aus fachlicher Sicht erhebliche Nachteile, denn in der Regel handelte es sich bei den Teilnehmern bisher oft um junge Menschen mit „verzögerten Schulkarrieren“, die durch eine solche Alterssetzung nunmehr ausgeschlossen würden.

Im Rahmen einer Sitzung des Schul- und Kulturausschusses wurde seitens des HKM die Auffassung vertreten, „PUSCH B“ sei im Vergleich zu „EIBE“ nicht verändert. § 60 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz sehe eine Berufsschulberechtigung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - keine Berufsschulpflicht - vor. Im Sinne eines geordneten Schulbetriebes würden allerdings begonnene Maßnahmen zu Ende geführt. Das bedeute, Schüler, die zu Beginn der Maßnahme unter 18 Jahre alt waren, könnten ihre Maßnahme auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu Ende führen. Damit sei die gleiche Flexibilität gegeben, wie bisher.

Das ESF-Projekt wird zudem um ein Landesprogramm ergänzt. Unter dem Titel „Integration und Abschluss (InteA)“ ist die Ausdehnung des hessischen Sprachförderkonzepts auf den Bereich der beruflichen Schulen zusammengefasst. Anlass der Sprachförderung ist es, dass sich die Landesregierung in der Verantwortung sieht, für die in Hessen ankommenden begleiteten und insbesondere unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge möglichst gute Aufnahmebedingungen und Bildungsmöglichkeiten zu schaffen, d. h. einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten.

Aufnahmekapazitäten für schulpflichtige Flüchtlingskinder an hessischen Schulen

Gegenstand der Beratungen des Schul- und Kulturausschusses war unter anderem auch die Frage fehlender Aufnahmekapazitäten für schulpflichtige Flüchtlingskinder an hessischen Schulen. Hierzu wurde ein Dialog mit dem Hessischen Kultusministerium geführt. Das HKM wies darauf hin, dass in enger Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern und auf der Grundlage der gemeldeten Bedarfswahlen im kommenden Schuljahr 2015 / 2016 über 70 neue Intensivklassen im allgemeinbildenden Bereich eingerichtet werden. Zudem wird mit der Einführung von Intensivklassen in beruflichen Schulen im Rahmen von InteA das schulische Gesamtsprachförderkonzept in Hessen auf den beruflichen Bereich erweitert. Die hessischen Landkreise begrüßten dies, da es sich bei der Beschulung (unbegleiteter) minderjähriger Flüchtlinge um einen Bereich handelt, der aufgrund der unmittelbaren Aktualität der Problematik eine deutliche Steigerung der Fallzahlen aufweist. Die Schul- als auch die Jugendhilfeträger sehen sich allerdings in der Praxis einer Vielzahl von Problemen gegenüber gestellt. Daher wurde dem Hessischen Kultusministerium ein Fragenkatalog der Landkreise zur Beschulung (unbegleiteter) minderjähriger Flüchtlinge erreicht, der die praktische Umsetzung im Fokus hat.

Gesetzentwürfe zur Neustrukturierung der Hessischen Bildungsverwaltung

Der Verband nahm im Januar 2015 auf Grundlage einer Befragung der Hessischen Landkreise gegenüber dem Hessischen Landtag zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung und einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung Stellung. Ziel der Gesetzentwürfe war letztlich die „Rückabwicklung“ des Landesschulamtes, das im Zuge der Umsetzung des Gesetzesentwurfs der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung vom 27. September 2012 geschaffen wurde.

Der Hessische Landkreistag hatte im August 2012 zwar die Debatte über eine mögliche Veränderung der Organisationsstruktur der Schulverwaltung grundsätzlich begrüßt, sich jedoch zugleich deutlich gegen die Einführung eines Landesschulamtes ausgesprochen. Wie seitens des HLT schon damals besorgt, ist der Versuch gescheitert, zentrale und regionale Aktivitäten auf vermeintlich gleicher Handlungs- und Verantwortungsebene in einer Gesamtbehörde zu bündeln. Im Ergebnis hatte sich stattdessen eine Dreistufigkeit der Schulverwaltung mit dominanten zentralen Steuerungsaktivitäten der Zentrale und mit weitgehend unselbstständigen, geschwächten ortsnahe Handlungsmöglichkeiten der Regionalagenturen herausgebildet. Dadurch wurden die Wege zwischen Staatlichem Schulamt, Schulträger und den Schulen insbesondere in Flächenkreisen länger, die Effizienz der Zusammenarbeit hat deutlich gelitten.

Der HLT hatte schon damals anstelle der Bildung eines Landesschulamtes eine Teilkommunalisierung der Bildungsverwaltung vorgeschlagen und konkrete Hinweise für eine sinnvolle und effektive Aufgabenzusammenlegung von staatlichen Schulämtern und kommunalen Schulträgern unterbreitet. Der Vorschlag wurde damit begründet, dass mit einer Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter eine wirkliche Entzerrung des Verwaltungsaufbaus und der Abbau einer Verwaltungsebene verbunden sein würde. Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere in Anbetracht der gemeinsamen Aufgaben im Bildungsbereich eine engere Verknüpfung von Schulverwaltung und Schulträger zum Wohle der Schüler äußerst wünschenswert wäre. Auf diese Weise wäre gewährleistet worden, dass Schulverwaltung und Schulträger den Herausforderungen der nächsten Jahre, etwa bei der Realisierung der Inklusion oder der Umsetzung der Selbstständigen Schule, gemeinsam begegnen können. Dem Vorschlag des Hessischen Landkreistages wurde damals nicht gefolgt.

Grundsätzlich wurde deshalb nun die vorgesehene Auflösung des Landesschulamtes und die Bildung eigenständiger Staatlicher Schulämter und einer Hessischen Lehrkräfteakademie begrüßt. Die vorgesehene Neukonstruktion stieß jedoch nach wie vor auf Ablehnung, da aus Sicht der Hessischen Landkreise in ihrer Funktion als Schulträger eine Teilkommunalisierung der Schulaufsicht für alle Beteiligten und

in jeder Hinsicht die zielführendere Lösung darstellen würde.

Erneut wurde hervorgehoben, dass insbesondere die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten mit den kommunalen Jugend-, Sozial- und Gesundheitsaufgaben, der örtlichen Nähe zum Schulträger und zu den Schulen, der Vereinfachung von Verfahrensabläufen, einer größeren Selbständigkeit und der Schulentwicklungsplanung aus einer Hand für eine Teilkommunalisierung sprechen.

Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Auf Basis einer Umfrage bei den hessischen Landkreisen nahm der Verband gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes Stellung und äußerte dabei gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde vielmehr begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetz Bedeutung und Funktion aller drei wichtigen Bibliothekstypen rechtlich anerkannt und beschrieben werden. Zudem wurde die Aufnahme der Schulbibliotheken in § 5 Abs. 2 „Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken“ begrüßt.

„Investitionsstau an hessischen Schulen?“

Im Rahmen des Berichtszeitraumes nahm der HLT gegenüber dem Hessischen Kultusministeriums aus Anlass der Beantwortung einer Landtags-Drucksache betreffend „Investitionsstau an hessischen Schulen“ Stellung. Die im Rahmen der Anfrage gestellten Fragen gaben jedoch Anlass zur Besorgnis, dass eine reine Abfrage von Zahlen nicht geeignet ist, ein realistisches Bild der Situation vor Ort wiederzugeben. Die Situation der Schulträger in den verschiedenen Regionen Hessens ist sowohl hinsichtlich der Anforderungen, als auch hinsichtlich der Finanzlage der Landkreise zu unterschiedlich um diese im Rahmen einer pauschalen Statistik wiedergeben zu können. Aus Sicht des Verbandes würden dabei insbesondere die individuell höchst unterschiedlichen Gründe für mögliche Sanierungsnotwendigkeiten aber auch die aus den differierenden Anforderungen und Gegebenheiten vor Ort resultierenden Erhaltungszu-

stände von Schulgebäuden unterschiedlichster Baujahre verloren gehen.

Der Hessische Landkreistag hat mit Blick auf diese Problemstellung eine intensive Beratung einer Beteiligung an der Befragung vorgenommen.

Aus Sicht der hessischen Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger wäre eine deutliche Differenzierung des Bildes erforderlich gewesen. Da dies im Rahmen der kleinen Anfrage im Hessischen Landtag (19/1801) nicht vorgesehen war, beschlossen die Verbandsgremien, dass der Hessische Landkreistag in dieser Angelegenheit die gemeinsamen fachlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt. Vor diesem Hintergrund wurde dem Hessischen Kultusministerium anstelle der angefragten Einzeldaten der hessischen Landkreise eine generelle Stellungnahme zugeleitet. Darin wurde auf die vielfältigen Bemühungen und positiven Leistungen der Landkreise im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer funktionsfähigen und vielgestaltigen Schullandschaft im ländlichen Raum hingewiesen, welche unter schwierigsten Rahmenbedingungen geleistet werden. Zudem wurde auf die strukturelle finanzielle Unterfinanzierung der Kreise hingewiesen. Dennoch wurde hervorgehoben, dass die Hessischen Landkreise trotz ihrer angespannten finanziellen Situation gerne die Verantwortung für die Schulen tragen. Sie sind trotz der widrigen finanziellen Ausstattung durch das Land Hessen nach wie vor bemüht, alles zu tun was in ihren Möglichkeiten steht, um eine qualitativ hochwertige Schulinfrastruktur zu gewährleisten. Die Landkreise übernehmen ebenso gerne auch über den direkten Kernbereich der schulischen Bildung hinaus Verantwortung für die Bildung der Bürgerinnen und Bürger. Grundsätzlich hat sich diese Organisation des „lebenslangen Lernens“ vom Kindergarten über die Volkshochschulen bis hin zur beruflichen Weiterbildung in der Hand der Kommunen bewährt.

Landräteseminar 2015

Der HLT hat auch in diesem Jahr ein insgesamt zweitägiges Landräteseminar in Berlin durchgeführt.

Dabei standen zum einen intensive Beratungen mit dem Deutschen Landkreistag zu aktuellen kreisrelevanten Entwicklungen auf Bundes-

ebene im Mittelpunkt. Ergänzt wurden diese Beratungen u.a. durch ein Gespräch mit dem parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren, Dr. Ole Schröder zu aktuellen Fragen der Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie deren Auswirkungen auf die Landkreise, ein Gespräch mit Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg, Abteilungsleiter Soziales im Bundesministerium für Arbeit, zu aktuellen Fragen und Entwicklungen im Kontext des Bundesteilhabegesetzes und deren Auswirkungen auf die Landkreise sowie eine Diskussionsrunde mit Herrn Staatssekretär Rainer Bomba, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, zum Thema Breitband Ausbau und digitale Infrastrukturen – Sachstand und Ausblick auf geplante Entwicklungen.

Im Ergebnis bestätigte sich dabei erneut die Notwendigkeit, vor Ort auf Bundesebene die Praxisauswirkungen der dortigen Politik zu beschreiben und - wo erforderlich - konkrete Korrekturen anzumahnen.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01. Oktober 2015):

Präsidium

Präsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat N.N.

Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg

Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Kassel

Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis

Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel

Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda

Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis

Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen

Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis

Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen

Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis

Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach

Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landrat N.N.

Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis

Kreistagsvorsitzender **Paul Scherer**, Landkreis Offenbach

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder

Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar

Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen

Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld

Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf

Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

Finanzausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Günter Retzmann**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Franz Rupprecht**, Landkreis Fulda

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Ingrid Hasse**, Main-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Gottfried Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Ackermann**, Vogelsbergkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Zielinski**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat Schmidt , Landkreis Kassel Stellv. Vorsitzender: Landrat N.N. Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Güttler , Landkreis Kassel				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Rupprecht, Franz	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Koch, Dr. Michael	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fründt, Kirsten	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	N.N.	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Deutschendorf, Jens	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrat Schuster , Lahn-Dill-Kreis Stellv. Vorsitzender: Landrat Krebs , Hochtaunuskreis Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Funck , Landkreis Gießen				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Schmahl, Dr. Christiane	Oßwald, Dirk
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Banzer, Jürgen	Kraft, Uwe	Hechler, Katrin
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Schreiber, Heinz	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Becker, Robert	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Krätschmer, Rainer	Simmler, Susanne	Zach, Matthias
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Kollmeier, Wolfgang	Baron, Johannes
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Retzmann, Günter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat Arnold , Wetteraukreis Stellv. Vorsitzender: Landrat N.N. Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Hohl , Landkreis Groß-Gerau				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Schneider, Gottfried	N.N.	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpennig, Dagmar	Lück, Rosemarie	Fleischmann, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Hohl, Manfred	Astheimer, Walter	
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Scherer, Paul	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Ackermann, Jürgen	Zielinski, Peter	
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Becker-Bösch, Stephanie	Betschel, Helmut	

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Schneider, Gottfried
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Groß-Gerau	Hohl, Manfred
Hochtaunuskreis	Banzer, Jürgen (stv. Vorsitzender)
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Scherer, Paul
Rheingau-Taunus-Kreis	Retzmann, Günter
Wetteraukreis	Becker-Bösch, Stephanie
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Becker, Robert (zugleich in seiner Funktion als Präsident der LWV-Verbandsversammlung)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Ackermann, Jürgen
Fulda	Rupprecht, Franz
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 01. Oktober 2015)

Geschäftsführung: Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Jan Hilligardt (Geschäftsf. Direktor)
Herr Matthias Drexelius (Direktor)

Referate: Herr Tim Ruder
Herr Daniel Rühl
Herr Robert Stark
Herr Lorenz Wobbe

Sachgebiete: Frau Christiane Herbert
Frau Anne Monreal-Horn (Referentin)
Frau Melanie Ries-Knauer
Herr Felix Würfel (Referent)
Frau Angela Zentgraf (Referentin)

Sekretariate: Frau Gabriele Kemnitz
Frau Barbara Racke
Frau Patricia Rehn
Frau Nina Seitz

Poststelle: Herr Burkhard Rutkowski

Sitz der Geschäftsstelle: Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/17 06-0
Telefax: 06 11/17 06-27
PC-Fax: 06 11/90 02 97-70
E-mail-Zentrale: info@hlt.de
Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abfallwirtschaftsplan Hessen 83
Abwassereigenkontrollverordnung 84
AG Schutzschirm 17
Altersgrenze 26
Angemessenheitsabschlag 7
Anpassungsverordnung 31
Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot 71
Asylmündigkeit 51
Aufgabenreform 24
Aufnahmekapazitäten für schulpflichtige
Flüchtlingskinder an hessischen Schulen 104
Ausbau der erneuerbaren Energien 86
Ausbildung 34

B

Batteriegesetz 82
Bau und Planung von Kreisstraßen 94
Baugesetzbuch 89
Baurecht 89
Beamtenbesoldung 27
Behindertenrechtskonvention 45
Beihilferecht 27
Beihilfeverordnung 28
Besoldungsrecht 27
Beteiligung der Landkreise in LEADER-Gruppen 69
Beteiligungen 25
Bildung 97
Bildung als Standortfaktor 97
Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher
Räume 97
Bildungsgipfel 98
Bildungspapier des DLT 100
Brand- und Katastrophenschutz 31
Brandschutzes 31
Breitbandversorgung 76
Bürgerbeteiligung 25

D

Demografiestrategie der Bundesregierung 67
Demografische Entwicklung 65
Dienstrecht 27
Digitale Agenda 76
Dualer Studiengang BASS 38

E

Ebola 58
EIBE 103
Einreiseentwicklung 51
EKVO 84
Elektro- und Elektronikgerätegesetzes- ElektroG 82
Elektromobilität 95
Energieversorgung 85
Energieversorgung im ländlichen Raum 66, 84
Energiewende 66, 84, 87
Enquetekommission 98
"Kein Kind zurücklassen" 98, 99
Entwicklungsplan für den ländlichen Raum, (EPLR) 68
Ergänzungspfleger 51

Erlass hinsichtlich der kommunalen Finanzplanung und
Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2018 18
Erneuerbare-Energien-Gesetz 87
European Public Sector Accounting Standards (EPSAS).
23
Evaluation 47

F

Fahrzeug-Zulassungsverordnung 79
Fehlbelegungsabgabe 96
Flüchtlinge 29, 31
Förderprogramme 33
Fortentwicklung der Verpackungs- und
Wertstoffentsorgung 80
Frauenbeauftragte 28
Frauenförderpläne 28, 29
Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA
(TTIP) 72

G

Gebührenrecht im Bereich der Hygiene bei der
Gewinnung von Frischfleisch 92
Gemeindehaushaltsverordnung (Gem-HVO) 15
Gemeindekassenverordnung (GemKVO) 15
Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen
Land und Kommunen 9
Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen 101
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung
und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
50
Gesetzesentwürfe zur Neustrukturierung der Hessischen
Bildungsverwaltung 104
Gesundheitspakt 56
Gewerberecht 78
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) 24
Gutachterliche Stellungnahme 9

H

Handbuch Europäisches Beihilferecht 74
Härtefallkommissionsgesetz 32
Haushaltsausschuss 7
Haushaltsumfrage 5
HELABA 21
HessenCampus 101
Hessische Bauordnung 90
Hessischer Volkshochschulverband 102
Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz 92
Hessisches Bibliotheksgesetz 105
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 28
Hessisches Kinderförderungsgesetz 46, 47
Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz 53
Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz 74
Hessisches Waldgesetz (Verordnung Gemeinschaftswald)
89
Hinweise Rahmenvereinbarung 49
HKJGB 47
HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des
Schulwesens in Hessen 97
Höchstspannungsnetzausbau 88

I
iKFZ: internetbasierte Kfz Zulassung 79
INSPIRE-Richtlinie 75
Integration 29, 31
Integration und Abschluss (InteA)* 103
Investitionsstau an hessischen Schulen? 105
IPSAS (Internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor) 23
IVENA 60

J
Jagdverordnung 89

K
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen 55
Kassenkredite 5
Katastrophenschutz in Hessen 32
Kinderbetreuungsfinanzierung 46
Klinikverbund Hessen 63
Koalitionsvertrag Bereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt 68
Kommunalaufsicht 22
Kommunale Finanzaufsicht 18
Kommunaler Finanzausgleich 30
Kommunaler Schuttschirm 17
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) 13
Kommunalinvestitionsprogramm 13
Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen 24
Kommunalisierung sozialer Hilfen 41
Kommunalisierungsgesetz 25
Kommunalrecht 25
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 27
Konnexitätsrelevante Vorgänge 19
Krankenhaus/Krankenhäuser 62
Kreisbrandinspektoren 32
Kreisfinanzen 5
Kreislaufwirtschaftsgesetz 80
Kreisstraßen 94
Kreisumlage 5

L
Ladenöffnungsgesetz 79
Landesaufnahmegesetz 30, 31
Landeshaushalt 21
Landesprogramm Schule und Abschluss (InteA) 52
Landessportbund Hessen 33
Landflucht 65
Landräteseminar 2015 105
Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume 64
LEADER-Projektgruppen 69
Lebensbegleitendes Lernen 101
Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb 103
Lernen vor Ort - Transferagentur 101

M
Medieninitiative Schule @ Zukunft 102
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 91
Metropolstrategie 66
Modernisierung des Dienstrechts 25

Monopolkommission 75

N
Naturschutz 89
Negative demografische Entwicklung 66
Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches 6
Nichtanrechnungsfaktor 9
Nivellierungshebesätze 7

O
Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) 57

P
Pakt für den Nachmittag 100
PerSEH 39
Pflege 43, 44
PISA-Studie 97
Politik für den ländlichen Raum ELER/ EPLR 2014 – 2020 68
Positionspapier des Hessischen Tourismusverbandes 71
Post und Telekommunikation 76
Postfilialen 76
Praktische Arbeitshilfe zum Datenschutz 36
PsychHG 59
Public Corporate Governance 73
PuSch – Praxis und Schule 103

R
Rahmenvereinbarung amtliche tierärztliche Tätigkeiten 92
Rahmenvereinbarung Integration 47, 48
Rahmenvereinbarung Jugendhilfe 53
Recht und Verfassung 24
Referentenentwurf 9
Regenerative Energien 85
Regionalisierungsgesetz (RegG) 96
Regionalisierungsmittel 96
Richtlinien "Soziale Wohnraumförderung 89
Rödl & Partner 10
Ruhestand 26
Runder Tisch Finanzstatistik 12
Runder Tisch Kinderbetreuung 46
Runder Tisch Tierwohl 93
Runder Tisch Wald und Sport 89

S
SchuB-Klassen 103
Schule @ Zukunft 102
Schule und Kultur 97
Schulen für Erziehungshilfe 97
Schülerbeförderungskosten 52
Schulumlage 5
Solidaritätsumlage 7
Sondersignalanlage 32
Sonstige Gesetzgebungsverfahren 32
Sport 33
Stabilitätsansatz 12
Standards in der Jugendhilfe 52
Stark in der Fläche 66
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 64
Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung 98

T

Teilhabassistenz 49
Thüringer Korridormodell 7
Tourismus 71
TU Darmstadt Energy Center 86

U

U3-Ausbau und Rechtsanspruch 46
Übereinkunft über die wesentlichen Weichenstellungen
bei der Neuordnung des Kommunalen
Finanzausgleichs 11
Übergangsfonds 7
Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit
20
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 50

V

Verbandsinterne AG KFA 2016 12
Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
70

Verkehr / ÖPNV 93
Versorgung 26
Verwaltungsstreit Landkreis Kassel / Land Hessen 16
Veterinärwesen 90
Vorbeugenden Brandschutz 32
Vormünder 51
Vorsorgeuntersuchung 53

W

Wahlbeamten 25
Wahlleistungen 28
Wasserrecht 83
Wasserverbandsgesetz 84
Wertstoffgesetz 80
WI-Bank (EU-Zahlstelle) 68
Wiederwahlverfahrens 26
Wirtschaftliche Entwicklung 64

Z

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz
90

